

J. germ. 3 a / (1

<36618190510010

Neues Archiv
der
Preußischen Gesetzgebung
und
Rechtsgelehrsamkeit.

Zum Besten
der allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse.

R

Herausgegeben
von

Karl Ludewig Amelang.
Königl. Preuß. Geheimen Kriegsrath.

Erster Band.

Berlin,
bei G. C. Nauck 1800.

Verzeichniß
der Herren Subscribenten.

Bei einem Hochpreißl. Kammergericht und in dessen Departement.

1) Bei einem Hochlöbl. Appellations-Senat.

1. Herr Kammergerichts-Präsident von Wyckersloot.
2. „ Geheime Justiz-Rath und Direktor des Churmärk. Pupillen-Collegii Ballhorn.
3. „ Geheime Justiz-Rath Ursinius.
4. „ Kammergerichtsrath Denso.
5. „ Geheime Ober-Revisions-Rath Goßler.
6. „ Ober-Consistorial-Rath Rudolphi.
7. „ Geheime Justiz-Rath Graun.
8. „ Geheime Ober-Revisions-Rath Wilke.
9. „ Kammergerichts-Rath Bergius
10. „ Kammergerichts-Rath von Lüderitz.
11. „ Geheime Ober-Revisions-Rath Heidenreich.
12. „ Kammergerichts-Referendarius Otto.
13. „ „ „ Zöllner.
14. „ Justiz-Rath Eckard für die Bibliothek des Kammer-Gerichts.
15. „ Tribunal- und Kammergerichts-Canzlist Schulze.
16. „ Tribunal- und Kammergerichts-Canzlist Rauch.
17. „ Justiz-Commissarius Knack Namens des Hrn. Rathmann zu Wittstock.
18. „ Kammergerichts-Sekretär Heilmann.

2) Beim Hochlöbl. Instructions-Senat.

19. Herr Kammergerichts Präsident Baron von Schleunitz.
20. „ Kammergerichts-Präsident von Kircheisen.
21. „ Ober-Consistorial-Präsident von Schewe.
22. „ Geheime Justiz-Rath von Warsing.
23. „ Kammergerichts-Rath von Hartwig.

)(

24. Herr Kammergerichts-Rath von Schmettau.
25. = Kammergerichts-Rath Graf von Carmer.
26. = Kammergerichts-Rath von Truetzschler.
27. = Kammergerichts-Rath Rimpler.
28. = Geheime Ober-Revisions-Rath Woldermann.
29. = Kammergerichts-Rath Friedel.
30. = = = Albrecht.
31. = = = Köhler.
32. = = = Rose.
33. = = = Müller I.
34. = = = Ballhorn.
35. = = = Schweder.
36. = = = Thomas.
37. = = = Naumann.
38. = = = Reichenberg.
39. = = = Sack.
40. = = = Müller II.
41. = Kammergerichts-Assessor Graf von Finkenstein.
42. = Kammergerichts-Assessor Graf von Goldbeck.
43. = Assessor von Herr }
44. = Assessor Diedrichs } zu Posen.
45. Herr Kammergerichts-Referendarius Schulenburg.
46. = = = Kienitz.
47. = = = Schvert.
48. = = = Graf von Kanitz.
49. = = = Sabarth.
50. = = = Lange.
51. = = = Baron von Gärtner.
52. = = = Martin.
52. = = = Beyer.
54. = = = Berg.
55. = = = Sterling.
56. = = = von Rappard.
57. = = = Rabe.
58. = = = Seligmann.
56. = = = Herzer.
60. = = = Görbeler.
61. = = = Fuhrmann.
62. = = = Baron von Strombeck.
63. = = = Gruel.
64. = = = Schulze.
65. = = = Bingert.

66. Herr Kammergerichts-Referendarius von Bärensprung.
67. = = = Neuhauß.
68. = = = von Hermsdorf.
69. = = = Blanc.
70. = = = Maaß.
71. = = = Straß.
72. = = = Augustin.
73. = = = Friederici.
74. = = = von Witowsky.
75. = = = Manteufel.
76. = Kammergerichts-Auscultator Kramer.
77. = = = Stooff.
78. = = = Cords.
79. = = = Heidemann.
80. = = = Richter II.
81. = = = Cranz.
82. = = = Knauff.
83. = = = von Voigts.
84. = = = Claß.
85. = = = Panse.
86. = = = Heerwagen.
87. = = = Lemmer.
88. = = = Römer.
89. = = Referendarius Richter I.
90. = = = Heiland.
91. = Justiz-Rath Eckardt.
92. = Kammergerichts-Sekretär Winter.
93. = Salarien-Cassen-Rendant Glauflügel.
94. = Kriegsrath und Adjunctus Fisci Michaelis.
95. = Hof- und Baugerichtsrath Krieger.
96. = Justiz-Commissarius Derling.
97. = = = Sadewasser.
98. = = = Sebald.
99. = Hoffiskal Buchholz.
100. = Ober-Medicinalrath Cosmar.
101. = Justiz-Commissions-Rath Stengel.
102. = Hoffiskal Benecke.
103. = Justiz-Commissarius Seelmann.
104. = = = Pfützenreuter.
105. = = = Nobiling.
106. = = = Empich.
107. = Auditeur Troschel.

108. Herr Criminal-Rath Kenke.
109. " Justiz-Commissarius Grattenauer.
110. " " " Türcke.
111. " " " Knack.
112. " " " Hennenberg.
113. " Canzley-Director Beschke.
114. " Canzley-Secretär Seelmann sen.
115. " " " Grattenauer.
116. " Registrator Dames.
117. " Canzlist Schneider.
118. " " Rüske.
119. " " Strobel.
120. " " Gause.
121. " " Martin.
122. " " Petzold.

3) Bei den Untergerichten.

a) Bei dem Magistrat zu Berlin.

123. Herr Stadtrath Lüder.
124. " " Dracke.
125. " " Säger.
126. " Justiz-Commissarius Martini.

b) Bei den Stadtgerichten zu Berlin.

127. Herr Geheime Justizrath und Stadtgerichts-Director Gerresheim. 2 Exempl.
128. " Stadtgerichts-Director van Schlechtendahl.
129. " Justizrath Schumann.
130. " Hof- und Justiz-Rath Becker.
131. " Justizrath Haberland.
132. " " Thürnagel.
133. " " Ransleben.
134. " " Schmidt.
135. " Assessor Neumann.
136. " " Ludolff.
137. " " von Taubenheim.
138. " " Mühlberg.
139. " " Krüger.
140. " " Bergius.
141. " " Langerhans.
142. " Hoffiscal Düring.

143. Herr Justiz-Commissarius Horn.
144. „ „ „ Köhler.
145. „ „ „ Jordan.
146. „ „ „ Schweder.
147. „ „ „ Matthis.
148. „ Hoffiskal Felgentreu,
149. „ Justiz-Commissarius Riecks.
150. „ Referendarius Würstenbinder.
151. „ „ Neubauer.
152. „ „ Täge
153. „ „ König.
154. „ „ Wulle.
155. „ „ Kanow.
156. „ „ Blumenthal.
157. „ „ von Jariges.
158. „ „ Hindenburg.
159. „ „ von Blümer.
160. „ „ Richter.
161. „ „ Rindler.
162. „ „ Hindenberg.
163. „ „ von Arnim.
164. „ „ Michaelsen.
165. „ „ Braun.
166. „ „ Jordan.
167. „ „ Graf von Lehndorff.
168. „ „ Troschel.
169. „ „ Hübner.
170. „ „ Kernpe.
171. „ „ Brack.
172. „ „ Meyn.
173. „ „ Lubig.
174. „ „ Bouneß.
175. „ „ Holze.
176. „ „ Besecke.
177. „ „ Specht.
178. „ „ Mühlenhoff.
179. „ „ von Schickfuß.
180. „ „ Wyczechowsky I.
181. „ „ Wyczechowsky II.
182. „ „ Fischer.
183. „ Oberrichter Krull zu Potsdam.
184. „ Justizrathmann Thiedicke eben daselbst.

185. Herr Colonie-Director Jordan eben daselbst.
186. " Regiments-Quartiermeister und Auditeur des von Ingerslebenschen Grenadier-Garde-Bataillons Saint Paul eb. das.
187. " Hoffiskal Jannasch, eb. das.
188. " Justiz-Commissarius Feige, eb. das.
189. " Registratur Friedrich eb. das.
190. " Oberrichter Krull für die Magistrats-Bücher-Samml. eb. das.
191. " Justizrath Schönermark zu Wusterhausen 2 Exempl.
192. " Bürgermeister Knövenagel zu Lenzen, 2 Exempl.
193. Das Amt Rheinsberg.
194. Herr Cämmerer und Senator Burchardt zu Nauen.
195. " Justiz-Beamter Cortum zu Zehdenick.
196. " Justiz-Bürgermeister Persch zu Bernau.
197. Der Magistrat zu Beeskow, 2 Exempl.
198. Herr Justiziarius Hirschberg zu Königswusterhausen.
199. " Justiz-Commissarius Guticke zu Wriezen.
200. Der Magistrat zu Neustadt-Eberswalde.
201. " " " Fürstenwalde.
202. Herr Bürgermeister Krahmer zu Müncheberg.
203. " Geheime Rath von Salis.
204. " Justiz-Bürgermeister Haeger zu Zehdenick.
205. " " " Pirscher zu Oderberg.
206. " Justiz-Beamte Luckwald zu Joachimsthal.
207. Der Magistrat zu Cöpenick.
208. " " " Gransee.
209. " " " Wusterhausen.
210. Herr Director Perlitz zu Strausberg.
211. " Bürgermeister Liehmann zu Pritzwalde.
212. " Domainen- und Justizbeamte Geschke zu Amt Zinna.
213. " Auditeur Kiesewetter hieselbst.

Beim Verleger haben unmittelbar subscribirt:

1. Herr Geheime Ober-Justiz- und Geheime Ober-Tribunals-Rath Baumgarten.
2. " Justiz-Commissarius Riemann, in Berlin.
3. " Kriegsrath Wilckins.

(Die Fortsetzung dieses Verzeichnisses wird in den folgenden Heften mitgetheilet werden.)

d. R.

Fortsetzung
des
Subscribenten-Verzeichnisses.

Beym Königl. Hochlöbl. Geheimen Ober-Tribunal haben subscribiret:

217. Herr Geheime Ober-Justiz- und Tribunals-Rath Koenen.
218. = = = = = v. Lamprecht.
219. = = = = = v. Hermensdorf.
220. = = = = = v. Scheibler.
221. = = Tribunals-Rath Heidenreich.
222. = = = = = v. Jordan.
223. = = = = = Mayer.
224. = = = = = Doerfer.
225. = = = = = Büsching.
226. = = = = = Schilling v. Constadt.
227. = = = = = Pfeiffer.
228. = Justiz-Rath und Protonotarius Annisius.

Beym Kammer-Gericht.

229. Herr Hofrath Zier.
230. = Kriegesrath Franke hieselbst.
231. = Kammer-Assistenz-Rath Lettow.
232. = Kammergerichts-Referendarius Bär.
233. = Criminal-Rath Friedel.
234. = Justiz-Commissarius Pochhammer.
235. = Kammergerichts-Assessor Kretzschmer.
236. = Registrator Wohnecke.

)(

Im Departement des Kammer-Gerichts.

237. Herr Geheime Kriegesrath und Bürgermeister Müller.
238. " Referendarius von Blankensee.
239. " Stadtrath Patzig.
240. " Referendarius Ballou.
241. " " Loest.
242. " " Naude.
243. " " Proew.
244. " Bürgermeister Stolle zu Müllerose.
245. " Justiz-Beamte Bitter zu Spandow.
246. " Justiz-Bürgermeister Pistor zu Zossen.
247. " Amts-Rath Hubert, ebendaselbst.
248. " Justiz-Beamte Graff, ebendaselbst.
249. " Justiz-Actuarius Berendes, ebendaselbst.
250. " Kirchen-Inspector Bauer, ebendaselbst.
251. " Domainen-Amts-Actuarius Schemmel, ebendaselbst.
252. Der Magistrat zu Wrietzen an der Oder.
253. Die Kämmerey-Casse zu Rathenow.
254. Herr Justiz-Bürgermeister Paalzow, ebendaselbst.
255. " Hoffiskal und Justiz-Beamte Schulz zu Prenzlow.
256. " Justiz-Beamte Förster zu Neustadt Eberswalde.
257. " Justiz-Actuarius Thiem, ebendaselbst.
258. Die Universitäts Gerichte zu Halle, 2 Exemplare.
259. Der Magistrat zu Schwedt.
260. Herr Kreis-Justiz-Rath Busou zu Prenzlow.
261. " Justiz-Beamte Kutzbach zu Beeskow.
262. " Bürgermeister Krippenstapel.
263. " Justiz-Bürgermeister Bethe zu Storkow.
264. " Stadt-Secretair Dilschmann zu Wittstock.
265. " Justiz-Beamte Herrmann zu Fehrbellin.
266. Die Kämmerey zu Brandenburg.
267. Der Schöppenstuhl daselbst.
268. Herr Bürgermeister Zimmermann zu Prenzlow.
269. " Syndicus Maurer zu Brandenburg.
270. " Justiz-Rath und Director Struve zu Prenzlow.
271. " Colonie-Gerichts-Director Hugo, ebendaselbst.
272. " Senator Lenz, ebendas.
273. " " Reinicke, ebendas.
274. " Bürgermeister Kraffel, ebendas.
275. " Referendarius Seckt, ebendas.
276. " Justiz-Rath Lemcke zu Spandow.

277. Herr Justiz-Amtmann Polchow zu Potsdam.
278. = Justiz-Actuarius Stoenberg, ebendas.
279. = Justiz-Amtmann Willmans.
280. = Justiz-Actuarius Leonhardt.
281. = Geheime Justiz-Rath v. Hoff.
282. Der Magistrat zu Angermünde.
283. Herr Justiz-Bürgermeister Perlett zu Potsdam.
284. = Stadt- und Gerichts-Secretair Pudor, ebendas.

Zu Berlin haben unterzeichnet.

285. Herr Geheime Kriegesrath Wetzel hieselbst.
286. = Kammer-Rath Guticke.
287. = Polizey-Commissarius Obermann.
288. = expedirende Secretair Ettner beym General-Auditoriat.
289. = Churmärkischer Kammer-Assessor Decker.
290. = Krieges- und Domainen-Rath Könen.
291. = Ober-Accise- und Zollrath Nickel.
292. = Geheime Finanz-Rath Grothe.
293. = = = = Ransleben.
294. = = = = v. Beyer.
295. = = = = Barrandon.
296. = = = = Albrecht.
297. = = = = Eichmann.
298. = Geheime Kriegesrath Labaye.
299. = = = Saltzmann.
300. = = = Hey.
301. = = = Wlömer.
302. = = = Kolbe.
303. = = = v. Beguelin.
304. = = = v. Schultz.
305. = Geheime Legations-Rath von Beguelin.
306. = Ober-Accise- und Zollrath Labaye.
307. = Kriegesrath Schüler.
308. = = v. Zschock.
309. = Geheime expedirende Secretair Scholler.
310. = = = = Hainchelin
311. Se. Excellenz der Herr Geheime Etats- und Justiz-Minister von Thulemeier.
312. Herr Ober-Gerichts-Rath und Director des Französischen Colonie-Gerichts Andresse, 2 Exemplare.
313. = Geheime Ober-Gerichts-Rath v. Beguelin.

314. Herr Hoffiscal und Justiz-Commissarius Dortu.
315. = Kriegesrath Breton.
316. = Colonie-Gerichts-Assessor Robert.
317. = = = = Jacob.
318. = = = = Pinnault.
319. Das Französische Ober-Gericht, 1 Exemplar.
320. Das Französische Colonie-Gericht, 1 Exemplar.
321. Herr Geheime Kriegesrath von Kahle.
322. = Krieges- und Domainen-Rath Meinhorst.
323. = = = = = Lemcke.
324. = = = = = Pirl.
325. = = = = = Grothe.
326. = = = = = Litzmann.
327. = = = = = v. Viereck.
328. = = = = = v. Winterfeld.
329. = = = = = Bonsery.
330. = = = = = Diederichs.
331. = = = = = Heinsius.
332. = Krieges-Secretair Lieberkühn.
333. Die Ober-Consistorial-Registratur, 1 Exemplar.
334. Herr Präsident des Ober-Schul-Collegii von Irwing.
335. = General-Lotterie-Empfänger Baumbach.
336. = Hof-Rentmeister Müller.
337. = Geheime Ober-Justiz-Rath und General-Auditeur Bohm.
338. = Geheime Kriegesrath und Ober-Auditeur Pitschel.
339. = = = = = = Wach.
340. = Kriegsrath und Ober-Auditeur Troschel.
341. = Gouvernements-Auditeur Cavan.
342. = Friedel, Auditeur des Hochlöbl. von Arnimschen Regiments.
343. = v. Waltershausen, Gouvernements-Auditeur zu Potsdam.
344. = Freytag, Referendarius des General-Auditoriats und Ober-Kriegs-Collegii.
345. = Heidemann, Referend. des Gen. Audit. und Ob. Kriegs-Colleg.
346. = Krause, = = = = = =
347. = Lessel, Auditeur des Hochlöbl. von Kunheimschen Regiments.
348. = Holbel, Referendarius des General-Auditoriats.
349. = Koch, Gouvernements-Auditeur in Spandow.
350. = Behrendes, Referendarius beym General-Auditoriat und Ober-Kriegs Collegio.
351. = Fromm, Auditeur des Hochlöbl. von Winningschen Regiments.
352. = Regiments-Quartiermeister Lympius, beym vacanten Regiment Herzog Ludwig zu Würtemberg Cürassier, zu Greifenberg.

353. Das Haupt-Eisen-Comtoir in Berlin.
354. Herr Berg-Commissarius Becker, das.
355. " Secretair Wilcke, das.
356. " Kriegesrath Kämmerer, das.
357. Der Magistrat in Treuenbrietzen für die rathhäusliche Bibliothek.
358. Herr Syndicus Hanow in Treuenbrietzen.
359. " Banco-Director Reichardt allhier.
360. " Studiosus Michelett allhier.
361. " Candidat Juris Schultze allhier.
362. " " " J. F. Beiwert allhier.
363. " Kreis-Richter Schneider zu Narew in Neu-Ost-Preußen.
364. " " Gerlach zu Filehne.

Im Departement der Regierung zu Ansbach.

365. Herr Criminal-Rath Schweigger.
366. " Regierungs-Auscultator Rücker.
367. " Rechnungs-Revisor Käppel.
368. " Justiz-Commissarius Göringer.
369. " Regierungs-Referendarius v. Seckendorf.
370. Das Königl. Regierungs-Collegium.
371. Herr Regierungs-Präsident von Röder.
372. " Regierungs-Director Albert.
373. " " " Bandel.
374. " Geheime Regierungs-Rath von Eichler.
375. " " " " von Schenk.
376. " " " " Cramer.
377. " " " " Danner.
378. " " " " Benz.
379. " Regierungs-Auscultator Knappe.
380. " Regierungs-Referendarius von Merz.
381. " Regierungs-Auscultator Richter.
382. " " " Schubert.
383. " Hofrath Dobler zu Ellwangen.
384. " Justiz-Commissarius Stainlein.
385. " Justiz-Rath Ott.
386. " Kammer-Director und Lehn-Probst Wipprecht.
387. " Geheime Kriegesrath Strebel.
388. " " " Lang.
389. " Kammer-Assessor Grupen.
390. " Geheime Registrator Grieshammer.
391. " Kriegsrath Ladenberg.

392. Herr Regierungs-Secretair Siebenkäs.
393. - Criminal-Rath Fleischer.
394. - Regierungs-Referendarius Korte.
395. - Regierungs-Assessor Huber zu Fürth.
396. - Geheime Hofrath Denzel, das.
397. - Regierungs-Referendarius von Schönfeld, das.
398. - Justiz-Commissarius Reichold, das.
399. - Hofrath Schauer, das.
400. - Rechnungsrevisor Ritter, das.
401. - Justizcommissarius Zimmermann, das.
402. - - - Hommel, das.
403. - Regierungsreferendarius Zehler, das.
404. - Regierungsauscultator Schneider, das.
405. - - - Faber, das.
406. - - - Furkel.
407. - Criminalrath von Spies.
408. - Kammer-Assistenzrath Fenkohl.
409. - Regierungsauscultator Cramer.
410. - Stadtsecretair Meusel.
411. - - - Hohnstein.
412. - Regierungsauscultator Belin.
413. - Regierungsreferendarius Schäfer zu Feuchtwang.
414. - Justizrath Heinrichmeyer, das.
415. - Justizbürgermeister Fischer, das.
416. - Justizamtmann Windenius das.
417. - Justizrath Büttner.
418. - Justizcommissarius Volckert.
419. - Criminalrath Wunderer.
420. - Kreisdirector Cella in Schwabach.
421. - Stadtrath Wellmann, das.
422. - Justizamtmann Stern, das.
423. - Stadtdirector Brügel zu Schwabach.
424. - Justizamtmann Leidner, imgleichen
425. - Kreiscommissarius Nomerow zu Schwabach.
426. - Polizeydirector Hack, imgleichen
427. - Regierungsreferendarius Naoyetspach in Wahrd.
428. - - - John, das.
429. - Justizcommissarius Muck.
430. - Regierungsrath Förster.
431. - Amtmann Schumann zu Obernzenn.
432. - Amtsverweser Besserer, das.
433. - Justizrath Lüz zu Heydenheim.

434. Herr Justizamtmann Beck zu Heidenheim.
435. = = = Heim zu Wilhelmsdorff.
436. = = = Stern zu Crailheim.
437. = = = Busch, das.
438. = Stadtschreiber Frölich, das.
439. = Kammeramtmann Schäffer, das.
440. = Scribent Volkert, das.
441. = G. L. K. das.
442. = Amtmann Dietzel zu Eckenbrechtshausen.
443. = Justiz= u. Polizeybürgermeister Geret zu Crailsheim.
444. Das Stadtgericht daselbst.
445. Herr Stadtgerichts=Protokollist Richter, das.
446. = Justizrath Geret zu Wassertrüdingen.
447. = Kreiscommissarius Völkel, das.
448. = Justizamtmann Feinmann, das.
449. = Doctor von Neu aus Nürnberg.
450. = Pupillenrath Hänlein.
451. = Regierungssecretarius Drach.
452. = = = Cramer.
453. = Justizamtmann Klinsch zu Gunzenhausen.
454. = Justizdirector Lange, das.
455. = Kammerrath Weiß, das.
456. = Kammeramtmann Vorbrugg, das.
457. = = = Martini.
458. = = = Ernst.
459. = Kammerassistent Heim.
460. = Regierungsregistratur=Assistent Hauck.
461. Derselbe.
462. = Justizamtmann Bachmann zu Burgthann.
463. = Regierungsreferendarius Schneider zu Uffenheim.
464. = Justizcommissarius Macco, das.
465. = Justizrath Köhler, das.
466. = Kammerherr und Justizamtmann Freyh. v. Leonrodt Steft.
467. = Regierungsreferendarius Freudel, das.
468. = Regierungsauskultator Schmidt.
469. = Justizamtmann Meusel zu Prichsenstadt.
470. = = = Barthelmae zu Kielsheim.
471. = Justizrath Fürst zu Stauf.
472. = Justizamtmann Wagner, das.
473. = = = Walber zu Ansbach.
474. = Justizactuar Keerl, das.
475. = Sportel= und Depositenrendant Ebert, das.

476. Herr Regierungsreferendarius Rabe, das.
477. = Justizamtmann Schmidt zu Windsbach.
478. = = = Semmler, das.
479. = Justizrath Puchta in Cadolzburg.
480. = Justizamtmann Schlegel, das.
481. = Regierungsreferendarius Heß.
482. = Regierungsauscultator Appalt.
483. = = = Bolz.
484. = Justizrath Riedel zu Leutershausen.
485. = Justizamtmann Hoffmann zu Erlbach.
486. = Regierungsregistrator Oehme.
487. = Justizdirector Schulz zu Roth.
488. = Polizeydirector Heuber, das.
489. = Candidat Juris Recknagel, das.
490. = Justizamts=Copist Schöner, das.
491. = = = Aufhammer, das.
492. = Accessist Bauer, das.
493. = Stiftsverwaltungsverweser Saps, das.
494. = Senator Dannenreuter, das.
495. = Justizassistent Mayer, das.
496. = Doctor Med. Isenflamm, das.
497. = Kammercommissionair Graf.

Im Departement der Regierung zu Bayreuth.

498. Herr von Altenstein, Regierungsrath zu Bayreuth.
499. = Ammon, Justiz= und Kammeramtmann zu Lauenstein.
500. = Arnold, Geheimer Regierungsrath zu Bayreuth.
501. = Behm, Krieges= und Domänenrath, das.
502. = Beucker, Regierungsauskultator, das.
503. = Graf Beust, Regierungsreferendarius, das.
504. = Börger, Regierungsrath, das.
505. = Breudel, Bergamtsgegenschreiber zu Steben.
506. = Briegleb, Regierungsrefendarius zu Bayreuth.
507. Das Patrimonialgericht Brann.
508. Herr Regierungsassessor Baehra zu Bayreuth.
509. = Carner, Justizamtmann zu Bayersdorf.
510. = Conrad, Auditeur des Hochlöbl. Infanterieregiments von Unruh zu Bayreuth.
511. = Dedekind, Regierungsrath das.
512. = Diedsch, Justizamtmann zu Müncheberg.
513. = von Dobeneck, Regierungsrath zu Bayreuth.

514. Herr Doehlemann, Amtmann zu Heroldsberg.
515. , Ellrodt, Stadtgerichtsrath und Syndicus zu Wunsiedel.
516. , Eschenbach, Justizamts-Actuarius zu Culmbach.
517. , Eyl, Kreisfiscal zu Wunsiedel.
518. , Fees, Justizamtmann zu Streitberg.
519. , Fischer, Justizcommissarius zu Bayreuth.
520. , Fleischmann, Justizdirector zu Erlang.
521. , Fleischmann, Stadtrath das.
522. , Frauenholz, Consulent zu Cups.
523. Gräflich Giechische Regierungskanzley zu Thurnau.
524. Gräflich Giechisches Justizamt daselbst.
525. Herr Goller, Amtmann zu Kups.
526. , Günther, Amtmann zu Simreuth.
527. , Günther, Amtsverweser zu Oberlangenstadt.
528. , Hacke, Regierungsrath zu Bayreuth.
529. , Haß, Kreissecretair zu Nemmersdorf.
530. , Heim, Justizamtmann zu Osternoche.
531. , Herrgott, Justizrath zu Dachsbach.
532. , Hofmann, Justizcommissarius zu Bayreuth.
533. , Imhof, Stadtgerichtssecretair zu Wunsiedel.
534. , Jördens, Justizcommissarius zu Hof.
535. , Kaehn, Regierungsrath zu Bayreuth.
536. , Keim, Justizcommissarius zu Culmbach.
537. , Klinger, Criminalrath zu Bayreuth.
538. , Klinger, Justizdirector zu Wunsiedel.
539. , Kölle, Criminalrath zu Bayreuth.
540. , Lammers, Kammerassessor daselbst.
541. , Löwel, Justiz- und Polizeydirector zu Culmbach.
542. , Graf Lippe, Regierungsauscultator zu Bayreuth.
543. , Makeldey, Justizamtmann zu Erlbach.
544. , Maximilian, Abt zu Michelfeld.
545. , Memminger, Justizamtmannn zu Münchberg.
546. , Meyer, Justizrath zu Bayreuth.
547. , Meyer, Bergrichter zu Hof.
548. , Müller, Justizcommissarius daselbst.
549. , Müller, Regierungsreferendarius.
550. Der Stadtmagistrat zu Münchberg.
551. Herr Justizamtmann Neupert zu Berneck.
552. Das Stadtgericht zu Neustadt an der Aisch.
553. Herr Nürnberger, Hoffiscal.
554. , Oertel, Regierungssecretair zu Bayreuth.
555. , Otto, Kreisfiscal zu Hof.

556. Herr Philippi, Regierungsdirector zu Bayreuth.
557. " Pflaum, Amtsverweser zu Schmielsdorf.
558. " von Reiche, Regierungsreferendarius zu Naila.
559. " Roitsch, Regierungsreferendarius zu Bayreuth.
560. " Rudel, Justizrath und Justizamtmann zu Baiersdorf.
561. " Rudel, " " " " " Culmbach.
562. " von Rüdiger, Kreisassistent zu Neustadt an der Aisch.
563. " Schall, Amtmann zu Kainach.
564. " Scheibe, Justizbürgermeister zu Erlang.
565. " Schmidt, Justizrath und Justizamtmann zu Naila.
566. " Schnorr, Justitiarius zu Brandstein.
567. " Schöpf, Justizcommissarius zu Bayreuth.
568. " Schrön, Justizcommissarius zu Hof.
569. " Schubert, Justizamtmann zu Wunsiedel.
570. " von Schwarzkopf, Regierungsreferendarius zu Bayreuth.
571. " Seyfert, Regierungsassessor daselbst.
572. " Sieger, Justizcommissarius zu Wunsiedel.
573. " Steinlein, Justizamtmann zu Naila.
574. " Stumpf, Amtmann zu Unterlangenstadt.
575. Das Patrimonialgericht Trautskirchen.
576. Herr Trenzinger, Justizcommissarius zu Wunsiedel.
577. " Tröger, Kreisfiscal zu Culmbach.
578. " von Ulmenstein, Regierungsreferendarius zu Erlang.
579. Das Patrimonialgericht Ullstadt und Illerheim.
580. Herr Unrein, Gerichtsverwalter zu Rauschenberg.
581. Freyherr von Voelderndorff und Waradein, Präsident des Königl. Regierungs- und Pupillencollegii, dann Landrichter des Burggrafthums Nürnberg zu Bayreuth.
582. Herr Völckel, Justiz- und Kammeramtmann zu Streitberg.
583. " Vogel, Commissionsrath und Commissarius zu Schwarzenbach an der Saal.
584. " Wächter, Justizcommissarius zu Hof.
585. " von Waldenfels, Geheimer Regierungsrath zu Bayreuth.
586. " Weyse, Justizamtmann zu Schnabelwaid.
587. " Waldmann, Amtmann zu Weißenbrunn.
588. " Wolfart, Regierungsrath zu Bayreuth.
589. Das Patrimonialgericht Wilhelmsdorf.
590. Herr Wunder, Regierungsreferendarius zu Bayreuth.
591. " Zehelein, Justizamtmann zu Neustadt am Culm.

Allerhöchstes Rescript an sämmtliche Landes-Justizcollegien in den Preußischen Staaten, wegen der zum Besten der Justizofficianten-Wittwencasse, herauszugebenden Zeitschrift: Neues Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bekannt, wie Wir zur Aufmunterung des Diensteifers der Mitglieder und Subalternen Unserer sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiorum eine besondere Casse errichtet haben, welche zur Pensionirung nothleidender Wittwen verdienstvoller Justizofficianten bestimmt ist. Wir sind bis-

her unablässig bemüht gewesen, deren Fonds best-möglichst zu verstärken, und in dieser Absicht ist der Debit des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung, für Rechnung gedachter allgemeinen Justizofficianten-Wittwencasse, dem hiesigen Buchhändler Nauk unter solchen Bedingungen übertragen worden, wodurch die Einnahme der Casse beträchtlich vermehrt ist.

Der eben gedachte Buchhändler Nauk ist jetzt gesonnen, das in seinem Verlage herauskommende Archiv des Preußischen Rechts mit dem dritten Bande zu schließen, und dagegen ein periodisches Werk unter dem Titel:

Neues Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit,

herauszugeben, wozu ihm die Materialien aus dem Bureau des Großkanzlers, gegen die bedungene zur Wittwencasse zu zahlende Vergütigung, geliefert werden sollen. Dieses Werk so gemeinnützig als möglich zu machen, und dessen Absatz bestens zu befördern, finden Wir nöthig, Euch von diesem Unternehmen vorläufig zu benachrichtigen, und Euch zugleich zur kräftigsten Mitwirkung aufzufordern.

Die Herausgabe soll, ohne daß man sich an eine bestimmte Zeit bindet, in einzelnen Heften dergestalt erfolgen, daß auf diese Art der Inhalt so bald als möglich zur Kenntniß sämmtlicher Preußischen Justizbedienten gelangen könne. Der

Ankauf wird durch Bestimmung eines, verhältnißmäßig gegen andere Zeitschriften, nur sehr geringen Preises möglichst erleichtert, und es wird, wegen der einzurückenden Aufsätze, eine strenge Auswahl getroffen werden, so daß das Archiv nur Stücke enthalten soll, welche dem beabsichtigten zwiefachen Endzweck entsprechen, sowohl dem bereits geübten, als auch dem angehenden Justizbedienten angenehm und nützlich zu seyn.

In Rücksicht der erstern, sollen in dem Archiv solche Anfragen einzelner Landes-Justizcollegiorum geliefert werden, welche auf die Auslegung der Gesetze Beziehung haben. Die deshalb einkommenden Berichte werden, entweder so wie sie eingehen, oder, wenn sie zu weitläuftig gefaßt seyn sollten, in einem abgekürzten Auszuge abgedruckt, und diesen Anfragen die darauf erfolgende Bescheidungen beigefüget werden. Durch schnelle Verbreitung solcher Declarationen werden sämmtliche Ober- und Untergerichte in Unsern Staaten von den Fortschritten der Gesetzgebung bald möglichst unterrichtet, und in den Stand gesetzt werden, in ihren Entscheidungen die nöthige Gleichförmigkeit zu beobachten.

Ferner sollen Gutachten der Gesetz-Commission und Decisionen der Jurisdictionscommission alsdann im Archiv mitgetheilt werden, wenn der Gegenstand erwarten

läßt, daß die Bekanntmachung den Käufern dieser periodischen Schrift erwünscht seyn werde.

Edicte, Reglements und Circularien, welche im Lauf jeden Jahres zum Druck befördert, und hiernächst in die jährlichen Edicten-Sammlungen aufgenommen werden, bleiben zwar ausgeschlossen; es wird aber eine kurze Nachricht von der Veranlassung und dem Inhalt solcher gesetzlichen Vorschriften mitgetheilt werden. Gleichmäßig werden Veränderungen in den Gerichtsbezirken, neue Organisationen einzelner Gerichtshöfe, Civil- und Criminal-Tabellen, und andere zur Uebersicht der Justizverfassung der Preußischen Staaten dienende Nachrichten dem Archive einverleibt werden.

So viel nun insbesondere die angehenden Juristen anbetrifft, soll das Archiv Muster enthalten, nach welchen sie sich in ihren schriftlichen Arbeiten bilden können. Damit aber mit der Erreichung dieses Endzwecks zugleich eine angenehme Unterhaltung für die schon geübten Rechtsgelehrten verbunden werde, sollen nur solche Relationen und Gutachten gewählt werden, worin vorzüglich merkwürdige sich selten ereignende und in der Entscheidung sehr bedenkliche Fälle vorgetragen werden. Dieses zu bewirken, sind bereits die Mitglieder des Geheimen Obertribunals aufgefordert worden, Beiträge dieser Art mitzutheilen. Da aber bei diesem Collegio nur

in dritter Instanz in Civilsachen erkannt wird, und es dienlich ist, sowohl Relationen in Civilsachen erster und zweiter Instanz, als auch Gutachten in Criminalsachen zu liefern, so erhaltet Ihr hiedurch den Auftrag, zur Erreichung dieses Endzwecks mitzuwirken. Wenn daher bei Eurem Collegio Relationen und Gutachten verlesen worden, bei deren allgemeinen Bekanntmachung kein Bedenken obwaltet, und worin auf eine musterhafte Art vorzüglich merkwürdige Gegenstände behandelt worden: so habt Ihr eine in der Kanzley ex officio auszufertigende genau collationirte Abschrift unter der Adresse des Großkanzlers einzusenden, und erwarten Wir, daß, in Rücksicht der Gemeinnützigkeit der Bestimmung, Unsere sämmtliche Landes-Justizcollegia sich beeifern werden, ausgezeichnet interessante Beiträge dieser Art anhero zu befördern.

Damit ferner der einländische Debit dieser periodischen Schrift dem Verleger möglichst erleichtert werde, so habt Ihr einem Eurer Subalternen aufzutragen, die Einsammlung der Subscribenten für Euer Departement zu übernehmen, des Endes den Inhalt gegenwärtiger Verfügung zur Kenntniß der Untergerichts-Officianten zu bringen, und die Liste der Subscribenten unter der Adresse des Großkanzlers einzusenden.

Diese Liste wird dem Verleger eingehändigt werden, welcher sich sodann mit dem zu diesem

Geschäft ausersehenen subalternen Officianten Eures Collegii in Correspondenz setzen, und wegen Versendung der herauskommenden Hefte, Uebermachung der einzucassirenden Gelder, und der für Besorgung dieses Geschäfts zu bestimmenden Remunerationen das erforderliche Uebereinkommen treffen wird. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 19ten Februar 1800.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An sämmtliche Landes-Justizcollegia:

An das Kammergericht,
- die Ostpreußische,
- - Westpreuß. Regierung,
- - drei Südpreußischen,
- - zwei Neu-Ostpreußischen Regierungen,
- - Neumärkische,
- - Pommersche,
- - Magdeburgische,
- - Halberstädtische,
- - Ansbachsche,
- - Bayreuthsche,

An die Clevische,
- - Mindensche,
- - Ostfriesische,
- - Lingensche Regierung,
- - drei Schlesische Ober-Amts-Regierungen,
- das Ostpreußische,
- - Westpreußische,
- - Pommersche Hofgericht,
- - Altmärkische Obergericht.

Allerhöchstes Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Kammer-Gerichts, und an das Ober-Revisions-Collegium, wegen Lieferung von Beiträgen, zu dem Neuen Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Das abschriftlich anliegende Circulare wegen des für Rechnung der allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse herauszugebenden Neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, ist unterm heutigen Dato an sämmtliche Provinzial-Landes-Justiz-Collegia ergangen, und Wir finden nöthig, Euch davon mit dem Beifügen Kenntniß zu geben: wie es Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde, wenn Euer Collegium durch Lieferung von Beiträgen sich um die Verschönerung dieses gemeinnützigen Werks verdient machen wollte. Sind rc. Gegeben Berlin, den 19ten Februar 1800.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
den Ober-Appellations-Senat
des Kammer-Gerichts,
und an das Ober-Revisions-Collegium.

Die Materialien dieser Zeitschrift sollen jederzeit unter nachstehenden Abschnitten geliefert werden:

Erster Abschnitt.
Der Gesetzgebung gewidmet.

Zweiter Abschnitt.
Historischen Inhalts.

Dritter Abschnitt.
Für praktisch-juristische Ausarbeitungen bestimmt.

Diese Ordnung zu rechtfertigen würde überflüssig seyn, da sie aus dem vorstehenden allerhöchsten Rescripte vom 19ten Februar dieses Jahres entspringet, und eben so natürlich als zweckmäßig zu seyn scheint.

Amelang.

Erster Abschnitt.

Der Gesetzgebung gewidmet.

I.

Ist nach Emanirung der Cirkularverordnung vom 30sten December 1798 und deren XIten Abschnitt, wider ein, im fiskalischen Untersuchungsprozeß ergangenes Contumacial-Erkenntniß, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch zuläßig?

(Zur Circularverordnung vom 30. Dec. 1798. Abschn. XI.)

Anfrage der Kammer-Justiz-Deputation zu Posen.

Ew. Königl. Majestät haben durch die Circular-Verordnung vom 30sten Decbr. 1798, Absch. XI., den Contumacialerkenntnissen auch da, wo dieses bis dahin nicht Statt fand, die Wirkungen eines Erkenntnisses ersterer Instanz beigelegt. Wir sind zweifelhaft, ob diese Vorschrift sich auch auf die im fiskalischen Untersuchungsprozeß ergangenen Contumacialerkenntnisse bezieht, und dem durch ein solches Erkenntniß verurtheilten Denuncia-

ten daher nicht das Rechtsmittel der Wiederein=setzung in den vorigen Stand, sondern der weitern Vertheidigung zusteht. Das Gesetz scheint zwar allgemein zu verordnen, und es würde daher nach der bekannten Rechtsregel einem Gerichte nicht gebühren, da einen Unterschied zu machen, wo das Gesetz keinen macht. Wir glauben aber nicht zu irren, wenn wir den Grund des Gesetzes, nach den nicht undeutlich gegebenen Motiven, in den Machinationen böser Schuldner suchen, die mit dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zum Nachtheil ihrer Gläubiger, einen Misbrauch getrieben haben.

Wi. glauben nicht, daß dieser Grund sich unbedingt auch auf fiskalische Untersuchungen anwenden läßt, um so mehr, als diese keine dritte Instanz zulassen.

Ein gegenwärtig bei uns vorliegender Fall, wo, auf den Grund der Angabe eines vereideten Forstbedienten, die fiskalische Untersuchung wider den eines Forstvergehens beschuldigten Denunciaten eröffnet und in Contumaciam wider ihn erkannt ist; der Denunciat aber sich wider dieses Erkenntniß movirt, veranlaßt uns daher, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um huldreiche Belehrung zu bitten:

> ob wider ein im fiskalischen Untersuchungsprozesse ergangenes Contumacialerkenntniß, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nicht zulässig ist?

Posen, den 6ten Dezember 1799.

Die Kammer=Justiz=Deputation.

Allerhöchstes Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc.

Ihr fragt in Eurem Berichte vom 6ten d. M. an: ob, nach Emanirung des Circularis vom 30sten Decbr. pr. und dessen Sect. XI., wider ein im fiscalischen Untersuchungsprozesse ergangenes Contumacialerkenntniß das Remedium restitutionis in integrum noch zulässig sey? Da die allegirte Stelle des Circularis vom 30sten Decbr. 1798, wörtlich verordnet, daß der dritte Abschnitt des 14ten Titels der Prozeßordnung nicht ferner Statt finden solle, und da dieser nicht von fiscalischen Untersuchungen handelt, so ergiebt sich die affirmative Beantwortung der obigen Anfrage von selbst *). Sind rc. rc. Gegeben Berlin, den 23sten Decbr. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An
die Kammer-Justiz-Deputation
zu Posen.

*) Schon der Beschluß des Justizministeriums vom 22sten Juli vorigen Jahres, auf die Anfrage der Märkischen Kammer zu Hamm, (Seite 320 u. f. Band 2, des Archivs des Preussischen Rechts) gehet von dem Grundsatze aus: daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, durch die Verordnung des Cirkulars vom 30sten December 1798, bloß und allein die Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung, Tit. 14, Abschn. 3, aufzuheben.

II.

Bedarf es bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit in dem Fall — wenn die Contrahenten die deutsche Sprache nicht verstehen, die Gerichtsperson der fremden Sprache nicht mächtig ist, die Contrahenten sich über einen gemeinschaftlichen Dollmetscher nicht vereinigen können, und der Gegenstand über Hundert Thaler beträgt, nach der Cirkularverordnung vom 30sten Decbr. 1798 aber kein Protokollführer zugezogen werden darf — der Zuziehung zweier Dollmetscher, oder eines Dollmetschers und eines Zeugen, wie bei Testamenten; oder ist die Mitwirkung eines einzigen Dollmetschers hiebei hinreichend?

(Zur Circularverordnung vom 30. Decbr. 1798. Abschn. 5. und zur Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung, Th. 2. Tit. 2. § 39.)

Anfrage der Regierung zu Bialystok.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18ten Novbr. d. J. *) geruhten Eure Königliche Majestät uns, auf unsere alleruntertänigste Anfrage vom 4ten Novbr. d. J., dahin allergnädigst zu bescheiden: daß in Fällen,

*) Band 3, S. 315, des Archivs des Preuß. Rechts.

wo die Zuziehung eines Protokollführers nach dem Circulare vom 30sten Decbr. 1798 nicht erforderlich ist, und die Gerichtsperson, der fremden Sprache völlig mächtig, die Verhandlung deutsch niederschreibt, solche durch einen Dollmetscher übersetzen läßt, und die Uebersetzung den Interessenten vor der Vollziehung vorlieset, es keiner Zuziehung eines Protokollführers oder Dollmetschers bei der Verhandlung bedürfe.

Das Resultat dieser allerhöchsten Festsetzung bestehet also darin, daß in dem gegebenen Falle, zwar allemal ein Dollmetscher zur Uebersetzung der Verhandlung zugezogen werden muß, daß aber die gleichzeitige Niederschreibung der Verhandlung in der deutschen und fremden Sprache fernerhin nicht erforderlich, und in diesem Betracht die Disposition der Gerichtsordnung, Theil 2. Tit. 2. §. 37. für abgeändert anzunehmen ist.

Wir sind indessen in Zweifel gerathen:

> ob es, wenn beide Contrahenten die deutsche Sprache nicht verstehen, auch die Gerichtsperson der fremden Sprache nicht mächtig ist, übrigens unter den Contrahenten eine Vereinigung über einen gemeinschaftlichen Dollmetscher nicht Statt findet, und der Gegenstand mehr denn 100 Thlr. beträgt, es in denjenigen Fällen, wo nach der Circularverordnung vom 30sten Decbr. v. J. kein Protokollführer zugezogen werden darf, der Zuziehung zweier Dollmetscher, oder doch eines Dollmetschers und eines Zeugen, wie bei Testamenten, bedürfe? oder ob die Mitwirkung

eines einzigen Dollmetschers hierbei hinreichend sey?

Die Disposition der Gerichtsordnung, Theil 2. Tit. 2. §. 39. lautet zwar sehr bestimmt, und es könnte in Gemäßheit derselben keinem Bedenken unterworfen seyn, daß in dem gegebenen Falle zwei Dollmetscher zugezogen werden müssen *). Allein durch die allerhöchste Circularverordnung vom 30sten Decbr. v. J. ist die Zuziehung eines Protokollführers für unnöthig erachtet worden, und es scheint ein Gleiches auch von dem Dollmetscher gelten zu müssen, der sonst die Stelle des Protokollführers vertreten hat. Eben dieses ist der Grund, weshalb wir über die Anwendbarkeit der allegirten Disposition der Gerichtsordnung in

*) Die Anfrage der Regierung wird deutlicher, wenn man sofort die angezogene Stelle der Allgem. Gerichtsordnung zur Hand hat. Sie ist nachstehende:

Bei Handlungen unter den Lebendigen, ist die Zuziehung eines Dollmetschers hinreichend, wenn eine der contrahirenden Parteyen der deutschen Sprache mächtig; oder wenn eine der Gerichtspersonen der fremden Sprache kundig ist; oder wenn der Gegenstand nur hundert Thaler oder weniger beträgt; oder wenn beide der deutschen Sprache unkundige Parteyen, sich über einen gemeinschaftlichen Dollmetscher vereinigen. Außer diesen Fällen müssen, wenn zwei oder mehrere Parteyen nicht deutsch verstehen, eben so, wie bei Testamenten, zwei Dollmetscher, oder doch ein Dollmetscher und ein Zeuge zugezogen werden.

in Zweifel gerathen sind; wobei noch überdies in Betracht kommt, daß die strenge Beobachtung der angeführten Vorschrift der Gerichtsordnung insonderheit bei den Untergerichten dieses Departements beinahe unmöglich ist; indem bei denselben durchgehends ein zweiter Dollmetscher fehlt, und die jedesmalige Herbeischaffung des, in Ermangelung eines zweiten Dollmetschers, nothwendigen, gehörig qualifizirten Zeugen mit vielen Hindernissen verknüpft bleibt. In Erwägung dieser Umstände, und besonders mit Rücksicht auf die Disposition der Cirkular-Verordnung, nach welcher überhaupt, die Zuziehung eines Protokollführers sub certa hypothesi fernerhin nicht nöthig ist, sind wir des allerunterthänigsten unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß in dem vorausgesetzten Falle, auch der zweite Dollmetscher, der sonst die Stelle eines Protokollführers vertreten hat, nicht adhibirt werden darf. Inzwischen wird wider unsere Meinung, durch die an sich bestimmte und nicht ausdrücklich abgeänderte Vorschrift der Gerichtsordnung, Theil 2. Tit. 2. §. 39. ein gegründetes Bedenken erregt.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, uns über die oben aufgestellte Frage mit näherer Vorbescheidung allerhuldreichst zu versehen.

Bialystok, den 12. Dezember 1799.

Die Neu-Ostpreußische
Regierung.

Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ɩc. ɩc.

Unsern ɩc. ɩc. Auf Eure Anfrage vom 12ten Decbr. v. J., wegen Zuziehung der Dollmetscher, geben Wir Euch hiemit gnädigst zu erkennen, daß, nach Eurem Antrage, in denjenigen Fällen, wo es nach dem Circular vom 30sten Decbr. 1798 keines besondern Protokollführers bedarf, es nicht nöthig sey, einen zweiten Dollmetscher, oder einen der fremden Sprache kundigen Zeugen zuzuziehen.

Sind ɩc. ɩc. Gegeben Berlin, den 13ten Jan. 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Neu-Ostpreußische Regierung
zu Bialystok.

III.

Bewirkt es eine Nullität, wenn bei nothwendigen Subhastationen, deren öffentliche Bekanntmachung zwar gesetzlich oft genug, aber nicht in denen von der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Terminen, jedoch dergestalt geschehen ist, daß in der Zeit nicht um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden?

(Zum Allgem. Landrecht, Th. 1. Tit. 11. §. 348. n. 5. und zur Allgem. Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 52, §. 30.)

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

In einer bei uns schwebenden nothwendigen Subhastation, ist durch das Versehen des Gerichts, dem wir die Besorgung der Insertion des Avertissements in die Zeitungen seines Ortes aufgetragen hatten, die Einrückung, welche nach der allgem. Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 52. §. 30. für jeden dreimonatlichen Termin einmal hätte erfolgen sollen, in den ersten drei Monaten dreimal geschehen. Das allgem. Landrecht stellt Th. 1, Tit. 11. §. 348, es als eine Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten auf, wenn bei dem Einrücken in die öffentlichen Blätter um mehr als 14 Tage an der Zeit gefehlet worden; allein diese gesetzliche Vorschrift scheint uns nur in dem Falle Anwendung zu finden, wenn der Zeitraum zwischen der letzten Einrückung

und dem Termine zu kurz gewesen ist, nicht aber wenn, wie in dem angezeigten Falle, die Einrückung in die Zeitungen für alle drei Termine in dem Zeitraum des ersten Termins geschehen ist.

Um jedoch hierbei sicher zu gehen, unterwerfen wir die Prüfung unserer Meinung Ew. Königlichen Majestät weisestem Ermessen.

Marienwerder, den 16ten Januar 1800.

Die Westpreußische Regierung.

Allerhöchstes Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc.

In dem von Euch unterm 16ten Januar d. J. angezeigten Falle, wo in einer bei Euch schwebenden nothwendigen Subhastations-Sache, durch ein Versehen, die Insertion des Avertissements in die Zeitungen in den ersten drei Monaten dreimal geschehen ist, statt daß es während einer jeden dreimonatlichen Frist einmal hätte geschehen sollen, ist nach deutlicher Vorschrift des von Euch allegirten Gesetzes keine Nullität zu besorgen, und lassen Wir Euch solches hiermit auf Eurem obgedachten Bericht zu erkennen geben. Sind rc. rc. Gegeben Berlin, den 27sten Januar 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An
die Westpreußische Regierung
zu Marienwerder.

IV.

Sollen auch diejenigen auf Scheidemünze gerichteten Wechsel keine Wechselkraft haben, welche aus dem Vorschuß der Fünfmahlhunderttausend Thaler, die des Königs Majestät dem Schlesischen Gebirgshandelsstande gegeben hat, entspringen?

Schreiben des Schlesischen Provinzialdepartements an den Großkanzler.

Das allgemeine Landrecht bestimmt, Th. 2. Tit. 8. §. 760, daß

> ein auf Scheidemünze lautender Wechsel keine Wechselkraft haben soll.

Nun kommt aber der Fall vor, daß des Königs Majestät dem Schlesischen Gebirgs-Handelsstande einen Vorschuß von 500000 Thlr. und zwar in Münze bewilligt haben, und daß zum Theil darüber auch Wechsel haben angenommen werden müssen.

Träfe sichs nun, daß man auf die Giranten solcher Wechsel zurückgehen müßte; so könnte in Bezug auf jene Verordnung, bei den Justizbehörden Anstand genommen werden.

Um diesem vorzubeugen, stelle Ewr. Excellenz ich ergebenst anheim: ob Dieselben nicht für gut fänden, in Betreff dieses besondern Falles, eine Declaration

der angeführten Bestimmung zu erlassen. Breslau, den 1sten Februar 1800.

v. Hoym.

An
des Königlichen Großkanzler und Chef
der Justiz Herrn v. Goldbeck
Excellenz.

Allerhöchstes Rescript an sämmtliche Schlesische Regierungen, durch vorstehendes Anschreiben veranlaßt.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c.

Wir werden durch das kopeilich anliegende an den Großkanzler gerichtete Schreiben Unsers Schlesischen Finanz-Departements vom 1ten d. M. veranlaßt, von der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 760. eine Ausnahme in Ansehung der Wechselgeschäfte nachzulassen, welche auf den von Unserer höchsten Person dem Schlesischen Gebirgs-Handelsstande gegebenen Vorschuß von 500000 Thaler in Münze Beziehung haben.

Wir verordnen daher hiedurch: es solle der Umstand, daß ein in Scheidemünze contrahirtes Darlehn zum Grunde liegt, der sonst eintretenden Wechselkraft nicht hinderlich seyn, wenn das Geschäft aus Unserm dem Schlesischen Gebirgs-Handelsstande al-

lergnädigst bewilligten Vorschuße der 500000 Thlr. in Münze entspringt.

Hiernach habt Ihr Euch nicht allein selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch die Euch subordinirten Gerichte deshalb mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Sind ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An
die drei Schlesischen Ober-Amts-Regierungen.

V.

Die Dispositionen der Allg. Gerichtsordnung, Th. I. Tit. 52. §. 30. wegen Veräußerung kleiner Rusticalbesitzungen, finden für die Folge auch auf städtische Gerechtigkeiten und städtische Grundstücke Anwendung, deren ungefährer oder geschätzter Werth die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt.

(Zur Allgemeinen Gerichtsordnung, Theil 1. Tit. 52, §. 65.)

Anfrage der Regierung zu Warschau.

In der Stadt Lenczyc ist der Fall, daß wegen einer Schuld von 28 Ducaten, zu der ein gewißer Ley-

ser Bär verurtheilt worden, kein anderer Gegenstand der Execution vorhanden ist, als dessen Familien-Banke in der dortigen Synagoge, deren Werth freilich nicht von großem Betrage seyn kann, und nicht füglich einer Schätzung fähig ist. Von der letztern Gattung von Gerechtigkeiten ist nun durch die allgemeine Prozeß-Ordnung Tit. 52. §. 65. verordnet:

> daß die Subhastation auf 6 Monate, und die Bekanntmachung durch zwei Patente und sechsmalige Inserirung in den Intelligenz-Blättern geschehen müsse.

Der Justiz-Direktor Kirschstein hat davon Gelegenheit genommen vorzustellen, daß, wenn diese Verordnung auf dergleichen kleine Gegenstände angewandt werden sollte, die Kosten den Werth des Gegenstandes mehrentheils absorbiren würden, und angefragt:

> Ob nicht bei Gerechtigkeiten, die nur einen geringen, obgleich nicht genau zu determinirenden Werth hätten, durch eine bloße Bekanntmachung an dem Orte, mit einem Termin von 4 Wochen die Subhastation erfolgen könne, zumal nur Einwohner der Stadt solche erstehen könnten?

In Ansehung des von dem Kirschstein angeführten Falles, würde es nun wohl keiner besondern Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung bedürfen, und ein solcher Sitz in der Synagoge wohl von dem Vorsteher auf eine gleiche Art, wie die Bänke in christlichen Kirchen licitirt werden können; allein es ist dieß der Fall in den kleinen Städten auch mit den sogenann-

ten Brod- und Fleischbänken, wo die Gerechtigkeit, in solchen verkaufen zu dürfen, gewissen Personen angehört, da freilich bei einer Subhastation nach Vorschrift der Gerichtsordnung durch die Kosten ein großer Theil des Werths absorbirt werden würde, und bei denen auch der Fall ist, daß sie nur Einheimische besitzen können. Wir fragen daher gehorsamst an:

> Ob bei dergleichen kleinen Gerechtigkeiten, deren ungefährer Werth 50 Thlr. nicht übersteigt, nach Art der Veräußerung der kleinen Rustikalbesitzungen, von dem gedachten Werth, nach Anleitung des §. 30. Tit. 52. der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden könne?

Ew. Königl. Majestät haben auf eine Anfrage vom hiesigen Magistrat, wegen Veräußerung der unbedeutenden Chaluppen, durch das Rescript vom 17ten Octbr. 1798. zwar schon festzusetzen geruhet:

> daß für Warschau keiner Ausnahme von der Regel Statt gegeben werden könne,

indeß ist der Fall nicht ganz derselbe, und wir haben ihn daher in Rücksicht der angeführten Gründe Ew. Königl. Majestät gnädigster Entscheidung unterthänigst vorlegen wollen.

Warschau, den 14ten Februar 1800.

Die Südpreußische Regierung
zu Warschau.

Allerhöchstes Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc.

Auf Euren Bericht vom 14ten v. M. und nach dem darinn enthaltenen Antrage, genehmigen Wir nicht nur:

> daß bei kleinen Städtischen Gerechtigkeiten, deren ungefährer Werth 50 Rthlr. nicht übersteigt, nach Anleitung desjenigen verfahren werde, was §. 30. Tit. 52. der Allgem. Gerichtsordnung in Absicht der Veräußerungen der kleinen Rustikal-Besitzungen von gleichem Werth festgesetzt ist;

sondern wollen auch,

> daß diese Bestimmung auch auf kleine städtische Grundstücke, deren Werth nicht über 50 Rthlr. geschätzt werden kann, angewendet werde.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und den ꝛc. Kirschstein zu bescheiden.

Ueberhaupt sind Wir gemeinet, in dem nächsten, den Declarationen der Allgemeinen Gerichtsordnung gewidmeten Circulare, diese und mehrere auf Zeit- und

Kostenersparung abzweckende nähere Bestimmungen ergehen zu lassen. Berlin, den 3ten März 1800.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Südpreußische Regierung
zu Warschau.

VI.

Bis zur Emanirung des Südpreußischen Provinzial-Landrechts, soll das Loskaufs-Geld unterthäniger Landbewohner dieser Provinzen, nach den in dem benachbarten Schlesien eingeführten Sätzen, bestimmt werden.

Bericht der Regierung zu Posen.

Ew. Königl. Majestät haben uns, durch das von Allerhöchstdero Justizministerium unter dem 20sten Januar d. J. erlassene Rescript, auf die Beschwerde des ehemahligen polnischen Generalmajors von N. aufzugeben geruhet, das Loslassungsgeld seiner mit dem Schuhmacher Benedikt Duszynski verlobten Unterthanin Regina Jankowska, nach der Observanz und Billigkeit, in Ermangelung eines Provinzialgesetzes, zu bestimmen.

Allerhöchstdenenselben haben wir bereits, unter dem 10ten November 1798 mit Beifügung der hierüber von uns eingeholten Gutachten polnischer Rechtsverständigen auch über diese Materie ausführlichen Bericht erstattet, und angezeigt, daß die polnischen Gesetze über die Höhe des Loslassungsgeldes der Unterthanen keine bestimmte Norm gegeben.

Ohne diesen Mangel eines Provinzialgesetzes und einer Observanz würden wir, bei Erlassung unserer, Ew. Königl. Majestät abschriftlich communicirten, Verfügungen an den N., die Bestimmung des Loslassungs-Geldes, und daß solches mit der Loslassung zugleich Zug um Zug bezahlt werden müsse, nicht außer Acht gelassen haben.

Wie wir aus seiner, uns huldreichst mitgetheilten Vorstellung ersehen, so fordert er jetzt anstatt 30 Thlr. auf die er in einem von uns erstatteten Bericht die Höhe des Loslassungsgeldes bestimmte, nur 15 Thlr. Uns scheint jedoch dieses Quantum, bei dem bekannten dürftigen Zustande des hiesigen unterthänigen Landmanns, zu hoch, und wir glauben, daß es der Billigkeit gemäß ist, wenn es auf drei Thaler ermäßigt wird.

Auf so hoch ist es, in der angränzenden Provinz Schlesien für eine Weibsperson, und so viel wir wissen, auf 6 Thaler für eine Mannsperson, jedoch mit der Maasgabe, daß von Kindern unter 12 Jahren nichts bezahlt wird, gesetzlich bestimmt.

Wir haben deshalb dato dem Duszynski die Bezahlung von drey Reichsthalern an Loslaf-

fungsgeld innerhalb 8 Tagen aufgegeben, hiervon dem von N. Nachricht ertheilt, und stellen bei dieser Gelegenheit Ew. Königl. Majestät weiserem Ermessen anheim:

> Ob nicht, bis zur Emanirung des Provinzial-Gesetzbuchs, die, bei Bestimmung der Quantität des Loslassungsgeldes der unterthänigen Landbewohner, in Schlesien geltende Prinzipien, auch in dieser Provinz einzuführen seyen?

Posen, den 3ten Febr. 1800.

Die
Südpreußische Regierung
zu Posen.

Allerhöchstes Rescript auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc.

Wir haben Eurem, vermittelst Berichts vom 3ten v. M. auf Veranlassung der Beschwerde des ehemaligen polnischen Generalmajors N. gethanenen Antrag:

> in Ermangelung bestimmter polnischer, die Höhe des Loskaufgeldes unterthäniger Landbewohner determinirender Gesetze, die im benachbarten Schlesien eingeführten Sätze bis

zur Emanirung des Provinzial-Landrechts anzunehmen,

der Lage der Sache angemessen befunden.

Ihr werdet Euch daher in künftig vorkommenden Fällen hiernach achten; wobei Euch zur Nachricht dient, daß

nach der Schlesischen Verfassung der Mann 6 Thlr., das Weib und der Sohn unter 14 Jahren 3 Thlr. und eine Tochter unter 12 Jahren 1 Thlr. 8 gr.

entrichten müssen.

Berlin, den 3ten März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Südpreußische Regierung
zu Posen.

VII.

Wenn jemand gegen die ihm in zweiter Instanz in einem Injurienprozeß auferlegte härtere Strafe, nach §. 11. der Circularverordnung vom 30. Dec. 1798, ein Milderungsgesuch anbringt, so gehöret die Verfügung auf ein dergleichen instruirtes Gesuch, wenn in erster Instanz bei einem Provinzial-Landes-Justizcollegium erkannt worden, dem geheimen Ober-Tribunal zu Berlin.

(Zur Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798. Abschn. 4. §. 11.)

Bericht der Neumärkischen Regierung.

In einer bei uns schwebenden Prozeßsache eines herrschaftlichen Wirthschaftsschreibers wider seinen bisherigen Brodherrn, einen adlichen Gutsbesitzer, wegen Real-Injurien, und wegen Dienstentlassung und daher geforderter Entschädigung, wurde durch das erste von uns abgefaßte Erkenntniß der Beklagte und Denunciat zur Privat-Genugthuung und in 5 Thlr. Geldstrafe verurtheilt, der Kläger und Denunciant aber mit seiner Entschädigungsforderung zum Theil abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntniß wurde von dem Kläger und Denuncianten nicht nur wegen der Entschädigung

appellirt, sondern auch wegen vermeintlich zu gelinder Bestrafung des Denunciaten das in dem

Circular vom 30sten December 1798 Abschnitt 4 §. 7.

geordnete Rechtsmittel interponirt, und nach beendigter Instruction, sowohl der Appellation als dieses Rechtsmittels, hat der Ober Appellations Senat des Cammergerichts nicht nur über die Entschädigung, sondern, nach

§. 8. der angeführten Verordnung,

auch über die Bestrafung des Denunciaten, in Appellatorio, und zwar wegen der Entschädigung nicht völlig zum Vortheil des Klägers und Denuncianten, gegen den Denunciaten aber auf Erhöhung der Geldstrafe von 5 Thlr. auf 40 Thlr. erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß, in soweit es die Entschädigung betrifft, sind beide Theile zur Revision verstattet worden, und Acta werden in kurzem zur Abfassung des Revisions-Erkenntnisses geschlossen seyn.

Außerdem aber hat Beklagter und Denunciat, wegen Erhöhung der Geldstrafe, das nach

§. 11. der angeführten Verordnung

ihm dagegen zustehende Milderungs Gesuch angebracht, und darauf angetragen, es bei der durch das erste Erkenntniß festgesetzten Geldstrafe von 5 Rthlr. zu lassen, und nachdem dieses Gesuch, nach

§. 6. ebenderselben Verordnung,

dem Gegentheil communicirt worden, und dessen Gegenerklärung eingegangen; so ist die Sache zur Abfassung

sung eines Erkenntnisses, oder einer Resolution auf dieses Milderungsgesuch vorbereitet.

Wir sind aber darüber ungewiß, von welcher Behörde dieses Erkenntniß, oder diese Resolution abzufassen, indem so wenig die angeführte Circular-Verordnung, als die Allgemeine Gerichtsordnung solches festsetzt. Der

§. 11. der Circular-Verordnung,

auf dessen Grund der Denunciat zum Milderungsgesuch verstattet worden, nimmt wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens auf die

§.§. 3 — 5.

Bezug, und der eigentlich hier passende §. 3. verweiset wieder auf die Allgemeine Gerichtsordnung

Theil 1. Tit. 34. §. 15.

Diese redet aber bloß von dem Fall, wenn Denunciat gegen die ihm durch das erste Erkenntniß auferlegte Strafe, ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch anbringt, und verordnet, daß, wenn er darübewon dem Gericht, welches das Straferkenntniß abgeßt hat, gehört worden, Acta bei demjenigen Geriut einzureichen sind, welches sonst in zweiter Instanz, der auf das förmliche Rechtsmittel der weitern Verthdigung zu erkennen haben würde.

Eben so soll es nach

§. 18. i. a. Tit. der Allgemeinen Gerichtsordnung,

und

§. 8. der angeführten Circularverordnung,

auch in dem Fall gehalten werden, wenn der Denunciant sich darüber beschwert, daß der Denunciat durch das erste Erkenntniß gar nicht, oder zu gelinde gestraft worden; alsdann soll gleichmäßig von der in zweiter, oder in der Vertheidigungs-Instanz erkennenden Behörde, erkannt werden.

Hier ist aber der Fall, daß schon in zweiter Instanz erkannt worden, und der Denunciat gegen die ihm durch das zweite Erkenntniß auferlegte höhere Strafe das Milderungs-Gesuch angebracht hat; es paßt mithin keine der allegirten Vorschriften auf diesen Fall, und wir finden auch sonst nirgends eine Bestimmung darüber, wem das Erkenntniß auf das Milderungs-Gesuch zu überlassen, und es leidet wohl kein Bedenken, daß wir so wenig als der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts diese Behörde seyn können.

Wir sehen uns daher veranlaßt Ew. Königl. Majestät um allergnädigste Belehrung zu bitten:

> von welcher Behörde alsdann, wenn der Denunciat gegen die ihm durch das zweite Erkenntniß auferlegte höhere Strafe ein Milderungs-Gesuch angebracht hat, zu erkennen;

oder:

> da, nach §. 15 i. a. T. der allgem. Gerichts-Ordnung, auf ein Milderungs-Gesuch eine bloße Resolution Statt findet, diese Resolution abzufassen, und ob im gegenwärtigen Falle bei Uebersendung der Acten

zur Abfassung des Revisions-Erkenntnisses wegen der Entschädigung an das Tribunal, dasselbe zugleich um Abfassung dieser Resolution von uns zu requiriren.

Küstrin, den 28sten Febr. 1800.

Rescript des Justizministeriums auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc.

Auf Euren Bericht vom 28sten v. M., worin Ihr, veranlaßt durch eine bei Euch schwebende Prozeß-Sache eines herrschaftlichen Wirthschaftsschreibers wider seinen bisherigen Brodtherrn, wegen Real-Injurien und wegen Dienstentlassung und daher geforderter Entschädigung bei Uns anfraget, von welcher Behörde die Resolution erfolgen müsse, wenn ein Denunciat gegen eine ihm durch ein zweites Erkenntniß auferlegte Strafe ein Milderungs-Gesuch angebracht hat; geben wir Euch hierdurch zu erkennen:

> daß die Verfügungen auf dergleichen Gesuche jederzeit dem Geheimen Ober-Tribunal zu überlassen seyn,

als wornach Ihr Euch sowohl in dem vorliegenden, als in künftigen ähnlichen Fällen zu achten habt.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10ten März 1800.

Auf Sr. Königl. Maj ståt allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Neumärkische Regierung
zu Küstrin.

VIII.

Die in dem Allgemeinen Landrechte bestimmten Fristen, nach deren Ablauf auf vorhergängige Edictalcitation die Todeserklärung abwesender Personen erfolgt, können für Neu-Ostpreußen nur vom 1sten Sept. 1797 an, gerechnet werden, und bis zum Jahre 1837 ist die Ediktalcitation auch in den Fällen nöthig, wo eine vierzigjährige Abwesenheit nachgewiesen werden kann.

(Zum Allgemeinen Landrecht, Th. II. Tit. 18. §. 823. 830. 831. und 854.)

Anfrage der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Bialystok.

Bei Regulirung des Hypothekenwesens in dieser Provinz haben wir erfahren, daß mehrere Gutsbesitzer,

seit vielen Jahren abwesend sind, und ihre Güter theils im Besitz antichretischer Pfandgläubiger sich befinden, theils von Verwandten der Abwesenden besessen und administrirt werden. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge, haben wir in diesen Fällen die Curatel über die Abwesenden eingeleitet, ihnen Curatores gesetzt und eine Administration des Vermögens der Abwesenden veranlaßt.

Auf den Grund der Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 18. §. 828. melden sich jetzt die Verwandten der Abwesenden, oder wo auch von diesen keine Nachricht ist, die Curatoren der Abwesenden, ja selbst Fiscus, der hierbei ein Interesse hat, und tragen darauf an, daß die Todeserklärung der Abwesenden erfolgen möchte.

Wir sind indessen bedenklich geworden, diesen Anträgen zu deferiren, und haben uns bemühet zu erfahren, was hierüber in den ehemaligen polnischen Gesetzen vorgeschrieben gewesen sey. Die Regierungs-Advocaten von Mietelsky und von Willczewsky, die vorzügliche Kenntnisse der älteren Rechte besitzen, haben einstimmig hierüber angezeigt:

> daß die polnischen Gesetze wegen der Todeserklärungen der Abwesenden nichts disponiren. Gewöhnlich wäre es bei Erbtheilungen so gehalten worden, daß die Portion des Abwesenden den übrigen anwesenden Erben zugetheilt wurde, und wenn sich der Abwesende oder dessen Erben nach 40 und mehreren Jahren meldeten: so konnten sie ihr Erbtheil, von den Erben, die es erhalten

hatten, zurückfordern und zwar mit Zinsen und Früchten.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, §. 828 u. f. Tit. 18. Th. II. wo nach resp. 5, 10 und 15 Jahren die Todeserklärung des Abwesenden, nach geschehener Edictalvorladung, erfolgen kann, ist also für diese Provinz ein neues Gesetz; wir sind daher, nach Anleitung des Patents wegen Publication des Allgemeinen Landrechts vom 5ten Februar 1794, §. 17, des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die resp. Fristen von 5, 10 und 15 Jahren nur erst seit dem 1sten Sept. 1797, als von wo ab das Allgemeine Landrecht auch hier in Anwendung gebracht worden, zu laufen anfangen dürfen. Bedenklicher aber sind wir bei der Anwendung der Vorschrift des §. 854 u. f. am angef. O. In dieser Gesetzstelle ist verordnet, daß die Todeserklärung erfolgen kann, auch ohne vorhergegangene Edictalcitation, wenn der Abwesende schon seit 40 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat. Von diesem Gesetz hat man in dem ehemaligen Polen nichts gewußt; wir sind daher der unmaßgeblichen Meinung, daß den Abwesenden und deren Erben, es zu sehr nachtheilig seyn würde, wenn erstere ohne eine vorhergegangene Edictalvorladung für todt erkläret werden sollten.

Dagegen scheint die eben allegirte Vorschrift des Allgemeinen Landrechts auf der natürlichen Vermuthung des Todes eines solchen Abwesenden zu beruhen, und diese Präsumtion tritt auch bei älteren Fällen ein.

Ewr. Königl. Majestät allerweisestem Ermessen stellen wir indessen unsere Belehrung anheim, und erwarten allerunterthänigst eine Vorbescheidung darüber:

ob wir jetzt schon nach dem Antrage der Erben oder der Curatoren, der seit resp. 5, 10 und 15 Jahren abwesenden Personen, Edictalcitationen zum Behuf der Todeserklärung erlassen, und diejenigen, welche, nach erreichter Majorennität, schon 40 Jahre abwesend sind, ohne Edictalcitation für todt erklären dürfen, oder was für Regeln wir in diesen Fällen beobachten sollen?

Bialystok, den 26sten Febr. 1800.

Die
Neu-Ostpreußische Regierung.

Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König etc.

Unsern etc.

Auf Eure Anfrage vom 26sten Febr. d. J. wegen der Fristen bei Todeserklärungen von Abwesenden dortiger Provinz, geben Wir Euch hiermit zum Bescheid: daß die im Allgemeinen Landrecht an dem von Euch angeführten Orte bestimmten Fristen in Neu-Ostpreußen erst vom ersten September 1797 an gerechnet werden können, und daher bis zum Jahre 1837 Edictal-Citationen auch in

denjenigen Fällen nöthig sind, wo eine vierzigjährige Abwesenheit nachgewiesen werden kann. Sind rc. Berlin, den 10ten März 1809.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

An
die Neu-Ostpreußische Regierung
zu Bialystok.

IX.

Können Forderungen auf Grundstücke in der Stadt Danzig und in deren Gebiet belegen, nach Emanirung des Allgemeinen Landrechts, auch von solchen Personen acquirirt werden, welche zur Ausübung des Strohwischrechts nicht qualifizirt sind?

Anfrage der Regierung zu Marienwerder.

Der hiesige Schutz-Jude und Landes-Juden-Aelteste Jacob Levin hat von dem von Parpatt unter mehreren Forderungen auch einen Anspruch von 1500 Thlr. an gewisse Giesebrechtsche Eheleute, die in dem Danziger Stadtgebiet wohnen, an sich gelöset, worüber ihm die Schuldner eine eintragungsfähige Obligation ausgestellt haben. —

Bei der Präsentation dieser Obligation zur Eintragung, ertheilte das Stadtgericht zu Danzig dem Jacob Levin eine abschlägige Resolution, welche wir abschriftlich beifügen. Es beschwerte sich der Jacob Levin bei uns über diese Verfügung, und da wir die Richtigkeit derselben bedenklich finden, so wagen wir es Ew. Königl. Majestät unsern Zweifel zur allerhöchsten Entscheidung vorzutragen. —

Die Ursache, aus welcher einem Juden nicht erlaubt seyn kann, nach den Danziger Statutar-Gesetzen, die Eintragung seiner Forderungen ins Erbbuch zu verlangen, kann wohl nur die seyn, daß nach eben diesen Gesetzen ein zu Pfennigs-Zins oder zur ersten Hypothek eingetragener Gläubiger, das Recht des Strohwisches, das heißt, die Befugniß hat, wenn der Schuldner binnen einer gewissen Zeit seine Schuld nicht abzahlt, das Immobile für seine Forderung anzunehmen. — Denn hiernach muß es jedem, der nicht Danziger Bürger ist, verboten seyn, eine Eintragung ins Erbbuch zu erwerben, weil er ohne Bürgerrecht in Danzig nicht Grundstücke acquiriren kann. — Da diese Grundsätze in Ansehung des Erbbuch-Rechts jetzt in Danzig als gültig bestehen, so hat das Stadtgericht, unseres Erachtens, ganz Recht, wenn es dem Jacob Levin diese Gerechtigkeit nicht zugestehen will. Dagegen ist durch die preußischen Gesetze, ein minder starkes Recht eines eingetragenen Gläubigers auch in Danzig eingeführt worden, das Recht nämlich: bei nicht erfolgter Befriedigung

auf den öffentlichen Verkauf des verpfändeten Grundstücks zu dringen. —

Da hierdurch der Gläubiger kein Eigenthums-recht auf das verschuldete Grundstück erhält, so kann auch die in den Statutar-Gesetzen verordnete Einschränkung wegen der nicht Danziger Bürger hierbei nicht eintreten, und es ist, unseres Erachtens, daher die Pflicht des Stadtgerichts zu Danzig, die von dem Jacob Levin nachgesuchte Eintragung nach diesen Grundsätzen zu bewilligen. Hiernach haben wir das Stadtgericht zu Danzig bescheiden wollen, um indeß für diesen sowohl, als für künftige Fälle eine sichere Vorschrift zu besitzen, wagen wir es, Ewr. Königl. Majestät den angezeigten Fall zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Marienwerder, den 13ten Decemb. 1799.

Die
Westpreußische Regierung.

Rescript des Justizministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König 2c.
Unsern 2c.

Auf Euren Bericht vom 13ten Decembr. d. J. über die Beschwerde des Landes-Juden-Aeltesten Jacob Levin wegen der von dem Stadtgerichte zu Danzig verweigerten Eintragung einer von dem von Parpatt erworbenen

Forderung von 1500 Thlr. an die Giesebrechtschen Eheleute, genehmigen Wir hiermit in Gnaden, daß Ihr das Stadtgericht zu Danzig nach Eurem Antrage anweisen könnet. Sind ꝛc.

Berlin, den 30sten Decemb. 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Westpreußische Regierung.

Erläuterung des Strohwisch-Rechts zu Danzig.

Das in Westpreußen der Stadt Danzig und dem dazu gehörigen Gebiet allein eigene Strohwischrecht ist, in der, nach dem Schluß sämmtlicher Ordnungen der Stadt im Jahr 1761, revidirten und publicirten Willkühr gegründet. Es bestimmet die Art, in welcher ein hypothekarischer Gläubiger, bei nicht erfolgter Zahlung von Seiten des Schuldners, zu seiner Befriedigung gelanget, und findet in Rücksicht aller hypothekarischen, oder in das sogenannte Erb- oder Hypothekenbuch eingetragenen Schulden Statt. Von diesen Schulden wird das zuerst, oder zur erstern Hypothek eingetragene Capital Pfennig-Zins, alle übrige nachher eingetragene Capitalien dagegen Verbesserungen, und zwar von den leztern das erstere,

oder die zweite Hypothek die erste, das zweite oder die dritte Hypothek die zweite Verbesserung u. s. w. benannt. Beide Arten hypothekarischer Schulden unterscheiden sich dadurch:

1. Daß auf ein jedes Grundstück nur ein Pfennigzins verschrieben werden kann, dergestalt, daß, wenn bei selbigem mehrere Personen interessirt sind, solcher nicht in mehrere vertheilet werden kann, sondern allen gemeinschaftlich an Capital und Zinsen verbleibt; Verbesserungen dagegen ohne Einschränkung aufgenommen werden können.
2. Daß ein Capital zu Pfennigzins solchen Personen, welche unfähig sind, Häuser und liegende Gründe, in der Stadt und deren Gebiet zu besitzen, z. B. Juden nicht verschrieben werden kann. Wird ein dergleichen Capital indeß auf einen solchen Unfähigen durch Erbschaften rc. transferiret, so wird es zwar auf ihn verschrieben, es muß aber binnen Jahr und Tag an einen Besitzfähigen abgetreten werden.
3. Daß alle nach dem Pfennigzins eingetragene Verbesserungen, oder irgend eine andere Verschreibung, demselben nicht zum Nachtheil gereichen könne, dergestalt, daß, wenn der Pfennigzinser im Wege der Execution, oder durch das Strohwischrecht zum Eigenthum des Grundstücks gelanget, er keine der Verbesserungen übernehmen und auszahlen

darf, sondern die leztern ex officio im Erbbuch gelöscht werden müssen. Die Inhaber der Verbesserungen dagegen sind, sowohl den Pfennigzins als alle ihm vorstehende Verbesserungen, nebst sämmtlichen Zinsen auszuzahlen verbunden, wenn ihnen das Grundstück nach vorheriger Kündigung zufällt.

4. Daß von einem Capital zu Pfennigzins auch ehedem nie höhere Zinsen, als 6 Procent verschrieben werden können, da von andern Capitalien, nach dem Culmischen Recht, $8\frac{1}{3}$ Procent zu nehmen erlaubt war.

In Ansehung beider Arten dieser hypothekarischen Schulden, kann das Strohwisch-Recht nur ausgeübet werden, wenn das eingetragene Capital gehörig gekündiget worden. Diese Kündigung, sie mag von Seiten des Debitoris oder Creditoris erfolgen, muß ein halb Jahr vor dem Dato der in dem Erbbuch geschehenen Verschreibung, durch zwei als Zeugen zulässige oder glaubhafte Männer dem andern Theile, wenn er selbst zur Stelle ist, eröffnet, in so fern er aber, oder wenn mehrere Interessenten dabei concurriren, und einige derselben oder alle abwesend sind, auf dem zur Hypothek haftenden Grundstück, bei Nagel und Ring angezeigt werden; in welchem Falle zugleich den Nachbaren des Grundstücks, daß die Kündigung in der Art geschehen, von den zeugnißfähigen Männern bekannt gemacht wird.

Erfolgt nach Verlauf dieses halben Jahres, oder der Kündigungsfrist, die Zahlung des gekündigten

Capitals nicht, auch wenn die Kündigung von Seiten des Debitoris geschehen: so muß von den obigen zwei zeugnißfähigen Männern, die durch sie geschehene Kündigung, und zwar vor Ablauf eines gemeinen Jahres von 12 Monathen, vor Gericht eingezeuget werden; worauf, und wenn die Richtigkeit der gekündigten Schuld durch einen gerichtlichen Extract aus dem Erbbuch nachgewiesen worden, von dem Gericht die Kündigung, wie sich die Willkühr ausdrückt, mächtig ertheilet, und die Aussteckung eines Strohwisches an dem mit der gekündigten Schuld onerirten Grundstück nachgegeben wird. Bei Vollziehung dieses richterlichen Befehls, oder bei der Aussteckung des Strohwisches, wird dem Bewohner des Grundstücks zugleich der Aus- und Eingang verboten, jedoch nicht in der Absicht, daß er es sofort räume, sondern nur, daß es dem kündigenden Creditori nach Verlauf eines halben Jahres, vom Tage der Aussteckung des Strohwisches, ohne Einrede geräumt werden müsse.

Binnen diesem halben Jahre muß der Creditor, wann Debitor Rath schaffen und demselben Capital, sämmtliche Zinsen und Kosten auszahlen kann, solches annehmen, und der Strohwisch wird wieder abgenommen. Ist dieses halbe Jahr indeß ohne erfolgte Zahlung verflossen, so hängt es von der Willkühr des Creditors ab, ob und wann ehe er sich das Grundstück will zuschlagen lassen, da er sein Recht dazu nicht verliert, sondern ihm offen bleibt, solches zu allen Zeiten auf seinen Namen zu bringen. Ist er das letztere Willens, so muß von demselben bei dem

Gericht darauf, daß ihm das Grundstück überlassen, solches beim Erbbuche bezeuget, und darin auf seinen Namen umgeschrieben werde, angetragen werden. Ist dieses geschehen, so kann Creditor sofort den Besitz des Grundstücks ergreifen, oder wenn ihm solcher in Güte verweigert wird, auf gerichtliche Immission dringen.

Innerhalb Jahr und Tag, oder einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen von Zeit dieser Besitzergreifung an gerechnet, hat sowohl der Debitor selbst und dessen zum Einspruch oder Nächstigung berechtigte Verwandte, als jeder nachstehende zur Verbesserung eingetragene Creditor das Recht, das Grundstück gegen Auszahlung des Capitals sämmtlicher Zinsen und Kosten zu reluiren; in welchem Falle das Grundstück von dem Creditore immisso wieder geräumet und in dem Erbbuche auf den Namen des Reluenten umgeschrieben werden muß. Während dieses Reluitions-Jahrs kann der durch Strohwischrecht immittirte Gläubiger daher über das Grundstück noch nicht als über ein Eigenthum disponiren, sondern es bloß nutzen; nach Ablauf desselben aber, und wenn die Reluition nicht erfolgt, wird es in Rücksicht des vorherigen Debitoris sowohl, als der übrigen eingetragenen Schuldner, sein wahres Eigenthum, und er in der freien Disposition darüber durch nichts gehindert.

Dieß bewirket, daß, wenn das Strohwischrecht wegen eines Pfennigzins-Capitals ausgeübt worden, auch alle hinter ihm eingetragene Verbesserungen in dem Erbbuche ex officio gelöscht werden müssen; ist aber die Kündigung nur wegen einer der Verbesserungen er-

folgt, so können, da von dem Inhaber derselben, nach dem vorangeführten, alle ihm vorstehende Schulden übernommen und ausgezahlt werden müssen, nur die ihm nachstehenden Schulden gelöscht werden.

Der auf diese Art zu dem Eigenthum des Grundstücks gelangende Creditor zahlet daher, wenn auch dasselbe einen höheren Werth haben sollte, ein Mehreres nicht heraus; er kann aber auch, da jeder hypothecarischer Gläubiger, wenn nicht ein anderes ausdrücklich zwischen ihm und dem Schuldner festgesetzet worden, nach der Willkühr sich blos an dem verschriebenen Grundstück halten muß, sich weder an die Person noch das übrige Vermögen des Schuldners regressiren; im Fall das Grundstück auch einen weit geringeren, oder gar keinen Werth haben sollte, als die Forderung desselben beträgt.

* * *

X.

Jedes Mitglied der Kaufmannsgilden zu Berlin, so wie jeder Kaufmannsdiener, welche Diebstahls wegen mit einer Kriminalstrafe belegt worden, sollen ihrer kaufmännischen Rechte im Strafurtheil für verlustig erklärt werden.

Allerhöchstes Rescript auf den Antrag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf den Antrag der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft der Materialhandlung, finden wir Uns ver=

veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß künftig ein jedes Mitglied bei den hiesigen Kaufmanns-Gilden, imgleichen jeder Kaufmannsdiener, welcher wegen Diebstahl mit einer Kriminalstrafe belegt worden, seiner kaufmännischen Rechte im Strafurtheil mit verlustig erklärt werden, und die Aeltesten beider Gilden ein solches Subject nicht ferner zu dulden gehalten seyn sollen. Da ein gleiches schon in Ansehung der Banqueroutiers gesetzlich feststehet, so wird dem richterlichen Ermessen überlassen: ob diese Verfügung schon in Ansehung der jetzt Diebstahls wegen verhafteten Kaufleute und Kaufdiener in Anwendung zu bringen sey? und werden übrigens die Aeltesten beider Gilden nach der deshalb von Uns erhaltenen Anweisung diese Verfügung sämmtlichen Interessenten bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin den 17ten März 1800.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die hiesigen Stadtgerichte.

v. Goldbeck.

XI.

Beschluß der Jurisdictions-Commission in einem Ressortstreit der Teklenburg-Lingenschen Regierung, und der Mindenschen Krieges- und Domainen-Kammer.

Die von Seiner Königlichen Majestät zu Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegien

und Krieges- und Domainen-Kammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten Allerhöchst immediat verordnete Commission hat über den, in Ansehung der Cognition in Sachen des Schulten Traetkling als Vormunds des minorennen Johann Friedrich Boventschulten contra Fiscum Camerae in puncto der streitigen Qualität der Boventschultschen Neubauerey, zwischen der Tecklenburg-Lingenschen Regierung und der Mindenschen Krieges- und Domainen-Kammer, entstandenen Jurisdictions-Streit folgendes Conclusum abgefaßt:

da die eigenbehörige Qualität der Neubauerey Boventschulten noch keineswegs, wie die Mindensche Kammer-Justiz-Deputation vermeint, zwischen den Partheyen ausgemacht ist, vielmehr der Vorwurf des Rechts-Streits eben darin besteht, ob die quaestionirte Neubauerey eigenbehörig oder ein Eigenthum des Besitzers sey, nach dem §. 16. des Ressort-Reglements vom 19ten Juny 1749 aber, den Justiz Collegiis in der Regel die Cognition aller Rechtsstreitigkeiten zusteht, und dahin besonders nach dem §. 20. die durch den Anspruch eines Unterthans wegen eines Domanial-Guts oder Regalis entstandenen Rechtsstreitigkeiten gehören sollen, die von gedachter Kammer Justiz-Deputation dagegen angeführten Decisa, der Anwendbarkeit jener Gesetzstelle keineswegs widersprechen, indem in dem Deciso von 14ten December 1779 die Cognition des darin

erwähnten Rechtsstreits dem Justiz-Collegio zuerkannt worden, das Decisum vom 11ten May 1779 aber, nicht die streitige Qualität eines eigenbehörigen Guts, sondern den Rechtsstreit der Succession der Königl. Eigenbehörigen zum Vorwurf hatte, überdieß auch in dem Concluso vom 24sten July 1756 die Entscheidung des, den Besitz einer angeblichen Erbmeyerstätte betreffenden Rechtsstreits, eben weil die erbmeyerstättsche Qualität streitig war, zur Regierung verwiesen worden, und dieses Decisum auch hier analogisch Anwendung finden muß,

die Cognition in der vorliegenden Sache zum Ressort der Tecklenburg-Lingenschen Regierung gehöre und die Mindensche Krieges- und Domainen Kammer daher gehalten, für dieses Conclusum 10 Thlr. nebst den hierunter verzeichneten Stempel- und Expeditions-Gebühren zu entrichten.

Berlin, den ersten Februar 1800.

Vigore Commissionis.

Könen. Heller. Borgstäde.
Heidenreich. v. Hoff.

An
die Tecklenburg-Lingensche Regierung
und
An die Mindensche Krieges und
Domainen-Kammer.

Zweiter Historischen

I.

Tableau des der sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiorum

No.	Nahmen der Collegiorum.	Präsidenten	Directoren.	Räthe.
1	Das Geheime Ober-Tribunal	1	—	13
2	Die Ostpreuß Regierung zu Königsberg	3	—	15
3	Das Ostpreuß. Hofgericht zu Insterburg	1	—	6
4	Die Westpreuß Regier. zu Marienwerder	2	—	13
5	Das Westpreuß. Hofgericht zu Bromberg	1	1	8
6	Die Südpreußische Regierung zu Posen	2	1	17
7	Die Südpreußische Regierung zu Kalisch	1	1	9
8	Die Südpreuß. Regierung zu Warschau	1	1	15
9	Die Neuostpreuß. Regierung zu Bialystok	1	1	12
10	Die Neuostpreußische Regierung zu Thorn	1	1	9
11	Das Kammergericht, nebst Hausvoigtey-Gericht und Pupillen-Collegium	3	2	33
12	Die Neumärkische Regierung zu Cüstrin	1	—	6
13	Das Altmärkische Obergericht zu Stendal	1	1	4
14	Das Französische Obergericht	1	—	7
15	Die Regierung zu Ansbach	2	2	11
16	Die Regierung zu Bayreuth	1	1	9
17	Die Oberamtsregierung zu Glogau	1	1	8
18	Die Oberamtsregierung zu Breslau	2	1	12
19	Die Oberamtsregierung zu Brieg	1	1	7
20	Die Pommersche Regierung zu Stettin	3	—	10
21	Das Pommersche Hofgericht zu Cöslin	1	1	5
22	Die Regierung zu Magdeburg	1	1	10
23	Die Regierung zu Halberstadt	1	1	4
24	Die Regierung zu Cleve	1	1	11
25	Die Regierung zu Aurich	1	1	11
26	Die Regierung zu Minden	1	—	7
27	Die Regierung zu Lingen	—	1	2
	Summa	36	21	274

Abschnitt.

Inhalts.

Personalis

in den Preußischen Staaten vom Jahre 1799.

Assessoren, Justiz-Räthe, Inquisitoren.	Referendarien und Auscultatoren.	Justizcommissarien und Notarien.	Secretarien.	Archivarii und Registratoren.	Cassen-Officianten	Kanzley-Verwandte.	Bothen-Meister, Kanzley-Diener, Bothen und Landreuter
	sowohl bei Ober- als Untergerichten im ganzen Departement.						
—	—	—	1	1	1	4	2
6	60	39	12	6	6	15	20
3	19	14	8	3	4	6	15
4	22	32	6	6	6	12	15
3	11	23	7	7	5	10	8
11	23	37	24	13	9	31	34
10	20	16	24	13	6	12	26
11	10	18	16	11	6	16	25
8	7	8	19	7	5	19	24
8	16	10	17	10	5	14	23
3	125	63	11	11	7	25	29
7	17	26	5	4	4	7	4
—	11	11	2	3	3	3	8
—	1	—	1	1	1	5	4
3	24	16	6	7	6	9	3
2	31	40	8	7	6	15	5
9	20	25	3	4	4	7	7
12	67	88	16	7	6	19	13
6	33	27	2	4	5	9	6
1	31	52	9	3	5	21	7
1	6	19	3	2	3	5	8
2	45	69	5	3	4	11	8
—	33	27	3	2	2	5	10
—	34	63	5	5	9	6	7
3	32	31	3	1	3	5	6
2	11	26	3	3	1	5	6
—	4	4	2	1	3	2	4
115	784	784	221	145	125	298	327

II.

Vergl

der General-Civil-

der Jahre 17

No.	Nahmen der Provinzial-Landes-Justiz-Collegiorum.	Im Jahre 1798 überhaupt bearbeitet	be- endigt	unbe- endigt
1	Regierung zu Königsberg	1097	697	400
2	Hofgericht zu Insterburg	1054	543	511
3	Regierung zu Marienwerder	1860	820	1040
4	Hofgericht zu Bromberg	1925	994	931
5	Regierung zu Posen	5597	2529	3068
6	Regierung zu Kalisch	3014	1478	1536
7	Regierung zu Warschau	4393	1903	2490
8	Regierung zu Bialystok	3907	194[illegible]	1959
9	Regierung zu Thorn	3142	1852	1290
10	Kammergericht	2720	1522	1198
11	Regierung zu Cüstrin	834	474	360
12	Obergericht zu Stendal	360	190	170
13	Oberamtsregierung zu Breslau	1513	911	602
14	Oberamtsregierung zu Glogau	707	467	240
15	Oberamtsregierung zu Brieg	800	432	368
16	Regierung zu Stettin	898	472	426
17	Hofgericht zu Cöslin	464	255	209
18	Regierung zu Magdeburg	987	697	290
19	Regierung zu Halberstadt	610	392	218
20	Regierung zu Bayreuth	713	465	248
21	Regierung zu Ansbach	1330	1131	199
22	Regierung zu Cleve	909	457	452
23	Regierung zu Minden	400	294	106
24	Regierung zu Lingen	394	303	91
25	Regierung zu Aurich	510	297	213
	Summa	40138	21523	18615

Wird nun das Plus des

*) Um allen Mißverständnissen vorzubeugen wird bemerkt, daß die
den Landesjustizcollegien geschwebten Prozesse, mit Ausschluß der
gig gewesenen Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstande haben.

eichung Prozeß-Tabellen *) 98 und 1799.

Im Jahre 1799							Vergleichung der			
		beendigt					mehr bearbeiteten Sachen im Jahre		mehr beendigten Sachen im Jahre	
anhängig gemacht	überhaupt bearbeitet	durch Renunciat.	durch Vergleich	durch Erkenntniß	Summa	unbeendigt	1798	1799	1798	1799
1312	1712	135	274	863	1272	440	—	615	—	575
671	1182	177	17	549	743	439	—	128	—	200
1326	236[illegible]	248	135	1123	1506	860	—	506	—	686
1303	2234	186	167	770	1123	1111	—	309	—	129
2311	5379	6[illegible]7	610	1577	2794	2585	218	—	—	265
1831	3367	456	356	871	1683	1684	—	353	—	205
2703	5193	165	1004	1728	2897	2296	—	800	—	994
1779	3738	373	839	626	1838	1900	169	—	110	—
2737	4027	211	806	948	1965	2062	—	885	—	113
3383	4581	514	470	1964	2948	1633	—	1861	—	1426
653	1013	57	61	437	555	458	—	179	—	81
328	498	39	25	233	297	201	—	138	—	107
1005	1607	131	57	747	935	672	—	94	—	24
587	827	65	76	451	592	235	—	120	—	125
661	1029	3	11	637	651	378	—	229	—	219
636	1062	14	76	550	640	422	—	164	—	168
369	578	27	37	329	393	185	—	114	—	138
887	1177	97	123	569	789	388	—	190	—	92
477	695	29	119	367	515	180	—	85	—	123
545	793	94	58	375	527	266	—	80	—	62
619	818	77	38	427	542	276	512	—	589	—
536	988	34	76	476	586	402	—	79	—	129
341	447	20	39	290	349	98	—	47	—	55
372	463	173	60	125	358	105	—	69	—	55
398	611	13	17	423	453	158	—	101	—	156
27770	46385	3945	5551	17455	26951	19434	899	7146	699	6127
Jahres 1798 von dem Plus des Jahres 1799 abgezogen mit								899		699
so bleibt an Plus für das Jahr 1799								6247		5428

Tabellen, unter welchen die Vergleichung angestellt worden, nur die bei bei den verschiedenen Untergerichten in den Preußischen Landen anhän-

III.

Liste

der

bei sämmtlichen Preußischen Landes-Justiz-Collegiis verhandelten Concurs- Liquidations- und Subhastations-Processe

für das Jahr 1799.

N	Nahmen der Provinz. Land. Justiz-Collegiorum.	Concurs-Prozesse			Liquidations-Prozesse			Subhastations-Prozesse		
		schwebten	beendigt	Restiren	schwebten	beendigt	Restiren	schwebten	beendigt	Restiren
1	Reg. zu Königsberg	16	2	14	11	3	8	12	1	11
2	Hofger. zu Insterb.	6	—	6	2	—	2	—	—	—
3	Reg. zu Marienw.	13	2	11	23	9	14	—	—	—
4	Hofg. zu Bromberg	7	2	5	23	7	16	7	3	4
5	Regier. zu Posen	10	—	—	43	9	34	5	2	3
6	Regier. zu Kalisch	15	7	8	13	5	8	—	—	—
7	Reg. zu Warschau	11	2	9	19	4	5	2	1	1
8	Reg. zu Bialystok	10	3	7	2	—	2	5	1	4
9	Regier. zu Thorn	2	—	2	2	—	2	1	—	1
10	Kammergericht	48	8	40	38	24	14	25	15	10
11	Regier. zu Cüstrin	2	—	2	4	3	1	7	2	5
12	Oberger. z. Stend.	2	—	2	1	—	1	1	1	—
13	O.A.Reg. z. Bresl.	20	5	15	35	13	22	12	5	7
14	O.A.Reg. zu Glog.	11	1	10	4	—	4	21	3	18
15	O.A.Reg. zu Brieg	18	5	13	8	1	7	12	2	10
16	Regier. zu Stettin	11	3	8	4	2	2	7	3	4
17	Hofger. zu Cöslin	2	—	2	5	2	3	4	—	4
18	Reg. zu Magdeburg	14	8	6	6	3	3	—	—	—
19	Reg. zu Halberstadt	6	2	4	4	3	1	1	1	—
20	Reg. zu Bayreuth	25	—	25	16	6	10	4	3	1
21	Regier. zu Ansbach	39	19	20	—	—	—	—	—	—
22	Regierung zu Cleve	5	2	3	2	—	2	—	—	—
23	Regier. zu Minden	1	—	1	7	3	4	—	—	—
24	Regier. zu Lingen	10	3	7	4	2	2	2	2	1
25	Regier. zu Aurich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	304	74	220	276	99	167	128	44	84

IV.

Verzeichniß

der bei den sämmtlichen Preußischen Pupillen-Collegiis schwebenden Vormundschaften, für das Jahr 1799.

Nr.	Collegium	Anzahl
1	Ostpreußisches Pupillen-Collegium zu Königsberg	548
2	„ „ „ „ „ „ zu Insterburg	445
3	Westpreußisches Pupillen-Collegium zu Marienwerder	463
4	„ „ „ „ „ „ zu Bromberg	363
5	Südpreußisches Pupillen-Collegium zu Posen	465
6	„ „ „ „ „ „ zu Kalisch	345
7	„ „ „ „ „ „ zu Warschau	689
8	Neuostpreußisches Pupillen-Collegium zu Bialystok	406
9	„ „ „ „ „ „ „ zu Thorn	904
10	Churmärkisches Pupillen-Collegium zu Berlin	1289
11	Neumärkisches Pupillen-Collegium zu Cüstrin	259
12	Altmärkisches Pupillen-Collegium zu Stendal	177
13	Schlesisches Pupillen-Collegium zu Breslau	476
14	„ „ „ „ „ „ zu Glogau	308
15	Oberschlesisches Pupillen-Collegium zu Brieg	165
16	Pommersches Pupillen-Collegium zu Stettin	480
17	„ „ „ „ „ „ zu Cöslin	227
18	Magdeburgisches Pupillen-Collegium zu Magdeburg	286
19	Halberstädtisches Pupillen-Collegium zu Halberstadt	191
20	Fränkisches Pupillen-Collegium zu Bayreuth	147
21	„ „ „ „ „ „ zu Ansbach	201
22	Clevisches Pupillen-Collegium zu Cleve	167
23	Minden-Ravensbergisches Pupillen-Collegium zu Minden	81
24	Lingen-Tecklenburgisches Pupillen-Collegium zu Lingen	370
25	Ostfriesisches Pupillen-Collegium zu Aurich	32
	Summa	9484

V.

Verzeichniß

der Decernendorum bei sämmtlichen Preußischen Landes-Justiz- und Pupillen-Collegiis, für das Jahr 1799.

1	Regierung zu Königsberg	21879
2	Pupillen-Collegium daselbst	3821
3	Hofgericht zu Insterburg	22436
4	Regierung zu Marienwerder	40739
5	Hofgericht zu Bromberg	46553
6	Regierung zu Posen	86277
7	„ zu Kalisch	45218
8	„ zu Warschau	58589
9	„ zu Bialystok	34531
10	„ zu Thorn	39846
11	Kammergericht	51246
12	Churmärkisches Pupillen-Collegium	70[illegible]9
13	Regierung zu Cüstrin	26519
14	Obergericht zu Stendal	7054
15	Oberamtsregierung zu Breslau	31924
16	„ „ „ zu Glogau	14900
17	„ „ „ zu Brieg	23024
18	Regierung zu Stettin	21373
19	Hofgericht zu Cöslin	10969
20	Regierung zu Magdeburg	16792
21	„ zu Halberstadt	8339
22	„ zu Bayreuth	22863
23	„ zu Ansbach	18666
24	„ zu Cleve	9755
25	„ zu Minden	7386
26	„ zu Lingen	3430
27	„ zu Aurich	7476
	Summa	688694

VI.

Uebersicht, in welchem Verhältnisse bei den sämmtlichen Provinzial-Landes-Justiz-Collegiis der Preußischen Staaten im Jahre 1799 gearbeitet worden.

Um beurtheilen zu können, in wie fern die Mitglieder der Provincial-Landes-Justiz-Collegiorum mehr oder weniger mit Arbeit belastet sind, ist aus den eingegangenen Instructions-Listen und Extracten der Distributions-Bücher der nachfolgende Auszug angefertigt worden. Hierbei sind alle von Assessoren, Referendarien oder Auscultatoren gelieferte Arbeiten weggelassen, und die verbleibende Summe an Instructionen, Re- und Correlationen, imgleichen an Bescheids-Sachen ist bei jedem Collegio unter die Zahl der in Activität befindlichen Räthe repartirt, da sich denn das folgende Resultat ergeben hat.

N	Im Jahre 1799 hat im Durchschnitte jeder Rath bearbeitet, bei	Instructionen.	schriftliche Re- u. Correlationen	Bescheids-sachen.
1	der Ostpreuß. Regierung zu Königsberg	44	30	80
2	dem Ostpreuß. Hofgericht zu Insterburg	37	24	73
3	der Westpreuß. Regierung zu Marienwerder	27	63	15
4	dem Westpreuß. Hofgericht zu Bromberg	54	82	43
5	der Südpreußischen Regierung zu Posen	42	74	63
6	der Südpreußischen Regierung zu Kalisch	48	69	46
7	der Südpreußischen Regierung zu Warschau	68	63	21
8	der Neu-Ostpreuß. Regierung zu Bialystock	67	39	53
9	der Neu-Ostpreuß. Regierung zu Thorn	87	37	108

N	Im Jahre 1799 hat im Durchschnitte jeder Rath bearbeitet, bei	Instructionen.	schriftliche Re- u. Correlationen.	Bescheidssachen.
10	dem Ob. Appellat. Senat des Cammergerichts	—	122	—
11	dem Instruct. Senat des Cammergerichts	13	50	51
12	dem Altmärkischen Ober-Gericht zu Stendal	17	28	27
13	der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin	16	50	42
14	der Schlesischen Ober Amts Reg. zu Breslau	26	48	28
15	der Schlesischen Ober Amts Reg. zu Glogau	39	32	11
16	der Ober Schles. Ober Amts Reg. zu Brieg	10	49	30
17	der Pommerschen Regierung zu Stettin	26	39	28
18	dem Pommerschen Hofgericht zu Cöslin	21	16	51
19	der Regierung zu Magdeburg = = =	16	42	3
20	der Regierung zu Halberstadt = = =	7	39	40
21	der Regierung zu Ansbach = = = = =	21	37	22
22	der Regierung zu Bayreuth = = = =	26	67	13
23	der Regierung zu Minden = = = =	6	46	—
24	der Clevischen Reg. zu Cleve und Emmerich	11	65	3
25	der Ostfriesischen Regierung zu Aurich	8	62	1
26	der Regierung zu Lingen = = = = =	88	16	20

Hierbei ist aber zu bemerken, daß weil durch verschiedene im Jahre 1799 gesetzlich getroffene Verfügungen ein schnellerer Geschäftsgang eingeführt worden, mehrere Collegia einen beträchtlichen Vorrath von älteren Rückständen im Lauf dieses Jahres aufgearbeitet haben, so daß, nachdem nun die Reste fortgeschaffet worden, in der Folge das Verhältniß in einer andern Gestalt sich darstellen wird.

Gleichmäßig wurden bei einigen Collegiis die Sachen, worin auf schriftliche Relation und Correlation, Urthel abgefasset worden, von denjenigen Sachen nicht abgesondert, worin auf mündlichen Vortrag Bescheide erfolgten; daher werden sich künftig in den beiden letzten Colonnen bei manchen Collegiis andere Resultate ergeben.

Endlich ist wegen der Lingenschen Regierung zu bemerken, daß von diesem Collegio in seinem Departe-

ment auch die Sachen bearbeitet werden, welche in andern Departements zum Ressort der Untergerichte gehören; aus diesem Grunde sind daselbst weit mehr, aber zum Theil geringfügige Sachen, als bei den übrigen Landes Justiz-Collegiis zu instruiren.

* * *

VII.

Nachricht von der Entstehung der Allgemeinen Preußischen Justizoffianten-Wittwencasse und deren gegenwärtigem Zustande.

Es gehört zu den wohlthätigen Folgen der Ausarbeitung des Allgemeinen Gesetzbuchs für die gesammten Preußischen Staaten, daß dadurch der erste Grund zur Ausmittelung eines Fonds gelegt worden, woraus künftige Wittwen verdienter Justiz-Officianten unterstützt werden können.

Eine Nachricht über die Entstehung, Fortschritte und jetzige Verfassung dieser Anstalt gehört um so mehr in gegenwärtige Zeitschrift, da diese zu dem Zweck gewidmet ist, gedachter Wittwenkasse einen neuen Zuwachs der Einnahme zu verschaffen.

Als im Jahre 1791 die Herausgabe des Preußischen Gesetzbuchs erfolgen sollte, trug der damalige Großkanzler Herr Graf von Carmer bei des Hochseelligen Königs Majestät dahin an: Es würde zweckmäßig seyn, den Debit des zu publicirenden Gesetzbuchs und der fernern Auflagen der Gerichtsordnung zu dem Behuf zu widmen, daß der nach Abzug der Kosten verbleibende Ueberschuß zu einem beständigen

Pensions-Fond zu bestimmen, worauf den Wittwen unbemittelt verstorbener, im Leben wohl verdienter Justiz-Officianten Unterstützung angewiesen werden könnte. In der darauf erfolgten Cabinets-Ordre vom 1sten Juny 1791 ward der Antrag genehmigt, und dem gemäß jedem Landes-Justiz-Collegio die Besorgung des Debits einer Anzahl Exemplare des Allgemeinen Gesetzbuchs mit der Anweisung aufgetragen, die aus dem Verkauf zu lösenden Gelder zu einem besondern Deposito zu bringen, möglich gut und sicher auf Zinsen auszuleihen, und zu seiner Zeit über deren Verwendung weitere Vorschriften zu gewärtigen.

Diesem gemäß wurden in der Folge hülfsbedürftigen Wittwen Unterstützungen und jährliche Pensionen auf diesen Fond angewiesen und die verbliebenen Zinsen zur Vermehrung des Capitals angewendet.

Als im Jahre 1794 neue Editionen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts Ordnung nothwendig wurden, überließ man zweien hiesigen Buchhandlungen den Debit gegen Entrichtung einer für jedes Exemplar bestimmten Abgabe, welche zur Cammergerichts-Depositen-Casse gezahlt wurde.

In dieser Lage befand sich diese Angelegenheit als im Jahre 1798 beschlossen wurde, zur besseren Uebersicht die einzelnen Bestände in eine allgemeine Casse zusammen zu ziehen, und solche allhier unter unmittelbarer Aufsicht des jedesmaligen Großkanzlers von einem besonders bestellten Curator und Rendanten adminstriren zu lassen. Zu diesem Behaf wurden an Beständen abgeliefert

1. von der Ostpreußischen Regierung zu Königsberg 2501 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.

2. von dem Ostpreußischen Hofgericht zu Insterburg	750 =	11 =	6 =
3. von der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder = = = =	972 =	4 =	— =
4. von dem Westpreußischen Hofgericht zu Bromberg	807 =	1 =	3 =
5) von dem Cammergericht aus dem Debit des Gesetz-Buchs = = = 5000 Thl. an Abgaben, welche die Verleger des Allgemein. Land-rechts und der Allgemein. Gerichts-Ordnung gezahlt 7763 = 18 Gr.			
	12763 =	18 =	— =
6. von der Neumärk. Regierung zu Cüstrin = =	1200 =	— =	— =
7. von dem Altmärk. Ober-Gericht zu Stendal =	552 =	21 =	— =
8. von der Schlesis. Ober-Amts-Reg. zu Breslau =	2742 =	19 =	6 =
9. von der Schlesis. Ober-Amts-Reg. zu Glogau =	2372 =	9 =	1 =
Latus	24663 Thlr.	5 Gr.	10 Pf.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	24663 Thlr.	5 Gr.	10 Pf.
10. von der Ob. Schlesis. Ob. Amts=Reg. zu Brieg =	1313 =	4 =	4 =
11. von der Pomm. Reg. zu Stettin = =	1796 =	6 =	4 =
12. von dem Pomm. Hofgericht zu Cößlin = =	568 =	5 =	3 =
13. von der Regierung zu Magdeburg = =	1494 =	2 =	— =
14. von der Regierung zu Halberstadt = =	942 =	4 =	— =
15. von der Reg. zu Cleve	818 =	22 =	3 =
16. von der Reg. zu Minden	1004 =	22 =	5 =
17. von der Reg. zu Lingen	129 =	12 =	2 =
18. von der Reg. zu Aurich	876 =	— =	7 =
19. von dem Justiz-Collegio zu Geldern abschläglich =	53 =	15 =	— =
Summa	33660 Thlr.	4 Gr.	2 Pf.

Dieser Fond ist dadurch verstärkt worden, daß man die noch vorhandenen Exemplare des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts=Ordnung dem itzigen Verleger dieser beiden Werke Hrn. Buchhändler Nauk für 1650 Thlr. zum freien Debit überlassen hat. In der Folge hat die Casse nach dem mit gedachtem Hrn. Nauk unter allerhöchster Confirmation geschlossenem Contracte fernere beträchtliche Einnahmen zu gewärtigen, wenn nach erfolgtem Absatz der vorräthigen Exemplare neue Ausgaben veranstaltet werden.

Ferner ist die Einrichtung getroffen, die Einnahme der bei den meisten Landes=Justiz=Collegiis subsistirten Ar=

Armen-Cassen, zur allgemeinen Justizofficianten-Wittwencasse vierteljährig abliefern zu lassen. Diese Einnahmen entstehen hauptsächlich aus den freiwilligen milden Gaben, welche bei dem gerichtlichen Verkauf von Grundstücken die Käufer unter der Benennung ad pios usus zahlen. Bis dahin wurden aus diesen Armen-Cassen nach der den Präsidenten der Collegiorum freigelassenen Disposition, Almosen an Hülfsbedürftige ausgetheilt. Nunmehro ward aber festgesetzt, daß diese Gelder ausschließlich zum Besten der allgemeinen Justizofficianten-Wittwencasse verwendet werden sollten.

Diesem gemäß sind bis jetzt eingegangen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Von der Ostpreußischen Regierung zu Königsberg	129	16	—
2. Von dem Ostpreuß. Hofgericht zu Insterburg	124	—	—
3. Von der Westpreuß. Reg. zu Marienwerder.	70	—	—
4. Von dem Westpreuß. Hofgericht zu Bromberg	335	2	7
5. Von der Südpreuß. Reg. zu Posen	1547	9	6
6. Von der Südpreuß. Reg. zu Kalisch	157	—	—
7. Von dam Cammergericht	151	4	2
8. Von dem Altmärk. Obergericht zu Stendal	42	4	4
Latus	2556	12	7

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	2556 Thlr.	12 Gr.	7 Pf.
9. Von der Schlesischen Ober-Amts-Reg. zu Glogau	52 =	10 =	4 =
10. Von der Pomm. Reg. zu Stettin = = =	47 =	17 =	— =
11. Von dem Pomm. Hofgerichte zu Cöslin = =	14 =	22 =	11 =
12. Von der Reg. zu Magdeb. incl. 20 Thlr Frd'or.	74 =	20 =	— =
13. Von der Reg. zu Halberstadt	52 =	— =	— =
14 Von der Reg. zu Bayreuth	12 =	2 =	— =
15. Von der Reg. zu Cleve	70 =	— =	10 =
16 Von der Reg. zu Lingen	40 =	8 =	— =
Summa	2920 Thlr.	21 Gr.	8 Pf.

Von den übrigen Landes-Justiz-Collegiis ist die Ablieferung noch zu erwarten.

Da des jetzt regierenden Königs Majestät von dem guten Fortgang dieser Anstalt Bericht erstattet worden, haben Allerhöchstdieselben ein von der Breslauischen Ober-Amts-Regierung administrirtes Stiftungs-Capital von 7168 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. dieser Wittwencasse zu schenken geruhet, dessen ursprüngliche, aus ältern Zeiten herrührende Bestimmung, vorlängst aufgehört hatte.

Ferner ist ein Capital von 1000 Thlr. Frd'or, welche der Regierung zu Magdeburg von deren vormaligem Mitgliede, dem Regierungsrath v. Bünau, als ein Beweis seiner dankbaren Zuneigung gegen die Justiz und das Collegium in seinem neuerlich publicirten

Willen legirt worden, in der Art zur Wittwencasse eingezogen, daß die Zinsen ausschließlich für Wittwen der Mitglieder und Subalternen der Magdeburgischen Regierung bestimmt worden.

Hiernächst ist die Veranstaltung getroffen, daß die Bestände der bei den mehresten Landes-Justiz-Collegiis eingerichteten besondern Vorschuß-Cassen zum Besten des Wittwen-Fonds zinsbar belegt werden. Bis jetzt wurden einzelne nur sehr unbeträchtliche zur Bestreitung der Auslage an Stempel, Porto, Insertions-Gebühren ꝛc. von den führenden Parteien eingezahlte Gelder baar aufbewahrt, wodurch wegen der großen Anzahl solcher kleinen Vorschüsse eine beträchtliche Summe baaren Geldes entstand, welche der Gefahr der Entwendung ausgesetzt war. Jetzt wird in dieser Casse nur der nach Verwendung der gewöhnlich vorfallenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben etwa erforliche Zuschuß baar aufbewahrt, der Ueberrest aber zinsbar zum Vortheil der Wittwencasse belegt, indem die Parteien in keinem Betracht verlangen können, daß ihnen die Zinsen des wenige Thaler betragenden und sich mit jeden Monath verändernden Vorschusses berechnet werden sollten.

Durch diese Einrichtung hat die Wittwencasse bis jetzt die Summe von 202 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. eingenommen.

Eine anderweitige Quelle künftiger Einkünfte ist dadurch eröffnet worden, daß, nachdem auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, zur Ersparung des zur Aufbewahrung erforderlichen Raums, die alten

unbrauchbaren Acten der Landes-Justiz-Collegien fortgeschaffet werden sollen, Allerhöchstdieselben zu genehmigen geruhet, daß solche theils als Maculatur verkauft, theils zu deren gänzlichen Vernichtungen an Papiermüller zum Einstampfen überlassen, und die gelöseten Gelder zur Wittwencasse eingezogen werden sollen. Jetzt werden nun die vorhandenen Vorräthe unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorschriftsregeln fortgeschaffet, und in der Folge wird damit jährlich in den Erndte-Ferien continuirt werden.

Von der hierdurch zu bewirkenden Einnahme, wird in den fernern Heften dieser Zeitschrift Nachricht gegeben werden.

Daß endlich diese Zeitschrift dazu bestimmet sey, der Wittwencasse einen Zuwachs von Einnahme zu verschaffen, ergiebt das zu Anfang dieses Hefts abgedruckte diesem Gegenstand gewidmete Circulare vom 19ten Februar d. J. des Mehrern.

Bei dem letzten Abschluß der Casse betrug deren Vermögen bereits die Summe von 46620 Rthlr. incl. 1020 Rthlr. Frdrdor. Aus den eingehenden Zinsen werden bis jetzt 31 Wittwen mit 1862 Rthlr. pensionirt.

Die sich in zahlreicher Menge meldenden hülfsbedürftigen Wittwen, werden, wenn die Landes-Justiz-Collegia, bei welchen deren Ehemänner angestellet gewesen, deren Qualification geprüft haben, mit dem von diesen Collegiis in Vorschlag gebrachten Quanto, als Expectantinnen notirt, und werden einrücken, wenn zuvörderst noch 11 Wittwen-Pensions zusam-

men, im Betrage von 1324 Rthlr. womit einzelne Salarien-Cassen der Landes-Justiz-Collegien belastet sind, auf die Wittwencasse überwiesen seyn werden.

Da bei dieser Lage der Sache der Zeitpunkt, wo die schon exspectivirten oder noch zu exspectivirenden nothleidenden Wittwen zur Hebung gelangen können, noch weit entfernt zu seyn scheint, so ist sehr zu wünschen, daß gegenwärtige Bekanntmachung es bewürken möge, daß dieser Anstalt Schenkungen oder Vermächtnisse zugewendet werden. Hierdurch würde vielen sehr bedürftigen Wittwen geholfen werden, deren Ehemänner dem Staat ihre Kräfte aufgeopfert haben, aber bei strenger Beobachtung der jedem Justizbedienten obliegenden Pflichten von ihrem mäßigen Einkommen kein Vermögen erwerben, sondern für ihre Wittwen nur dadurch sorgen können, daß ihre Verdienste sie berechtigen, aus dieser Casse Unterstützung zu erhalten, sobald es deren Fonds gestatten.

VIII.
Ueber die Vermehrung der Verbrecher in der Residenz Berlin,

vom

Herrn Geheim. Justiz-Rath Möller.

Daß seit einigen Jahren die Anzahl der Criminal-Prozesse, noch mehr aber die Anzahl der Verbrecher, allhier in der Residenz ungemein zugenommen hat, ist fast einem jedem der hiesigen Einwohner, vorzüglich

aber denen, die sich vermöge ihres Amtes, mit Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher beschäftigen müssen, mehr denn zu bekannt.

Weniger bekannt, aber auch schwerer zu entdecken sind die Ursachen, denen diese Vervielfältigung der Verbrecher zugeschrieben werden muß. Schwerlich wird man auch hierin zu einer völligen, auf Ueberzeugung gegründeten Gewißheit gelangen; wenigstens hat es mir nicht glücken wollen, ob ich gleich in den 31 Jahren meiner Dienstzeit, bei dem Criminal-Wesen manche Beobachtungen über diesen Gegenstand zu machen, Gelegenheit gehabt habe.

Immer habe ich nur bei Muthmaßungen stehen bleiben müssen, deren mehrerer oder minderer Werth darauf beruhete, je mehr oder weniger sie sich der Wahrheit zu nähern scheinen. Indessen ist der Gegenstand von Wichtigkeit für die Gesetzgebung, welche mit so unermüdeter Sorgfalt, als die unsrige, auf die Sicherheit des Lebens, und des Eigenthums der Unterthanen, Bedacht nimmt, und verdient deshalb alle Aufmerksamkeit.

Man ist, wie ich öfters wahrgenommen habe, so sehr geneigt, die Vervielfältigung der Verbrechen, auf die Rechnung einer überhand nehmen Immoralität zu setzen, und diese als die alleinige Ursache von jener anzusehen: allein ich habe mich nie von der Richtigkeit dieser Meinung ganz überzeugen können. Ein jedes Verbrechen an sich ist zwar allerdings eine sehr unmoralische Handlung; hieraus scheint mir aber noch nicht

zu folgen, daß Immoralität die hauptsächlichste, geschweige die einzige Ursache der Verbrechen seyn sollte.

Moralität ist überhaupt nach meinem Gefühl auch ein zu großes Gut des Menschen, als daß ich es über mein Herz sollte gewinnen können, denjenigen dessen sogleich verlustig zu erklären, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Es giebt nach meiner, auf so manche Beobachtung, während meiner vieljährigen Amtsverwaltung, gegründeten Ueberzeugung, der Ursachen und Bewegungsgründe, die zum Verbrechen führen, mehrere, welche außer der Moralität ihren Grund haben.

Man hat es daher nicht selten gesehen, daß auch Leute, die sonst nach richtigen moralischen Grundsätzen zu handeln gewohnt sind, durch äußere Umstände in eine Lage versetzt worden, die ihr moralisches Gefühl auf einige Augenblicke unterdrückt, oder wenigstens mißleitet, und sie zu einer Handlung hingerissen hat, die damit nichts weniger, als übereinstimmend war. Bei der niedern gemeinen Classe des Volks, der es an Gelegenheit zu verfeinerter Ausbildung ihres Charakters fehlet, und die deshalb mehr nach Leidenschaften, als nach Grundsätzen zu handeln gewohnt ist, und sich durch das Zusammentreffen äußerer Umstände am leichtesten leiten lässet, ist dieses zum öftern der Fall.

Nicht selten habe ich es gefunden, daß an sich gutmüthige Leute dieser Art sich zu wirklich vorsetzlichen und vorher überlegten Verbrechen hatten hinreißen lassen, die sie nachher, wenn sie gleichsam wieder zu sich selbst kamen, innigst verabscheueten, und mehr-

mahls haben mir dergleichen Leute zugestanden, daß sie aus sich selbst nicht klug werden, und es nicht begreifen könnten, wie sie so verblendet gewesen wären, das Unrecht ihrer Handlung, welches ihnen so einleuchtend sey, zu der Zeit nicht in Ueberlegung zu nehmen, sondern gleichsam zu vergessen, als sie mit dem Plan und der Ausführung derselben beschäftiget gewesen wären. Es wäre deßhalb sehr zu wünschen, daß alle Inquirenten Zeit, Einsicht und guten Willen genug hätten, in einem jeden speciellen Fall die geheimen Triebfedern, welche den Missethäter bis zur völligen Wirklichkeit des Verbrechens geleitet haben, zu entdecken und in vollständiges Licht zu setzen.

Man würde zu Wahrnehmungen gelangen, die nicht bloß für die speculativisch-philosophische Seelenkunde, sondern auch für die peinliche Gesetzgebung, von äußerster Wichtigkeit seyn würden. Man würde sich überzeugen, daß die Ursachen, die den Verbrecher zum Verbrechen führen, gar sehr mannigfaltig sind, daß fast jedes Verbrechen seine eigenthümliche Veranlassungsgründe habe, und daß man den Klagen über allgemeiner werdenden Mangel an Moralität nicht zu viel einräumen müsse, wenn es auf Erforschung der Ursachen der Vervielfältigung der Verbrechen ankömmt.

Wäre wachsende Immoralität die einzige Quelle dieses Uebels, und dieß letztere allemal ein sicheres Zeichen von jener, so müßten Verbrechen aller Art zu- oder abnehmen, so wie Immoralität zu- oder abnehme.

Dieses findet sich aber nicht. Die beigefügte Tabelle wird hierüber einen anschaulichen Beweis geben. Selbige enthält alle seit 1770 bis 1798 bei den Stadtgerichten hierselbst instruirten Criminalprozesse, so wie auch die Anzahl sämmtlicher in diesem Zeitraum zur Untersuchung gezogenen Verbrecher. Weiter in ältern Zeiten konnte ich damit nicht hinausgehen, weil vor meiner Dienstzeit die Prozeßlisten, nicht mit der jetzigen Accuratesse geführet und aufgesammelt worden.

Man siehet aus selbiger, daß seit 1770 nur einige Gattungen von Verbrechen sich vermehret haben, und zum Theil gleichsam erst entstanden, die übrigen aber in der Anzahl sich mehrentheils beinahe gleich geblieben sind, so daß der geringe Zuwachs derselben als eine natürliche Folge der allhier vermehrten Volksmenge, angesehen werden kann, die, besage der Polizeilisten in diesem Zeitraum, um wenigstens 30000 bis 35000 Köpfe zugenommen hat.

Es müssen also wohl über die allerdings von einem jeden Verbrechen unzertrennliche Immoralität, doch noch andere Ursachen vorhanden gewesen seyn, auf die jene Vermehrung nicht aller, sondern nur einiger Gattungen von Verbrechen, gegründet ist, und die von der Zeit an eingetreten seyn müssen, da letztere Statt gefunden.

Erwäget man dieses, mit historischer Zurückerinnerung der Ereignisse dieses Zeitraums genau gegen einander, so wird, wie ich glaube, der Weg erleichtert werden, die Ursache der Zunahme einiger Classen von Verbrechen aufzufinden, besonders, wenn man hierbei

sein Augenmerk vorzüglich mit auf die Leidenschaft und deren Ursprung richtet, aus welcher eine jede einzelne Gattung derselben ihrer Natur nach entspringet, und zur Wirklichlichkeit gelanget.

Man kann gewissermaßen die Denkungs-Art oder Lieblingsneigungen eines Volks, mit daraus erkennen lernen, wenn man beobachtet, welche Sorte Verbrechen bei demselben vorzüglich im Schwange gehet. Hat man aber dieß entdeckt, so lassen sich auch wohl Mittel finden, diese Neigungen anders zu leiten, oder zu verbessern, oder ihr Hindernisse entgegen zu setzen.

So wie im Physischen der Arzt eine Krankheit leichter heilet, wenn er die Ursache derselben erst entdeckt hat, so ohne Zweifel auch im Moralischen.

Die Tabelle zeiget, wie schon vorhin gedacht worden, anschaulich, welche Art von Verbrechen seit 1770 in Berlin zugenommen hat, und man siehet, daß es nicht diejenigen, welche auf Grausamkeit, Blutdurst und Rachsucht sich gründen, sondern hauptsächlich nur solche sind, welche aus der Leidenschaft eines übel placirten Stolzes, oder Eigendünkels von einer oder der andern Seite, und hieraus entstehender Eifersucht gegeneinander, so wie des Eigenwillens, des Geizes, Müßigganges und Wohllebens, ihren Ursprung nehmen.

So kannte man, zum Beispiel, in ältern Zeiten das Verbrechen der Injurien wider Militär-Personen und wider Wachen kaum dem Namen nach. Nur erst vom Jahre 1787, erlangte dieses Verbrechen gleichsam seine Entstehung, und vermehrte sich nachher mit jedem Jahre, wie die Tabelle unter der Rubrik von Inju-

rien gegen Militair-Personen und gegen Wachen es zeiget.

Die gewöhnlichste Ursache der Injurien bestehet nun aber in einer schon vorher sich eingeschlichenen Abneigung oder Jalousie beider Theile gegen einander oder des einen gegen den andern, die alsdann bei irgend einer zufälligen Veranlassung zum Ausbruch kommt, und die Injurie erzeuget.

Nur äußerst selten werden ein Paar Leute, die ohne ein schon vorher unter der Asche glimmendes Feuer der Zwietracht, in Frieden und wechselseitiger Achtung neben einander wohnen, sogleich mit Injurien zusammen gerathen. Es verdiente also wohl einer nähern Nachforschung, ob eine dergleichen Gelegenheitsursache zwischen dem Soldaten- und Bürgerstande seit 1787, subsistirte, um hiernächst zweckmäßige Mittel, solche aus dem Wege zu räumen, in Vorschlag und Anwendung bringen zu können.

So kam ferner in älteren Zeiten, das Vergehen gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete, in Verrichtung ihres Amtes, nur selten vor. Seit 1780, vorzüglich aber seit 1792, fängt es an häufiger zu werden. Suchet man die Quelle dieses Verbrechens auf, so findet man sie mit größter Wahrscheinlichkeit, in verminderter Achtung und Zutrauen gegen den Vorgesetzten oder im Eigendünkel von seinem eigenen Werth, von Seiten des Untergebenen. Schwerlich wird ein Untergebener sich an dem Vorgesetzten vergehen, und ihn beleidigen, gegen den er wirkliche Achtung und Zutrauen fühlet, und eben so wenig wird er sich dessen schuldig

machen, wenn er, fern von Eigendünkel, die Idee heget, daß der Vorgesetzte auf einer höhern Stufe im Staate stehe, und vermöge seines Amtes einen höhern Werth haben müsse, als der Untergebene. Es können zwar Fälle vorkommen, daß der Vorgesetzte entweder sich nicht in Achtung und Zutrauen zu erhalten weiß, oder sonst auf andere Art selbst die Veranlassung giebt, daß der Untergebene sich gegen ihn vergehet, aber sie werden gewiß nur selten seyn. Könnte man nun Ursachen auffinden, vermöge welcher seit den obenerwähnten Zeitpunkten, das Ansehen der Obrigkeiten in den Augen der Untergebenen, und das Zutrauen gegen sie vermindert, oder wodurch den letztern mehr Eigendünkel ihrer Wichtigkeit beigebracht worden: so würde man gewiß, wenn nicht die einzige, doch die vorzüglichste Quelle dieses Verbrechens entdeckt haben, und zweckmäßige Mittel dagegen anwenden können.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß jeder Inquirent, so wie bei allen, auch insbesondere bei Untersuchungen dieser Art, es sich zur Pflicht machte, in einem jeden individuellen Fall, die Bewegungsgründe, in überzeugendes Licht zu setzen, welche den Inculpaten zu dem Verbrechen determiniret haben. Man würde alsdann hiervon eine Sammlung machen, und aus selbiger übersehen können, welche Ursache am häufigsten vorgekommen, und also vorzüglich aus dem Wege geschafft zu werden verdiene.

Wenn man aus der Tabelle wahrnimmt, daß dieses sowohl, als die beiden vorerwähnten Verbrechen, vorzüglich seit 1792 häufiger geworden, so wird man

auf den Gedanken geleitet, daß vielleicht die nähere Bekanntschaft mit der bekannten Umwälzung der Dinge, in einem benachbarten Lande das ihrige beigetragen haben mag, manchem dieser Verbrecher unrichtige Ideen von seinem eigenen Werthe, und von dem Verhältnisse der Staatsbürger gegen einander einzuflößen, und hierdurch den Grund zu diesem und den vorhergehenden Verbrechen zu legen.

Auch sind seit 1786 Dienstvergehen häufiger geworden.

Deren Anzahl ist indessen immer nur unbedeutend, und wenn man in das Detail der Akten gehet, so findet sich, daß es bloß Vergehen der niedrigsten Klasse von Officianten betrifft, die meistentheils nicht sowohl aus Bosheit, als vielmehr aus Mangel an Kenntniß oder Aufmerksamkeit, entstanden sind, und um so leichter Statt finden konnten, weil zu diesen geringeren Bedienungen mehrentheils Leute genommen werden müssen, deren Kenntnisse und sonstige Eigenschaften man vorher kennen zu lernen, keine Gelegenheit gehabt hat.

Den stärksten Zuwachs hat das Verbrechen des Diebstahls erhalten, und die wahrscheinlichsten Ursachen desselben und die Mittel es zu verhüten, scheinen folgende zu seyn:

A. Mangel an Aufsicht und Anführung zu nützlichen Gewerben, von Seiten der Eltern und Vormünder der niedern Volksklasse, so wie der Handwerksmeister, über ihre Kinder, Pflegebefohlne und Lehrbursche.

Nicht selten bekümmern sich selbige um deren moralischen Ausbildung nur wenig oder gar nicht, und wenn sie auch von vielen noch zum Unterricht in die, leider, auch oft nur äußerst mangelhaften gemeinen Schulen geschickt werden, so bleiben sie doch, anstatt, daß sie nach geendigten Schulstunden zu irgend einer ihnen nützlichen Beschäftigung angewiesen werden sollten, sich alsdann mehrentheils selbst überlassen, laufen den übrigen Theil des Tages in den Straßen müßig umher, gerathen in mehrere Gesellschaften ihres Gleichen, und verfallen auf mancherlei Zerstreuungen und Muthwillen.

Das freie, sich selbst gelassene, umherschweifende Leben reizt sie mehr, als die Lebensart im Hause der Eltern, Vormünder oder Lehrmeister, die Neigung zum Müßiggang wurzelt sich nach und nach bei ihnen ein, und erzeuget zugleich, mit allen andern Lastern, auch hauptsächlich den Hang zur Dieberei.

Der erste Anfang wird mehrentheils aus bloßem Muthwillen gemacht, gewöhnlich nur mit Kleinigkeiten. Sehr bald aber bemerket der junge Mensch hierin einen Erwerbszweig, sich allerlei Vergnügungen, und endlich sogar seinen Unterhalt im Müssigange zu verschaffen, und sich von der Aufsicht der Eltern, des Vormundes oder Lehrmeisters gänzlich frei zu machen.

Er bleibt also von Hause ganz und gar weg, und suchet mit seines Gleichen umherschweifend seinen Unterhalt in der Dieberei, und Vater, Vormund, und Lehrmeister glauben ihrer Pflicht durch seine Entfernung, und da ihnen sein Aufenthalt unbekannt ist, ent-

lediget zu seyn. Die Erfahrung hat es mich gelehret, daß schon in ältern Zeiten Untersuchungen wider ganze Gesellschaften solcher jungen, lediglich von der Dieberei lebenden, 10 bis 17jährigen Burschen, vorgekommen sind.

Nach überstandener Strafe haben sie es mehrentheils wieder angefangen, wo es geblieben war, und endigten zuletzt ihre Laufbahn, mit lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe.

Vordem waren indessen Untersuchungen dieser Art nur selten, und es sind zuweilen Jahre hingegangen, daß dergleichen nicht vorgekommen sind. Allein, seit etlichen Jahren haben sie sowohl an sich selbst, als an der dabei implicirten Personenzahl sehr zugenommen, wie aus den jährlichen Prozeßtabellen zu ersehen ist, und von eben der Zeit an haben die Inquirenten sehr überzeugende Beweise von mehrerem Zusammenhang unter dem verschiedenen Diebesgesindel überhaupt bekommen. Es gewinnet die größte Wahrscheinlichkeit, daß der Grund hiervon hauptsächlich in den jugendlichen Bekanntschaften solcher Leute zu finden ist, von denen ein jeder alsdann, bei fortschreitenden Jahren, auf den Zuchthäusern und Festungen sowohl, als auch in andern Zusammenkünften, neue Bekanntschaften macht, und seinen alten Kameraden zuführet.

Es würde daher sehr heilsam seyn, und ohne Zweifel, zur Verminderung der Diebstähle das meiste beitragen, wenn

1. der Staat Mittel finden könnte, eine strengere Aufsicht auf die Erziehung der Kinder der niede-

ren Volksklasse zu richten, und dahin zu sehen, daß sie nicht nur verbesserten Unterricht in den gemeinen Schulen bekämen, sondern auch vorzüglich sogleich von den frühesten Jahren an, zu nützlichen, ihrem Alter angemessenen, erwerbenden Geschäften, auf solche Art angeführt würden, durch die sie ihnen angenehm gemacht, und ein Trieb zu einer arbeitsamen und ordentlichen Lebensart, in ihnen geleget würde. Der seit einigen Jahren, mit Hülfe mehrerer patriotisch gesinnten Mitbürger, mit sehr gutem Erfolge gemachte Versuch einer Erwerbschule, könnte hierin vielleicht zu einem vortrefflichen Muster dienen.

2. Wenn ferner von Polizei wegen, die den Tag über theils einzeln, theils in ganzen Gesellschaften, in den Straßen, und auf öffentlichen Plätzen, sich müßig umhertreibenden jungen Bursche aufgegriffen, ihren Eltern, Vormündern oder Lehrmeistern wieder überliefert, und eben so auf das strengste darauf vigilirirt, und verhindert werden könnte, daß Niemand der hiesigen Einwohner, bei sehr empfindlicher Strafe sich unterfangen dürfte, ohne Vorwissen und ausdrückliche Polizey-Erlaubniß, dergleichen minderjährige junge Leute, bei sich aufzunehmen und Quartier zu geben.

3) Wenn ebenfalls auch von Seiten der Vormundschafts-Aemter, die Personen ihrer Curanden, in eine genauere Aufsicht genommen, und zu dem Ende einem jeden Decernenten, die unter seiner Ober-Curatel stehenden Pflegebefohlne, von den

Vor-

Vormündern successive, an gewissen bestimmten Tagen, vorgestellet werden könnten, um sich von ihren persönlichen Eigenschaften, und ihren Fortschritten in der Ausbildung zu unterrichten, und da, wo Mängel entdeckt würden, zweckmäßige Maßregeln zu ergreifen. Es würde von besonders gutem Nutzen seyn, wenn dieser Handlung eine gewisse Feierlichkeit beigeleget werden könnte, um sie den Curanden desto ehrwürdiger und wichtiger zu machen.

4. Wenn ferner den Eltern, Vormündern und Lehrmeistern, es zu einer strengen Pflicht gemacht werden könnte, der Polizeiobrigkeit, ohne den mindesten Zeitverlust, und spätestens des folgenden Tages, mit genauer Beschreibung der Person und der Kleidung, davon Anzeige zu thun, sobald eines ihrer Kinder, Pflegebefohlnen oder Lehrburschen, sich von ihnen entfernt hätte, damit sogleich in allen Quartieren der Stadt es öffentlich bekannt gemacht, und die nöthigen Nachforschungen angestellet werden könnten, ihn wieder aufzufinden.

Durch diese Maßregeln würden zwar nicht alle Diebstähle verhindert, aber doch eine große Quelle derselben verstopft, und der wichtige Schritt gethan seyn, daß sich nicht schon von den ersten Kinderjahren an, ganze Gesellschaften bilden könnten, die in der Folge durch ihre, mit den Jahren zunehmende Fertigkeit und Verwegenheit im Stehlen, der gemeinen Sicherheit immer

gefährlicher werden, und am Ende ihren Lebenslauf in der Festung oder auf dem Zuchthause beschließen.

Ich bin überzeugt, daß auf diesem Wege dieß große Uebel gleichsam bei der Wurzel angegriffen, und hierdurch mehr bewirkt werden würde, als durch andere, noch so künstliche, sinnreiche, oder strenge Maßregeln bewirket werden kann.

B. Eine zweite Ursache der Vermehrung der Diebstähle liegt ohne Zweifel darin, daß viele Eingeborne sowohl, als von fremden Oertern, ja häufig aus dem Auslande, sich einschleichende Müßiggänger und der Dieberei ergebene Leute, Gelegenheit finden, allhier beträchtiiche Zeit hindurch sich verborgen zu halten, und ihr Diebeshandwerk zu treiben.

Wegen Weitläuftigkeit des Orts und wegen der großen Volksmenge, fällt es, trotz aller Wachsamkeit der Polizei, äußerst schwer, dieses zu hindern.

Noch weit schwieriger aber ist es, einen jeden, der sich für beständig, oder auch nur auf einige Zeit hieselbst aufhält, im Innern seiner Wohnung, mit so strenger Aufmerksamkeit zu beobachten, als nöthig ist, um sich zu überzeugen, ob er durch ein redliches Gewerbe seinen Unterhalt verdienet, oder ob er auf unerlaubten Wegen gehet.

Gleichwohl würde dies gerade der wirksamste Weg seyn, der Dieberei zu steuern.

Denn kein Verbrecher, am wenigsten aber Diebesgesindel, waget sich gern an einen Ort hin, wo er weiß, daß er dem scharfsichtigen Auge der Polizeiobrigkeit auf keine Weise entgehen kann. Eine solche in's

Detail gehende Attention auf ein jedes Individuum, dürfte zwar an sich selbst, der Weitläuftigkeit des Ortes ungeachtet, sehr wohl ausführbar seyn; daß sie aber dem jetzigen Personale der Polizeiobrigkeit angemessen seyn sollte, ist zu bezweifeln.

Indessen würde schon vieles dadurch gewonnen werden, wenn

1. allen Hauswirthen und Miethsleuten es zur strengen Pflicht gemacht, und mit größtem Ernst darauf gehalten werden könnte, niemanden in Wohnung oder Schlafstelle bei sich aufzunehmen, von dessen ehrlichem Gewerbe sie sich nicht vorher vollkommen überzeugt hätten, so daß sie sich darüber, daß, und wie dieses geschehen, bei dem Polizei-Directorio auf Verlangen, zu jeder Zeit, gehörig ausweisen könnten.
2. Wenn herrenloses Gesinde, welches sich zum öftern lange Zeit dienstlos umhertreibt, und auf seine eigene Hand liegt, schlechterdings nicht hieselbst geduldet, sondern mit der größten Strenge in diesem Stück, nach Vorschrift der Gesindeordnung und anderen Polizeigesetzen, gegen sie verfahren würde. Dem platten Lande würde hierdurch mancher Arbeiter, der sich, in der Hoffnung, in der großen Stadt bequemeren Unterhalt zu finden, dem Landbau entzogen hat, wieder gegeben, und solchen Leuten zugleich die Gelegenheit benommen werden, während ihres dienstlosen Zustandes, auf Abwege zu gerathen, und sich zu fernerm Dienst unfähig zu machen, so wie

es auch für manchen ein Antrieb seyn würde, im Dienst selbst, seinen Pflichten besser, als den häufigen Klagen zufolge bisher öfters geschehen seyn soll, Genüge zu leisten.

3) Wenn auch in Absicht der meisterlosen und wandernden Handwerks-Gesellen, mit größter Rigueur darauf gehalten werden könnte, daß sich keiner derselben über die in den Handwerksgesetzen bestimmte Zeit aufhalten dürfte, ohne bei einem Meister in Arbeit zu treten, sondern schlechterdings, nach Verlauf dieses Zeitraums, die Stadt verlassen, und weiter wandern müßte. Denn nur gar zu leicht gerathen dergleichen Leute, wenn es ihnen nachgesehen wird, im feyrigen Zustande länger an einem Orte zu liegen, und wenn der vorräthige Zehrpfennig aufgezehrt ist, auf Diebereien, und andere verderbliche Abwege.

Ja, man will sogar Erfahrungen gemacht haben, daß zuweilen Diebesgesindel, was nie ein Handwerk erlernt, sich auf ausländische, fälschlich nachgemachte Kundschaften eingeschlichen, und wenn sie unter diesem Deckmantel eine Zeitlang an einem Orte gelegen, die Gelegenheit, mit ihrem Gehülfen einen beträchtlichen Diebstahl zu begehen, erkundschaftet, und wenn sie ihren Endzweck erreichet, das Weite gesuchet haben.

4) Wenn ferner mit größter Strenge verhindert werden könnte, daß kein Schlösser- Schmiede- oder oder anderer in Eisen und Stahl arbeitender Handwerksgeselle, sich außer der Werkstätte seines

Meisters, mit seinem Handwerk beschäftigen, am allerwenigsten aber in seiner Wohnung oder Schlafstätte, eine eigene oder sogenannte Winkelwerkstelle halten, und daselbst für seinen Meister, oder sonst irgend Jemand, einige Arbeit verfertigen dürfte.

Denn dergleichen Winkelwerkstätten; sind nur zu oft, zum größten Nachtheil des Publicums, die Werkstätten für Brecheisen, Nachschlüssel und andere Diebesinstrumente. Wenn endlich

5) eine eben so genaue Aufmerksamkeit auf
   a) die sich einschleichenden fremden und unvergleiteten Juden überhaupt sowohl, als
   b) auf die fremden Betteljuden, und
   c) die ohne irgend einen Wohnort auf den Märkten umherziehenden sogenannten jüdischen Packenträger,

gerichtet werden könnte, weil, wie die Erfahrung gelehrt hat, diese Leute nur zu oft entweder selbst der Dieberei ergeben sind, oder doch mit Diebesgesindel, in dem genauesten Verkehr stehen. Wider den Aufenthalt der unvergleiteten und der Betteljuden in hiesiger Residenz, sind zwar schon von ältern Zeiten her, sehr heilsame Verordnungen vorhanden, und das hiesige Polizei-Directorium lässet es auch gewiß an genauer Aufmerksamkeit nicht fehlen; nichtsdestoweniger will man bemerkt haben, daß gar oft dergleichen allhier lange verborgen gelegen, der Wachsam-

keit der Polizei sich zu entziehen gewußt, und unter der Hand ihre Diebesgemeinschaft getrieben haben.

Es dürfte daher:

> ob auch die jüdische Polizei ihre Pflicht eben so genau erfüllet, und sich von dem Daseyn solcher Leute, von der Rechtmäßigkeit desselben und ihres Gewerbes, gehörig zu unterrichten suchet, und dem Polizei-Directorio von dem allen, die schuldige pflichtmäßige Anzeige machet, oder ob sie, wie ihr das Gerücht vorwerfen wollen, hierin durch die Finger siehet?

eine nähere Recherche verdienen.

Eben so bedienen sich nicht selten die ausländischen sogenannten Packenträger ihres meistentheils unbedeutenden Handels, nur bloß zum Deckmantel ihrer Diebereien, oder ihres Verkehrs mit Diebesgesellschaften. Es möchte deshalb wohl einer nähern Untersuchung werth seyn, ob die Vortheile, so einige dieser Leute durch den Handel dem Staate bringen, von jenem Nachtheil überwogen werden, oder nicht, und ob ihnen also fernerhin der Eintritt in das Land zu verstatten, auch welche Modalitäten dabei in Anwendung zu bringen, um zu verhindern, daß sie unter dem Deckmantel ihres Verkehrs dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig werden können, oder ob ihnen derselbe vielmehr gänzlich zu untersagen, und sie schon auf den Grenzen zurückzuweisen seyn dürften.

C. Eine dritte, jedoch dem Scheine nach, minder wichtige Quelle der Dieberei, will man in dem

übertriebenen Hang zum Luxus und kostspieligen Vergnügungen unter den Dienstbothen gewahr werden, welcher daran Schuld ist, daß sie mit ihrem bestimmten Lohn öfters nicht ausreichen, und ihre Herrschaften alsdann zu bestehlen anfangen. Es wäre immer ein erheblicher Gegenstand für die Landes-Polizei, zweckmäßige Mittel ausfindig zu machen, auch diesem Uebel Einhalt zu thun, jemehr der Dienstbothe, der einmahl, wegen eines Hausdiebstahls, mit der Festung oder dem Zuchthause bestraft worden, gewöhnlicherweise dem Vaterlande den Nutzen nicht mehr gewähret, der sich sonst von ihm erwarten ließ.

D. Einen vierten, die größte Aufmerksamkeit verdienenden Grund zur Vermehrung der Diebstähle gewähret die Hofnung, welche dem Diebe übrig bleibt, der verdienten Strafe auch auf dem Fall zu entgehen, wenn er entdeckt, und der Obrigkeit überantwortet wird.

Alles, was diese Hoffnung schmeichelt, sie rege macht und unterhält, ist als eine eben so starke Anreizung für den Dieb, zum Diebstahl anzusehen, und verdienet ganz vorzüglich aus dem Wege geräumet zu werden. Wenn der Dieb gewahr wird, daß Leute seines Gelichters so oft aus den Gefängnissen ausbrechen, oder entspringen, und auf diese Art die Nachforschungen der Obrigkeit und die Ahndung der Gesetze vereiteln; so ist nichts natürlicher, als daß er dadurch angereizet wird, seinem Hang zur Dieberei vollen Lauf zu lassen, in der Hoffnung daß es ihm, wenn er auch dingfest gemacht wird, eben so, als andern seines Ge-

lichters, glücken werde, sich wieder in Freiheit zu setzen. Sichere, feste, und gut verwaltete Gefängnisse, aus welchen zu entkommen, der Dieb sich nicht die entfernteste Hoffnung machen kann, sind also unstreitig eines der wirksamsten Mittel, den Diebereien Einhalt zu thun.

Allhier in der Residenz ist man seit einiger Zeit, mit vieler Sorgfalt darauf bedacht gewesen.

In der Provinz aber scheinet dieß nicht der Fall zu seyn. Wenigstens geben die öfteren Bekanntmachungen, in den öffentlichen Blättern einen Beweis, daß die Entflüchtungen der Missethäter aus den Gefängnissen nicht selten sind. Hierunter leidet aber die Residenz vorzüglich mit, weil der entflüchtete Dieb sich nur zu oft nach der Residenz hinwendet, in der Meinung, daselbst unter der großen Volks-Menge am ersten verborgen zu bleiben, und sein Diebeshandwerk desto sicherer fortzusetzen. Je mehr also die häufigen Entflüchtungen aus den Gefängnissen, in den Provinzial-Städten und auf dem Lande, es vermuthen lassen, daß es denselben an der nöthigen Festigkeit, oder inneren guten Einrichtung fehlt, desto mehr ist es zu wünschen, daß diesem Mangel abgeholfen werden möchte, entweder durch Verbesserung der alten Gefängnisse, oder durch einen neuen Aufbau, wo keine zweckmäßige Verbesserung Statt findet. Um aber dieß zu bewerkstelligen, dürfte es erforderlich seyn, bei jeder Landesregierung einer Provinz, einen mit der nöthigen Kenntniß der Erfordernisse eines zweckmäßig erbaueten und gut verwalteten Gefängnisses, verseh-

nen Rath anzustellen, und demselben die Oberaufsicht über sämmtliche Gefängnisse der ihr untergebenen Untergerichte der Provinz anzuvertrauen.

Selbiger müßte nicht nur mit Zuziehung des Landbaumeisters oder anderer Bauverständigen den Plan, zur Verbesserung der noch tauglichen, so wie zur Anlegung ganz neuer Gefängnisse in die Stelle der völlig unbrauchbaren entwerfen, und dem Collegio zur Approbation vorlegen, sondern auch jährlich einmal die Provinz bereisen, sich von der Verwaltung der Gefängnisse in loco unterrichten, und von den jedesmal bemerkten Mängeln, und den Mitteln ihnen abzuhelfen, dem Collegio der Regierung Vortrag thun.

Da aber auf dem platten Lande, wegen zu geringen Umfanges des Gerichtssprengels, nicht überall ein gut unterhaltenes Gefängniß Statt finden kann, so würde es rathsam seyn, die Gefängnisse in den Städten so einzurichten, daß die Arrestaten vom Lande, gegen verhältnißmäßige Bezahlung darin aufgenommen werden könnten.

Es ist nicht zu zweifeln, daß nicht auf diesem Wege sehr viel gewonnen werden sollte, obwohl von der andern Seite auch nicht zu leugnen ist, daß noch immer wesentliche Mängel übrig bleiben würden, welche bei Seite zu schaffen, nicht gar wohl möglich seyn dürfte. Es liegt in der Natur der Sache, daß in kleinen Oertern, oder wo die Zahl der Einwohner geringe ist, und wo also das Gefängniß bisweilen ganz leer, mehrentheils mit einer nur geringen Anzahl Arrestaten besetzt ist, unmöglich eine zweckmäßige und untadelhafte in-

nere Verwaltung desselben Statt finden kann. Gewöhnlicherweise muß dem Gerichtsdiener die Aufsicht und Verwaltung des Gefängnisses anvertrauet werden, weil der Gegenstand der Sache es nicht erlaubt, einen besondern Gefängnißaufseher zu salariren.

Eben so gehöret es alsdann zu seinem Amte, die Gefangenen mit Speise und Trank zu versorgen, wofern sie nicht etwa von ihren Familien, oder, welches noch schlimmer ist, von versteckten Mitschuldigen, denen darum zu thun ist, die Gunst des Inhaftirten, damit er sie verhehlen soll, zu erhalten, mit den nöthigen Lebensmittel von außen her versehen werden. Ist aber der Gerichtsdiener, seiner übrigen Amtsverrichtungen halber, abwesend, so bleiben die Gefangenen entweder ohne alle Aufsicht, oder diese sowohl, als die übrige innere Verwaltung des Gefängnisses wird seiner Familie überlassen.

Es dürfte nicht nur zu weitläuftig, sondern auch sogar überflüssig seyn, die sehr erheblichen Nachtheile, die aus einer solchen Einrichtung entstehen müssen, allhier zu schildern. Sie sind in die Augen springend, und mit nur geringer Sachkenntniß wird man sich davon überzeugen, daß mehrentheils dem inquirirenden Richter die Untersuchungen dadurch nicht bloß sehr erschweret, sondern daß selbige nicht selten auch ganz vereitelt werden, so daß Verbrecher, die ihr inneres Bewußtseyn für schuldig erkläret, dennoch freigesprochen, und ohne Strafe in Freiheit gesetzt werden müssen.

Es dürfte daher noch vortheilhafter seyn, wenn in die Stelle jenes Vorschlages, es möglich wäre, die Ver-

waltung der Criminal-Justiz mehr auf einen Ort zu concentriren — oder deutlicher — wenn für ganze Provinzen oder Kreise ein allgemeines Gefängniß angeleget werden könnte, an welches sämmtliche in der Provinz, oder dem Kreise belegene Gerichte, ihre Criminalverbrecher zu Fortsetzung der Untersuchung ablieferten. Die Vortheile, die sich von einer dergleichen Einrichtung absehen lassen, bestehen nicht allein in einer zweckmäßigeren innern Verwaltung des Gefängnisses, sondern auch, und zwar in zwiefacher Hinsicht, in einer bessern Administration der Justizpflege selbst.

Was erstere anlanget, so ist es einleuchtend, daß in einem Hause, wo eine beträchtliche Anzahl Gefangener zusammengebracht wird, es sich der Mühe lohnet, einen eigenen Aufseher mit Salaire anzustellen, der unter der unmittelbaren Direction des dem Hause vorgesetzten Inquirenten, für innere Ordnung unter den Arrestaten, und für Reinlichkeit in den Gefängnissen, mit Hülfe eines oder zweier ihm beizugebenden Gefangenwärter, sorgen, des Endes beständig im Hause gegenwärtig bleiben, und keine andere Amtsgeschäfte außer dem Hause zu besorgen haben muß. Ferner kann die Versorgung der Gefangenen mit Speise und Getränke, durch einen anzusetzenden eigenen Speisewirth im Hause selbst besorget, und hierdurch den Gefangenen der nächste Weg versperret werden, zum größten Nachtheil der Untersuchungen, oder gar völliger Vereitlung derselben, Communicationen außerhalb zu unterhalten. Die Speisung aber müßte,

so wie die Versorgung mit Getränke, unter guter Aufsicht auf Rechnung des Hauses geschehen, und der Speisewirth kein eigenes Interesse dabei haben. Nicht weniger läßt sich mit einer größeren Anzahl Arrestaten eine Arbeitsanstalt unter Aufsicht eines Werkmeisters etabliren, wodurch dieselben ihre Unterhaltungskosten, wenigstens zum Theil, wieder verdienen können. Der vielfache Nutzen einer solchen Anstalt bedarf allhier keiner weiteren Erwähnung, da derselbe allgemein anerkannt ist.

Was aber die Justiz-Pflege anlanget, so gewinnet sie bei einer dergleichen Einrichtung

1. dadurch, daß in einem solchen zweckmäßig erbaueten Gefängniß, was durch eigene dabei angestellte Officianten, die sich einzig und allein diesem Dienst widmen, und keine andere Nebengeschäfte zu besorgen haben müssen, verwaltet wird, den Gefangenen sehr leicht alle Communication außer dem Hause abgeschnitten werden kann. Hierdurch wäre der hauptsächlichste Canal verstopfet, durch den bei der bisherigen Verfassung, mittelst von außen erhaltener, und dahin mitgetheilter Nachrichten, gewiß manche Untersuchung vereitelt worden, und der schuldige Verbrecher der verdienten Strafe entronnen ist.

Aus mehreren triftigen Gründen würde aber zu rathen seyn, ein dergleichen Gefängniß nie in einer Stadt oder anderm bewohnten Ort, sondern in einiger Entfernung davon auf einem einsamen jedoch frei belegenen geräumigen Platz anzulegen. Ein näheres De-

tail hievon zu geben, würde die Gränzen dieses Aufsatzes überschreiten.

2. Würde in einem solchen Gefängniß ein Inquirent nebst einem Actuario, die eben so, als die sämmtlichen übrigen Officianten, daselbst wohnen müssen, angestellet werden können, welche die Untersuchungen wider alle dahin abgelieferten Verbrecher instruiren, und sich mit keinen anderen Geschäften befassen müßten. Zu einem guten Inquirenten wird nicht bloß Rechtskenntniß allein, sondern außer einer natürlichen Anlage, vorzüglich mit Erfahrung und Uebung erfordert. Es ist aber sehr begreiflich, daß diese weit eher bei demjenigen anzutreffen sind, der eine Sache als sein Hauptgeschäft betreibet, denn bei einem andern, der sie nur als eine Nebensache betrachten muß. Die Justiz-Bedienten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sind nach jetziger Verfassung fast durchgehends mit Civil-Geschäften dergestalt überhäuft, daß sie die Criminal-Untersuchungen mehrentheils als eine, ihnen noch dazu lästige Nebensache betrachten müssen! Ob nun solche demungeachtet allemahl mit der Geschwindigkeit, Circumspection, und Accuratesse mögen bearbeitet worden seyn, die sie zum Besten des Publicums so unumgänglich erfordern, oder ob sie nicht von Leuten, die sich diesem Fache einzig und allein widmen, und deren Attention durch keine andere Gegenstände zerstreuet wird, noch besser und geschwinder bearbeitet werden möchten, darf ich nicht erst entscheiden.

Dagegen ist es mir erlaubt zu gestehen, daß mir die Einrichtung der Inquisitoriate in Schlesien, und

der Landvoigtei-Gerichte in Westpreußen, immer der Sache sehr angemessen, und von vorzüglichem Nutzen zu seyn, auch in den Hauptstücken mit diesem letztern Vorschlage ganz übereinzustimmen geschienen haben. Der Wunsch, daß sie gemeinnütziger gemacht, und also ein gleiches, oder etwas ähnliches, auch in andern Provinzen eingeführet werden möchte, ist eine natürliche Folge hiervon.

Wenn dieß auch für das erste nur in Absicht der Städte und der Justiz-Aemter in das Werk zu richten wäre, so glaube ich doch gewiß, daß auch Landstände oder Güterbesitzer die Vortheile, die damit verknüpft sind, sehr bald beherzigen, und es nachsuchen würden, daran Theil nehmen zu dürfen.

Könnte in einiger Entfernung von dem Gefängniß auch eine Besserungsanstalt eingerichtet werden, so könnte es vielleicht von gutem Nutzen seyn, den Inquirenten des Gefängnisses eine Mitaufsicht über selbige anzuvertrauen, weil sie schon bei der Untersuchung die Denkungsart des Verbrechers kennen gelernt haben, und also am besten beurtheilen können, welche Besserungsmittel bei einem jeden Individuo gleich von Anfang mit Erfolg anzubringen seyn möchten. Nur müssen sie freilich von vorgefaßten Meinungen und Leidenschaften, die etwann bei der Untersuchung rege geworden, um so weniger sich leiten lassen, je mehr es eines jeden Inquirenten Pflicht ohnehin schon ist, solche von sich entfernt zu halten.

Von der zweckmäßigen Anlage und innern Einrichtung einer solchen Besserungsanstalt, und eines guten

Gefängnisses allhier etwas mehreres zu sagen, würde mich zu weit von meinem gegenwärtigen Zwecke entfernen.

Ich habe es ferner nicht selten wahrgenommen, daß man

E. im gemeinen Leben so leicht geneigt ist, auch sogar in dem gerichtlichen Verfahren einen Grund zur Vermehrung der Diebstähle aufzusuchen, und unter Anführung sehr auffallender, aber freilich auch meistentheils sehr entstellter Beispiele, frei zu behaupten, daß man den Dieben zu viele Nachsicht widerfahren lasse, daß man bei den Untersuchungen rascher zugreifen, keine so ängstliche Vorsicht anwenden, sondern mit mehr Riguenr zu Werke gehen sollte, weil sonst den Dieben Veranlassung gegeben würde, immer verwegner zu werden, und ihre Dieberei desto ungescheuter fortzusetzen. Dergleichen Urtheile habe ich oft mit anhören müssen, besonders alsdann, wenn sich gewaltsame Einbrüche oder Diebstähle, die mit einiges Aufsehen erregenden Umständen begleitet waren, ereignet hatten, und die Thäter nicht sobald entdeckt werden konnten. Ja es wurden bisweilen sogar dergleichen Urtheile mit Anspielungen begleitet, die zu erkennen gaben, daß es dem Inquirenten wohl an gutem Willen oder der nöthigen Betriebsamkeit fehlen möchte. Wenn solche Aeußerungen von Unkundigen herkommen, so übersiehet man sie; wenn sie aber bisweilen von Leuten unterstützet werden, denen man Sachkenntnisse zutrauen sollte, so sind sie nicht so gleichgültig zu ertragen. Ich erinnere mich

dann jedesmahl sogleich eines älteren Schriftstellers, welcher schreibt:

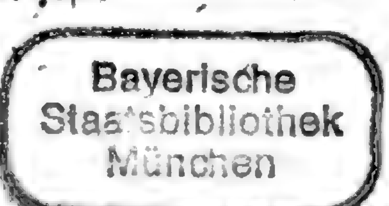
> Das Criminalfach sey ein sehr undankbares Fach, weil man in selbigem sich gar oft schiefen Urtheilen ausgesetzet fände. Denn jedermann bilde sich ein, es zu verstehen, und traue sich Kräfte und Einsichten genung zu, daran zum Helden zu werden, und den Inquirenten in seinem Verfahren zu beurtheilen, ja sogar zu tadeln.

Diese Reflection erhielt mich dann immer in Gleichmuth, so empfindlich mir auch sonst solcher Unglimpf gewesen seyn dürfte, weil es doch wohl einem jeden bekannt seyn sollte, mit welcher Sorgfalt unsere weise Justizverfassung darauf Bedacht nimmt, zu Richterstellen nur Leute von geprüfter Rechtschaffenheit und Einsicht zu befördern, denen die Erfüllung ihrer Amtspflichten heilig ist, und deren Amtsführung noch dazu von dem scharfsehenden Auge der höhern Behörden beobachtet wird, welchen es nicht verborgen bleiben könnte, wenn es irgendwo an gutem Willen oder Betriebsamkeit fehlen sollte.

Ich führe diese Bemerkung, die sonst allhier nicht am rechten Orte zu stehen scheinen möchte, nur deshalb an, weil sie mir Gelegenheit giebt, zu zeigen, wie gefährlich es seyn, und wie ohnfehlbar es die Zahl der Diebe vermehren würde, wenn sich ein Inquirent, um jenem Tadel auszuweichen, zu voreiligen Schritten verleiten ließe. Es ist ohnedem eine nicht so ganz leichte Sache, auf diesem Wege, wo zu Anfang mehrentheils

noch

noch alles vor uns im Dunkeln lieget, und wo man gleichwohl heimliche, ohne Zeugen im Verborgenen geschehene Handlungen ans Licht bringen soll, jederzeit die rechte Mittelstraße zu halten, und seinen ruhigen Gang fortzugehen, ohne sich auf einer oder der andern Seite aus dem rechten Geleise bringen zu lassen. Nur gar zu leicht kann man durch zu heißen Diensteifer zu einer übereilten Betriebsamkeit, und durch das Zusammentreffen mancher verdächtig scheinenden Umstände zu vorschnellen Maßregeln hingerissen werden, die am Ende nie etwas Gutes, wohl aber viel Böses stiften können. Dieser Fall läßt sich um so eher als möglich gedenken, wenn man den guten Willen, ihre Pflicht zu thun, der den hiesigen Justizbedienten der Regel nach eigen ist, kennen gelernet, und Proben von der Zudringlichkeit erfahren hat, mit welcher mehrentheils diejenigen, die durch einen Diebstahl in Schaden gesetzet worden, nicht etwan bloße Nachforschungen, die Thäter zu entdecken, sondern wirkliche Untersuchung wider die, welche ihren durch eigenes Interesse, oder aus andern Ursachen, geblendeten Augen der That verdächtig scheinen, zu verlangen gewohnt sind. Ein Inquirent aber hat sich vor nichts mehr zu hüten, als daß er sich hinreißen läßt, eine specielle Untersuchung wider jemanden zu eröffnen, bevor nicht solche triftige Indicia, entweder vom Denuncianten beigebracht, oder von ihm bei der generellen Untersuchung entdeckt worden, die voraussetzen lassen, daß der Angeschuldigte der That, wenn auch nicht völlig, doch wenigstens größtentheils überführet werden wird.



Eine jede zu frühzeitig angestellte Untersuchung, die eine Freisprechung des Angeschuldigten nach sich ziehet, ist tadelnswerth, denn sie stiftet nie Vortheil, sondern allemahl Schaden; sollte derselbe auch in nichts weiter bestehen, als darin, daß sie den Angeschuldigten bei seinen Zeitgenossen in ein zweideutiges Licht stellet, und ihm Mißmuth und Widerwillen gegen seine Obrigkeit einflößet, die ihn gekränket hat, wenn er sich wirklich unschuldig fühlet.

Der Herr Graf Soden in seinem Geist der deutschen Criminal-Gesetze (ein Buch, welches in den Händen eines jeden Criminalisten seyn sollte) erfordert sehr weißlich als die vorzüglichste Eigenschaft eines Inquirenten — Gleichmüthigkeit der Seele — der allemal kaltblütige ruhige Ueberlegung zur Seite stehet, die einzig und allein ihn in den Stand setzet, das Gewicht der vorhandenen Indicien gründlich zu prüfen, und schon zum voraus zu beurtheilen, welche Wirksamkeit noch in der Folge der Untersuchung von ihnen zu erwarten, und ob sie bis ans Ende derselben Stand halten werden. Diese vom Scharfsinn geleitete ruhige Ueberlegung wird ihn sicher führen, und ihn auffordern, lieber mit generellen Nachforschungen zur Entdeckung des Thäters und Begründung einer speciellen Untersuchung fortzufahren, als diese letztere zu voreilig wider einen ihm verdächtig scheinenden zu verhängen, oder wohl gar den Unschuldigen mit dem Schuldigen zu verwechseln.

Man werfe nicht die freilich unter Unkundigen sehr gewöhnliche Frage auf — was denn nun der Richter mit demjenigen vornehmen solle, der einigen

Verdacht gegen sich hat? ob er denn die Hände in den Schooß legen, und jenen ruhig seines Weges gehen lassen solle? Die Criminalordnung von 1717, die gewiß in dieser sowohl, als in mancher andern Hinsicht für ein sehr weises Gesetz gelten muß, giebt hierin die beste Anweisung. Und ein jeder, der sie sich gehörig bekannt macht, und eine nur mäßige Fähigkeit besitzet, gesetzliche Vorschriften praktisch anzuwenden, wird sich obige Frage sehr leicht selbst beantworten können. Nur muß man nicht verlangen, daß man bei der Ausübung so gar leicht, und gleichsam spielen gehends davon kommen wollen, denn es gehöret allerdings ein nicht bloß alltäglicher Scharfsinn dazu, den der That Verdächtigen zweckmäßig zu vernehmen, dabei sein Innerstes zu durchschauen, und hierauf fernere Maßregeln zu gründen, ohne ihn es auch nur ahnden zu lassen, daß man ihn für den Schuldigen halte, geschweige ihn als einen Angeschuldigten zu behandeln.

So geneigt man indessen seyn kann, dem Inquirenten Nachsicht angedeihen zu lassen, der nur voreilige Untersuchungen verhänget, so wenig verdient sie doch derjenige, der sich sogar voreilige Arretirungen erlaubet.

Persönliche Freiheit ist ein zu großes Gut, welches nicht ohne sehr dringende Bewegungsgründe, und nur alsdann angetastet werden darf, wenn mit vieler Wahrscheinlichkeit oder moralischer Gewißheit voraus zu sehen ist, daß der zu Inhaftirende schuldig sey, und die ihm auf-

zulegende Strafe in der Wageschale des Interesse der bürgerlichen Gesellschaft schwerer wieget, als auf seiner Seite das Leid, welches ihm durch den Verlust der Freiheit zugefüget wird. Dieses ist eine Regel, die ein jeder, welchem die Gewalt gegeben ist, über die Freiheit seiner Mitbürger zu verfügen, sich ganz eigen machen, und um so viel mehr bei seinem Verfahren beständig vor Augen haben sollte, weil sie nicht bloß aus Grundsätzen des gesellschaftlichen Rechts gefolgert, sondern auch ganz dem Geiste unserer positiven Gesetze angemessen, und aus selbigem geschöpft ist. Ausnahmen davon müssen nie Statt finden. Sie beleidigen die Gesetze. Dieß folgt aus obigem von selbst. Sie beleidigen die Rechte des Einzelnen, dessen Freiheit gekränkt ist. Dieß ist eben so klar, denn sie berauben ihn ohne rechtlichen Grund nicht allein des größten irdischen Gutes — der Freiheit — sondern sie stellen ihn auch bei seinen Mitbürgern als einen Verbrecher dar — weil diese Idee dem erzwungenen Aufenthalt im Gefängnisse unzertrennlich anklebet. Sie beleidigen die Rechte der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, weil sie ihre innere Sicherheit stören, indem sie zur Vermehrung des Verbrechens des Diebstahls, wovon allhier nur immer hauptsächlich die Rede ist, Gelegenheit geben. Der Beweis hievon ist sehr leicht. Der Inhaftirte ist entweder des Diebstahls, dessentwegen man ihn eingesetzet hat, schuldig, oder er ist unschuldig.

Ist er schuldig, und man hat zu voreilig die Arretirung gegen ihn verhänget; so wird er bei einiger Verschmitztheit — die dem eigentlichen Diebe, vorzüg-

lich aber dem, der den Gang des gerichtlichen Verfahrens schon aus Erfahrung kennen gelernet, gewöhnlicherweise eigen ist — in seinem Verhör sehr leicht die Unzulänglichkeit des gegen ihn obwaltenden Verdachts bemerken; besonders wenn der Inquirent überdieß noch die nicht so ganz leicht zu vermeidende Unvorsichtigkeit begangen hat, ihn die actenmäßige Lage der Sache zu helle durchschauen zu lassen. Er wird sich also desto hartnäckiger auf das Leugnen legen. Seine Angehörigen, oder auch seine Complizen, wenn er dergleichen hat, oder jemahls bei anderen Gelegenheiten schon gehabt hat, bekommen durch die Arretirung Licht, daß man ihn in Verdacht hat, und betreiben alsdann nichts angelegentlicher, als den Beweis des Diebstahls, der etwann noch irgendwo aufgefunden werden könnte, völlig bei Seite zu schaffen, und zu verdunkeln; die ganze Untersuchung wird also vereitelt, und dies um so leichter, wenn ihnen noch dazu die mehrentheils fehlerhafte Beschaffenheit des Gefängnisses zu Hülfe kommt, daß sie mit einander Communication haben, und sich Nachrichten mittheilen können. Es erfolget am Ende ein absolutorisches Urthel, und der schuldige Dieb muß ohne Strafe in Freiheit gesetzet werden. Wenn auf diesem Wege der Bestohlne nicht wieder zu dem Seinigen kommt, wozu er vielleicht hätte kommen können, wenn die Sache vom Anfang mit mehrerer Behutsamkeit geleitet worden wäre, so ist dieses noch das geringste Uebel, weil es nur einen Einzelnen trifft. Das größere Uebel, welches daraus entstehet, trifft das Ganze der bürgerlichen Ge-

sellschaft. Ein jedes absolutorisches Urthel ist für den schuldigen Dieb, so wie für seine Mitschuldige, und andere seines Gelichters, ein Triumph über den Inquirenten, der sie zur Fortsetzung ihres Diebesgewerbes aufmuntert, und die Sicherheit des Eigenthums in desto größere Gefahr setzet.

Ist aber der Inhaftirte unschuldig — so sind die Folgen davon wenigstens eben so schädlich, wenn nicht noch schädlicher.

Es ist schon an sich selbst nichts weniger als gleichgültig, sondern tadelnswerth, einen Unschuldigen aus dem Schooße seiner Familie zu reißen, und ihn, gleich einem überführten Missethäter, ins Gefängniß zu werfen. Noch weit tadelnswürdiger aber ist es, wegen der weiteren Folgen, die es hat, oder haben kann. Denn ist er ein Mensch von richtigem moralischen Gefühl, der sich des innern Werths seiner guten Gesinnungen bewußt ist, so wird er das Unrecht, welches ihm von seiner Obrigkeit, ohne sein Verschulden, zugefüget wird, desto empfindlicher fühlen, und fürwahr keinen Bewegungsgrund zur Verehrung und Folgsamkeit, sondern vielmehr zum Mißmuth und Unwillen gegen sie daraus hernehmen. Bei dieser Stimmung — wie leicht können seine sonst guten Grundsätze, durch die Gesellschaft, welche er im Gefängniß antrift, wankend gemacht, wie leicht kann er ein Dieb werden, weil man ihn herabwürdigte, und ihn ohne hinreichende Ursache ins Gefängniß brachte, und Dieben beigesellete, die ihn verderbten. Geschiehet dieses auch zuweilen nicht sogleich im Gefängniß selbst, so geschiehet es doch oft

genug nachher, weil die Bekanntschaften unter Leuten, die der Zufall in einer gleichen, oder wenigstens ähnlichen Lage der Umstände veranlaßt hat, sich nur zu leicht fest zusammenketten, und nachher, auch wenn sich die Umstände verändert haben, fortgesetzet werden. Ohnfehlbar würde er ein nützlicher Bürger, und ein guter Hausvater geblieben seyn, hätte man ihn nicht ins Gefängniß und mit Dieben zusammengebracht.

Trifft es sich nun aber, daß der ohne seine Schuld eingekerkerte ein Mensch von nicht so gar festgegründeten moralischen Grundsätzen ist — und wie viele unter der niedern Volksclasse sind dieß? — so ist er für die bösen Gesinnungen, welche die Gesellschaft, die er im Gefängniß antraf, ihm einzuflößen suchet, desto empfänglicher, und jener unglückliche Erfolg um so viel gewisser zu erwarten.

Gesetzt aber auch, man könnte von so einem alle böse Gesellschaft im Gefängniß entfernen, und ihn also von dieser Seite sicher stellen, daß er nicht angesteckt und verderbt würde: so hat doch auch selbst der ganz gemeine Mann ein gewisses Ehrgefühl, welches sich vorzüglich äußert, wenn er sich unter seines Gleichen befindet, und welches nie unterdrückt, sondern, so viel sich nur irgend thun läßt, unterhalten zu werden verdienet. Vermöge der sehr richtigen Vorstellung, die er vom Gefängniß hat, daß nur derjenige, der eines Verbrechens wirklich schuldig ist, in dasselbe verwiesen werden könne, verbindet er mit dem Begriff, den er von einem Gefangenen hat, allemal den Be-

griff eines Verbrechers, und so findet er sich durch seine unverschuldete Inhaftirung, sowohl in seinen eigenen, als in den Augen seiner Mitbürger, die eben so denken als er, auf das höchste erniedriget. Mit Schüchternheit erscheinet er in deren Mitte, und mit Mißtrauen, ja wohl gar mit Verachtung, wird er empfangen, wenn er nicht gar zurückgewiesen wird. Er überzeugt sich hierdurch, sein guter Name sey verloren, das Gefängniß habe ihn in den Augen seiner Mitbürger zum Verbrecher gemacht, und er verläßt mit traurigem Herzen die Gesellschaft, und verbirget sich in der Einsamkeit, um den gänzlichen Verfall seines Nahrungsstandes, der von einem solchen Verdacht mehrentheils eine unzertrennliche Folge ist, zu erwarten. Ist es zu verwundern, wenn er am Ende wirklich der Verbrecher wird, für den man ihn unverdienterweise anfänglich nur gehalten hatte? Man könnte mir vielleicht einwenden, daß sein guter Name ja sehr leicht wieder hergestellet, und er von allem Verdacht des Verbrechens gereiniget werden könne, durch Ausfertigung eines gerichtlichen Zeugnisses seiner Unschuld, oder durch eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Allein ich antworte: das gerichtliche Zeugniß kann schwerlich allen denen vor Augen kommen, zu deren Ohren der Ruf von der Arretirung des Angeschuldigten gelangt ist. Und wenn auch dieß wäre, so hat der bei weitem größere Theil des Publikums seine festen, nicht leicht auszurottenden Vorurtheile, vermöge welcher er der Meinung, die ihm die Inhaftirung des Angeschuldigten beigebracht hat, mehr

glaubt, als dem gerichtlichen Zeugnisse, welches, nach seiner Vorstellung, eben so leicht auf irrige Voraussetzungen beruhen kann, als die Arretirung, wenn solches richtig wäre, durch irrige Voraussetzungen veranlasset seyn müßte. Die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter führet noch das Ueble mit sich, daß die Sache noch Mehreren bekannt wird, die vorher nichts davon wußten; übrigens trifft alles, was vorhin von dem ausgefertigten Zeugniß gesagt worden, auch auf sie. Zu geschweigen, daß sie immer von Seiten des Richters das öffentliche und sehr schädliche Bekenntniß enthält — er habe sich übereilet, und der Unschuld wehe gethan — welches ihm schwerlich bei seinen Untergebenen in Liebe, Zutrauen und Achtung setzen kann, die ihm doch in Verwaltung seines Amtes so unentbehrlich sind. Wem wäre es beizumessen, wenn er nachher Ungehorsam und Widerstand fände, da, wo er Folgsamkeit und Unterwerfung finden sollte, und vormahls gefunden hatte? Dieß sey genug, um zu zeigen, mit welcher Vorsichtigkeit ein Criminalrichter Ursache hat, in diesem Stück zu Werke zu gehen. Ich wünschte einem jeden derselben an jedem Morgen beim Antritt seiner Arbeit zurufen zu können: — Freund! auch heute sey auf deiner Hut, und thue dem Missethäter lieber zu wenig, ehe du der Unschuld zu viel thust!!!

So vorsichtig aber der Richter verfahren muß, ehe er sich zur Arretirung entschließt, eben so muß eine jede Arretirung, wenn ja dergleichen unvermeidlich ist, insbesondere aber in Sachen, die Diebstahl betreffen, so viel nur irgend möglich ist, ins Geheim geschehen, so

wie überhaupt auch der Gang und die Lage einer jeden Untersuchung bis zu dem Zeitpunkt, da man sagen kann — es ist nun zu Aufklärung der Sache alles geschehen was geschehen konnte, — ganz geheim gehalten, und zu niemandes Wissenschaft, außer des Inquirenten, und seines Gehülfen, gebracht werden sollte. Ich bin keinesweges gesonnen, das Verfahren der vormaligen Westphälischen heimlichen, oder sogenannten Fehmgerichte zu vertheidigen, und alle Publicität in der Justizverwaltung zu verwerfen. Dieß sey ferne! Publicität in der Justizpflege hat allerdings etwas sehr reizendes, und ich verdenke es also denen gar nicht, die deshalb von der englischen Gerichtsverfassung so sehr eingenommen sind. Allein aus den Criminalgerichten muß sie bis zu dem vorhin bestimmten Zeitpunkt gänzlich verbannet seyn, und sie ist es auch, wie ich nicht anders weiß, selbst bei den Engländern, wofern ich die Verfassung ihrer Criminalgerichte genau genug kenne. Sollte ich jemals einen Inquirenten antreffen, der es sich, außer dem höchsten Nothfalle, angelegen seyn ließe, die Arretirungen vorzunehmen, und die Arrestaten gleichsam dem Publicum zur Schau nach dem Gefängniß zu führen, so würde ich mich nicht entbrechen können, ihn in Verdacht zu nehmen, daß es ihm mehr darum zu thun seyn müsse, Aufsehen zu erregen, und eine hohe Meinung von seiner Thätigkeit zu verbreiten, als seinem Publikum wirklich nützlich zu seyn, und ich würde, nach der mir angebornen Offenheit, es ihm nicht verhehlen können, daß er nur den Unkundigen damit blenden könne, der Sachkenner aber entweder die

Achseln darüber zucken, oder ohne Schminke frei gestehen würde, daß er sein Verfahren nicht allein für zweckwidrig, sondern auch sogar für gesetzwidrig erkennen müsse.

Für gesetzwidrig: weil es ihm nicht zustehet, den überführten Missethäter vor den Augen des Publicums zur Schau zu führen, wenn ihn nicht das gegen ihn ausgesprochene Urtheil dazu authorisiret, geschweige denn den noch nicht überführten, der vielleicht gar noch unschuldig seyn kann. Selbst die Warnungsanzeigen, die über wirklich erkannte Strafen verbreitet werden, dürfen, aus sehr weisen Ursachen, nicht einmal den Nahmen des Verurtheilten, geschweige denn seine Person, dem Publicum bekannt machen, wenn es nicht im Urtheil ausdrücklich verordnet worden.

Für zweckwidrig: weil

a) der vorzüglichste und zuerst wahrzunehmende Zweck der Untersuchung gegen den Dieb darauf gerichtet ist, den Bestohlnen zu dem Seinigen wieder zu verhelfen. Schon Kaiser Carl der V. verordnet in der peinlichen Hals-Gerichtsordnung, daß vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl wieder werden solle. Dieser Zweck wird mehrentheils vereitelt, wenn die Arretirung des Diebes zu früh bekannt wird. Seine Gehülfen, die er bei, oder nach der That gehabt hat, sind alsdann gewiß auf nichts ernstlicher bedacht, als zu ihrer eignen Sicherheit, und, wo möglich, auch zur Rettung des inhaftirten Mitschuldigen, das etwa noch vorhandene gestohlene Gut, dessen Besitz einen triftigen Beweis gegen sie abgeben wür-

de, schleunigst über Seite zu schaffen, und hierdurch diesen Beweis zu verdunkeln; wodurch den Bestohlenen denn am Ende nichts, als das leere Nachsehen übrig bleibt.

b) Ein eben so wichtiger, wenn nicht noch wichtigerer Zweck der Untersuchung ist nicht allein die Bestrafung des arretirten Missethäters, sondern auch die Erforschung und Bestrafung seiner Mitschuldigen, wenn dergleichen, wie bei Diebstählen sehr gewöhnlich — vorhanden sind. Wird nun die Arretirung öffentlich vollzogen, und der Arretirte gleichsam zur Schau geführet, so ist sie fürwahr mehr ein Mittel, diesen Zweck zu verfehlen, als ihn zu erreichen, und man kann sie, ohne zu viel zu thun, als eine Warnung für die Mitschuldigen betrachten, und als eine Aufforderung, nicht so lange zu verweilen, bis auch sie die Reihe trifft, sondern vielmehr ihr Heil in der Flucht zu suchen, weil es noch Zeit ist, und hierdurch die Untersuchung wenigstens zum Theil zu vereiteln.

Ich habe es immer für besser gehalten, wenn Diebesgesellschaften arretirt werden mußten, die Verhaftnehmungen so geheim als möglich zu vollziehen, und den Mitschuldigen nie eher von der Arretirung seines Gehülfen etwas wissen zu lassen, als bis es nützlich seyn kann, und die Lage der Sache es erfordert. Wenigstens habe ich mich bei dieser Methode immer sehr gut befunden.

c) Ein dritter Zweck der Untersuchung ist die durch Bestrafung zu bewirkende Besserung. Dieser

wird auf solchem Wege sicherlich ganz verfehlet, weil durch dergleichen öffentliches Schauspiel das Herz des Diebes nur verhärtet, und für Besserung unempfänglich gemacht wird, eben so, als zu harte und erniedrigende Strafen selten Besserung, mehrentheils Verstocktheit bewirken. Wäre aber auch dieß nicht der Fall, so werden ihm doch dadurch die Mittel erschwert, oder gar vereitelt, seine Besserung werkthätig zu zeigen, weil es ihm ein Hinderniß in den Weg leget, künftig sein Brod auf eine ehrliche Art unter seinen Mitbürgern zu erwerben, denen man ihn als einen Dieb öffentlich bekannt gemacht und gezeiget hat. Träte nun gar einmahl der Fall ein, daß dergleichen einen Unschuldigen träfe, so wären alle die übeln Folgen, deren vorhin, als von voreiligen Arretirungen die Rede war, Erwähnung geschehen, desto eher zu besorgen, und es könnte gar leicht anstatt

d) den Zweck zu erreichen durch Untersuchungen und Strafen die Anzahl der Diebe zu vermindern, die ganz entgegen gesetzte Wirkung hervorgebracht werden; weil der gemeine Mann, dem feste Grundsätze und reife Ueberlegung nicht immer eigen sind, sehr leicht hingerissen werden könnte, sich einzubilden, er verliere nun nicht mehr so viel dabei, wirklich ein Dieb zu werden, nachdem er doch schon vor den Augen seiner Mitbürger zum Diebe herabgewürdiget worden.

Es wird wohl nicht leicht jemand angetroffen werden, der es nicht rühmlicher finden sollte, Verbrechen zu verhüten, als Verbrecher aufzuspüren. Geschweige daß jemand denjenigen seines Beifalls würdig achten sollte, der durch sein Verfahren sich in die augenscheinlichste Gefahr setzet, ihre Anzahl zu vermehren, und so geradehin dem Geiste der Gesetzgebung entgegen zu arbeiten.

Dieser Gegenstand führet mich noch auf eine Bemerkung, die des Zusammenhanges halber allhier nicht ganz am unrechten Orte stehen dürfte. Der Geist der Kriminalgesetzgebung verbreitet sich eigentlich über zweierlei Gegenstände, nemlich: — Verbrechen zu verhüten, und Verbrechen zu bestrafen. — Der erste, als der dankbarste und wohlthätigste, liegt in dem Wirkungskreise der Polizei. Der letztere aber, als der traurigste und undankbarste, hat der Justiz zu Theil werden müssen. Sie tritt da ein, wo der Arm der Polizei nicht mehr auslanget, d. i. wo es nicht mehr auf Verhütung der Verbrechen, sondern auf deren Bestrafung ankommt. Beide, die Polizei und die Criminaljustiz, thun wohl, und wirken sicherer und mehr zum gemeinen Besten, wenn sie beständig Hand in Hand gehen, und gemeinschaftlich handeln. Insbesondere wird die Polizei, wenn ein Verbrechen wirklich begangen worden, mithin es nicht mehr auf Vorbeugungsmittel, es zu verhüten, ankommt, allemahl sehr wohl thun, entweder das Weitere der Justiz, deren Wirkungskreis nun seinen Anfang nimmt, gänzlich zu überlassen, oder doch — insbesondere in Fällen, wenn die Thäter noch unbekannt sind, und es al-

so auf deren Entdeckung, als wobei die Polizei ganz vorzüglich nützlich mitwirken kann, noch ankommt — nie vor sich allein zu handeln, sondern allemahl den Criminalrichter mit zuzuziehen, und sich seines Raths und seiner Leitung zu bedienen.

Ganz vorzüglich aber wird es, wenn die critische und oft sehr schwer zu entscheidende Frage eintritt: — ob zur Arretirung eines verdächtigen Missethäters zu schreiten sey? — nothwendig seyn, daß die Polizei nie vor sich allein hierüber entscheide, und überhaupt in Criminal-Sachen keine Arretirung vornehme, als mit Wissen und Beistimmung des Criminalrichters, und unter seiner Leitung. Es ist schon vorhin angemerket worden, wieviel durch eine vorschnelle oder zur Unzeit verhängte Arritirung verdorben, und wie großer Nachtheil dadurch gestiftet werden könne, ja daß der günstige oder ungünstige Erfolg der ganzen Untersuchung oft nur davon — ob mit der Arretirung der rechte Zeitpunkt getroffen worden? — abhänge. Dieses aber und ob eine Sache die zur Arretirung nöthige Reife erlanget habe, und überhaupt dazu angethan sey, zu beurtheilen, ist nicht jedermanns Werk.

Dazu gehöret eine größere Rechtskenntniß, und Erfahrung, als der Verfassung nach, dem bei weitem größeren Theil der Polizeibedienten eigen seyn kann, die aber ein Criminalrichter, der seinen Amts-Pflichten vollständige Genüge leisten will, in sehr reichlichem Maße besitzen muß. Der Polizei selbst wird es daher ungemein wünschenswerth seyn, von seinem Kenntnissen und Erfahrungen Nutzen ziehen zu können, und

sich auf solche Weise sicher zu stellen, daß ihre sonst so rühmliche Thätigkeit durch die Unkunde mancher ihrer Officianten, nicht gemißleitet und schädlich werde, da wo sie nützlich seyn will. Nur in den beiden Fällen könnte und müßte eine Ausnahme hiervon Statt finden, wenn nämlich ein öffentlicher Unfug durch Arretirung der Rädelsführer gesteuert, und die Ruhe hergestellet, oder ein in flagranti betroffener Verbrecher festgenommen werden müßte, und der Criminalrichter eben nicht zugegen wäre. Dieß scheint auch nur der Sinn der Gesetze zu seyn, welche verordnen, daß der Polizei der erste Angriff gebühre. Wollte man dieß weiter ausdehnen, und den der Rechte unkundigen Polizeibedienten es freistellen, in Criminalsachen willkührlich und nach ihren Einsichten Arretirungen vorzunehmen, so dürfte sehr oft gegen die so weißlich ertheilte Vorschriften der Criminalordnung verstoßen, das Gefängniß zwar mit Gefangenen, aber nicht immer mit solchen, die des Gefängnisses werth sind, äußerst angefüllet, und nicht selten zu allen den vorhin geschilderten höchst nachtheiligen Folgen Gelegenheit gegeben werden.

F. Endlich ist ganz ohne allen Zweifel die Vermehrung der Diebstähle mit eine Folge der Mängel der bisherigen Bestrafung.

Die einzige, allein übliche, und rechtliche bisherige Strafe des Diebstahls war das Gefängniß, die Festung oder das Zuchthaus. Die innere Einrichtung aller dieser Anstalten aber ist von der Art, daß der erste Endzweck der Strafe, nämlich Besserung des Uebelthäters, fast nie erreicht wird.

Im

Im Gegentheil, wenn der Missethäter noch irgend einen Funken von moralischem Gefühl mit hineingebracht hat, so wird er daselbst mehrentheils völlig erstickt, und der Lasterhafte, der daselbst gebessert werden sollte, gehet statt dessen mit größern Lastern angesteckt hinweg, als er hingekommen war. Die Erfahrung lehret es, daß der einmal mit der Festung oder dem Zuchthause bestrafte Dieb, gewöhnlicher Weise, auf eine noch größere Art, in dieß Verbrechen zurückfällt, und endlich sein Leben, in einer von diesen Anstalten beschließet. Es haben dieserhalb manche Leute die Festungen und Zuchthäuser gleichsam als eine höhere Schulanstalt für Diebe betrachten wollen, und für oder wider sie entscheiden.

Gewiß aber bleibt es, das die innere Verbesserung dieser Strafanstalten, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, nothwendig, und ein für das Wohl des gemeinen Bestens äußerst wünschenswerther und wichtiger Gegenstand ist.

Man wird dabei zwar auf manche Schwierigkeiten stoßen, allein man würde Unrecht thun, sich dadurch abschrecken zu lassen; denn man kann mit Zuverläßigkeit versichert seyn, daß man alle Schwierigkeiten übersteigen, und zum Zwecke gelangen, oder doch wenigstens ungemein heilsame Verbesserungen stiften werde, wenn man sich nur nicht scheuet, mit Muth und Beharrlichkeit an das Werk zu gehen.

Die Grenzen des gegenwärtigen Aufsatzes sind indessen zu eingeschränkt, um sich hierüber in ein ausführlicheres Detail, und auf zweckmäßige dahin abzielende Vorschläge einzulassen.

Wie denn auch über die Materie schon mehreres geschrieben, und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Von allen diesen Schriften verdient ohne Zweifel des Howards practisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt, die vorzüglichste Aufmerksamkeit, und es hat daher gewiß einem jeden, der Sache kundigen, eine nicht geringe Freude verursachet, einer weisen, und für die Sicherheit des Eigenthums der hiesigen Einwohner, so thätig besorgten Gesetzgebung es verdanken zu können, daß in der Verordnung vom 26sten Februar v. J., so manche zur Besserung der Missethäter in jenen Staaten, wirksam gewesene Maasregeln in Anwendung gebracht worden. Ich kann daher, in der gewissen Hoffnung, daß in kurzen ein gleiches, auch allhier erfolgen werde, die im gegenwärtigen Aufsatz, blos hingeworfene Gedanken, hiermit beschließen, mit dem Wunsche und der völligen Ueberzeugung, daß das erhabene Beispiel eines wohlwollenden, mit rastlosem Fleiße für das Wohl des Vaterlandes, besorgten Monarchen, der alle und jede Zweige der Regierung, mit Ordnung und Thätigkeit belebet, auch auf die geringere, zu Verbrechen geneigte Volksclasse, einen wohlthätigen Eindruck machen, sie zur Ordnung und Thätigkeit antreiben, und hierdurch sich von selbst die Zahl der Verbrecher vermindern, und die alte Regel bestätigen werde — Ad Regis exemplum, totus componitur orbis.

Berlin den 1sten Juni 1799.

…in Untersuchung gewesener … bis 1798.

17$\frac{85}{86}$	17$\frac{86}{87}$	17$\frac{87}{88}$	17$\frac{88}{89}$	17$\frac{89}{90}$	17$\frac{90}{91}$	…mma …tlicher …lpaten	Kommen auf jedes Jahr nach der Fraction
—	—	—	—	—	—	3	$\frac{3}{28}$
6	3	1	2	—	—	66	$2\frac{10}{28}$
—	2	—	—	—	—	8	$\frac{8}{28}$
—	5	1	2	2	1	25	$\frac{25}{28}$
—	—	—	—	—	—	92	$3\frac{8}{28}$
4	3	1	5	1	1	115	$4\frac{3}{28}$
—	—	—	—	2	—	16	$\frac{16}{28}$
—	3	1	3	2	—	145	$5\frac{5}{28}$
—	3	11	4	2	2	68	$2\frac{12}{28}$
4	3	2	—	1	2	47	$1\frac{19}{28}$
—	—	1	1	—	1	17	$\frac{17}{28}$
—	—	2	5	6	—	24	$\frac{24}{28}$
—	1	—	2	1	—	28	1
1	—	—	1	—	—	9	$\frac{9}{28}$
1	—	—	2	7	—	42	$1\frac{14}{28}$
18	6	5	—	—	9	266	$9\frac{11}{28}$
16	17	17	27	20	16	675	$24\frac{3}{28}$
8	6	6	6	2	1	192	$6\frac{24}{28}$
—	—	4	1	—	8	67	$2\frac{11}{28}$
—	—	2	4	9	1	150	$5\frac{10}{28}$
8	21	38	5	32	23	535	$19\frac{3}{28}$
1	2	2	2	—	4	56	2
—	—	—	—	—	—	3	$\frac{3}{28}$
—	—	—	1	—	—	4	$\frac{4}{28}$
—	—	1	—	2	—	7	$\frac{7}{28}$
—	—	—	—	1	—	7	$\frac{7}{28}$
—	—	1	—	4	—	16	$\frac{16}{28}$
2	1	—	5	5	2	64	$2\frac{8}{28}$

Von den Jahren 1770 bis 1798.

7$\frac{94}{95}$	17$\frac{95}{96}$	17$\frac{96}{97}$	17$\frac{97}{98}$	Summa sämmtlicher Inculpaten	Kommen auf jedes Jahr nach der Fraction
—	2	1	3	28	1
5	1	—	—	26	$\frac{26}{28}$
—	2	—	1	29	1$\frac{1}{28}$
3	6	4	2	44	1$\frac{16}{28}$
1	1	19	18	179	6$\frac{11}{28}$
11	13	8	13	253	9$\frac{1}{28}$
5	2	2	6	72	2$\frac{16}{28}$
410	350	387	368	6114	218$\frac{10}{28}$
26	44	29	43	675	24$\frac{3}{28}$
22	15	17	10	166	5$\frac{26}{28}$
—	—	—	—	22	$\frac{22}{28}$
5	—	1	2	23	$\frac{23}{28}$
1	—	—	1	14	$\frac{14}{28}$
3	1	3	—	19	$\frac{19}{28}$
1	2	1	4	23	$\frac{23}{28}$
—	—	—	—	5	$\frac{5}{28}$
2	3	2	5	50	1$\frac{22}{28}$
1	1	1	5	18	$\frac{18}{28}$
3	4	1	7	30	1$\frac{2}{28}$
1	2	2	7	61	2$\frac{5}{28}$
4	6	14	34	235	9$\frac{3}{28}$

Erster Abschnitt.

Der Gesetzgebung gewidmet.

I.

Nähere Bestimmung der Gesetze und Rechte in Ansehung der geistlichen Zinsen, für die Provinzen Süd- und Neu-Ost-Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. Thun kund und fügen zu wissen, daß schon am 18ten Januar 1796 zum Besten der geistlichen Stiftungen und Corporationen ihnen vergönnt worden, alle ihre Capitalien, es sey denn, daß sie unablösbar ausgeliehen worden, so hoch an Zinsen zu benutzen, als es die Gesetze überhaupt erlauben, und ihre Schuldner ihnen geben wollen. Da Wir bemüht sind, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen mit gleicher Aufmerksamkeit zu befördern, und Niemanden vom Genusse allgemeiner Rechte auszuschließen, deren er ohne Nachtheil des Staats und Abbruch solcher Befugnisse, die andern

gebühren, theilhaftig werden kann: So wollen Wir nicht allein jene Verfügung vom 18ten Januar 1796. hierdurch ausdrücklich bestätigen, sondern auch zum Besten der geistlichen Behörden in Unsern gesammten neuen Preußischen Provinzen Süd- und Neu-Ost-Preußen

1) die Constitution des Polnischen Reichstags vom Jahre 1775, die Festsetzungen des Zinsfußes von geistlichen Capitalien auf 3½ für 100 betreffend, ausdrücklich aufheben. Die Kirchen und andere geistliche Behörden in Süd- und Neu-Ost-Preußen können also

2) gleich jedem andern Eigenthümer, ihre Capitalien zu den allgemein erlaubten höhern Zinsen austhun, und dergleichen durch Vermächtnisse empfangen. Dieses gilt für Südpreußen schon seit dem 18ten Januar 1796. und für Neu-Ost-Preußen von nun an.

3) In Ansehung der bereits vorhin ausgethanen Capitalien und verschriebenen Zinsen entscheidet nur Vertrag und Fundation, und da, wo also nach Inhalt des erstern

4) ein Capital blos zum Vortheil einer zinsnehmenden und geistlichen Behörde unablöslich ist, muß eine solche sich mit den ihr darnach zukommenden Zinsen unverändert begnügen, und kann dem Zinsgeber wider dessen Willen, weder das Capital aufkündigen, noch Erhöhung des Zinsfußes von ihm verlangen.

Hiernach haben sich Unsere gesammten Unterthanen, besonders Unsere Landes-Collegien und Gerichte, auch Unsere Fiscäle genau zu achten, und soll des Endes gegenwärtige Verordnung gehörig bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31sten Januar 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Schrötter.

II.

Welche Wirkung ist einer vom catholischen Consistorium erkannten Separation zweyer Eheleute a thoro et mensa, unter der Formel: donec animi eorundem exacerbati reconciliati non fuerint, beyzulegen?

(Zu Theil II. Tit. I. §. 734. des Allgem. Land-Rechts.)

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Ew. Königl. Majestät haben per Rescriptum clementissimum vom 29sten October 1786 festzusetzen geruhet:

> daß in denen Fällen, wo unter catholischen Glaubens-Genossen nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, statt einer Ehescheidung, auf

eine beständige Separation vom Tisch und Bette und ein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt worden, eben die Grundsätze quoad effectus civiles anzunehmen, welche das Edict vom 17ten November 1782, auf den Fall einer gänzlichen Ehescheidung festgesetzt hat, daß hingegen, wo nur auf separationem à thoro et mensa temporariam erkannt worden, wenn auch ein Theil daran Schuld hat, dennoch jene Vorschriften keine Anwendung finden.

Das Allgemeine Landrecht nimmt Part. II. Tit. I. §. 734, gleiche Grundsätze an, und wir haben uns daher auch hiernach bey vorkommenden Fällen jederzeit geachtet. Jetzt tritt indeß bey uns der Fall ein, daß durch zwey gleichförmige Erkenntnisse zwey catholische Ehegatten von dem catholischen Consistorio unter der Formel:

donec animi eorundem exacerbati reconciliati non fuerint, à thoro, mensa ac mutua cohabitatione matrimoniali

separirt sind, und es ist daher bey unserm Collegio das Bedenken entstanden:

ob dieser separatio mit einer perpetua gleiche Wirkung beyzulegen und nunmehro auf Antrag der Ehegatten von uns als dem foro civili festgesetzt werden könne, wer von beyden Theilen für den schuldigen Theil zu achten, damit hiernächst in dessen Gefolge die weitere Auseinandersetzung bewirkt werden könne.

oder:

ob dieselbe nur für eine separatio temporaria erachtet, und demnach nur ein bloßes Interimisticum zwischen beyden Eheleuten Rücksichts ihres Vermögens regulirt werden dürfe.

Die Stimmen unsers Collegii sind hierüber getheilt, und es wird besonders von denjenigen, welche der ersten Meinung beitreten, angeführt:

das Vinculum conjugale könne unter catholischen Ehegatten nie getrennt werden, und es stehe daher sowohl bey der separatio à thoro et mensa perpetua, als bey der, welche unter der Formel erfolge:

donec animi exacerbati reconciliati non fuerint

in der freyen Willkühr der Ehegatten, ob und wann sie sich wieder vereinigen wollen; ja es werde letztere per se perpetua, wenn die erzürnten Ehegatten sich nicht wieder vereinigten, und das Rescript so wie das Allgemeine Landrecht habe daher beyde unter dem Ausdruck perpetua gefaßt, und unter der separatio temporaria nur diejenige verstanden wissen wollen, welche auf eine bestimmte Zeit e. gr. ad annum erfolgt sey.

Diejenigen, welche der letztern Meinung beipflichten, behaupten dagegen:

man müsse sich strenge nach den Worten des Rescripts und des Allgemeinen Landrechts richten, um so mehr als nach den Principien des canonischen Rechts die separatio a thoro et men-

sa perpetua nur bloß ob adulterium vel malitiosam desertionem statt finden könne.

Canon: 22, caus 32, 9, 5.

Reiffenstuel in Jure Can. lib. IV. Tit. XIX. no. 30. et 56.

und mithin quoad fundamentum von der, welche unter der Formel.

donec animi exacerbati reconciliati non fuerint,

erfolge, verschieden sey, außerdem auch nach gemeinen Rechten bey der separatio a thoro et mensa dem Ehemann nach wie vor die Verbindlichkeit der Ernährung der Ehefrau, obliege, dagegen aber auch er in dem Genuß der ihm als Ehemann Rücksichts des Vermögens sonst zustehenden Rechte verbleibe,

George Ludwig Böhmer Lib. III. Sect. II. Tit. VIII. §. 413.

und man daher von diesen Grundsätzen nur insofern abgehen könne, als der Staat expressis verbis eine hiervon abweichende Bestimmung festgesetzt habe.

Wir wagen es hiernach Ew. Königl. Majestät höhere Festsetzung uns zu erbitten, und ersterben in tiefster Treue.

Marienwerder, den 15ten März 1800.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 15ten März c. welche Wirkung einer vom catholischen Consistorio erkannten Separatio a thoro et mensa unter der Formel: donec animi eorundem exacerbati reconciliati non fuerint, beyzulegen sey, geben Wir Euch hiermit zu erkennen, daß sowohl in dem Falle, welcher zu dieser Anfrage Veranlassung gegeben, als auch in ähnlichen Fällen, die Sache nur so zu betrachten sey, als wenn auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt wäre, und daher vom Civil-Richter nur ein Interimisticum regulirt werden könne. Sind ꝛc.

Berlin, den 29sten März 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeyer. v. Massow. v. Arnim.

III.

Circulare an sämmtliche Provinzial-Landes- Justiz- und Pupillen-Collegia, wegen des Verfahrens in Ansehung der nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Aufgeboth sich qualificirenden Deposital-Gelder.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem uns von der jetzigen Lage der errichteten allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse Vortrag geschehen, und Wir, außer den bereits diesem Institut verliehenen Begnadigungen, dessen Fonds möglichst zu verstärken gemeinet sind, so haben Wir in Ansehung der in den Depositen-Kassen der Provinzial-Landes-Justiz- und Pupillen-Collegiorum befindlichen zum öffentlichen Aufgeboth sich qualificirenden Gelder folgendes festzusetzen geruhet:

Nach den bisher subsistirenden gesetzlichen Vorschriften, mußten wegen der in den gedachten Depositen-Cassen befindlichen Gelder, deren Eigenthümer ganz oder doch nach ihrem Aufenthalt unbekannt waren, in Ansehung deren sich auch kein vermeintlicher Erbe gemeldet hatte, Edictal-Vorladungen verfügt werden. Diese verursachten den sich hiernächst meldenden Eigenthümern oder deren Erben beträchtliche Kosten, und wenn diese nicht zeitig davon Kenntniß erlangten, nach erfolgter

Präclusion den unwiderruflichen Verlust ihres Eigenthums. Diesen Nachtheil zu verhüten, sollen künftig wegen solcher Gelder nicht mehr Edictal-Citationen veranlasset, sondern nur die Eigenthümer oder deren Erben ex officio durch ein den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz einzurückendes Publicandum benachrichtigt werden, daß die specifice zu designirenden Gelder bey ferner unterbleibender Abforderung aus der Depositen-Casse zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden sollten.

Wenn auf diese, keiner Wiederholung bedürfende öffentliche Bekanntmachung niemand die Auszahlung gebührend nachsucht, sollen die Gelder, nach Ablauf von vier Wochen zur Wittwen-Casse gezahlt, und bey derselben so lange getreulich asservirt werden, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich bey dem Landes-Collegio, bey welchem die Gelder deponirt gewesen, zu deren Empfangnehmung melden und gehörig legitimiren.

Sobald dieses geschehen ist, soll die Zurückzahlung der zur Wittwen-Casse abgelieferten Gelder unweigerlich und sonder Verzug erfolgen. Auf die von diesen Geldern inzwischen von der Wittwen-Casse erhobenen Zinsen, können und sollen aber die Eigenthümer oder deren Erben unter keinerley Vorwand einigen Anspruch machen, da sie nicht verlangen können, daß die durch ihre Fahrläßigkeit für herrenlos zu achtende Summen zu ihrem Vortheil zinsbar untergebracht und in dieser Art von den Gerichten fortwährend administrirt werden

sollen, vielmehr wenn die bisherige Verfahrungsart beybehalten würde, sie nach erfolgter Präclusion ihren Anspruch gänzlich verloren haben würden.

Diesem gemäß befehlen Wir Unsern sämmtlichen Provinzial-Landes-Justiz-Collegiis wegen Ablieferung der jetzt vorräthigen oder in der Folge sich dazu qualificirenden gerichtlichen Depositen-Gelder zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse zu verfahren.

In Ansehung der in den Depositoriis der Pupillen-Collegiorum befindlichen Gelder, welche majorennen, ihrem Aufenthalt nach unbekannten, Interessenten zugehören, in Ansehung deren sich kein präsumtiver Erbe gemeldet hat, oder sonst aus den Acten bekannt ist, muß sowohl jetzt als künftig, sobald Pflegbefohlne die Majorennität erlangen und der obgedachte Fall eintritt, ein Gleiches beobachtet werden.

Sämmtliche, solchergestalt bey der allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse eingehende Gelder, sind gegen Beobachtung depositalmäßiger Sicherheit zinsbar zu belegen, und die eingehenden Zinsen zu Wittwen-Pensionen zu verwenden, dahingegen, wenn sich in der Folge die Eigenthümer oder deren Erben melden, und gehörig legitimiren, denselben unweigerlich so viel zurückgezahlt werden muß, als aus den Depositoriis zur Wittwen-Casse eingegangen ist.

Dieser Anweisung gemäß ist überall auf das genaueste zu verfahren, und von den Behörden deshalb die ferner erforderliche Einleitung zu treffen. Urkund-

lich unter Unserer Allerhöchst eigenen Unterschrift und beygedrucktem größern Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 11ten April 1800.

Friedrich Wilhelm.

IV.

Wie ist es in Ansehung einer bey Instruction des Appellatoriums wider ein Contumazial-Erkenntniß vom Beklagten angemeldeten Wiederklage zu halten?

(Zur Circular-Verordnung vom 30sten Dec. 1798, Abschn. XI, §. 2.)

Anfrage der Clev-Märkischen Regierungs-Deputation.

In dem Circulare vom 30sten December 1798 ist verordnet:

> daß wider Contumacial Erkenntnisse, das remedium restitutionis in integrum nicht weiter statt habe, sondern der Beklagte, wenn er sich nicht beruhigen will, dagegen das Rechtsmittel der Appellation einwenden müsse, und es dem Kläger nach geschlossener Instruktion freystehe darauf anzutragen: daß nach geendigtem Schriftwechsel, die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden, zu einem solchen Antrage aber der Beklagte nicht berechtiget sey.

In einer bey uns nach dieser Vorschrift eingeleiteten Sache, hat der Beklagte bey Gelegenheit seiner Vernehmung über die Hauptklage verschiedene Gegenforderungen angebracht, welche nach der Proz. Ord. zugleich mit der Hauptklage zu verhandeln seyn würden.

Der Kläger will sich aber auf diese Gegenforderungen nicht einlassen; weil er von der ihm zustehenden Befugniß darauf anzutragen, daß nach geendigtem Schriftwechsel die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden, keinen Gebrauch machen will, vielmehr darauf besteht, daß dieses Erkenntniß in zweyter Instanz abgefaßt werde, und er also in Ansehung dieser Gegenforderungen offenbar eine Instanz verlieren würde. Der Kläger scheint auch noch dieses für sich zu haben, daß in der Regel keine Gegenforderungen in der Appellations-Instanz angebracht werden können.

Dagegen scheint dem Beklagten zu statten zu kommen, daß die Hauptklage erst jetzt von ihm beantwortet wird, und er bey dieser Beantwortung besonders in dem Fall, wenn die wechselseitigen Forderungen aus verschiedenen Negotiis entspringen, und er den ausländischen Kläger bey dem nemlichen Gericht, Recht zu nehmen verpflichten will, seine Gegenforderungen anzeigen muß; die in §. 16. Tit. 19. enthaltene Wirkung dieser eigentlichen Reconvention aber auch wegfallen würde, wenn die mit der Hauptforderung in Verbindung stehenden Gegenforderungen in dem vorliegenden Fall für nicht zur gehörigen Zeit gerügt geachtet und solche eine besondere Wiederklage erfordern sollten; dieses würde die poena contumaciae

schärfen, welches doch die Absicht des Edicts nicht zu seyn scheint, der Kläger auch nur in dem Fall eine Instanz verliert, wenn er von der ihm nach dem Circulare zustehenden Befugniß auf ein Erkenntniß in prima Instantia anzutragen, zum Nachtheil des Beklagten keinen Gebrauch macht.

Um also mit Gewißheit verfahren zu können, und die Beschwerden zu vermeiden, müssen wir uns Eurer Königl. Majestät Entscheidung über die Frage allerunterthänigst ausbitten:

> Ob, wenn bei Instruction des wider ein Contumacial-Erkenntniß eingelegten Remedii von dem Beklagten Gegenforderungen angebracht werden, das Verfahren darüber nach Vorschrift der Pr. Ord. Th. I Tit. 19. einzuleiten, oder solche für nicht zur gehörigen Zeit gerügt zu achten, und also Beklagter, wenn gleich die Gegenforderung aus eben dem bey der Klage zum Grunde liegenden Geschäfte entspringt, damit ad separatum, und im Fall ein verschiedenes Negotium dabey zum Grunde liegen sollte, und der Kläger und Wiederbeklagter einen andern Gerichtsstand hat, an dessen ordentliche Obrigkeit zu verweisen sey?

Cleve, den 2ten April, 1800.

Die
Clev-Märkische Regierungs-
Deputation.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2ten huj. wie es in Ansehung einer bei Instruktion des Appellatorii wider ein Contumacial-Erkenntniß vom Beklagten angemeldeten Wiederklage zu halten sey, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution: daß in dem angezeigten Fall es der Beklagte als eine Folge der ihm zur Last fallenden Contumacia anzusehen habe, wenn er mit seinen Gegenforderungen ad separatum, jedoch jederzeit in dem Foro verwiesen werden muß, wo die Hauptklage schwebet, in so fern nicht eine der im §. 17. Tit. 19. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Ausnahmen Platz greift. Sind ꝛc. Berlin den 21sten April 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeyer. v. Massow. v. Arnim.

An
die Clevische Regierungs-Deputation.

V.

Darf ein Kollateral-Erbe, wenn der Betrag der Erbschaft zwar nicht aus dem Testament, aber doch aus Akten und Hypothekenbüchern bekannt ist, nur den Aversional-Stempel mit 50 Rthlr. lösen, oder ist er in diesem Fall verbunden, den gewöhnlichen Kollateral-Stempel von dem ausgemittelten Quanto der Erbschaft zu entrichten?

(Zum Patent vom 15ten Januar 1796. § 5.)

Anfrage der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

Der im verflossenen Jahre hieselbst verstorbene von N. N. hat in seinem Testamente sein sämmtliches Vermögen der von N. N. als seiner nächsten Seitenverwandtinn, vermacht, ohne hiebey den Betrag dieser Erbschaft zu bestimmen. Die von N. N. hat hierauf den Aversional-Collateral-Stempel gelöst und überreicht, es ist aber hiebey die Frage entstanden, ob dieselbe nicht den gewöhnlichen Collateral-Stempel, welcher dermalen 240 Rthlr. betragen würde, zu berichtigen verbunden sey?

Denn obgleich nach dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766 den Collateral-Erben ohne Einschränkung nachgelassen worden ist, 50 Rthlr. für den Collateral-Stempel zu bezahlen, wenn der Erblasser die Aufnahme eines Inventarii untersagt, und den Betrag der

Erbschaft in einem Testamente nicht bestimmt hat: so verordnet doch das Rescript vom 16ten December 1783, daß der Aversional-Stempel von 50 Rthlr. nicht hinreichend sey, wenn das Quantum der Erbschaft aus dem Testamente oder sonst constire und bekannt sey, sondern daß alsdann der gewöhnliche Collateral-Stempel gelöst werden müsse, welche Verordnung in dem Rescript vom 27sten August v. J. wiederholt wird.

Hiernach scheint das forum hereditatis den Aversional-Stempel von 50 Rthlr. nicht annehmen zu dürfen, wenn auch das Quantum der Erbschaft aus dem Testamente nicht hervorgeht, sobald ihm solches nur auf eine andere Art bekannt geworden ist.

Dies ist bey oberwähnter Verlassenschaft der Fall. Der Erblasser besaß ein hieselbst am Markte belegenes Haus von Werth, ferner noch die Güter N. N. N., alles schuldenfrey, und außerdem hat selbiger noch beträchtliche ausstehende Forderungen und ein Mobiliar-Vermögen von Werth hinterlassen.

Vorgenannte Güter sind nebst dem Hause im Jahre 1787 nach dem Ableben des von N. N. an die Mutter des Erblassers als Collateral-Erbin gefallen, und ungeachtet auch dazumal der Betrag der Erbschaft aus einer letztwilligen Disposition nicht constirte, so haben wir doch auf den Grund des oben allegirten Rescripts vom 16ten December 1783, die Collateral-Erbin angehalten, den Collateral-Stempel mit 144 Rthlr. zu berichtigen, weil der Werth der Güter nach den alten Kauf-Preisen, aus unsern Hypotheken-Büchern auf 54,400 Rthlr. ausgemittelt wurde, und aus den Acten sich ergab, daß

unter

unter dem Nachlaß 10,000 Rthlr. baares Geld vorgefunden worden, folglich mit Inbegriff des Hauses das Quantum der Erbschaft zwischen 38,400 Rthlr. bis 76,800 Rthlr. angenommen werden konnte.

Dermalen hat die von N. N. die ererbten Güter, bald nach Antretung der Erbschaft für 108,000 Rthlr. an ihre Tochter verkauft, und wir haben daher bey dieser Notorietät des Quanti der Erbschaft, den Collateral-Stempel, nach Maßgabe des Stempel-Edicts, auf 240 Rthlr. bestimmt, ohne hiebey das uns nicht mit Zuverläßigkeit bekannte, aber gewiß sehr beträchtliche Mobiliar-Vermögen, und den Werth des Hauses in computum zu bringen.

Die von N. N. weigert sich aber, den höhern Stempel-Satz zu entrichten, weil der Betrag der Erbschaft nicht aus dem Testamente hervorgehe, und weil solche auch jetzt nicht in der obangezeigten Höhe bekannt geworden seyn würde, wenn sie die ererbten Güter nicht verkauft hätte.

Letzterer Einwand ist unerheblich, da wir, wenn kein Verkauf der Güter erfolgt wäre, den Werth derselben nach den alten aus den Hypotheken-Büchern constirenden Kauf-Preisen angenommen haben würden, und da wir diesen Weg auch wegen des Hauses hätten einschlagen können, um den Betrag des Collateral-Stempels zu bestimmen.

Dahingegen scheint es zweifelhaft zu seyn, ob aus den in dem Rescript vom 16ten December 1783 enthaltenen Worten:

„wenn die Erbschaft nicht aus dem Testament
„oder sonst constiret und bekannt ist,
gefolgert werden könne, daß von einer Collateral-Erbschaft der gesetzmäßige Collateral-Stempel entrichtet werden müsse, sobald deren Betrag ganz oder zum Theil aus den Hypotheken-Büchern, oder aus den bei dem foro hereditatis vorhandenen Acten, entnommen werden kann.

Denn in oben alligirtem Rescript ist, nach vorerwähnten Worten, als Grund dieser Disposition angeführet, weil der Fall des Aversional-Satzes heredibus in re certa nicht existire, und hiernächst scheinet mehrerwähnte Verordnung nur zu bestimmen, daß der Aversional-Stempel bloß alsdann nicht hinreichend sey, wenn der Betrag der Erbschaft aus einem Testament, oder sonst aus einer schriftlichen Anordnung constiret, immaßen sonst der aus der Ernennung eines Erben in re certa hervorgenommene Grund nicht ganz der Sache angemessen seyn würde, da der Betrag der Erbschaft bisweilen aus den Hypotheken-Büchern und aus den Akten constiren kann, wenn auch kein Erbe in re certa existiret.

Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht behaupten, daß das Quantum einer Erbschaft unbekannt sey, wenn solches, bei dem foro hereditatis aus den Hypotheken-Büchern oder aus den bey diesem Foro befindlichen Acten hervorgeht, und wir sind daher der Meinung, daß in dergleichen Fällen Ew. Königl. Majestät Stempel-Interesse zu nahe getreten werden würde, wenn man bey einer auf vorerwähnte Art vorhandenen Noto-

rietät des Erbschafts-Betrages, den gewöhnlichen Aversional-Stempel von 50 Rthlr. annehmen wollte, zumal doch ein Grund der Zulassung des Aversional-Stempels mit darin liegt, daß wider den Willen der Erben der Betrag der Erbschaft nicht bekannt werden soll, und dieser Grund aber cessiret, wenn der Betrag der Erbschaft aus Acten und Hypotheken-Büchern bekannt ist.

Da wir doch weder der von N. N. noch andern Collateral-Erben, eine gegründete Veranlassung zu Beschwerden über unser Verfahren bey Bestimmung des Collateral-Stempels geben wollen, so bitten wir Ew. Königl. Majestät um allergnädigste Vorbescheidung:

1. ob wir in Collateral Erbschafts-Fällen, wo der Betrag der Erbschaft zwar nicht aus dem Testament, aber aus unsern Hypotheken-Büchern, oder aus den Acten constiret, den Aversional-Stempel von 50 Rthlr. annehmen, oder ob wir nicht in solchem Falle
2. den Collateral-Erben anhalten sollen, von dem auf vorerwähnte Art ausgemittelten Quanto der Erbschaft, den gewöhnlichen Collateral-Stempel zu lösen, und
3. ob daher auch die von N. N. anzuweisen sey, einen Collateral-Stempel-Betrag von 240 Rthlr. zu entrichten?

Breslau, den 7ten Februar 1800.

Die
Breslauische Ober-Amts-
Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 7ten Febr. c. erhellet mit mehreren, daß darüber Bedenken entstanden:

1. Ob in Collateral Erbschafts-Fällen, wenn der Betrag der Erbschaft zwar nicht aus dem Testamente, wohl aber aus den Acten oder Hypotheken-Büchern zu ersehen, eine Aversional-Stempel-Abgabe von 50 Rthlr. statt finden solle, oder
2. ob die Collateral-Erben in diesem Falle anzuhalten, von dem ausgemittelten Quanto der Erbschaft den gewöhnlichen Collateral-Stempel zu lösen?

Nachdem hierüber mit dem Stempel-Departement des General-Directorii conferirt worden, so wird Euch folgendes hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Bereits in dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766 ist dem Collateral-Erben unter gewissen Modalitäten die Wahl überlassen, ob bey Berichtigung des Collateral-Stempels entweder der dreifache Satz des bei Kauf- und Mieths-Contracten vorgeschriebenen Stempels, oder ein Aversional-Quantum von 50 Rthlr. zu bezahlen. Die Circular-Verordnung vom 31sten Decbr. 1771 setzt demnächst §. 1. fest:

> daß wenn einem oder mehrern Erben eine Erbschaft anheim fällt, der Collateral-Stempel entweder nach dem Betrage der Erbschaft ent-

richtet, oder der 50 Rthlr. **Stempelbogen** gelöset werden müsse.

Ein gleiches ist durch das Circular-Rescript vom 16ten Decbr. 1783 mit dem Beysatz vorgeschrieben, daß der Aversional-Stempel nur dann statt finde, wenn der Werth und Betrag der Erbschaft nicht constirt, und zur Angabe desselben keine Verbindlichkeit vorhanden ist. Endlich enthält das Patent vom 15ten Jan. 1796, und dessen §. 5. die Bestimmung,

> daß die Bezahlung des erwähnten Aversional-Stempel-Satzes dann eintrete, wenn Collateral- oder fremde Erben außergerichtliche Theilung halten, und das, was jedem Erben zufällt, nicht angegeben wird, noch den Gerichten angezeigt werden darf, wogegen der Stempel-Betrag nach dem Erb-Quanto zu berechnen, wenn die Theilung des Nachlasses gerichtlich regulirt würde.

Solchemnach kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Collateral- oder Testaments-Erbe, wenn auch der Betrag der ihm anheim gefallenen Erbschaft aus den Hypotheken-Büchern oder sonst aus den Acten zu ersehen, insofern die Erb-Regulierung nicht gerichtlich geschiehet, nicht verpflichtet sey, den Collateral-Stempel nach dem Erbschaftsbetrage zu lösen; sondern daß durch Zahlung des Aversional-Quanti von 50 Rthlr. die diesfälligen ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllet werden. Diesem gemäß habt Ihr sowohl in dem zu Eurer Anfrage Anlaß gegebenen Fall

als überhaupt jederzeit zu verfahren. Sind Euch ꝛc.
Berlin, den 28sten April 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.
v. Arnim.

An
die Ober-Amts-Regierung
zu Breslau.

VI.

Wenn mehreren Personen durch eine letztwillige Disposition ein die Summe von Einhundert Thaler übersteigendes Legat vermacht wird, bey der Theilung desselben aber nicht auf jedem der Legatarien dieses Quantum fällt, sind sie schuldig den Collateral-Stempel dennoch nach Maßgabe des ganzen legirten Quanti zu entrichten?

(Zur Verordnung vom 27sten August 1799. *)

Anfrage der Neumärkischen Regierung.

Die wegen der Collateral-Stempel ergangene allerhöchste Verordnung vom 27sten August v. J., hat in einer bey uns schwebenden Erbschafts-Sache der verstor-

*) Archiv des Pr. Rechts II. Bd. S. 343.

denen Kreis-Einnehmerinn N. N. zu Cottbus, zu folgendem Bedenken Veranlassung gegeben.

Die Erblasserinn hat nemlich in ihrem am 8ten December 1797 errichteten, und unterm 1sten September v. J. publicirten Testamente den sechs Töchtern ihres verstorbenen Bruders zusammen die Summe von 600 Rthlr. zu gleichen Theilen als ein Vermächtniß ausgesetzt, und es entstehet also hierbey die Frage:

1. ob bey Entrichtung des Collateral-Stempels auf das ganze Vermächtniß der 600 Rthlr. oder auf den, einem jeden der Geschwister daran zustehenden Theil Rücksicht zu nehmen? und
2. ob die Legatarien den Collateral-Erben völlig gleich zu achten, und auf erstere die Verordnung vom 27sten August v. J. gleichfalls Anwendung finde?

Daß die Legatarien eben das zu beobachten haben, was den Collateralerben oblieget, ist zwar durch das Patent vom 15ten Januar 1796 §. 7. festgesetzt; da jedoch in gedachtem allerhöchsten Rescripte vom 27sten August v. J. in Rücksicht der Legatarien gleichsam eine Ausnahme gemacht wird; so scheint uns die Anwendbarkeit desselben auf letztere zweifelhaft.

Wenn aber solches anzunehmen; so scheint uns überhaupt der Zweck der erwähnten Verordnung, wornach die Collateral-Erben begünstigt werden sollen, in allen den Fällen verfehlt zu seyn, wo, wie im vorliegenden Falle, dieselben gar keinen Collateral-Stempel zu lösen nöthig haben würden, wenn der Antheil eines jeden für sich betrachtet, wohl aber, wenn auf den ganzen Betrag

des Nachlasses gesehen wird. Unsers Erachtens kann also mehrbemeldete Verordnung,

> wornach von dem Betrage der ganzen Verlassenschaft und resp. eines Vermächtnisses, der Collateral-Stempel zu lösen ist,

nur von den Fällen zu verstehen seyn, wo auch ein jeder einzelner Antheil der Erben oder Legatarien die Summe von 100 Rthlr. übersteiget, folglich der Entrichtung des Collateral-Stempels unterworfen ist; worüber wir uns jedoch von Ew. Königl. Majestät nähere allerhöchste Vorbescheidung erbitten.

Cüstrin, den 31sten Jan. 1800.

Die
Neumärkische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem Stempel-Edicte vom 16ten May 1766 ist §. 2. ausdrücklich verordnet, daß zu den Erbrezessen, welche mehr als 100 Rthlr. zum Gegenstande haben, die vorschriftsmäßigen Collateral-Stempel genommen werden sollen. Dies bestätigt das Rescript vom 6ten April 1785, wenn es von Erbschaften, welche die Summe von 100 Rthlr. übersteigen, die Zahlung der Collateral-Stempel vorschreibt. Hieraus erhellet, daß sothane Zahlung wegfalle, wenn die Erbschaft die erwähnte Summe von 100 Rthlr. nicht erreicht. Bey Vermächtnissen findet nur zufolge des an

das Cößlinsche Hofgericht ergangenen Rescripts vom 7ten Febr. 1774, und nach dem Patente vom 15ten Januar 1796, §. 7. eben das statt, was bey Erbschaften Rechtens ist, um so mehr als in der Circular-Verordnung vom 27sten August. v. J. generaliter wiederholt worden,

wie es bey der gesetzlichen Vorschrift dahin sein Bewenden habe, daß die Legatarien von den Vermächtnissen den Collateral-Stempel berichtigen sollen,

mithin die in diesem Gesetze aufgenommene Disposition, wornach,

wenn mehrere Erben eine Erbschaft über 100 Rthlr. zu erheben, sämmtliche Erbinteressenten von dem ganzen Betrage des Nachlasses den Collateral-Stempel zu berichtigen haben,

in Absicht der Legatarien nichts geändert hat. Wenn daher mehrere Personen ein die Summe von 100 Rthlr. übersteigendes Legat in einem Testament oder andern letztwilligen Verordnung ausgesetzt worden, so kommt es bey der Bestimmung,

ob der Collateral-Stempel zu lösen,

nur allein darauf an:

ob der Antheil eines jeden Legatarii die Summe von 100 Rthlr. übersteige,

dergestalt, daß nur alsdann, wenn dies der Fall ist, der edictmäßige Collateral-Stempel zu erlegen, wogegen der Legatarius von dieser Abgabe gänzlich frey zu sprechen, wenn das Legat auf seinen Antheil noch nicht 100 Rthlr. beträgt.

Dies ist es, was Wir Euch auf Eure Anfrage vom 31sten Januar c. nach dem deshalb zuvörderst mit dem Stempel-Departement des General-Directorii conferirt worden, zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, um den vorstehenden Bestimmungen zufolge, sowohl bey Regulierung der N. N. Erbschaftssache, als in künftig vorkommenden ähnlichen Fällen, überall zu verfahren. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 28sten April 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.
v. Arnim.

An
die Neumärkische Regierung
zu Cüstrin.

VII.

Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, daß, wenn jemand von Adel wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechens, mit einer Criminal-Strafe beleget wird, zugleich auf Cassation des Adels erkannt werden soll.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bekannt, daß im Gefolge des §. 91. Tit. 9. Part. 2. des Allgemeinen Landrechts,

dem Richter die Befugniß zustehet, sein Erkenntniß bey groben Verbrechen eines Adelichen mit auf Verlust des Adels zu richten, und im §. 92. l. c. bemerkt worden daß die Criminal-Gesetze die Fälle bestimmten, in welchen auf diesem Verlust erkannt werden solle. Da Wir nun Höchstselbst mittelst einer, in einer speciellen Sache am 19ten April d. J. erlassenen Cabinets-Ordre zu verfügen geruhet, daß wenn Jemand von Adel wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechens mit einer Criminal-Strafe belegt werde, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen, so erhaltet Ihr hierdurch die Anweisung in vorkommenden Untersuchungs-Sachen dieser Art, vorstehender Allerhöchsten Willensmeinung gebührend Folge zu leisten und derselben gemäß zu erkennen. Sind rc. Gegeben Berlin, der 12ten May 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

VIII.

Sind die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts, nach welchen Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht entbunden werden können, auch in den Provinzen anwendbar, für welche die Vormundschafts-Ordnung vom 23. Sept. 1718 verbindlich ist?

(Zu Theil II. Titel 18. §. 680 u. f. des Allgemeinen Land-Rechts.)

Anfrage des Kurmärkischen Pupillen-Collegii.

Der N. N. auf N. N. hat in seinem Testament, seine Ehefrau, und den N. N. auf N. N. gemeinschaftlich zu Vormündern seiner Kinder ernannt. Er hat im §. 5. desselben nicht nur bestimmt:

1. daß seine Güter so lange, bis der älteste Sohn majorenn würde, gemeinschaftlich bleiben, alsdann aber der Werth der Güter, von den Vormündern nach ihrer Ueberzeugung, bestimmt, und darauf mit deren Verlosung unter den Kindern verfahren werden soll, so daß dazu weder die Aufnehmung einer Taxe noch die Genehmigung des Pupillen-Collegii erforderlich seyn solle,

sondern im §. 15. des Testaments hat er auch

2. diese Vormünder dispensiret:

   a. von der Einreichung eines offenen Inventarii,

b. von Ablegung der Vormundschafts-Rechnung,

c. von der Deposition der Documente, Gelder und Sachen,

d. von dem Consense und der Approbation des Pupillen-Collegii bey ihrer Administration, und bey der Verpachtung der Güter, imgleichen beym Verkauf des Mobiliars,

e. von der Caution für die bey der Vormundschaft zu erhebenden Sachen, Gelder und Pretiosa;

so, daß das Pupillen-Collegium in so weit von aller Oberaufsicht und Einmischung ausgeschlossen seyn soll, als solches nur immer nach den Gesetzen von einem Vater geschehen kann.

Diese Dispensationen des Vaters sind zum Theil gerade zu den Gesetzen entgegen, zum Theil aber sind wir in Zweifel: in wiefern sie ohne uns verantwortlich zu machen, nach den bestehenden Gesetzen nachgegeben werden können? Wir haben uns daher verpflichtet gefunden, Ew. Königlichen Majestät diese Bedenken zur Allerhöchsten Beurtheilung und zu unserer näheren Anweisung allerunterthänigst vorzutragen.

Zuvörderst müssen wir bemerken, daß die Vormundschafts-Ordnung vom 23sten September 1718, welche in dem Rescript vom 26sten November 1718 dem Geheimen Justiz-Rath und Cammergericht (so wie allen Landes-Justiz-Collegiis) zur Befolgung vorgeschrieben ist, als ein märkisches Provinzial-Ge-

setz betrachtet, und durch das am 9ten März 1795 an uns ergangene allerhöchste Rescript, als ein durch das Allgemeine Landrecht nicht derogirtes Provinzial-Gesetz anerkannt worden ist, also vor dem Allgemeinen Landrecht, 2 Th. 18 Tit. §. 679 und folgenden den Vorzug haben muß.

Dies zum vorausgesetzt, scheint

ad 1. die Disposition des Vaters, wornach er seine Güter bloß nach der willkürlichen eigenen Schätzung der Vormünder, unter seine Kinder verloset wissen will, keinem Bedenken unterworfen zu seyn, weil

a, der §. 10. der Vormundschafts-Ordnung, welcher die Veräusserungen des Vaters absque decreto de alienando für nichtig erklärt, nur von den eigenen Immobilien der Kinder zu verstehen ist, nicht aber von denen, so sie erst vom Vater ererben, welcher

b, nach gemeinen Rechten schon salva Legitima die Annehmungspreise der Immobilien bestimmen kann, (wie auch das Allgemeine Landrecht, §. 569. und 570. bestätigt hat) also auch beziehungsweise auf die eigene Schätzung der Vormünder den Preis bestimmen durfte. Zwar hat

c. das Allgemeine Landrecht §. 687. verordnet, daß wenn im Testament die Veräusserung der unbeweglichen Güter der Pflegebefohlnen verordnet worden sey, das vormundschaftliche Gericht

die Ursache der Veräusserung nicht zu beurtheilen habe,

die Art derselben aber mit dessen Genehmigung, nach den Gesetzen bestimmt werden müsse;

indessen ist auch die Verlosung der Güter unter gleich berechtigten Kindern eine gesetzliche Theilungs- und Veräusserungs-Art, mithin auch diese Verordnung der väterlichen Disposition nicht hinderlich. Was hingegen die Dispensationes

ad. 2. betrifft; so sind §. §. 5, 12, 39 und 47, der Vormundschafts-Ordnung, diesen Dispositionen des Vaters eben so wohl, als das Circulare vom 23sten Februar 1760 entgegen. Nach diesen Vorschriften ist

ad. a. die Aufnehmung eines Inventarii nach den §. §. 5, 12, 39 nothwendig, wenn gleich der Erblasser die Inventur verboten hat; der Vater selbst ist sogar verbunden, eine Specification des Mutterguts seiner Kinder zu übergeben; indessen hat auch der Erblasser nur verboten ein offenes Inventarium einzureichen, daher wir der Meinung sind:

daß die Vormünder das Inventarium aufnehmen und verschlossen dem Pupillen-Collegio einreichen, diesem aber unbenommen seyn müsse, sich durch dessen Einsicht von dem Vermögen und den Gegenständen der vormundschaftlichen Administration sowohl als vorzüglich von der gesetzmäßigen Vollständig-

keit und Richtigkeit des Inventarii zu informiren.

ad. b. Konnte der Vater zwar nach dem §. 47. der Vormundschafts = Ordnung die Mutter und Mitvormünderinn, nicht aber den N. N. von der jährlichen Rechnungs = Ablegung dispensiren. Beyde Vormünder haben nach dem Testamente völlig gleiche Rechte und Befugnisse.

Wir glauben also befugt zu seyn, wenn auch nicht von der Mutter,

doch von dem Mitvormunde die alljährliche Rechnungslegung fordern zu können,

zumal die gleichen Befugnisse in der Administration des Vermögens diese Rechnungslegung nicht unmöglich machen. Das Allgemeine Landrecht welches

§. 681. am angeführten Orte,

den Erblasser berechtiget von allen §. 432 bis 678 bestimmten Pflichten des Vormundes zu dispensiren, steht hier nicht im Wege, weil es gerade zu von der Vormundschafts = Ordnung als dem Provinzial = Recht abweicht.

ad. c. et. e. hat das Circulare vom 23sten Februar 1760, selbst dann, wenn der Vormund im Testament von der Caution befreit ist, die Eintragung der Vormundschaft als die Einschränkung des Curatorii durch die Clausel, wodurch dem Vormund nichts von der Substanz des Vermögens und nur allein die Revenues gültig ausgehändigt werden dürfen, verordnet; das Allgemeine Landrecht hat hingegen den Erblasser

§. 681.

§. 681. ermächtigt, von aller §. 424. u. f. gedachten Cautions-Bestellung und auch von der §. 436. erwähnten Einschränkung zu dispensiren, und hier scheint das neuere gemeine Recht vor den vorherigen Dispositionen vorgezogen werden zu müssen. Ein unterm 27sten December 1793 auf die Anfrage des N. N. auf N. N. an uns ergangenes Allerhöchstes Rescript scheint auch das Principium zu billigen, daß in sofern der Erblasser und Vater, von dem Pupillen-Collegio keine Aufsicht auf die Wirthschaft und Administration des Vormundes verlangt, dasselbe auch keine Caution von dem Vormund zu fordern schuldig oder befugt sey; wenn nun, wie ad. d. vorkömmt, die Vormünder bey ihrer Administration keines Consenses des Pupillen-Collegii bedürfen sollen, so scheint auch die Eintragung der Vormundschaft so wenig als die Einschränkung des Curatorii zulässig zu seyn; zumal

ad. d. diese Dispensation, da der Vater den Kindern mehr als Legitimam hinterlassen hat, unbedenklich zulässig ist.

Ew. Königlichen Majestät müssen wir indessen allerunterthänigst bitten,

uns wegen dieser eben gedachten Bedenken mit nähern Verhaltungsbefehlen allergnädigst zu versehen.

Da wir nicht geneigt sind, uns der väterlichen Anordnung zuwider, weiter in die Verwaltung des Vermö-

gens zu mischen, oder uns mit der Oberaufsicht auf die Vormundschaftsführung zu befassen, als es gesetzlich nothwendig ist, und ohne uns verantwortlich zu machen unterbleiben kann.

Berlin, den 19ten April 1800.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Auf Euren Bericht und Anfrage vom 29sten vorigen Monats in der N. N.schen Vormundschafts-Sache, wollen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen: wie Ihr Euch in dies'm Falle nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu richten habt, deren Anwendbarkeit der Erblasser der Minorennen als unbezweifelt vorauszusetzen, und derselben gemäß seinen letzten Willen einzurichten befugt gewesen. Sind rc. Berlin, den 12ten May 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
das Kurmärkische Pupillen-Collegium.

IX.

Nähere Bestimmung des Kosten-Puncts in Concursen.

(Zu §. 153 und 530. Tit. 50. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)

Anfrage der Pommerschen Regierung zu Stettin.

Bey Gelegenheit der Abfassung einer Prioritäts-Sentenz in einem bey uns schwebenden Concurse, sind die Meinungen der Mitglieder unseres Collegii über die Frage streitig geblieben:

> wer in der ersten Instanz die durch die Instruction der Specicial-Liquidationen einzelner Gläubiger, entstehenden Kosten, zu tragen schuldig sey?

Der eine Theil behauptet:

> daß wenn die Forderung eines Liquidanten von dem Contradictor bestritten würde, und es dieserhalb einer besondern Instruction bedürfte,
>
> §. 125. Tit. 50. Th. 1. der Allg. Ger. Ord.
>
> ein jeder Liquidant, auch wenn er in dem künftigen Classifications-Urtheile seine Forderung erstreite, die sämmtlichen Kosten dieser Instruction zu tragen gehalten, und nur dann aus der Masse sie zurück zu fordern befugt sey, wenn nach Befriedigung aller Gläubiger, und sämmtlicher, auch über zwey Jahre rückständigen Zinsen, noch von der Masse etwas übrig bleibe.

Zur Rechtfertigung dieser Meinung beruft sich dieser Theil der Mitglieder unsers Collegii auf den

§. 153. Tit. 50. Th. I. der Allg. Ger. Ord.

dieser sagt:

die Kosten der Liquidation beym Concurs muß jeder Gläubiger selbst tragen, und kann sie aus der Masse nur alsdann zurück fordern, wenn nach Abzug aller Capitals-Posten und sämmtlicher, auch über zwey Jahre rückständigen Zinsen noch etwas übrig bleibt.

Diese Stelle — behaupten sie — könne nur von den Gerichtskosten der ersten Instanz verstanden werden, da der ganze §. von Gerichtskosten spreche, und in Absicht der übrigen Instanzen der §. 530. a. a. O. Vorschriften enthalte. Auch berufen sie sich auf die Natur der Sache, und vermeinen, daß ein jeder Liquidant es sich selbst zuschreiben müsse, wenn seine Forderung so beschaffen sey, daß sie nicht sogleich als richtig anerkannt werden könne, und daß kein Grund vorhanden sey, auf Rechnung der Masse, d. h. der Mitgläubiger, Kosten zu setzen, die sie in keiner Rücksicht verursacht hätten; der Liquidant mithin nur nach Befriedigung aller Gläubiger, die gehabten Kosten erstattet verlangen könne.

Der andere Theil unsers Collegii behauptet dagegen:

daß diese Kosten der Instruction nur so weit dem Liquidanten zur Last fallen könnten, wie er als Extrahent derselben angesehen werden könnte, und daß derjenige Theil der Kosten, von welchen bey

einer solchen Special-Liquidation, der Curator Concursus Extrahent sey, von der Masse getragen werden müsse.

Um diese zweyte Meinung zu vertheidigen, wird behauptet:

> die Gesetze sagten nirgends bestimmt, daß die Liquidanten die Kosten der ersten Instanz auf jeden Fall tragen müßten, der §. 153. Tit. 50. könne nur von außergerichtlichen Kosten verstanden werden, der §. 530. Tit. 50. bestimme das Nöthige in Absicht der Kosten der zweyten und dritten Instanz, und diese Vorschriften wichen nicht von den allgemeinen, in Absicht der Kosten vorhandenen Gesetzen ab, und analogisch müsse daher auch in Absicht der Kosten der ersten Instanz verfahren werden.

Die Majorität unsers Collegii hält die hier eintretenden gesetzlichen Stellen, die §. §. 153. und 530. Tit. 50. Th. I. der Allg. Ger. Ord. für zweifelhaft. Nach Maßgabe der in einem solchen Fall eintretenden gesetzlichen Vorschriften,

§. 32. Tit. 13. Th. I. der Allg. Ger. Ord.

sehen wir uns daher genöthiget, Ew. Königl. Majestät höchsten Entscheidung diese Frage vorzulegen, und da uns das Rescript vom 21sten März 1798, nach welchem der Streit über vermeintlich dunkle Stellen der Gesetze durch die Instanzen getrieben, und zugleich an den Chef der Justiz berichtet werden soll, hier nicht anwendbar zu seyn scheint, so haben wir den Kosten-Punct in dem hier eintretenden Prioritäts-Urtheile ausgesetzt, und werden

das Nöthige nach Eingang Ew. Königl. Majestät Befehle nachholen.

Stettin, den 24sten April 1800.

Die Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 24sten vorigen Monats, den Kosten-Punct in Concursen betreffend, fügen Wir Euch hiermit zu Eurer Bescheidung zu wissen, daß der §. 530. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, analogisch auch in Ansehung der in erster Instanz auflaufenden Kosten Anwendung finde, und der §. 153. Tit. all. nur von den Kosten zu verstehen sey, welche bey Anwendung der allgemeinen, den Kosten-Punct bestimmender Grundsätze, einzelnen Liquidanten zur Last fallen. Sind rc. Berlin, den 12ten May 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An die Pommersche Regierung zu Stettin.

X.

Die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts im §. 831. Tit. XI. Th. I. in Absicht der Verzugs-Zinsen, so wie die, Th. II. Tit. II. §. 633. in Absicht der Dauer der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder, finden auch auf Ostpreußen Anwendung.

Anfrage der Ostpreußischen Regierung.

Ew. Königlichen Majestät werden aus den abschriftlich anliegenden Erkenntnissen des ersten und zweyten Senats unsers Collegii vom 17ten December 1799, und 21sten März 1800, in Sachen des N. N. wider den N. N. zu ersehen geruhen, daß der erste Senat annimmt, als ob nach der Instruction vom 30sten July 1774, Sect. III. §. 18, II. 1. a. (col. 465 der Ediktensammlung) die Höhe der unter sechs Procent bedungenen, auch der Maßstab der Verzugszinsen sey; wogegen der zweyte Senat annimmt, daß nach eben dieser Stelle die bedungenen niedrigern Zinsen bey eintretendem Verzuge nicht weiter fortlaufen, sondern gemäß der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. XI. §. 831, alsdann die höhern Zinsen und also hier zu 6 Procent bezahlet werden müssen. In so fern der von Ew. Königl. Majestät mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 13ten Juny 1798, anhero gesandte Entwurf zum Provinzial-Landrecht künftig ge-

setzliche Kraft erhalten sollte, wird es keinem Bedenken unterworfen seyn, daß die Verzugs-Zinsen in jedem Fall mit Sechs vom Hundert gefordert werden können, da im 24sten Zusatz zu den §. §. 804, 808, 830, 831, 841. des eilften Titels im ersten Theil des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich festgesetzt worden, daß in allen Fällen, wo das Allgemeine Landrecht den Zinsfuß zu Fünf vom Hundert bestimmet, die Zinsen zu Sechs vom Hundert zulässig und landüblich sind. Um aber den schon vorgekommenen Beschwerden der Gläubiger, denen vom ersten Senat weniger als sechs Procent an Verzugszinsen zuerkannt worden, in Fällen, wo wegen Unbeträchtlichkeit der Differenz die Appellation nicht statt findet, für die Zukunft vorzubeugen, oder um die Erkenntnisse des zweyten Senats denjenigen des ersten Senats zu conformiren, erbitten wir uns Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Entscheidung:

> ob nach der gegenwärtigen Meinung des ersten oder zweyten Senats künftig erkannt werden soll?

Eine andere Differenz findet sich in den Erkenntnissen der beyden Senate, wenn es darauf ankommt, die Dauer der Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder festzusetzen. In der Instruction vom 16ten September 1751 §. 149. heißt es:

> Ob auch schon das Project Unsers Landrechts noch nicht vim legis hat, so wollen Wir dennoch, daß in causis matrimonialibus und tutelae dasselbe pro regula gehalten werden soll,

weil diese Materien nach dem Jure romano und der allgemeinen Observanz eingerichtet sind.

Der erste Senat nimmt an, daß hiedurch, und durch die Bestätigung in der Instruction vom 30sten July 1774, l. cit. I. (col. 456.) und Sect. IV. §. 7. Num. 8. (col. 484, 485,) das Project des Corp. Juris Frieder. de 1749 in Absicht der ersten drey Titel des zweyten Buchs im ersten Theil und in Absicht des dritten Buchs im ersten Theil, ein hiesiges Provinzial-Gesetz geworden sey. Dem zu Folge wird die Verbindlichkeit zur Alimentation vom ersten Senat nach dem Project von 1749, P. 1. L. 2. Tit. 3. Act. 3. §. 67. pag. 63. nur auf 12 Jahre festgesetzt.

Der zweyte Senat nimmt an, daß das Project von 1749, nicht als Provinzial-Gesetz, sondern als jus commune in Ostpreußen eingeführt worden, und erkennt nach dem allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 2. §. 633. auf 14 Jahre. Das an das Altmärkische Obergericht am 21sten December 1795 erlassene in der Edictensammlung v. g. J. pag. 2739 abgedruckte Rescript hält der erste Senat hier nicht für verpflichtend, weil es von Ew. Königlichen Majestät anhero nicht besonders erlassen worden. Im Entwurf zum Provinzial-Landrecht ist zum §. 633. Tit. 2. Theil 2, kein Zusatz in Vorschlag gebracht, und also das Allgemeine Landrecht beybehalten worden. Ew. Königlichen Majestät werden daher auch über diese Differenz uns allergnädigst zu bescheiden geruhen, indem es in den vorliegenden Fällen eine Art von Mißstand erweckt, wenn der eine Senat mit Vorwissen, daß der andere gewiß reformiren werde, eine Meinung, und der reformi-

rende die andere annimmt, obgleich der vorhergehende ein anderes bekanntlich fortwährend für Recht hält, mithin die Partheyen dadurch um Zeit und Kosten gebracht werden.

Königsberg, den 22sten April 1800.

Die
Ost=Preußische Regierung.

Beylage I.

In Sachen des N. N. auf N. N. Kläger, wider den N. N. auf N. N. Beklagten, erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, für Recht:

daß Beklagter das eingeklagte Capital von 31000 Rthlr. nebst 5 Procent Verzugszinsen, vom 9ten October c. ab, bis zum Zahlungstage binnen 8 Tagen, bey Vermeidung der Subhastation der N. N. und N. N. Güter, je nachdem Kläger die erstern oder leztern als Gegenstand der Execution in Vorschlag bringen wird, an den Kläger abzuzahlen schuldig; dagegen Kläger mit dem mehr geforderten 1 Procent der Verzugszinsen abzuweisen, übrigens Beklagter dem Kläger die Prozeßkosten zu erstatten, auch die Gerichtskosten mit Ausschluß der Urtheilsgebühren, als welche dem Kläger allein zur Last fallen, zu tragen verbunden.

Von Rechts wegen.

Beklagter ist nach dem gerichtlichen Vergleich vom 9ten October 1797, 31000 Rthlr. Capital schuldig, und

hat unter Verpfändung der N. N. und N. N. Güter, diese Summe den 9ten October c. zu bezahlen, und bis dahin mit 5 Procent zu verzinsen versprochen. Er ist dieser Verbindlichkeit in Ansehung des Capitals nicht nachgekommen, und hat daher seine Pflicht zur Zahlung der Capitals-Summe nebst Verzugszinsen anerkennen, und sich der Subhastation unterwerfen müssen. Da dem Kläger beyde Güter verpfändet sind, so steht ihm die sich vorbehaltene Wahl allerdings zu. Es ist nur streitig geblieben, ob Kläger die rückständigen Verzugszinsen vom 9ten October c. mit 5 oder 6 Procent fordern könne.

Darauf — daß vor dem Vergleich der höchste Zinssatz statt fand — kommt es gar nicht mehr an, weil die Verbindlichkeit des Beklagten nur nach diesem Vergleich beurtheilt werden kann. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. XI. §. 831. nach welcher ohne Rücksicht der stipulirten Procente bey Verzugszinsen der höchste landübliche Satz gefordert werden kann, kommt dem Kläger nicht zu statten, weil das Provinzial-Gesetz, nemlich die Instruction vom 30sten Julius 1774, Sect. II. No. I. a. p. 74, damit nicht übereinstimmt, sondern festsetzt:

> daß derjenige, welcher sich niedrigere Zinsen als den höchsten Satz bedungen hat, auch in Ansehung der Verzugszinsen keinen höhern Satz fordern kann.

Hiernach hat also Kläger mit dem mehr geforderten 1 Procent abgewiesen werden müssen, und da lediglich wegen dieses Streits die Abfassung eines Erkenntnisses

nöthig wurde; so muß Kläger auch die Urtheilsgebühren allein tragen, wenn gleich seine übrigen Anträge rechtlich sind, und deshalb die übrigen Kosten dem Beklagten allein zur Last fallen.

Königsberg, den 17ten December 1799.

Königl. Ost-Preußische Regierung.

Beylage II.

In Sachen des N. N. Kläger und Appellanten, entgegen dem N. N. genannt N. N. Beklagten und Appellaten, erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc. nach den verhandelten Acten hiemit für Recht:

daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua vom 17ten December vorigen Jahres dahin abzuändern, daß Kläger mit dem mehrgeforderten einen Procent Verzögerungszinsen nicht abzuweisen, sondern Beklagter schuldig, das ausgeurtheilte Capital der 31000 Rthlr. von der Zeit nach Ablauf des 9ten Octobers vorigen Jahres ab, bis zur Zahlung mit Sechs vom Hundert zu verzinsen, und die Urtheilsgebühren erster Instanz, so wie gesammte Kosten dieser Instanz zu compensiren.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Da nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. XI. §. 831. und 834. diese abändernde Entscheidung gar keinem Zweifel unterworfen ist,

so kommt es nur darauf an: ob die Provinzial-Gesetze für den Schuldner eine günstigere begründen? dies läßt sich aber nicht annehmen. Die Instruction von 1774 disponirt pag. 75. litt. a. zwar, nachdem festgesetzt worden, daß, wenn von usuris morae die Rede, gleichfalls 6 Procent als landüblich statt finden sollen. Ferner, es versteht sich auch von selbst, daß, wer sich niedrigere Zinsen bedungen, damit sich begnügen muß. Allein daraus ergiebt sich nun, daß sowohl ex conventione als ex mora nie mehr als 6 Procent gefordert werden können, und daß dagegen, wenn niedrigere Zinsen bedungen sind, es in Ansehung der Zinsen ex conventione bey dem Vertrage verbleiben muß, die Folge, daß derjenige, welcher sich niedrigere Zinsen als den höchsten Satz bedungen hat, daran, auch des gegenseitigen Verzuges, und des ihm daher entstehenden besondern Rechts ungeachtet gebunden sey, kann daraus um so weniger gezogen werden, als

1. das Gesetz, nachdem es zuvor den Betrag der Zinsen sowohl ex conventione als ex mora auf 6 Procent eingeschränkt hat, nicht sagt: „Es versteht sich aber," und auf solche Weise die unmittelbar prämittirte Regel wiederum limitirt, sondern in den Worten: „Es versteht sich auch," einen für sich bestehenden dritten Satz mit den beyden vorhergehenden verbindet.

2. Konnte wohl der Satz: daß derjenige, der sich niedrigere Zinsen bedungen, an diesem Vertrag gebunden sey, in dem Ausdrucke des Gesetzes: „Es verstehe sich auch von selbst," für bekannt angenom-

men werden. Es läßt sich aber ein Gleiches von dem ganz verschiedenen Satz, daß nemlich durch einen solchen Vertrag auch das besondere Recht des Gläubigers aus dem vertragswidrigen Verzuge des Schuldners, gleichsam im voraus erlösche, um so weniger annehmen, als solchergestalt dies Gesetz einen, in jure communi, wo nicht auf die entgegengesetzte Weise klar bestimmten, so doch sehr zweifelhaften, und auf alle Fälle in den Provinzial-Gesetzen bis dahin auch gar nicht entschiedenen Satz, contra veritatem facti für unbedenklich würde erklärt haben.

3. Der Eingang des Gesetzes zu diesem ganzen Abschnitt zeigt auch deutlich den eingeschränkten Zweck desselben, nemlich nur den, die mangelhaft befundenen Vorschriften des preußischen Landrechts über die verschiedenen Arten des Wuchers und dessen Strafen zu bestimmen. Es wird daher hiedurch selbst die Voraussetzung, als ob hier zugleich die Rechte zwischen dem Gläubiger und Schuldner außer dem Falle irgend eines Wuchers nur hätten bestimmt werden wollen, ausgeschlossen.

4. Unter litt. b. heißt es wiederum generaliter: Ex mora oder sonst können auch vor der Publication dieser Instruction keine höhere Zinsen, als 6 Procent gefordert werden.

Wäre es die Absicht gewesen, von dem allgemeinen Satz, daß Verzugszinsen 6 Procent betragen, eine Ausnahme, im Fall bedungener niedrigerer Zinsen, festzusetzen, so würde vorzüglich diese Stelle

der schicklichste Ort dazu gewesen seyn. Es ist aber auch hier bloß bey der Regel belassen worden. Endlich aber und

5. Würde aus dem Satze, nach welchem Sententia a qua gegen den Gläubiger entschieden hat, zugleich fließen, daß der Gläubiger selbst alsdann, wenn er durch Vorsatz oder grobes Versehen des Schuldners hingehalten worden, doch nichts mehr als die bedungenen Zinsen zu fordern befugt sey, und derselbe also, je billiger er sich gegen den Schuldner in Rücksicht der von diesem bedungenen Zinsen hätte finden lassen, einem um desto größern Schaden ausgesetzt werden. Eine solche Folge kann aber mit den Grundsätzen des Rechts nicht vereinbart werden, und mithin ist jene Deutung der Sententiae a qua, wodurch dieselbe herbeygeführt wird, um desto weniger anzunehmen; könnte man indeß auch die Entscheidung der streitigen Frage noch für zweifelhaft annehmen, so würde dennoch auch alsdann eben darum nach Maßgabe des Publications-Patents vom 5ten Februar 1794 die Anwendung der deutlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts unbedenklich seyn, zumal irgend ein Grund, warum gerade in Ost-Preußen in diesem Punkt abweichende Grundsätze eintreten müssen, nicht abzusehen ist. Es sind auch die von Seiten des Beklagten in der Deduction dieserhalb erregten Zweifel von gar keiner Erheblichkeit. Denn die daselbst allegirte Stelle des Preußischen Landrechts disponirt von dem Fall, wo nach statt ge-

habtem Verzuge, der Werth der geliehenen Sachen oder Gelder selbst verändert werden; sie ist also hier offenbar von gar keiner Anwendung. Anlangend hingegen die Beziehung auf das Verfahren bey Concursen und Subhastationen, so liegt einen Theils, wenn Gläubiger in Concurs- und Liquidations-Prozessen bloß die bedungenen niederen Zinsen erhalten können, der Grund nur darinn, daß in solchen Prozessen auch das Recht der Mitgläubiger in Betracht zu ziehen ist, welche indeß, sofern von während des Prozesses fortlaufenden Zinsen die Rede ist, nur diejenigen, so wirklich eingetragen sind, nicht aber die, nach Tit. 20. §. 483, Theil 1. des Allgemeinen Landrechts mit keinem dinglichen Rechte versehenen, bloßen Verzugs-Zinsen zu ihrem Nachtheil gelten lassen dürfen. Andern Theils aber, ist bey Subhastationen außer dem Fall eines Concurs- oder Liquidations-Prozesses über das Kaufgeld allerdings nicht abzusehen, warum nicht der Gläubiger auch wegen der höhern Verzugszinsen, sich an das, was nach Befriedigung der übrigen Real-Gläubiger übrig bleibt, oder an das sonstige Vermögen des Schuldners sollte halten können? Ueberhaupt kommt es auch darauf hier, wo nicht über die bey einem Concurs-Liquidations- oder Subhastations-Prozesse anzuwendenden Rechts-Grundsätze gestritten wird, nicht an, vielmehr frägt sich vor jetzt nur, ob überhaupt auch existente conventione ex mora des Schuldners die besondern höhern Verzugs-Zinsen aus dessen Vermögen gefordert werden können? und was

solchen-

solchenfalls im Fall einer Subhastation der verpfändeten Güter wegen Concurrenz anderer Gläubiger in Hinsicht auf diese etwanige Concurrenz Rechtens seyn wird, wird sich künftig finden. Die persönliche Verbindlichkeit des Beklagten aus seinem Verzuge leidet, wegen der etwanigen Rechte dieser übrigen Gläubiger, keine Aenderung, und da also auch in dieser Hinsicht die reformatorische Verurtheilung desselben nicht weniger unbedenklich bleibt, so hat auch wegen der Kosten, nach Maßgabe der Prozeß-Ordnung, Tit. 23. §. 16. wie geschehen, erkannt werden müssen.

Königsberg, den 21sten März 1800.

Königl. Ostpreuß. Tribunal.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 22sten April c. die Verzugszinsen, und die Alimente für uneheliche Kinder betreffend, ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheid, daß Ihr in Ansehung beyder angezeigten Puncte, nach der von dem zweyten Senate Eures Collegii angenommenen richtigen Meinung in vorkommenden Fällen zu erkennen habt. Sind ꝛc. Berlin, d. 12. May 1800.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Ost-Preußische Regierung
zu Königsberg.

XI.

Vorschriften wegen des Patronat-Rechts auf den geistlichen Gütern, und wegen des päbstlichen Turnus bey der Vergebung geistlicher Beneficien, in den Provinzen Süd- und Neu-Ost-Preußen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und liebe Getreue. Zum Gebrauch bey dem Euch aufgetragenen Entwurf einer Constitution in katholisch-geistlichen Sachen, communiciren Wir Euch hierbey in Abschrift, was wegen des Patronat-Rechts auf den geistlichen Gütern, und wegen des päbstlichen Turnus bey der Vergebung geistlicher Beneficien an sämmtliche Süd- und Neu-Ostpreußische Krieges- und Domainen-Kammern erlassen worden; und sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan.

Berlin, den 28sten May 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

An
die Süd-Preußische Regierung
zu Posen.

Rescript an sämmtliche Süd- und Neu-Ost-Preußische Krieges- und Domainen-Kammern.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro sämmtliche, von allen Süd- und Neu-Ost-Preußischen ꝛc. Kammern

über das Patronat-Recht auf den geistlichen Gütern beyder neuen Provinzen, und

über den päbstlichen Turnus bey der Vergebung geistlicher Beneficien,

erforderte Berichte und Gutachten eingegangen sind, haben solche nachstehende Resultate gegeben, welche in Zukunft in Absicht Eures Verfahrens bey der Wiederbesetzung der Beneficiorum mixtorum und simplicium, nach den beygefügten Vorschriften, den Leitfaden ausmachen werden.

A. In Absicht des Patronat-Rechts auf den eingezogenen geistlichen Gütern.

a. Das Patronat-Recht auf den eingezogenen geistlichen Gütern, ist entweder kirchlich (ecclesiasticum) und alsdann immer dinglicher Natur, oder

weltlich (laicale), und alsdann entweder dinglich oder persönlich-kirchlich, wenn es der Kirche zustehet, und Namens der Kirche ausgeübt wird, es sey von wem es wolle;

weltlich-dinglich, wenn es vom Besitze der Güter abhängt;

weltlich-persönlich, wenn es der Person des Stifters und seiner Descendenten, sie sey geistlich oder weltlich, anklebt.

b. Auf den bischöflichen Tafelgütern findet eigentlich kein Patronat-Recht, sondern Collation, von Seiten des Bischofs allein, oder mit dem Capitel, statt, und diese Collation ist in beyden Fällen persönlicher Natur.

c. Auf den übrigen geistlichen Gütern kann das Patronat-Recht kirchlich oder weltlich, und im letztern Falle dinglich oder persönlich seyn.

Seine Natur muß im einzelnen Falle nach den Stiftungs-Urkunden, den Statuten 2c. untersucht werden. In zweifelhaften Fällen wird für das weltliche, und zwar dingliche Patronat-Recht präsumirt, so daß das kirchliche und persönliche von dem, der es behauptet, erwiesen werden muß.

d. Jedes dingliche Patronat-Recht gehört nach der Cabinets-Ordre vom 12ten Febr. 1798 dem Fiscus, folglich theils das weltlich-dingliche, theils das kirchliche Patronat-Recht, letzteres weil es nicht allein dinglicher Natur ist, son-

dern auch aus dem Königlichen Patronat-Recht auf die Kirche selbst fließt.

Das persönliche Patronat-Recht aber ist bey der Ausübung dem Königl. Placet unterworfen, und wird hierdurch controllirt.

B. In Absicht des päbstlichen Turnus.

Dieser Turnus findet nur bey der freyen Collation, also bloß bey den bischöflichen Tafelgütern, und zwar nur in Absicht der römisch-katholischen, und nicht bey der unirt-griechischen Geistlichkeit, und auch in diesem Falle nur, in so fern nicht zeither der Pabst ganz davon ausgeschlossen war, statt; wobey Wir ausdrücklich bemerken, daß päbstliche Collationes ex affectione, vel reservatione, vel praeventione, als wahre und große Mißbräuche, ferner nicht mehr statt finden sollen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß in allen und jeden Fällen, in denen nicht vermöge Unsers Patronat-Rechts die Besetzung der Stelle von Unsertwegen erfolgt, wie solches bereits vorgeschrieben ist, das landesherrliche Placet nachgesucht und bewilliget seyn muß, ohne welches niemand, es sey auf irgend jemands Wahl, Präsentation oder Collation, oder wie es Namen haben mag, irgend eine geistliche Stelle erhalten kann.

Hiernach habt Ihr Euch also in Zukunft zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 28sten May 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Alvensleben.

XII.

Wenn gegen ein Contumacial-Erkenntniß die Appellation nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Dec. 1798 eingeleget wird: gebühret dem Richter der ersten oder der zweyten Instanz die Instruction dieses Rechtsmittels?

(Zur Circular-Verordnung vom 30sten December 1798. Abschn. XI. §. 1.)

Anfrage der Clev-Märkischen Regierung.

Das Großgericht zu Söst hat in dem extractweise beiliegenden Berichte, das Bedenken unter andern vorgetragen:

> ob dem Richter der ersten oder der zweyten Instanz die Instruction gebühre, wenn gegen ein Contumacial-Erkenntniß die Appellation nach Vorschrift der Verordnung vom 30sten December 1798 eingelegt wird.

Außer dem Grunde, den das Großgericht dafür anführt, daß diese Instruction dem Richter der ersten Instanz zustehen dürfte, haben wir auch, daß solche für das Judicium primae Instantiae gehöre, darum dafür gehalten, weil der Fall eintreten kann, daß nochmals auf Antrag des Klägers in prima Instantia erkannt werden muß, die Acten sodann remittirt werden müßten und in diesem Falle es sich ferner zutragen kann, daß dasselbe Appellations-Gericht zweymal, oder in zweyen Instanzen zu instruiren haben würde; da nach dem auf Instanz des Klägers nachmals gefällten erster Instanz Erkenntnisse, wieder eine Instruction in zweyter Instanz vorkommen kann. Weil indessen die Regierungs-Deputation der entgegengesetzten Meinung ist, und sie vielmehr dafür hält, daß der Appellations-Richter die Instruction auf ein Contumacial-Erkenntniß führen müsse, indem nach der Regel in Appellatorio zu erkennen sey, und es nur eine Ausnahme bleibe, wenn die Sache wieder ad primam Instantiam zurückkehre: so werden Ew. Königl. Majestät erlauben, daß wir bey dem vorwaltenden Dissensu auf allerhöchste Bestimmung des Falls antragen, der nicht allein auf die Untergerichte, sondern auch auf die Senate des Collegii selbst Einfluß hat.

Emmerich, den 16ten März 1800.

Die
Clev-Märkische Landes-Regierung.

Beylage zu vorstehendem Bericht.

Söst, den 4ten April 1800.

Das zweyte Bedenken betrifft die Frage: gebühret dem Richter der ersten oder der zweyten Instanz, die Instruction des Appellatorii, wenn gegen Contumacial-Resolutionen in Sachen, wo Summa appellabilis vorhanden ist, appellirt wird? — Diese Frage ist vorzüglich, in Beziehung auf die hiesige Jurisdictions-Verfassung erheblich, denn nach dem Jurisdiktionsreglement vom 4ten März 1779 competirt dem hiesigen Stadtgerichte, als dem Gerichte der zweyten Instanz, indistincte die Instruction des Appellatorii, wenn nova in facto vorgetragen werden. Es würde also nach dem buchstäblichen Sinne dieses Gesetzes, immer dem Stadtgerichte bey Appellationen, gegen Contumacial-Erkenntnisse, die Instruction der zweyten Instanz zustehen, weil in solchen Fällen der Natur der Sache nach, immer eine factische Instruction erfordert wird. Dieses scheint mir aber unbillig zu seyn, und dem Grunde des Gesetzes zu widersprechen. Denn der Grund, weshalb dem Gerichte der zweyten Instanz die Instruction des Appellatorii übertragen ist, liegt wohl nur darin, daß der Richter, welcher in der ersten Instanz die Sache instruiret und entschieden hat, nicht auch in Appellatorio Instruent bleiben soll. Dieser Grund cessirt aber bey Allppellationen gegen Contumacial-Erkenntnisse, indem dabey in der ersten Instanz, weder eine factische Instruction, noch eine materielle Entscheidung der Sache vorher gegangen seyn kann. Unbillig würde es aber besonders für das hiesige Großgericht, und nachtheilig für dessen Kasse seyn,

wenn dieses immer in solchen Fällen, die Acten an das Stadtgericht abgeben sollte, indem offenbar bey der Verfassung des obgedachten Jurisdictions-Reglements, nicht daran gedacht ist, daß die Restitutions-Gesuche, gegen Contumacial-Erkenntnisse abgeschafft werden würden. Ich stelle also anheim, ob Ew. Königl. Majestät nicht geruhen wollen, zu Vermeidung künftiger Collisionen mit dem hiesigen Stadtgerichte, zu verordnen:

daß bey Appellationen gegen Contumacial-Resolutionen, die Instruction des Appellatorii dem Gerichte der ersten Instanz zustehen soll rc.

Meiner Einsicht nach dürfte vielleicht hierbey wohl die Frage mit zur Sprache kommen: ob nicht auch in solchen Fällen noch im Revisorio nova in facto statt finden können?

Das Großgericht zu Söst.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Das Appellatorium wider ein in Contumaciam ergangenes Urtel muß bey dem Gerichte instruiret werden, welchem nach Verschiedenheit des Gegenstandes des Streits die Instruction des sonstigen Appellations-Verfahrens gebühret, indem es ganz irrelevant ist, daß sich solchergestalt der Fall ereignen könne, wo dasselbe Gericht zweymal das Verfahren in Appellatorio bewirken muß, da dies jedesmal erfolget, wenn in den höhern Instanzien eine Ergänzung des Appellations-Verfahrens nöthig gefunden wird. Diesem gemäß habt

Ihr Euch auf Eure diesfällige Anfrage vom 16ten May d. J. selbst zu achten, und sowohl die Deputation zu Cleve als das Großgericht zu Söst auf dessen Bericht vom 4ten April d. J. zu bescheiden. Sind rc. Gegeben Berlin, den 30sten May 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Clev-Märkische Regierung
zu Emmerich.

XIII.

Kann eine Ehegenossin ihren hinterbleibenden Ehegatten von Sicherstellung ihres auf ihre Kinder fallenden Vermögens, durch eine lezt-willige Disposition befreyen?

und

Muß von dem Vater Sicherheit für das seinen Kindern gebührende Muttergut bestellt werden, wenn der Fiscus durch eine von ihm bestimmt geleistete Caution aus dem vorher mit diesem statt gefundenen Verhältniß heraustritt?

(Zu Th. II. Tit. II. §. 180. des Allgem. Land-Rechts.)

Anfrage des Hofgerichts zu Insterburg.

Wenn das Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 180. unter den Fällen, wo besondere Sicherheit vom Vater, für das

den Kindern gebührende Muttertheil bestellt werden muß, auch alsdann vom Vater Sicherstellung erfordert:

wenn derselbe wegen eines Amts, einer Kasse, oder Pachtung, dem Fiscus oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist, oder dergleichen Amt, Kasse, oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt,

so ist bey dieser deutlichen Bestimmung des Gesetzes in unserm Collegio nur die Beantwortung der Fragen:

1. ob eine Mutter den Vater durch ein Testament von dieser gesetzlichen Sicherstellung befreyen könne, und
2. auch alsdann gedachte Sicherheit von dem Vater bestellt werden müsse, wenn der Fiscus durch eine von jenem bestimmt geleistete Caution aus dem vorher mit diesem statt gefundenen Verhältnisse heraustritt?

streitig geblieben.

ad. 1. So hat in dem vorliegenden Falle die Mutter durch ein zu Rechte vollkommen bestehendes Testament den Vater zum alleinigen Vormunde ihrer minderjährigen hinterlassenen Kinder ernannt, und scheinen uns daher, da die Erblasserinn den Kindern mehr als den ihnen zukommenden Pflichttheil zugewendet, die in Absicht der bey der Befreyung des Vormundes von der gesetzlichen Caution

Landrecht, Th. II. Tit. 18. §. 681 und 682.

nachgelassenen Ausnahmen analogisch ihre Anwendung zu finden, um so mehr da die §. 689 ejusd.

lit. bemerkte Einschränkung im gegenwärtigen Falle keine Anwendung leidet.

ad. 2. So sind gleichfalls die Stimmen des Collegii hierüber getheilt und da im Allgemeinen Landrecht hierüber nichts ausdrücklich vorgeschrieben ist, so sehen wir uns daher genöthigt, bey Ew. Königl. Majestät

auf Entscheidung der vor aufgestellten streitigen Rechtsfragen,

alleruntertänigst anzutragen.

Insterburg, den 23sten May 1800.

Das
Ost-Preußische Hofgericht.

Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 23sten May d. J. ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheid, daß in den beyden angezeigten Fällen der Vater mit besonderer Sicherstellung des den Kindern gebührenden Muttertheils verschont werden könne. Sind rc. Berlin, den 23sten Juny 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
das Ost-Preußische Hofgericht.

XIV.

Kann ein Fremder, der in hiesigen Landen kein Domicilium hat, und dem die Vorladung auf eine Injurien-Klage oder Denunciation wegen Injurien nicht behändiget werden kann, öffentlich vorgeladen werden, und wer trägt die Kosten dieses Verfahrens?

Rescript an die Regierung zu Warschau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 12ten May d. J. den Injurien-Proceß des N. N. wider den N. N. betreffend, angefragt:

> ob ein Fremder, der in hiesigen Landen kein Domicilium hat, und dem die Vorladung auf eine Injurien-Klage oder Denunciation wegen Injurien nicht behändigt werden kann, zur öffentlichen Vorladung qualificirt sey, und wer die Kosten derselben tragen müßte? —

Wir ertheilen Euch darauf hierdurch zur Resolution, wie es nicht das mindeste Bedenken leidet, daß ein Fremder, welcher nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 23. für einen Vagabonden, und nach §. 28. nicht als ein bloßer Durchreisender anzusehen ist, im Fall einer gegen denselben angestellten Injurien-Klage, bey der überall das Verfahren in einem Ci-

vil-Prozesse eintritt, nach §. 12. u. f. des 7ten Titels, und wenn ein fiscalischer Proceß eingeleitet worden, nach dem §. 56 des 35sten Titels 1sten Theils der Gerichts-Ordnung edictaliter vorgeladen werden kann. Eben so unbedenklich ist es, daß im ersten Fall der Extrahent, wie in einem gewöhnlichen Civil-Processe, die Kosten vorschießen, und im letzten Falle, der eine gehörig substantiirte Denunciation voraussetzt, die Kosten wie in einem Criminal-Prozesse gestundet, und wenn sie nicht nach dem §. 83. des 25sten Titels dem Denuncianten zur Last fallen, vielmehr der Denunciat in der Hauptsache verurtheilt wird und kein Vermögen im Lande hat, aus den Fonds übertragen werden müssen, die zur Bestreitung der Criminal-Kosten bestimmt sind. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten Junius 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Süd-Preußische Regierung
zu Warschau.

XV.

Traßirte Wechsel an eigene Ordre, können gleich solchen, die auf einen benannten Inhaber lauten, in der Regel nur durch ein vollständig ausgefülltes Indossement, weiter übertragen werden.

(Zum Allg. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 815—824.)

Bericht der Pommerschen Regierung zu Stettin.

Die uns abschriftlich mitgetheilte Vorstellung der Älterleute des Seglerhauses, und der Kaufmannschaft hieselbst vom 13ten Januar d. J. wegen der in der Sache des Kaufmanns N. N. zu Hamburg wider die hiesigen Kaufleute N. N. und N. N ergangenen Erkenntnisse, und der deshalb nachgesuchten Declaration und resp. Abänderung des §. 815 — 824. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, hat Ew. Königl. Majestät veranlaßt, uns gnädigst aufzugeben:

1. Höchstdenenselben eine Abschrift der eben erwähnten Erkenntnisse einzusenden, und
2. über die von den Älterleuten des Seglerhauses aufgestellte Rechtsfrage, unser Gutachten de lege ferenda abzugeben.

Wir genügen dem erstern Befehl, indem Wir die desiderirten Abschriften beylegen; und in Hinsicht des von uns verlangten Gutachtens bemerken wir zuvörderst folgendes:

Die von dem Kaufmann N. N. wider die Kaufleute N. N. u. N. N. eingeklagten Wechsel sind, wie aus der unter A. beygefügten Abschrift eines derselben hervorgeht, von den letztern an ihre eigene Ordre, auf die Kaufleute N. N. u. N. N. in Hamburg trassirt, und waren zur Zeit ihrer Einklagung auf der Rückseite bloß mit den Namen der Aussteller, und darunter mit der Namensunterschrift des Klägers, Kaufmann N. N. in blanco versehen. Die Beklagten setzten daher dem Kläger hauptsächlich aus dem §. 815. u. f. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, den Mangel eines gehörigen Indossements entgegen, und der Kläger berief sich dagegen auf den §. 816. e. d. und meinte, daß die Tratte an eigene Ordre, mit Hinzufügung der Namens-Unterschrift der Aussteller in blanco, einer Tratte au porteur gleich zu achten, und die Documenta ex quibus also, als Wechsel, die auf jeden Briefs-Inhaber gerichtet worden, zu betrachten wären. Diese Replik ist aber deshalb, weil das Allgemeine Landrecht §. 816. in Zusammenhaltung mit den §. §. 763. und 810. a. a. O. bey au porteur ausgestellten Wechseln vorschreibt, daß in diesen ausdrücklich, d. h. wörtlich enthalten seyn soll, daß sie an jeden Briefsinhaber gerichtet worden, und weil dies bey den gegenwärtigen Wechseln nicht der Fall, sondern deren Tratte an die Ordre der Aussteller gerichtet war, verworfen, und wegen des mangelhaften Indossements Kläger mit der Wechselklage abgewiesen worden.

Aus diesem Zusammenhange der Sache, und der Vergleichung der §. §. 805. bis 824. a. a. O. ergiebt

giebt sich, unsers Ermessens, von selbst, daß die von den supplicirenden Alterleuten des Seglerhauses und der Kaufmannschaft hieselbst aufgestellte Meinung:

> als ob die Absicht des Gesetzes gewesen, daß eine unter einem trassirten Wechsel befindliche bloße Namensunterschrift, für ein Indossament in blanco anzusehen, und dies nicht nur als solches an und für sich gültig seyn, sondern auch den Wechsel, worauf es sich befindet, insbesondere dann, wenn derselbe an eigene Ordre gestellt ist, eo ipso zum Billet au porteur machen, und solches nur die Folge des §. 763. a. a. O. nach sich ziehen solle,

offenbar irrig ist; und von einer Declaration der in Bezug genommenen ganz deutlichen Gesetzstellen kann also überall nicht die Rede seyn. Was aber die eventualiter nachgesuchte Abänderung derselben betrifft, so sind wir der pflichtmäßigen Meinung, daß auch der hierauf gerichtete Antrag der Supplicanten gänzlich unstatthaft, und zu einer Abänderung der §. §. 815. bis 824. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, kein Grund vorhanden ist. Die Supplicanten stützen ihr Gesuch hauptsächlich darauf, daß nach ihrer Angabe das Indossament in blanco in der ganzen übrigen handelnden Welt gültig und üblich seyn, und ein an eigene Ordre trassirter Wechsel, versehen mit der Namensunterschrift der Aussteller in blanco, überall für ein billet au porteur gelten soll. Es mag nun zwar richtig seyn, daß die kaufmännische Usance in hiesigen und auswärtigen Staaten die Blanco-Indossamente sehr

gewöhnlich gemacht, und ihnen dadurch, daß sie regulariter, jedoch ohne daß es darüber zu einer näheren Erörterung in contradictorio kömmt, respectirt worden, das Ansehen der Gültigkeit beygelegt hat; ja es läßt sich auch nicht läugnen, daß dergleichen Indossament durch die Wechselrechte einiger wenigen auswärtigen Staaten und resp. Städte, wie z. B.

Die Sachsen-Altenburgische Wechselordung v. 1750. Cap. 3. §. 4.

Die Onolzbachsche Wechselordnung v. 1739. Cap. 1, Art. 10. — und

Die Churpfälzische Wechselordnung v. 1726. Art. 39. ausdrücklich sancirt worden sind. Dies ist aber keinesweges durchgängig der Fall, sondern es sind vielmehr die Wechselrechte der meisten, und der bedeutendsten auswärtigen Staaten, über die Ungültigkeit der Indossamente in blanco, mit den jetzt geltenden preußischen Gesetzen, völlig übereinstimmend:

Leipziger Wechselordnung v. 1682, §. 11.
Wiener Wechselordn. v. 10. Sept. 1717, Art. 33.
Altenburgische Wechselordnung v. 1720. § 4.
Sachsen-Gothaische Wechselordnung v. 1732. §. 4.
Sachsen-Weimarische Wechselordnung v. 1726. §. 8.
Braunschw. Wechselordn. v. 1715, Art. 42 und 43.
Bremische Wechselordnung v. 1712, Art. 14.
Breslauische Wechselordnung v. 1716, §. 18.
Schlesische Wechselordnung v. 1738, Art. 18. §. 5.
Augsburgische Wechselordnung v. 1716, Cap. 9. §. 2.
Dänische Wechselordnung v. 1681, Art. 18.
Danziger Wechselordnung v. 1701, Art. 27.

Französische Wechselordnung v. 1673. Art. 23.
Russische Wechselordnung v. 1729, Cap. 1. §. 19.
Schwedische Wechselordnung v. 1671, Art. 13.
Amsterdammer Wechselgebrauch von Thonsen, Cap. 9. §. 12 und 13, u. s. w.
Frankfurther Wechselordnung v. 1739, §. 40.
Würtemberg = Stuttgardtsche Wechselordnung v. 1759, Cap. 4. §. 4.
Oesterreichische Wechselordnung v. 1763. Art. 32.
Elbinger Wechselordnung v. 1758, Cap. 5. Art. 14. u. s. w.

Der Grund davon läßt sich auch, nicht nur leicht darin auffinden, daß dadurch Betriegereyen und Unterschleife, welche mit den in blanco indossirten Wechseln, vorzüglich in casu concursus, möglicher Weise vorgenommen werden können, verhütet, und wenigstens erschwert werden sollen, sondern ist auch bey vielen der oben allegirten ausländischen Wechselordnungen, als der

Leipziger
Braunschweiger
Bremer und
Dänische

} Wechselordnung a. a. O.

ausdrücklich hinzugefügt, und wir halten denselben für wichtig genug, um einer jeden hierunter zu treffenden Abänderung der preußischen Wechselrechte mit unserm pflichtmäßigen Gutachten nicht beytreten zu können, und das um so weniger, als die von der hiesigen Kaufmannschaft dafür angeführten Gründe:

daß nemlich das Allgemeine Landrecht in den Vorschriften wegen der Indossamente von den

Wechselrechten aller auswärtigen handelnden Staaten abweiche, und daß dadurch der Handelscredit der preußischen Kaufleute gefährdet werde,

nach dem, was wir bereits angeführt haben, zum Theil unrichtig und zum Theil unerheblich sind, und es vielmehr einzuleuchten scheint, daß der Handelskredit dadurch, daß die Gesetze Maßregeln vorschreiben, wodurch möglichen Betriegereyen leichter vorgebeugt werden kann, mehr befördert, als gefährdet werde.

Wir richten daher unsern Antrag dahin:

es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, über die Erfordernisse eines gültigen Indossaments lediglich zu belassen,

und fügen diesem unserm allerunterthänigsten Bericht zugleich noch folgende Bemerkungen hinzu:

1. Es scheint zwar der §. 818. Tit. 8. Th. 2. des Allgem: Landrechts, wornach gegen ein gehörig ausgefülltes Indossament der Einwand, daß die Ausfüllung desselben ohne Vorwissen des vorigen Inhabers geschehen sey, nicht statt finden soll, die Absicht des Verbots der Blanco-Indossamente, „daß nemlich „mit Wechseln vorzunehmende Betriegereyen und „Unterschleife dadurch verhütet werden sollen," und deren Erreichung unmöglich zu machen, weil nur der Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels bloß diese Gesetzstellen zu kennen braucht, um sich allenfalls das Indossament selbst auszufüllen, oder durch wen er will, ausfüllen zu lassen; und weil also der Nutzen, den der §. 817. a. a. O. haben

könnte, bloß von der Unkunde des Wechsel-Inhabers mit den Gesetzen, folglich von einem Umstande abhängig gemacht wird, der gesetzlich nicht einmal präsumirt werden kann. Wir glauben aber dessen ungeachtet dennoch, daß es bey der Vorschrift des allegirten §. 818. auch für die Folge wird sein Bewenden behalten müssen, weil eines Theils der sonst von dem Wechselkläger zu führende Nachweis, daß sein Indossant das Indossament selbst ausgefüllt habe, in vielen Fällen mit der Natur des Wechselprozesses unverträglich seyn würde, andern Theils auch (wahrscheinlich aus eben diesem Grunde) keine Wechselordnung irgend einer auswärtigen handelnden Nation bey der Ausfüllung eines Indossaments, daß solche durch den Indossanten eigenhändig, oder mit dessen ausdrücklicher Bewilligung geschehen müsse, sondern nichts weiter, als daß sie vollständig geschehe, erfordert.

2. Ist die unter Kaufleuten sehr gewöhnliche Procedur, Wechsel an sich selbst und auf eigene Ordre zu trassiren und Valutam in sich selbst zu stellen, zwar in dem Allgemeinen Landrecht nicht verboten, und es leidet also deren Zulässigkeit kein Bedenken. Da ein in dieser Art gestellter Wechsel aber doch etwas von der Natur eines trassirten Wechsels verliert, weil Trassant und Remittent in eine Person vereinigt werden: so dürfte es unsers Erachtens nützlich seyn, hierüber ausdrücklich etwas festzusetzen. Endlich

3. zweifeln wir zwar nicht, daß die Alterleute des

Seglerhauses, als solche Namens der ganzen Kaufmannschaft bey Ew. Königl. Majestät Anträge zu machen hinreichend legitimirt sind. Daß aber doch nicht alle hiesigen Kaufleute der von ihnen über die Blanco-Indossaments vorgetragenen Meinung sind, sondern deren viele mit unserm Gutachten übereinstimmen, wird aus den beyliegenden Abschriften der zu den Acten N. N. wider N. N. und N. N. eingereichten Pareres hervorgehen. Stettin, den 16ten April 1800.

Die Regierung.

A.

Prima Stettin, den 15. Juny 1799.

für B^co mg 3000 $\frac{2}{m}$. d.

Zwey Monat nach dato zahlen Sie für diesen unsern Prima-Wechselbrief an die Ordre von uns selbst, die Summe von dreytausend Mark Hamburger Banco den Werth in uns selbst, und stellen es auf Rechnung E et HB laut Bericht.

Herrn N N. — N. N. et N. N.
u. N. N. — Angn. Dreytausend mg B^co.
in Hamburg. — N. N. et N. N.

---

in dorso stand

---

in blanco N. N. et N. N.
in blanco an N. N.

Gutachtlicher Bericht der Gesetz-Commission über diesen Gegenstand.

Ew. Königl. Majestät haben auf die von den Alterleuten des Seglerhauses und der Kaufmannschaft zu Stettin nachgesuchte Declaration und resp. Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 815 bis 824 enthaltenen Vorschriften über die Erfordernisse der Wechsel-Jndossamente, nach eingezogenem gutachtlichen Bericht der Pommerschen Regierung, durch die Verfügung vom 5ten May d. J. uns aufzugeben geruhet:

> über sämmtliche vorgelegte Fragen ein Gutachten dahin abzustatten: wie solche nach dem Sinne des Allgemeinen Landrechts zu beantworten, und wenn von uns Abänderungen diensam befunden werden sollten, Vorschläge de lege ferenda beyzufügen.

Um den Gegenstand des angebrachten Gesuchs gehörig zu bestimmen, müssen wir auf den Rechtsstreit zurück gehen, welcher zu demselben die Veranlassung gegeben hat.

Die Kaufleute N. N. und N. N. zu N. N. trassirten unterm 15ten Juny vorigen Jahres verschiedene Wechsel nach 2 Monathen a dato zahlbar, auf die Kaufleute N. N. und N. N. zu N. N. Diese Wechsel waren laut Beylage A. des Regierungs-Berichts, an die eigene Ordre der Trassanten, mit dem Ausdrucke:

> an die Ordre von uns selbst, den Werth in uns selbst,

ausgestellt, und auf der Rückseite mit dem Namen der Aussteller in blanco versehen. Nachher war noch die Blanco-Unterschrift des Kaufmanns N. N. zu N. N. hinzugekommen. Die Trassaten acceptirten zwar die Wechsel, leisteten aber zur Verfallzeit keine Zahlung, und nach gehörig aufgenommenem Proteste wollte der N. N. als letzter Inhaber der Wechsel, auf die Trassanten wechselmäßig zurückgehen.

Das Stadtgericht zu Stettin erkannte in erster Instanz auf wechselmäßige Verurtheilung der verklagten Trassanten. Bey der dortigen Regierung erfolgte aber in appellatorio und revisorio reformatoria auf Abweisung des Klägers mit der angestellten Wechselklage, unter Vorbehalt der Ausführung seines Anspruchs im ordentlichen Prozesse.

Die Entscheidung war hauptsächlich von der Frage abhängig: ob die ausgestellten Wechsel als solche, die auf jeden Briefinhaber lauten, anzusehen wären. Im Urtel der ersten Instanz gestand man ihnen diese Eigenschaft zu, und dem gemäß wurde der Kläger schon als Besitzer der Wechsel nach §. 810. und 763. a. a. O. des Landrechts, zur Erhebung der verschriebenen Summe für legitimirt gehalten. Die Regierung war in den folgenden Instanzen der entgegengesetzten Meinung, weil die eingeklagten Wechsel nicht, wie es die Gesetze §. 810 — 816. erfordern, ausdrücklich auf jeden Briefinhaber ausgestellt oder indossirt waren; außer diesem Falle aber nach §. 805. 815. u. f. die fernere Uebertragung eines Wechsels nur durch ein vollständiges Indossament geschehen kann, welches auch den

Namen des Indossatarii enthalten muß, und wobey nach §. 817. die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers nicht hinreichend ist, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen.

In diesen Entscheidungsgründen der Regierung haben die Supplicanten eine unrichtige Auslegung der Gesetze finden wollen, bey welcher sie der Folge wegen nicht acquiesciren zu dürfen vermeinen. Nach ihrer Ueberzeugung soll die Vorschrift §. 815. u. f. von traßirten Wechseln an eigene Ordre gar nicht zu verstehen seyn, sondern schon im Sinne der §. §. 810 und 763. liegen, daß Wechsel dieser Art durch ein Indossament in blanco sich in Wechsel au porteur verwandeln, und jeder Besitzer derselben zur Erhebung der darin verschriebenen Summe legitimirt sey.

Wenigstens halten sie diese Erklärung aus den angeführten unten vorkommenden Gründen für nothwendig, und haben um Declaration des Allgemeinen Landrechts dahin gebeten:

> daß bey trassirten Wechseln an eigene Ordre die darauf befindliche Namensunterschriften als in blanco ausgestellte Indossamente anzusehen; daß es der Ausfüllung des Indossaments nicht bedürfe, und also auch die Inhaber solcher mit der bloßen Namensunterschrift versehenen Wechsel zur Eincassirung für berechtigt zu halten.

Wir sind mit der Regierung des Dafürhaltens, daß das Allgemeine Landrecht dieses alles schon deutlich gegen den Antrag der Supplicanten entschieden

habe, und es auch einer Abänderung der diesfälligen Vorschriften nicht bedürfen werde.

Es ist eine bloße Mißdeutung des Allgemeinen Landrechts, wenn Supplicanten aus dem Sinne desselben den Satz herleiten wollen, daß ein traßirter Wechsel an eigene Ordre, nach hinzugekommener Namensunterschrift in dorso, in einen auf jeden Inhaber lautenden Wechsel verwandelt werde. Zuvörderst bemerken wir, daß das Allgemeine Landrecht, am ang. Orte §. 761 u. f. und im weitern Verfolge der Wechselvorschriften, der an eigene Ordre traßirten Wechsel nicht besonders erwähnt hat. Eben so wenig steht indessen dem Gebrauche solcher unter Kaufleuten sehr gewöhnlichen Wechsel irgend ein Verbotgesetz entgegen, und mithin ist dennoch die Zuläßigkeit dieser kaufmännischen Wechsel an sich unbedenklich. Die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften §. 815 u. f. auf selbige, hat auch gar keine Schwierigkeit, wenn man nur das Eigenthümliche solcher abartenden Wechsel in nähere Betrachtung zieht. Denn bey der Ausstellung eines traßirten Wechsels an eigene Ordre, wird der Traſſant selbst als der Wechselinhaber benannt, indem er sich vorbehält, denjenigen namhaft zu machen, an welchen oder auf wessen Ordre die Zahlung geschehen soll. So lange er diesen nicht benannt hat, bleiben in seiner Person der Traßant und Remittent vereinigt, und in der Qualität des letztern ist er einstweilig als der im Wechsel benannte Inhaber anzusehen.

Anmerkung zum Leipziger Wechselrecht, in Siegels Corp. jur. camb. P. I. pag. 34.

Amsterdammer Wechselgebrauch, von Thonsen, Cap. 36. §. 1 u. f. §. 8. 10. 13.
Lestoqs Erläuterung des Wechselrechts, Cap. 2. §. 19.
Francke Institutiones juris Camb. Lib. II. Tit. II. §. 1 — 4.

Hat dieses seine Richtigkeit, so müssen die Vorschriften des Landrechts §. 815 u. f. auch von trassirten Wechseln an eigene Ordre verstanden werden. Denn diesen Gesetzen zufolge kann die Uebertragung eines Wechsels, in oder auf welchem ein gewisser Inhaber benannt ist, von diesem an einen andern in der Regel nur mittelst eines ordentlichen Indossaments geschehen (§. 805 u. f.). Durch den bloßen Besitz eines Wechsels wird jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtiget (§. 869.). Ein vollständiges Indossament muß der Regel nach auch den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten (§. 815.). Die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers soll nicht hinreichend seyn, den gegenwärtigen Briefinhaber zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen (§. 817.). Nur in dem einzigen Falle, wenn der Wechsel auf jeden Briefinhaber ausgestellt oder dergestalt indossirt ist, daß sich darauf kein anderweites Indossament befindet, ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt (§. 810. 816.). Diese Ausnahme läßt sich aber auf trassirte Wechsel an eigene Ordre schlechterdings nicht anwenden. Das Gesetz versteht unter Wechseln, welche auf jeden Briefinhaber

lauten, nur solche, die ausdrücklich dergestalt ausgestellt oder indossirt sind (§. 762. 764. 810. 816.). Ein Wechsel an eigene Ordre ist gedachtermaßen nicht auf jeden Inhaber, sondern auf den Trassanten selbst namentlich gerichtet. Diese Eigenschaft des Wechsels kann durch ein Indossament in blanco nicht verändert werden, indem der Wechsel durch die in dorso hinzukommende bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers, an keinen, wenigstens nicht ausdrücklich an jeden Briefinhaber übertragen wird. Die Form der Ausstellung oder Indossirung eines Wechsels au porteur ist auch in den §. §. 762. 816. deutlich genug bestimmt. Sie weicht nur darin von der Regel ab, daß der Wechsel oder, dessen Indossament nicht auf einen namentlichen Empfänger, sondern auf jeden Briefinhaber gerichtet seyn soll. Dies muß jedoch ausdrücklich geschehen, und dann kommt es nicht darauf an, ob gerade die Worte: an jeden Briefinhaber, oder gleichbedeutende Ausdrücke, als: an Zeiger dieses, an Inhaber dieses, an jeden Inhaber dieses ꝛc. gebraucht sind.

Solchemnach sind die gesetzlichen Vorschriften an und für sich klar, und wenn sie gleich der Wechsel an eigene Ordre nicht ausdrücklich erwähnen, so leidet es wenigstens nach ihrem Sinne nicht den geringsten Zweifel:

> daß trassirte Wechsel an eigene Ordre als solche die auf einen benannten Inhaber lauten, in der Regel nur durch ein vollständig ausgefülltes Indossament (§. 815, u. s. w.) wei-

ter übertragen werden können, und daß die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers auf der Rückseite eine Verwandlung jener Wechsel in solche, die auf jeden Briefinhaber lauten, nicht bewirke, und folglich auch den gegenwärtigen Inhaber zu Verfügungen über den Wechsel nicht berechtigen.

Bey dieser Erklärung muß man freylich die Natur der an eigene Ordre gestellten Wechsel zu Hülfe nehmen, weil das Allgemeine Landrecht ausdrücklich nur Wechsel, welche an einen dritten oder dessen Ordre gestellt sind, voraussetzt. In solcher Rücksicht dürfte eine Bekannntmachung der eben gedachten Erklärung nicht ohne allen Nutzen seyn.

Wenn aber die Supplicanten eventualiter auf eine Abänderung der landesrechtlichen Vorschrift a. a. O. §. 815 u. s. w. antragen, so sind die dafür angeführten Gründe offenbar verwerflich. Sie berufen sich

1. auf eine allgemeine kaufmännische Usance in hiesigen und auswärtigen Staaten, wornach man alle Blanco-Indossamente für gültig gehalten, und die an eigene Ordre trassirte Wechsel durch die bloße Namensunterschrift des Ausstellers zu rechtmäßigen Billets au porteur gemacht haben soll

Mit dieser Usance mag es an sich seine Richtigkeit haben; daß sie aber allgemein existirt hätte, ist augenscheinlich eine gewagte Behauptung. Nach der Beylage Litt. E. zum Bericht der N. N. Regierung kann dies nicht einmal bey der N. N. Kaufmannschaft der Fall gewesen seyn. Von auswärtigen Staaten aber ist sol-

ches eben so wenig zu vermuthen, weil der Gebrauch der Blanco-Indossamente fast überall gesetzlich verboten war. Die Usance sey indessen so allgemein gewesen, als sie wolle, so kann es nicht nothwendig seyn, selbige durch ein Gesetz zu sanctioniren, weil dies unsers Wissens ausser den Pfälzischen Landen noch in keinem einzigen Staat geschehen ist. Nur allein in der

Churpfälzischen Wechsel-Ordnung v. 1726, Art. 39. und

Jülich-Bergeschen Wechsel-Ordnung von 1726, Art. 38.

werden Indossamente mit bloßer Setzung des Namens für gültig geachtet. Alle übrige bekannte Wechselordnungen auswärtiger Staaten ꝛc. selbst diejenigen, wo der Handel am lebhaftesten durch Wechsel betrieben wird, haben die Indossamente in blanco gänzlich untersagt, oder sie doch in der Wirkung dergestalt limitirt, daß sie den gegenwärtigen Inhaber zu Verfügungen über die Wechsel nicht berechtigen sollen.

Leipziger Wechselordnung von 1720, Art. 4. und von 1750, Cap. 3. §. 4.

Sachsengothaische Wechselordnung von 1732, §. 4.

Sachsenweimarsche Wechselordnung von 1726, §. 8.

Onolzbachsche Wechselordn. v. 1739, Cap. 1. Art. 10.

Wiener Wechselordnung von 1717, Art. 33.

Oesterreichische Wechselordnung von 1763, Art. 12.

Bremer Wechselordnung von 1712, Art. 14. 15.

Braunschweiger Wechselordn. von 1715, Art. 42. 43.

Breslauer Wechselordn. von 1716, §. 18.

Schlesische Wechselordn. von 1738. Art. 18. §. 5.

Augsburger Wechselordn. von 1716, Cap. 9. §. 2.
Dänische Wechselordn. von 1681, Art. 18.
Copenhagener Wechselordnung von 1681, §. 12.
Danziger Wechselordn. von 1701, Art. 27.
Elbinger Wechselordn. von 1758, Cap. 5. Art. 14. 18.
Französische Wechselordn. von 1673, Art. 33.
Russische Wechselordn. von 1729, Cap. 1. §. 19.
Schwedische Wechselordn. von 1671, Art. 13, und 1749, Art. 7, §. 2. 3.
Amsterdammer Wechselgebräuche von Thonsen, Cap. 9. §. 8 — 13. §. 15. — 17. Cap. 16. §. 18. 20. 28.
Frankfurther Wechselordn. von 1739, §. 40.
Würtemberg-Stuttgardsche Wechselordn. von 1759, Cap. 4. §. 4.
Hamburger Wechselordnung von 1711, Art. 14. 15.

Wenn nun das Allgemeine Landrecht a. a. O. §. 815 — 824. in der Einschränkung des Gebrauchs der Blanco-Indossamente mit dieser großen Mehrheit auswärtiger Wechselordnungen übereinstimmt, und hierunter nur die schon vorhin bestandene Vorschriften der ältern Preußischen Wechselordnungen vom 29sten Januar 1724, und 30sten Januar 1751 wiederholt, und vervollständigt hat: so kann die bloße Existenz einer conträren kaufmännischen Usance als ein Argument gegen die Beybehaltung der gesetzlichen Einschränkungen in keine Betrachtung kommen.

2. Soll es nach dem Anführen der Supplicanten, Fälle geben, wo der Inhaber eines an eigene Ordre trassirten, mit der bloßen Namensunterschrift des Aus-

stellers oder Indossanten versehenen Wechsels das Indossament nicht füglich ausfüllen kann. Sie führen z. B. den Fall an, wenn der Aussteller einen noch lange laufenden Wechsel an einen andern nach einem entlegenen Ort versenden, und erst anfragen muß, ob dieser den Wechsel, zu dem angebotenen Curse gebrauchen könne, indem bey eingehender verneinenden Antwort, das bereits ausgefüllte Indossament wieder ausgestrichen, ein anderweitiges hinzugesetzt, und dadurch die Fortsetzung des Indossaments dergestalt gehäuft werden müßte, daß auf dem Wechsel kein Raum zu fernern Indossamenten bleiben könne.

Allein weder in diesem besondern Falle, noch in andern ihm ähnlichen Fällen, kann die Ausfüllung der Indossamente Schwierigkeiten finden, und noch weniger unthunlich seyn. Das Allgemeine Landrecht erfordert nicht schlechterdings, daß das Indossament sogleich und schon bey der Versendung eines Wechsels ausgefüllt werden müßte, sondern verstattet (§. 818.) auch eine nachherige Ausfüllung, die nicht einmal von dem Indossanten eigenhändig geschehen darf. Außerdem ist §. 812 nachgegeben, daß bey langen auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wenn wegen Mangel des Raums die Fortsetzung des Indossaments auf dem Wechsel selbst nicht möglich ist, dieselbe auf einen eingeklebten Blatte gültig geschehen könne. Sollten jedoch diese Maaßregeln noch nicht auslangen, so kann nach §. 762, 816, der Wechsel auf jeden Briefinhaber ausgestellt oder dergestalt indossirt

dossirt und dadurch nach §. 810. sogar alles fernere Indossament gänzlich vermieden werden.

Wenn endlich die Supplicanten

3. die Besorgniß äußern, daß die gesetzlichen Einschränkungen der Blanco-Indossamente zu vielen Hintergehungen Anlaß geben, und dem Handlungscredit der Preußischen Staaten nachtheilig werden dürften,

so ist solches in der That befremdend. Denn gerade deswegen, weil die Indossamente in blanco so leicht zu Verfälschungen und Betriegereyen gemißbraucht werden können, hat man in den Gesetzen ihren Gebrauch eingeschränkt, die Form eines gültigen Indossaments genau bestimmt, und nur einem vollständig ausgefüllten Indossament die Wirkung beygelegt, daß es den gegenwärtigen Besitzer zu Verfügungen über den Wechsel berechtige. Die Nützlichkeit dieser Formalitäten, und ihr wohlthätiger Einfluß auf die Befestigung des einländischen Handels-Credits sind so einleuchtend, daß man nur darüber ungewiß bleiben kann, wie es möglich war, daß Supplicanten als Alterleute der N. N. Kaufmannschaft die Behauptung des Gegensatzes mit ihrer Erfahrung und mit ihren Pflichten vereinigen konnten. Zum Ueberfluß wiederholen wir jedoch die Bemerkungen, daß die landrechtlichen Vorschriften, welche dem einländischen Handlungs-Credit so gefährlich seyn sollen, wesentlich schon in den ältern Wechsel-Ordnungen von 1724 und 1751 enthalten waren, und daß sie sogar mit allen bekannten fremden Wechselrechten, die Pfälzischen ausgenommen, übereinkommen. Dies sind gewiß

untriegliche Beweise von ihrer Unentbehrlichkeit, so wie von der Unschädlichkeit ihrer Wirkungen, und daß ihre Beybehaltung dem Preußischen Landes-Credit insbesondere unmöglich zum Nachtheil gereichen könne.

Aus diesen Gründen halten wir auch eine Abänderung der landrechtlichen Vorschriften a. a. O. §. 815 — 824. keinesweges für rathsam.

Berlin, den 17ten Juny 1800.

Die Gesetz-Commission.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Auf Euren Bericht vom 16ten April d. J. welcher durch das Gesuch der Alterleute des dortigen Seglerhauses und der Kaufmannschaft um eine Declaration der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für Unsere Staaten, dahin:

> daß bey trassirten Wechseln an eigene Ordre die darauf befindlichen Namensunterschriften als in blanco ausgestellte Indossamente anzusehen, es der Ausfüllung der Indossamente nicht bedürfe, und also auch die Inhaber solcher mit der bloßen Namensunterschrift versehenen Wechsel zur Eincassirung deren Betrages für berechtigt zu halten,

veranlaßt worden, haben Wir das Gutachten Unserer Gesetz-Commission erfordert. Diese ist, wie die abschriftliche Anlage besaget, mit Euch darin einig, daß das Allgemeine Landrecht das Gegentheil disponiret,

daß dasselbe keiner Declaration bedürfe, und daß zur Abänderung dieser Vorschriften desselben um so weniger Grund vorhanden sey, als damit die Wechsel-Ordnungen der meisten Handlungs-Staaten und der vorzüglichsten Handlungs-Oerter übereinstimmen. Wir treten diesem Gutachten überall bey, und befehlen Euch hiermit, davon durch Mittheilung desselben und dieses Rescriptes dem Seglerhaus und den Kaufmanns-Aeltesten Nachricht zu geben. Sind rc. Gegeben Berlin, den 30sten Juny 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Massow. v. Arnim.

An
die Pommersche Regierung
zu Stettin.

XVI.

Wie muß der Richter verfahren, wenn ein hinterbliebener Ehegatte sich für Nichterbe des verstorbenen erklärt, allein im Besitz dessen Nachlasses bleibt, und hiernächst zur Einziehung der ausstehenden Forderungen des Verstorbenen authorisirt zu werden verlangt?

(Zu §. 8. Tit. 50. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. und zum Rescript vom 21sten Decemb. 1795.)

Anfrage der Stadt-Gerichte zu Berlin.

Auf unsere allerunterthänigste Anfrage vom 11ten December 1795, worin wir um Verhaltungsbefehle ge-

beten, wie wir es mit Regulirung des Nachlasses halten sollen, wenn die Wittwe und die bekannten Erben sich pro non heredibus ihres Erblassers erklären, und die Wittwe im Besitz des Nachlasses geblieben, haben Ew. Königl. Majestät uns per Rescriptum vom 21sten December 1795 *) dahin allergnädigst anzuweisen geruhet, daß wir uns mit der Regulirung eines solchen Nachlasses nicht weiter befassen, sondern bloß abwarten sollen, bis der überlebende Ehegatte oder ein Creditor sich meldet, und wir weiter nichts thun möchten, als daß wir den etwanigen uns durch die von der Vormundschafts-Behörde ausgemittelten und bekannt gewordenen Creditoren und den überlebenden Ehegatten, die rechtliche Folgen, die es hat, wenn die Sache in statu quo bleibt, bekannt machten.

Nach dieser allerhöchsten Vorschrift ist auch bisher von uns verfahren worden. Anjezt kommt aber der Fall bey uns vor, daß eine solche Wittwe, die mit ihren Kindern Nicht-Erben ihres Erblassers geworden sind, und sich mit den Gläubigern ihres Mannes außergerichtlich auseinander gesetzt hat, von uns verlangt, daß wir ihr eine gerichtliche Authorisation zur Einziehung der von ihrem Ehemann hinterlassenen Activorum ertheilen möchten, da die Creditores ihres Ehemannes ihr ohne solche die Zahlung nicht leisten wollten.

Wir tragen Bedenken, diese Authorisation zu ertheilen, da wir von der ganzen Verlassenschaft und de-

*) Dieses Rescript und jene Anfrage befinden sich in der Edicten-Samml. v. J. 1795, No. 81, Sp. 2743 bis 2746.

ren Regulirung keine Notiz genommen haben, und nach der angeführten allerhöchsten Vorschrift auch davon keine nehmen können, und wir uns vielleicht gegen die etwanigen unbekannten Gläubiger verantwortlich machen könnten, auch der hinterbliebene Ehegatte als Nicht-Erbe des vorher Verstorbenen, zur Einziehung seiner Activorum nicht legitimirt ist. Auf der andern Seite ist es aber auch hart, dem hinterbliebenen Ehegatten, der berechtigt ist, sich außergerichtlich mit den Gläubigern seines vorher verstorbenen Ehegatten auseinander zu setzen, bey Einziehung der Nachlaß-Masse, die verlangte gerichtliche Assistenz nicht zu ertheilen, weil dadurch, daß derselbe sich mit den Gläubigern abfindet, er auch in deren Rechte treten muß.

Dies veranlaßt uns von neuem bey Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen:

> ob wir zur Ertheilung einer solchen Authorisation an den hinterbliebenen Ehegatten, ohne daß wir den ganzen Nachlaß gerichtlich reguliren, berechtigt seyn sollen?

Berlin, den 20sten Juny 1800.

Die
Stadtgerichte hiesiger Residenzien.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Ihr urtheilet in Eurem Berichte vom 20sten Junius d. J. ganz recht, wenn Ihr die Meinung äußert, daß in dem Fall, wenn ein hinterbliebener Ehe-

gatte nebst den bekannten Erben eines Verstorbenen, sich für Nicht-Erben erklären, ersterer jedoch in dem Besitze des Nachlasses geblieben, demselben zur Einziehung der, von dem zuerst verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Activorum, eine gerichtliche Authorisation nicht ertheilt werden könne. Dagegen zeichnet jedoch das Rescript vom 21sten Decemb. 1795 ganz bestimmt den Weg vor, welches auf ein dieserhalb einkommendes Gesuch des überlebenden Ehegatten zu beobachten ist, indem nun dieser im Besitz des Nachlasses verbliebene Ehegatte sich der anfänglich erfolgten Erklärung pro non haerede ungeachtet, bey Euch meldet; daher Ihr bey sothaner Lage der Sache, ohne jedoch die Eröffnung des Concurses ex officio zu veranlassen, eine Specification des Nachlasses nebst der Angabe der noch unbefriedigten Creditoren erfordern, letztere vorladen, und mit ihnen die Einziehung der zu dem hinterbliebenen Vermögen des Verstorbenen gehörigen Activorum reguliren müsset, wornach Ihr dahero das Weitere einzuleiten habt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30sten Junius 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.
v. Arnim.

An
das hiesige Stadt-Gericht.

XVII.

Nähere Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Kreis-Gerichte in Neu-Ost-Preußen, in Ansehung einzelner Magistrats-Mitglieder in den Städten ihres Gerichtssprengels, in so fern diese von ihren städtischen Einsassen in Anspruch genommen werden.

(Zum Patent vom 23sten April 1797, §. 24, n. 3.) *)

Bericht der Regierung zu Thorn.

Bey Gelegenheit einer von der Wittwe des Kreis-Calculators N. gegen den dirigierenden Policey-Bürgermeister N. zu Dobrzyn an der Weichsel angestellten Klage, hat letzterer vor dem dortigen Kreis-Gericht nicht Recht nehmen wollen, sondern auf Exemption Anspruch gemacht.

Auf die diesfällige Beschwerde zogen wir die Entscheidung der Sache vor die Regierung, und übertrugen dem Kreis-Gericht die Instruction. Dies hält das Kreis-Gericht für einen Eingriff in seine Jurisdiction und hat dagegen Vorstellung gemacht. Wir glauben indessen, daß dieses ohne Grund geschehen sey, und der N. als Dirigens allerdings als Eximirter zu beurtheilen ist, da die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und die Verfassung in andern Provinzen, nach welcher die Dirigenten die Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte und

*) Edicten-Samml. v. J. 1797, N. 32, Sp. 1129.

Justiz-Magistråte nicht anerkennen dürfen, ihm zu statten kommt. Das Kreis-Gericht kann sich zwar auf die Bestimmung des Patents vom 23sten April 1797, §. 24. Nr 3. berufen, wodurch einzelne Magistrats-Mitglieder demselben untergeordnet sind; wogegen die neuere Constitution vom 21sten September 1797, §. 8.*) lediglich auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts zurückweiset. Hauptsächlich halten wir aber die Exemption der Dirigenten deshalb rathsam, weil dadurch ihr Ansehen, dessen Aufrechthaltung so nothwendig ist, unterstützt wird, da unangenehme Collisionen zwischen den Kreis-Gerichten und Magistråten vermieden werden, und besonders bey Klagen städtischer Einsassen es auf die Verwaltung guter Rechtspflege abzwecken kann, wenn der Regierung das Erkenntniß vorbehalten bleibt.

Wir submittiren aber lediglich auf Allerhöchste Entscheidung. Thorn, den 20sten Juny 1800.

Die
Neu-Ost-Preußische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Ihr habt ganz recht gethan, die von der Wittwe des Kreis-Calculators N. N. gegen den dirigierenden Polizey-Bürgermeister N. N. zu Dobrzyn angestellte Klage zu Eurer Entschei-

*) Edicten-Samml. v. J. 1797, N. 75, Sp. 1395.

dung zu ziehen, und authorisiren Wir Euch auf den Bericht vom 20sten Juny d. J. das Kreis-Gericht zu Dobrzyn abschläglich zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten July 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.
v. Arnim.

An
die Neu-Ost-Preußische Regierung
zu Thorn.

XVIII.

Findet in Assecuranzsachen, die in erster Instanz von dem ordentlichen Richter instruirt und entschieden worden, die dritte Instanz statt?

(Zur Allgem. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 30. §. 55 und 56.)

Anfrage der Ostfriesischen Regierung.

In der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 30. §. 48. ist vorgeschrieben, daß wenn aus einem Assecuranz-Contracte Streit entstehet, die Sache in 1ster Instanz der Regel nach, vor Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden solle. Doch ist es den Partheyen, oder auch einer derselben allein, unbenommen, auf die Entscheidung durch den ordentlichen Richter anzutragen.

Es ist ferner §. 55. u. 56. verordnet, daß von einem solchen schiedsrichterlichen Urtheil wohl die Appellation

an den ordentlichen Richter, indeß keine Revision statt haben solle.

Es hat nun die Concurs-Masse des Schiffers N. N. zu Jever wider die Emder Assecuranz-Compagnie bey dem Magistrat zu Emden Klage erhoben, worauf den Partheyen aufgegeben wurde, Schiedsrichter zu ernennen, unter der Warnung, daß sonst angenommen werden solle, als verlangten sie die Entscheidung des ordentlichen Richters. Wie sie sich nicht erklärten, instruirte und entschied der Magistrat die Sache in erster Instanz, und condemnirte die Beklagten zur Bezahlung des Assecuranz-Quanti. Diese Sentenz ist beym ersten Senat der hiesigen Regierung bestätigt. Die Beklagten haben wider diese Sentenzen die Revision ergriffen, und der Magistrat hat diesem Remedio deferiret.

Der Gegentheil beschwerte sich darüber bey uns, und hält die dritte Instanz nicht zulässig; Wir sind indeß zweifelhaft, ob im gegenwärtigen Fall die Revision statt habe?

Auf der einen Seite ist überhaupt in Mercantil-Sachen ein schleunigeres Verfahren verordnet, und deshalb in der Regel die Entscheidung durch Schiedsrichter, und in diesem Fall nur zwey Instanzen nachgelassen. Es ist aber nicht verordnet, wie es mit der dritten Instanz gehalten werden solle, wenn die Sache in ersterer vom ordentlichen Richter instruiret und entschieden ist. Es kann daher im Gegentheil behauptet werden, daß die 3te Instanz in diesem Falle, wie in allen Sachen, wo keine Ausnahme verordnet ist, statt habe, da die Partheyen, die den Gang durch den ordentlichen Richter

wählen, sich gewissermaßen auch stillschweigend, den gewöhnlichen Instanzen unterwerfen.

Da nun in der Gerichtsordnung auf diesen Fall keine bestimmte Entscheidung vorhanden ist, so bitten Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst, uns hierüber allergnädigst zu bescheiden.

Aurich, den 19ten Juny 1800.

Die
Ostfriesische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 19ten Juny d. J. ob in Sachen des Schiffers N. N. zu Jever wider die Assecuranz-Compagnie zu Emden, die Revisions-Instanz statt haben könne, da die Sache in erster Instanz von dem ordentlichen Richter instruirt und entschieden worden? ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheid: daß auch in diesem angezeigten Falle die dritte Instanz unzulässig sey. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7ten July 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An
die Ostfriesische Regierung.

XIX.

Gehen Mitglieder einer Parochie, wenn sie diese verlassen, der ihnen zustehenden erblichen Begräbnißstellen verlustig, und fallen diese an die Kirche?

(Zum Allgemeinen Landrecht, Theil II. Tit. XI. §. 683.)

Anfrage der Clev-Märkischen Regierung.

Von der, aus der Stadt Schwelm und verschiedenen weit entfernten Dorfschaften bestehenden, lutherischen Gemeine, sind bey zunehmender Bevölkerung von Zeit zu Zeit einige entlegene Bauerschaften, gegen Erstattung der den Schwelmischen Kirchen- und Schulbedienten, und der Kirche selbst zustehenden Gebühren und Emolumenten, abgesondert und ihnen eigene Parochien zu errichten, verstattet worden. Dieses hat zu der beyliegenden Anfrage des Predigers Spitzbarth vom 12. d.

wegen Verlustes der Erbbegräbnisse dieser die Parochie Schwelm verlassenen Gemeinsglieder

Veranlassung gegeben.

In dem

Allg. Landrecht, Th. 2, Tit. 11. §. 453 — 480.

woselbst von den Gerechtsamen der Parochie in Ansehung der Beerdigungen gehandelt wird, ist die vorgelegte Frage nicht entschieden, wir glauben aber, daß sie nach den Vorschriften

der §. §. 184. und 185. a. a. O.

und nach der Analogie, in Gemäßheit der Vorschriften

der §. §. 681 — 683. a. a. O.

wegen der erblichen Kirchenstellen entschieden werden müsse.

Zwar scheinet die Verordnung, §. 682. a. a. O. „daß das Eigenthum der erblichen Kirchenstellen weder „unter Lebendigen noch von Todeswegen an andere „übertragen werden soll," nicht eine nothwendige Folge aus den protestantischen Begriffen der Kirchensitze und Begräbnisse zu seyn, da nach selbigen selbst die Begräbnißplätze nicht res religiosae sind,

Boehmer Jus Paroch. Prot. Sect. IV. Cap. I. §. 8.

und deren Verkauf für keine Art von Simonie gehalten werden kann;

Boehm. in J. Eccl. Tom. IV. Lib. V. Tit. III. §. 31.

da indessen die wegen der erblichen Kirchensitze in dem Landrecht geschehene Untersagung des Verkaufs wohl aus andern Gründen für nothwendig erachtet und noch vielmehr auf erbliche Begräbnißplätze auszudehnen seyn möchte; so haben wir darnach und nach den in dem vorliegenden Fall vorkommenden factischen Umständen den Supplicanten in der Beylage heute beschieden, und bitten allerunterthänigst, uns in höchsten Gnaden bekannt machen zu lassen:

ob diese ertheilte Resolution Höchstderoselben Willensmeinung gemäß sey?

oder uns mit anderweiten Verhaltungsbefehlen zu versehen. Emmerich, den 20sten Juny 1800.

Die

Clev-Märkische Regierung.

Beylage I.

In vorigen Zeiten gehörte vom angränzenden Bergischen Lande das ganze sogenannte Burmen zur Schwelmer Parochie. Dieser Theil ist seit etwa einigen 50 Jahren davon getrennt und macht jetzt die Gemeine zu Wichlinghausen und im Wupperfelde aus.

In neuern Zeiten ist ein Theil der so genannten Langerfelder Bauerschaft, späterhin der größere Theil der Gennebrecker, und noch ganz kürzlich die Schwefslinghauser und Mühlinghauser Bauerschaft davon abgerissen worden, und in allen diesen einzelnen kleinen Districten sind mit Ew. Königl. Majestät Erlaubniß eigene Parochien errichtet.

Nach der gesetzlichen Vorschrift des Allgemeinen Preuß. Landrechts

Th. II. Tit. XI. §. 683.

fallen die Kirchen- und Begräbnißstellen an die Kirche zurück, wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt; indeß ist nach

§. 682.

ausdrücklich bestimmt:

> daß (auch selbst also in dem Fall, wenn jemand noch Mitglied der Parochie ist,) niemand das Eigenthum der ihm allenfalls erblich verliehenen Kirchenstellen, weder unter Lebendigen noch von Todes wegen an andere übertragen könne.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo dergleichen ehemalige Glieder unserer Parochie, die jetzt davon getrennt sind, und eigene Parochien

haben, die ihnen vormals erblich verliehenen Kirchen- und Begräbnißstellen an andere verkauft hatten, oder verkaufen wollten. Das Consistorium hat mir daher aufgetragen bey Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Belehrung zu bitten:

wie sich dasselbe in solchen Fällen zu verhalten habe? und ob die angeführten Vorschriften des Allgem. Landrechts dabey Anwendung finden?

Schwelm, den 12ten Juny 1800.

Spitzbarth.

Beylage II.

Resolutio.

Dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm wird auf seine Anfrage vom 12ten dieses zur Resolution eröffnet, daß in so weit die ehemaligen Glieder der Schwelmschen Parochie, welche jetzt eigne Parochien haben, annoch zur Schwelmschen Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entschädigen, sie nicht für solche angenommen werden können, welche die Parochie gänzlich verlassen haben, und deshalb ihre erbliche Stellen der Kirche nach dem Allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. I. §. 683. überlassen müssen, daß sie aber

1. solche auf keinen Fall nach §. 682. eigenthümlich weder unter Lebendigen noch von Todes wegen an andere übertragen;
2. wohl aber nach §. 681. auf ihre Nachkommen vererben, auch während dieses Rechts andern in ihren Erbbegräbnissen begraben zu werden verstatten können. Wobey sich

3. von selbst verstehet, daß in den Kirchen, selbst nach Vorschrift des Landrechts, §. 184. a. a. O. keine Leiche beerdigt, sondern nach dem §. 185. ihnen für die in den Kirchen selbst besessenen Familien-Begräbnissen andere schickliche Plätze, in dem von der Regierung und Cammer genehmigten Begräbnißorte angewiesen werden müssen.

Emmerich, im Regierungs-Rath d. 20sten Juny 1800.

v. Rohr.

An
den Prediger Spitzbarth
zu Schwelm.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Wir genehmigen vollkommen die von Euch dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm auf seine Anfrage, wegen Einziehung der denen von der Haupt-Parochie abgesonderten Gemeinden zustehenden erblichen Begräbnißstellen zur Hauptkirche ertheilte und von Euch unterm 20sten v. M. einberichtete Vorbescheidung, und sind rc.

Berlin, den 7ten Julius 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An
die Clev-Märkische Regierung.

XX.

Findet zwischen Gutsherrschaften und deutschen Hauländer-Gemeinen in den vormahls Polnischen Provinzen Verjährung, und zwar in welchem Maße, statt?

Bericht der Regierung zu Posen.

Die Beschwerde des Landrathes v. N. N. vom 20sten v. M. die wir befohlnermaßen hierbey originaliter remittiren, hat mehrere Gegenstände, welche wir nach der Ordnung seines Vortrages und des Allergnädigsten Rescripts vom 26sten desselben Monats, anführen und beantworten werden.

Uebrigens haben wir, die Mitglieder des 1sten Senats, auf den Grund unserer Erfahrungen von dem Verhältnisse der Herrschaften nicht nur gegen ihre leibeigene Unterthanen, sondern auch gegen die deutschen Hauländer zu Polnischen Zeiten folgende Sätze in sententionando angenommen:

1. Daß eine freywillige Uebernahme mehrerer Dienste und Abgaben gegen den ausdrücklichen Inhalt des Privilegii einer Hauländer-Gemeinde nicht vermuthet werde, sondern solche durch einen Vertrag, wobey kein Zwang und keine Drohungen vorgekommen sind, von der Herrschaft ausdrücklich nachgewiesen werden müsse;
2. daß ein solcher Vertrag zu vermuthen sey, wenn die Herrschaft zur Zeit der Vermehrung der Abgaben

und der Dienste dem Hauländer mehr Land oder andere Vortheile verliehen hat;

3. daß die Herrschaft, wenn sie die ad. 1. u. 2. erwähnte Nachweisung nicht leistet, sich gegen das Privilegium nie bona fide im Besitz mehrerer Dienste und Abgaben befinden könne;

4. daß die Hauländer zu Polnischen Zeiten nicht gegen ihre Herrschaft klagen können und

5. daß mithin gegen sie keine Präscription statt finde.

Von diesen Sätzen weichen wir, die Mitglieder des zweyten Senats, bloß darin ab, daß wir zwar ebenfalls dem Privilegiengeber und dessen Erben keine Präscription gestatten, dagegen aber annehmen, daß die Successores singulares binnen 30 Jahren mehrere Abgaben und Dienste durch Verjährung haben erwerben können, wenn keine Weigerung von Seiten der Gemeine und Drohung oder Zwang von Seiten der Herrschaft consirt; wodurch jedoch die Präscription dergestalt eingeschränkt wird, daß sie nur sehr selten angewendet werden kann.

Posen, den 15ten April 1799.

Die Regierung.

Rescript an die Gesetz-Commission.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Wir geben Euch aus dem extractweise beykommenden, von der Posenschen Regierung wegen der von dem Landrathe von N. N. allhier angebrachten Beschwerden, unter dem 15ten April d. J. erstatteten Berichte zu ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen

darüber obwaltet, ob zwischen Gutsherrschaften und deutschen Hauländer-Gemeinden in den vormals Polnischen Provinzien Verjährung, und zwar in welcher Maße, statt findet? Wir verlangen daher hierüber Euer Gutachten zu vernehmen, wobey Ihr aber zugleich zu berücksichtigen habt, nach welchen Grundsätzen in ähnlichen Fällen bisher in West- Süd- und Neu- Ost- Preußischen Sachen bey dem Geheimen - Ober- Tribunal erkannt worden? Sind rc. Berlin, den 27sten May 1799.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Gesetz - Commission.

Bericht der Gesetz-Commission.

Ew. Königl. Majestät haben, durch die Beschwerde des Landraths N.N. veranlaßet, per Rescriptum vom 27sten May v. J. unser Gutachten über die Verschiedenheit der Meinungen zu erfordern geruhet, welche in der Verjährungs-Materie zwischen Gutsherrschaften und Hauländer-Gemeinden in beyden Senaten der Posenschen Regierung obwaltet; zugleich haben Ew. Königl. Majestät zu wissen verlanget, in welcher Art von Dero Geheimen Ober-Tribunal darüber erkannt worden? Diesem Befehl gemäß zeigen wir unterthänigst an:

daß das Tribunal in Süd- und Neu- Ostpreußischen Sachen die Grundsätze

des ersten Senats der Posenschen Regierung, wie solche in dem Bericht vom 15ten April v. J. angezeigt worden, ohne Beobachtung des vom 2ten Senat zwischen einem Successor ex titulo universali vel singulari gemachten Unterschiedes angenommen habe,

weil in der Instruction vom 10ten Aug. 1796 §. 19 *) der Grundsatz etablirt ist:

daß gegen den Inhalt deutlicher Privilegien vom dem Erbherrn keine Rechte durch bloße Verjährung erworben werden sollen, indem es notorisch sey, daß den Bürgern der Mediat-Städte (noch mehr also den bloßen Hauländern) gegen ihre Erb- und Grundherrn kein jus agendi verstattet worden; dieser Grundsatz aber auf Besitzer ex titulo universali vel singulari zu Polnischen Zeiten gleich anwendbar ist.

Dagegen hat das Ober-Tribunal in Westpreußischen Sachen sich nach der Verordnung vom 8ten Novbr 1773, Abschnitt II. **) lediglich gerichtet. Ein Gutachten über einen einzelnen Punkt aus der Verjährungs-Materie Behufs eines besondern Gesetzes scheint uns übrigens theils mit der von Ew. Königl. Majestät getroffenen Einleitung, eine Provincial-Gesetzgebung anzuordnen, nicht wohl vereinbar, theils auch nicht wohl möglich, ohne die ganze Theorie der Verjährung in Südpreußen zu bearbeiten, vielmehr submittiren wir unterthänigst:

*) Edicten-Samml. v. J. 1796, N. 84, Sp. 607 — 618.

**) Edicten-Samml. v. J. 1773, N. 64, Sp. 2471 — 2486.

ob nicht die Posener Regierung anzuweisen seyn dürfte, sich einstweilen nach den einberichteten Principien ihres ersten Senats zu dirigiren?

Berlin, den 2ten July 1800.

Die Gesetz-Commission.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Ihr seyd durch das Rescript vom 27sten May d. J. bereits benachrichtiget, daß auf Eure, durch die Beschwerden des Landraths N. N. in Sachen der Hauländer-Gemeinde zu N. wider ihn, veranlaßte Anfrage über die Verjährung zwischen Gutsherrschaften und Hauländer-Gemeinden, das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert worden. Dieses ist nunmehro eingegangen, und Wir communiciren Euch solches hierbey in Abschrift mit dem gnädigsten Befehl, Euch bis zur Emanirung des Südpreußischen Provinzial-Rechts nach der darin angenommenen Meinung zu achten. Sind rc.

Berlin, den 14ten July 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An
die Südpreußische Regierung
zu Posen.

XXI.

Können zur Begründung des Vorzugs-Rechts, welches in Concursen die Allgemeine Gerichts-Ordnung den Fabricanten in Ansehung der den Kaufleuten und Krämern auf Credit gegebenen Waaren zustehet, die gesetzlich erforderlichen Abrechnungsbücher, von übereinstimmenden Handlungsbüchern oder andern Privat-Verzeichnissen beyder Theile, vertreten werden?

(Zum §. 338, Tit. 50, Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

Anfrage des Stadt-Gerichts zu Berlin.

Ueber das Vermögen des von hier entwichenen Kaufmanns N. ist von uns der Concurs eröffnet, und es haben mehrere einländische Fabrikanten, Waaren, die sie dem Cridario vor kürzerer Zeit, als ein Jahr bis jetzt, auf Credit verabfolgt, und die noch in natura vorhanden seyn sollen, nach Anleitung des §. 338, Th. I. Tit. 50. der Allgem. Gerichts-Ordnung vindicirt.

Von diesen ist nur eine erst, betreffend des Tuch-Fabrikanten N. N. zu Brandenburg Forderung, bis zum Spruch instruirt und heute die Sentenz vorgetragen, auch concludirt und abgefaßt.

Bey dieser Sache ist die Frage sehr zur Sprache gekommen:

In wie fern zur Begründung des Vorzugsrechts dergleichen Gläubiger in der 1sten Classe, auf Verabfolgung der Waaren in natura, die Production der vorschriftsmäßig geführten Abrechnungsbücher schlechterdings nothwendig sey, wenn auch schon die Privat-Verzeichnisse des Lieferanten und des Empfängers, die aber keine Abrechnungsbücher sind, auch wenn einer oder der andere kein Kaufmann ist, also keine eigentliche Handlungsbücher führt, wegen der Lieferung und Zeit übereinstimmen?

Durch die Mehrheit ist in der Sache des N. N. da nemlich der beygebrachte Extract aus dessen Büchern, mit dem Journal des N. übereinstimmte, festgesetzt, daß die Production dergleichen Abrechnungsbuches, welches der N. N. mit dem N. nicht geführt hat, nicht schlechterdings nothwendig sey, und da den übrigen Erfordernissen der allegirten Gesetzesstelle genügt ist, demselben die vorhandenen Waaren zuerkannt. Es sind aber auch einige der Mitglieder des Collegii der entgegengesetzten Meinung gewesen, und dieses veranlaßt uns Ew. Königl. Majestät die Gründe, die unserer Meinung nach dafür und dagegen sind, allerunterthänigst vorzulegen, und zur Leitung unseres künftigen Verfahrens um Belehrung zu bitten.

Wir verstehen unter dem Ausdruck: Abrechnungsbücher, solche, worin der Empfänger die Qualität, die Quantität der Waaren, die jedesmaligen Tage der Lieferung und den Preis schriftlich verzeichnet.

In so weit ist dergleichen Buch das Document des Lieferers, woraus er klagt, und da das Gesetz zur Erhaltung dieses Vorzugs diese Form vorgeschrieben, so scheint es, daß sie nothwendig beobachtet werden müsse. Dieses würde also gegen unsere Entscheidung seyn.

Dagegen aber ist es, wenn der Lieferant außerhalb des Orts, wo der Empfänger domicilirt, sich aufhält, fast unmöglich dergleichen Buch mit ihm zu führen.

Er würde an dem Ort, wo der Empfänger wohnt, einen Commissionair halten müssen, der die Berichtigung des quaest. Abrechnungsbuchs bey dem Empfänger besorgt, und dagegen die Waare verabfolgt, oder selbst jedesmal anhero kommen müssen. Beydes geschiehet in der Regel von dergleichen Leuten nicht wegen der Kosten, und sie senden dergleichen Waaren gewöhnlich unmittelbar dem Empfänger mit der Post. Eben so wenig würde ihnen angemuthet werden können, das Abrechnungsbuch dem Empfänger allein anzuvertrauen, da es ihr Document ist.

Diese Hindernisse aber treffen den in loco befindlichen Lieferanten nicht.

Ferner scheint es uns hinreichend zu seyn, wenn die Wahrheit von den Erfordernissen, die der angeführte §. bestimmt:

> daß und wenn die Waare geliefert sey, ohne Bezahlung zu erhalten

aliunde als aus dem Abrechnungsbuch constirt, da es doch nur allein auf diese ankommen kann.

Wir würden auch kein Bedenken haben, da mehrere Fabrikanten zugleich Kaufleute sind und die Gilde ge-

wonnen haben, im Fall diese einem Kaufmann Waaren auf Credit solchergestalt verabfolget, und der Fall der Vindication nach dem angeführten §. einträte, auch ihre Bücher übereinstimmten, die Vorschrift des §. 338. am ang. Orte, für erfüllt zu halten, obschon keine Abrechnungsbücher geführt worden, da eigentlich über jedes Geschäft, welches unter Kaufleuten zu Stande kommt, das Nöthige aus den Handlungsbüchern constiren soll, und dieser Fall ist auch nicht in der angeführten Gesetzesstelle ausgenommen.

Dieses alles hat uns in dem vorgewesenen Fall bestimmt, die verneinende Entscheidung der Frage, wie oben gedacht, anzunehmen.

Wir würden indeß, ausgenommen wenn der Lieferant ein Kaufmann ist, so wie der Empfänger, und wenn von Lieferanten hier in loco die Rede ist, auf die Production dergleichen Abrechnungsbücher schlechterdings bestehen. Berlin, den 16ten April 1800.

Die
Stadt-Gerichte zu Berlin.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Ew. Königl. Majestät haben über die Anfrage des hiesigen Stadtgerichts vom 16ten April d. J.

in wie fern zur Begründung des Vorzugs-Rechts, welches die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 338. den Fabrikanten in Ansehung der den Kaufleuten und Krämern auf Credit gegebenen Waaren zugesteht, die Production vorschriftsmäßig geführter Abrechnungs-Bücher

schlechterdings nothwendig sey, oder die Stelle der letztern von übereinstimmenden Handlungs-Büchern oder andern Privat-Verzeichnissen beyder Theile vertreten werden könne?

per Rescriptum clementissimum vom 21sten April d. J. unser rechtliches Gutachten zu erfordern geruhet. Dergleichen Abrechnungs-Bücher, wie der §. 338. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung erfordert, wenn den Fabrikanten, wegen der auf Credit gegebenen noch in Natur vorhandenen Waaren das Recht der ersten Classe zustehen soll, können wohl keine andere seyn, als die im Corp. Jur. Fried. P. 4. Tit. 6. §. 70. und im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 592, 593, beschriebene Lieferungs- oder Gegenbücher, nemlich solche in des Käufers Gewahrsam bleibende Bücher, worin der Verkäufer die erfolgte Waaren-Lieferungen und dafür empfangene Zahlungen einschreibt. Daß dergleichen Bücher durch keinen einseitigen Vermerk in Handlungs-Büchern, wenn auch vom Käufer sowohl als vom Verkäufer dergleichen übereinstimmend geführt sind, oder durch andere Beweismittel über den gegebenen Credit, in Hinsicht auf das in Rede stehende Vorzugsrecht ersetzt werden können, ist aus dem §. 342, Tit. 50. a. a. O zu entnehmen, indem daselbst ausdrücklich verordnet ist, daß in einem ähnlichen Falle das Vorrecht der ersten Classe nicht statt finden solle, wenn die Haltung ordentlicher Abrechnungsbücher mangelt, zumahl in Vergleichung mit dem §. 488. a. a. O., nach welchem keine Analogie ausdrücklicher Bestimmungen der Concurs-Ordnung bey bloß ähnlichen Forderungen ein Vorrecht begründen kann. Auch scheint die Absicht bey

der Verordnung wegen der Abrechnungsbücher die zu seyn, daß nur in dem Falle, wenn zwischen den Fabrikanten und ihren Abnehmern ein solches vorzügliches fortdauerndes Verkehr statt findet, wie die Existenz von besondern Abrechnungsbüchern schließen läßt, eben wegen dieser genaueren Verbindung zwischen dem Käufer und Verkäufer und des dem Cridario aus besonderm Vertrauen von dem Fabrikanten gegebnen Credits, das Vorrecht der ersten Classe ausschließend statt finden solle, und es läßt sich überdies in Zweifel ziehen, ob andere Arten der Beweismittel die Glaubwürdigkeit von Abrechnungsbüchern in gleichem Grade haben können. Das Stadtgericht meint zwar in seinem Bericht, daß, wenn der Kaufmann und Fabrikant an verschiedenen Orten wohnten, die Haltung von Abrechnungsbüchern fast unmöglich sey; die Schwierigkeit scheint aber so beträchtlich nicht zu seyn, zumal unter der schon erwähnten Voraussetzung, daß die Absicht des Gesetzes auf ein fortwährendes Verkehr zwischen dem Fabrikanten und Kaufmann oder Krämer gehe, indem bey einem solchen Verkehr sich die Handelnden über das schicklichste Mittel der Führung von Gegenbüchern auch in der Entfernung ein für allemahl vereinigen können.

Wir halten daher dafür:

> daß, wenn keine gehörige Abrechnungsbücher, d. i. solche Bücher, worin der Verkäufer die von ihm geschehene Waarenlieferungen und dafür empfangene Zahlungen einschreibt, und selbige demnächst der Gewahrsam des Käufers oder Abnehmers übergiebt, geführt worden, der

Mangel derselben, in Ansehung des in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit 50. §. 338 bestimmten Vorrechts der ersten Classe, durch keine Handelsbücher oder andere Beweismittel ersetzt werden könne,

und stellen allerunterthänigst anheim, ob das hiesige Stadtgericht hiernach zu bescheiden sey.

Berlin, den 9ten July 1800.

Die Gesetz-Commission.

Rescript, welches das vorstehende Gutachten bestätiget.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Im Verfolg der, auf Euren Bericht vom 16ten April d. J. unterm 21sten ejusd. erhaltenen vorläufigen Bescheidung, in der Concurs-Sache des von hier entwichenen Kaufmanns N. communiciren Wir Euch das nunmehro eingegangene Gutachten der Gesetz-Commission vom 9ten d. M. in Abschrift, um Euch nach dem Sentiment derselben so lange zu achten, bis etwan auf den Antrag des Manufactur- und Commerzien-Departements der §. 338. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine ausdehnende Erklärung erhalten dürfte. Sind rc. Gegeben Berlin, den 14ten July 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die hiesigen Stadt-Gerichte.

XXII.

Können die unbekannten Damnificaten eines wegen Veruntreuung cassirten Officianten, Behufs ihrer Befriedigung aus der von demselben bestellten Caution, edictaliter vorgeladen werden?

Anfrage der Regierung zu Posen.

Der Landreuter N. N. wurde wegen verschiedener Malversationen zur Criminal-Untersuchung gezogen, und durch rechtskräftiges Erkenntniß cassirt. Bey der Untersuchung wurde ein Betrag geständlich von ihm veruntreuter Gelder von 152 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. ausgemittelt, auch ergab sich ein Verdacht gegen ihn, daß noch mehrere Posten, deren Beytreibung ihm aufgegeben war, von ihm eingezogen und untergeschlagen worden. Zur Deckung dieser Defecte ist eine durch ein Hypotheken-Instrument auf das Freygut Lackowo in Westpreußen von dem N.N. für den N.N. auf 500 Rthlr. hoch bestellte Amts-Caution vorhanden, auch ist ein Theil seines Gehalts zurückbehalten, und nebst verschiedenen ihm festgesetzten Gebühren ad depositum eingezogen, welche nunmehr zur Befriedigung aller derer, die durch seine Amtsuntreue Schaden gelitten haben, zu verwenden seyn würden. Die Vermuthung, daß der N. N. noch mehrere Gelder unterschlagen habe, als bey der Untersuchung ausgemittelt worden, scheint uns eine öffentliche Vorladung der unbekannten Damnificaten nothwendig

zu machen, damit einen Theils ein denselben gemeinschaftlich zu bestellender Mandatarius ihre Rechte aus dem Cautions-Instrument gegen den Caventen, in einem Processe geltend machen, andern Theils die Caution nach erfolgter Befriedigung der Damnificaten gelöscht werden könne. Die Proceß-Ordnung giebt keine bestimmte Vorschrift hierüber an die Hand. Wir halten indessen dafür, daß nach den analogen Vorschriften des Liquidations-Processes verfahren werden müsse, und würden daher die unbekannten Prätendenten an der N. N.schen Amts-Caution und den im Deposito befindlichen übrigen Geldern, zu einem über 3 Monat anzuberaumenden Liquidations-Termin, unter der Verwarnung vorladen, daß der Außenbleibende, im Fall der Unzulänglichkeit dieser Masse, mit seiner Forderung bloß an das übrige Vermögen des N. N. verwiesen werden würde; die aus den Acten schon constirenden Interessenten würden wir per patenta ad domum vorladen, und die Edictal-Citation durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz, und drey an verschiedenen Orten zu affigirende Proclamata bekannt machen.

Wir erbitten uns hierüber Ew. Königl. Majestät Vorbescheidung, und bemerken nur noch, daß sich außer den ausgemittelten Defecten kein Gläubiger des N. N. weiter bey den Acten gemeldet habe.

Posen, den 5ten Juny 1800.

Die
Süd-Preußische Regierung.

Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr stellet in Eurem Berichte vom 5ten vorigen Monats anheim:

> ob in der Sache des wegen Veruntreuung erhobener Gelder cassirten ehemaligen N. N. die unbekannten Damnificaten, Behufs ihrer Befriedigung aus der von demselben bestellten Caution und den in Eurem Deposito befindlichen übrigen Geldern durch eine Edictal-Citation vorzuladen seyn? und behaltet Euch vor, die ab actis constirenden Interessenten per patenta ad domum zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern.

Wir finden diese Einleitung der Sache vollkommen zweckmäßig, approbiren daher sämmtliche solcherhalb von Euch gethane Anträge, und authorisiren Euch dem gemäß das Erforderliche zu veranlassen. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten Julius 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Süd-Preußische Regierung
zu Posen.

XXIII.

Einige Bestimmungen die Erbverträge betreffend.

(Zur Allgem. Gerichts-Ordnung, Th. II. Tit. 4. §. 15.)

Anfrage der Regierung zu Bialystock.

Bey einem vor uns errichteten Erbvertrage unter Eheleuten, die sich auf den Fall, daß sie keine Kinder nachlassen sollten, wechselseitig zu Erben eingesetzt haben, ist von den Contrahenten nach Abschluß des Geschäfts der Antrag geschehen:

> daß derselbe nicht versiegelt ad Depositum genommen, sondern vielmehr nur bestätigt, und ihnen eine Ausfertigung desselben ertheilt werden möge.

Wir sind aber darüber in Zweifel gerathen, ob diesem Antrage der Contrahenten nachgegeben werden dürfe.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung, Th. 2. Tit. 4. §. 15. erwähnet der Aufnahme, Niederlegung und Aufbewahrung der Erbverträge, verweiset aber wegen der dabey statt findenden Modalitäten auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Th. 1. Tit. 12. §. 621, 624, durch welche in Ansehung der Form solcher Verträge verordnet wird:

> daß sie, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen, oder von beyden Theilen persönlich den Gerichten übergeben, auch bey der Aufbewahrung, Eröffnung und Zurückgabe derselben, alles

les das beobachtet werden solle, was bey Testamenten vorgeschrieben ist.

Nach dieser Bestimmung, und in Betracht des in Bezug genommenen §. 15, Tit. 4. Th. II. der Allgem. Gerichts-Ordnuug, nach welchem die in den vorhergegangenen §. §. bey Testamenten gegebenen Anweisungen auch bey Erbverträgen gelten sollen, glauben wir nun zwar den wahren Sinn dieses Gesetzes in der Erklärung zu finden, daß es mit der Abschließung und Aufbewahrung dieser Verträge ganz in der nemlichen Art, wie mit Testamenten zu halten, mithin die letztere nicht nur an sich ein nothwendiges Erforderniß eines der Form nach zu Recht beständigen Erbvertrages sey, sondern auch überdem noch die Versiegelung des Aufsatzes und dessen gerichtliche Aufbewahrung unter Beobachtung der in dem Allgemeinen Landrecht bey Testamenten vorgeschriebenen Modalitäten, zur Vermeidung der Nullität durchaus hinzutreten müsse. Indeß entsteht gegen diese unsere unvorgreifliche Meinung dadurch einiger Zweifel, daß nach dem §. 21. bemeldeten Titels im Allgemeinen Landrecht, mit deutlichen Worten nur die gerichtliche Abschließung des Geschäfts erfordert, und nach dem §. 23. eben daselbst nur relative auf die bey Testamenten gegebene Vorschriften gesagt wird, daß auch mit der Aufbewahrung in gleicher Art verfahren werden soll, ohne es speciell zu bestimmen, ob diese, so wie die vorhergegangene Versiegelung des Aufsatzes durchaus nothwendig, und sub poena nullitatis verordnet seyn solle. Dieser Zweifel veranlaßt uns bey Ew. Königl. Majestät uns über die vorgedachte Frage:

ob die Versiegelung des den Erbvertrag enthaltenden Aufsatzes und dessen gerichtliche Aufbewahrung, durchaus und sub poena nullitatis dergestalt erforderlich sey, daß selbst auf den Antrag der Contrahenten die Verabsäumung dieser Modalität nicht statt finden dürfe,

allergnädigste Vorbescheidung allerunterthänigst zu erbitten. Bialystock, den 9ten Julius 1800.

Die
Neu-Ostpreußische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 9ten Jul. d. J. ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, wie es unbedenklich sey, daß Eheleute, welche gerichtlich einen Erbvertrag errichtet, wenn sie es verlangen, eine Ausfertigung davon erhalten können. Dahingegen hängt es nicht von der Erklärung der Interessenten ab, wo und wie die Original-Verhandlungen wegen Errichtung des Erbvertrages asservirt werden sollen. Am schicklichsten ist es damit wie bey Testamenten zu verfahren. Inzwischen kann in keinem Falle daraus eine Nullität erzwungen werden, wenn ein gerichtlich errichteter Erbvertrag unversiegelt, oder nicht im Depositorio, sondern im Archiv oder der Registratur des Gerichts aufbe-

wahrt worden *). Sind ꝛc. Berlin, den 21sten July 1800.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An
die Neu-Ost-Preußische Regierung
zu Bialystock.

XXIV.

Circulare an die Präsidia der sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien, wegen der über das Dienstverhalten der Justiz-Officianten zu führenden genauen Aufsicht.

(Veranlaßt durch die allerhöchste Cabinets-Ordre v. 26. Jul. d. J.)

Des Königs Majestät haben die bald nach Höchst-Dero Regierungs-Antritt, mittelst eigenhändigen Befehls vom 23ten November 1797 ertheilten Vorschriften, wegen der über das Dienst-Verhalten der Civil-Officianten zu führenden genauen Aufsicht, durch eine an das gesammte Etats-Ministerium gerichtete Cabinets-Ordre vom 26sten dieses zu erneuern und näher zu bestimmen geruhet. Diese Ordre wird hierbey den Präsidiis der Provinzial-Landes-Justiz-Collegien zu ihrer Einsicht und pünctlichsten Befolgung in Abschrift zugefertigt.

*) Man sehe das Rescript vom 20sten Oct. 1794, (Sp. 2425 bis 2428 der Edicten-Sammlung v. J. 1794.) und vom 27sten Febr. 1796 (Sp. 1499 der Edicten-Samml. v. J. 1797), imgleichen den Bericht des Kammer-Gerichts, B. 2, S. 115, des Archivs des Pr. Rechts über diesen Gegenstand.

Damit nun der darin geäußerten allerhöchsten Willensmeinung nach dem ganzen Umfange ein vollständiges Genüge geleistet werde, haben die Präsidia in Ansehung des gesammten Personals des ihrer Leitung anvertrauten Departements die ihnen in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im 3. Th. im 2 Titel in den §. §. 6 — 12. ertheilten Anweisungen mit unabläßiger Aufmerksamkeit zu befolgen.

Sollten sie glaubhaft in Erfahrung bringen, daß Mitglieder oder Subalternen des Collegii, oder der untergeordneten Behörden, dem Trunk oder der Spielsucht ergeben wären, oder einen unanständigen zum Anstoße des Publici gereichenden Umgang führten, oder einen ihren Einkünften nicht angemessenen Aufwand machten, so müssen die Präsidia deshalb unverzüglich die erforderliche Abmahnung schriftlich oder mündlich unter der Warnung ergehen lassen, daß bey unterbleibender Besserung der gemachte Vorwurf in den Conduiten-Listen werde vermerkt werden. Diese Drohung muß solchenfalls unausbleiblich in Erfüllung gebracht werden, ohne daß man sich durch unzeitiges Mitleid davon abwenden läßt. Vorzüglich müssen die Präsidia dafür einstehen, daß sobald sich ein wahrscheinlicher Verdacht ergiebt, ein Justiz-Bedienter lasse sich durch Eigennutz oder andere schändliche Absichten zu pflichtwidrigen Handlungen verleiten, deshalb sogleich die sorgfältigste Recherche angestellt, des Angeschuldigten Verantwortung erfordert, und wenn dieser sich nicht vollständig rechtfertiget, dem Chef der Justiz davon unverzüglich gewissenhafte Anzeige gemacht werde, damit unwürdige Subjecte, sobald als

möglich, auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art, aus dem Justiz-Dienste entfernt werden können.

Da besonders wegen derjenigen Officianten, welche mit Schulden belastet, oder dem Spiel leidenschaftlich ergeben sind, die Besorgniß begründet wird, daß sie am leichtesten bewogen werden könnten, unerlaubte oder unanständige Mittel zu ergreifen, um sich Credit zu verschaffen, so müssen die Präsidia auf solche verdächtige Subjecte unablässig ein vorzüglich genaues Augenmerk richten, damit nicht durch deren Benehmen das richterliche Amt in der Achtung des Publici herabgewürdigt werde.

Wegen derjenigen, welchen der Vorwurf der Trägheit gemacht werden kann, ist bereits durch die vierteljährige Einforderung der Instructions-Listen und Referenten-Tabellen eine hinlängliche Controlle eingeführt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der beabsichtigte Endzweck dieser Einrichtung erreicht worden, und es ist daher nur nöthig die Präsidia zur fernern genauen Befolgung der deshalb ertheilten Anweisungen aufzufordern.

Gänzliche Unfähigkeit zum Dienst ist bey der strengen, jeder Anstellung im Justiz-Fache vorangehenden Prüfung nicht zu besorgen; dagegen sind bey der obwaltenden Verschiedenheit in den Fähigkeiten und Kenntnissen der Arbeiter, die Präsidia verpflichtet, die wichtigsten und verwickeltsten Sachen den talentvollsten Mitgliedern zuzuschreiben, und ihnen dagegen in der Zahl der ihnen sonst aufzutragenden Dienst-Geschäfte billige Erleichterungen zu verschaffen. Hauptsächlich müssen künftig die Vorschläge zu weiteren Beförderungen und Zulagen, nicht sowohl durch das Alter im Dienst, als

durch ausgezeichnete Fähigkeiten, unerschütterliche Rechtschaffenheit, tadelfreyes Benehmen und vorzüglichen Diensteifer, motiviret werden.

Damit auch möglichst vorgebeugt werde, daß fernerhin mittelmäßige Subjecte nicht zu richterlichen Aemtern gelangen, müssen die Präsidia auf die Auscultatoren ein vorzüglich scharfes Augenmerk richten. Bey der sich täglich häufenden Anzahl derselben, ist künftig eine strengere Auswahl derjenigen zu beobachten, welche zum Referendariats-Examen zugelassen werden. Hierzu sind in Zukunft nur diejenigen Auscultatoren zu verstatten, welche sich vollständige theoretische Kenntnisse erworben, eine richtige Beurtheilungskraft gezeigt, die erhaltenen Aufträge schnell ausgerichtet, und in ihrer Aufführung sich bescheiden und anständig betragen haben. Sobald es an diesen Erfordernissen mangelt, muß das Präsidium ohne Rücksicht auf Familien-Verhältnisse dahin Bedacht nehmen, Subjecte dieser Art zur Wahl einer andern Bestimmung zu disponiren. Geschiehet dieses bey Zeiten, so wird dadurch der eigene Vortheil solcher jungen Leute und derjenigen befördert, welchen deren Unterhalt obliegt. Das Beste des allerhöchsten Dienstes erfordert es nothwendig, alle diejenigen davon zurückzuhalten, welche nicht im Stande seyn würden, die ihnen obliegende Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Es sind daher ferner die vierteljährigen Conduiten-Listen der Auscultatoren und Referendarien von den Präsidiis mit strenger Unpartheylichkeit zu führen. Des Endes müssen die Präsidenten der größeren Collegiorum, welchen es schwer werden würde,

die Excolirung sämmtlicher im Zubereitungs-Stande befindlichen Subjecte selbst zu bewirken, bey diesem Geschäfte außer den Directoren einige der geschicktesten Räthe zuziehen. Diese haben sothanen Auftrag als eine ehrenvolle Auszeichnung zu betrachten, und müssen mit vereinten Kräften sich dahin bestreben, daß die bey ihrem Collegio gebildeten Referendarien sich zur Ehre desselben in ihrer ferneren Dienstleistung rühmlich auszeichnen.

Die Immediat-Examinations-Commission erhält dato den Befehl, in Zukunft bey ihren Prüfungen noch strenger als bisher zu verfahren, und sich durch Vortragung zweifelhafter Rechtsfälle die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es den für tüchtig zu Erklärenden außer den gründlichen Rechtskenntnissen, auch nicht an dem für einen brauchbaren Votanten unentbehrlich erforderlichen schnellen und richtigen Ueberblick ermangele, sie auch in mündlichen Vorträgen sich hinlängliche Fertigkeit erworben haben. Das Präsidium hat diese Einrichtung im versammelten Collegio den Auscultatoren und Referendarien mit dem Beyfügen bekannt zu machen, daß künftig nur denjenigen die zum Behuf der dritten Prüfung erforderliche Atteste ertheilt werden dürften, von welchen man mit Zuverläßigkeit erwarte, daß sie in dieser Probe bestehen würden.

Wenn nun solchergestalt dafür gesorgt wird, von dem Dienst im Justiz-Fach jedes unwürdige Subject zu entfernen, und in dem Betrieb der rechtshängigen Sachen Unpartheylichkeit, Gründlichkeit und Schnelligkeit dergestalt zu verbinden, daß die Preußischen Gerichtshöfe sich ferner in der nun schon seit einem halben Jahrhun-

dert genossenen vorzüglichen Achtung erhalten: so kommt es nun noch darauf an, nach dem am Schlusse der Cabinets-Ordre vom 26sten dieses enthaltenen Befehl, zur Einsendung der von Sr. Königl. Majestät am Schlusse des Jahres erforderten Conduiten-Listen und Visitations-Anzeigen, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

So viel die Conduiten-Listen anbelangt, verbleibt es zwar bey der bisherigen in der Anwendung bewährt befundenen Einrichtung, nur muß die für das letzte Quartal des Jahres bestimmte Liste dergestalt zeitig eingesendet werden, daß sie ohnfehlbar in den letzten Tagen des Monats November allhier eingehet.

In dieser muß, außer den bereits vorgeschriebenen Erfordernissen in Ansehung eines jeden Raths, ein gewissenhafter Vermerk erfolgen:

1. ob derselbe sich durch Kenntniß, Beurtheilungskraft und Diensteifer, vor seinen Collegen auszeichne, oder worin er ihnen in Dienst-Rücksichten nachstehe;
2. ob derselbe sich einer vorzüglichen Achtung würdig gemacht habe, oder ob und zu welchen Ausstellungen er Veranlassung gegeben.

Hierbey darf bey denjenigen, welche etwa wegen beträchtlicher Schulden belangt worden, der Verschwendung, dem Spiel oder Trunk ergeben sind, oder sonst durch unanständiges Betragen Aufsehn erregt haben, die genaue Anzeige von den Präsidiis bey eigener Verantwortlichkeit nicht unterlassen werden. Diese müssen sich hiervon durch die Besorgnisse nicht abhalten lassen, es könnten Verfügungen erfolgen, wodurch ein sonst

brauchbarer Mann dem Dienst entzogen, oder eine unschuldige vielleicht zahlreiche Familie brodlos gemacht werden würde. Es erfordert vielmehr die Pflicht der Präsidiorum, in solchen Fällen alles anzuführen, was einem solchen Subjecte zum Vorwurf oder zur Entschuldigung gereichen kann, und sie müssen es lediglich Sr. Königl. Majestät Entscheidung überlassen, ob der förmliche Untersuchungs-Prozeß eingeleitet, oder ob besonders bey angelobter Besserung der Erfolg eines solchen Versprechens abgewartet werden solle.

Nach gleichen Grundsätzen ist auch in Ansehung der Schilderung der Assessoren, der Subaltern-Officianten, der Justiz-Commissarien und Unterrichter, zu verfahren, damit auch in Ansehung derselben die allerhöchsten Königl. Befehle auf das pünctlichste in Erfüllung gebracht werden können.

Den Präsidiis wird die Versicherung ertheilt, daß die auf die Conduiten-Listen ergehenden Verfügungen im Bureau des Groß-Canzlers ausgefertigt und mit der strengsten Geheimhaltung aufbewahrt werden sollen. In so fern daher nicht Verantwortungen erfordert werden müßten, wird der Inhalt der Conduiten-Listen nie zur Kenntniß des darin aufgeführten Personals gelangen, und die Präsidia können sich daher wegen aller sonst etwa zu besorgenden Unannehmlichkeiten völlig beruhigen.

So viel die von des Königs Majestät erforderten Visitations-Anzeigen betrifft, haben die Präsidia mittelst eines besondern Berichts, die dazu erforderlichen data zu suppeditiren, und die Veranstaltung zu treffen, daß auch diese Berichte in den letzten Tagen des No-

vembers hier eintreffen. In denselben muß angezeigt werden:

1. welche Gerichte im Laufe des Jahres visitirt worden;
2. wer die Visitation verrichtet;
3. wenn der Visitations-Bescheid ergangen;
4. ob und welche Officianten des visitirten Gerichts eines pflichtwidrigen Benehmens verdächtig, oder schuldig befunden, welche Maßregeln in Ansehung eines jeden ergriffen, und was dadurch bis zum Abgange des Berichts bewirkt worden. Außerdem muß zugleich
5. vollständig angezeigt werden, welche Untergerichts-Officianten im Laufe des Jahres auf Veranlassung eingekommener Denunciationen, Beschwerdeführungen, Revisionen eingeforderter Acten, oder eingekommener Tabellen, ohne vorher besondere Visitationen zu veranlassen, zur Untersuchung gezogen worden, und welchen Erfolg diese Untersuchungen gehabt. Diesem ist
6. der Vermerk beyzufügen, wider welche Untergerichts-Officianten durch oben gedachte Veranlassungen ein solcher Verdacht obwalte, daß annoch Visitationen veranlaßt werden sollen, und worin dasjenige bestehe, was ihnen zur Last gelegt werde.
7. Sind diejenigen Untergerichts-Officianten specifice aufzuzeichnen, welche entweder wegen Alters, Krankheit, beschränkter Kenntnisse und Fähigkeiten, ihrem Dienst nicht so vorstehen können, wie es zur völligen Zufriedenheit des vorgesetz-

ten Collegii erforderlich seyn würde, oder wegen Trägheit, Eigendünkels, unschicklichen Benehmens gegen die Gerichts-Eingesessenen im Laufe des Jahres Verweise erhalten, oder Geldstrafen verwirkt haben.

Damit auch die Visitationen der Untergerichte künftig mit geringerem Zeit- und Kostenaufwand bewirkt, und die darauf zu ertheilenden Bescheide bald an die Behörden abgehen können, erhalten sämmtliche Landes-Justiz-Collegia unterm heutigen Dato eine besondere Anweisung, in welcher Art in Zukunft die Visitations-Geschäfte betrieben werden sollen.

Durch zweckmäßige Befolgung der im Vorstehenden enthaltenen Anleitungen wird der Chef der Justiz in den Stand gesetzt werden, bey dem Jahres-Schluß Sr. Königl. Majestät die erforderten Listen und Anzeigen einzureichen, und würden die Präsidia, welche es hierunter wider Verhoffen etwa an der nöthigen Vollständigkeit ermangeln lassen sollten, es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie sich dadurch der allerhöchsten Orts angedrohten Verantwortlichkeit aussetzen sollten.

Schließlich werden sämmtliche Präsidia dringend aufgefordert, die durch den allerhöchsten Befehl vom 26sten dieses erhaltene Veranlassung sorgfältig zu benutzen, damit nicht etwa das ihrer Aufsicht anvertraute Personal Veranlassung zu solchen Beschwerden geben möge, welche bey des Königs höchsten Person das bisher den Justiz-Collegiis allergnädigst bewiesene Zutrauen schwächen, oder die ausgezeichnete Achtung vermindern könnten, deren die Preußische Rechtspflege bis jetzt so-

wohl in- als außerhalb Landes würdig befunden worden.

Berlin, den 31sten July 1800.

v. Goldbeck.

An
die Präsidia der Provinzial-Landes-
Justiz-Collegia.

XXV.

Rescript an die Immediat-Examinations-Commission über eben diesen Gegenstand.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist mittelst einer an das gesammte Staats-Ministerium den 26sten dieses erlassenen Cabinets-Ordre darüber die allerhöchste Unzufriedenheit geäußert worden, daß sich in dem Civil-Dienst, zu dessen größestem Nachtheil, viele ganz oder zum Theil untaugliche Subjecte eingeschlichen. Hierdurch werden Wir um so mehr veranlaßet, Euch zu strengeren Prüfungen aufzufordern, da die Erfahrung zeigt, daß unter denjenigen, welche von Euch das Zeugniß der Brauchbarkeit erhalten haben, sich viele befinden, welche dieser Erwartung nach ihrer Anstellung nicht entsprochen haben. Besonders fehlt es manchen an der Fertigkeit im mündlichen Vortrag, und an der jedem Votanten unentbehrlichen Fähigkeit vorgelegte verwickelte und zweifelhafte Rechtsfälle schnell und gründlich zu beurtheilen. Hierauf habt Ihr daher künftig die Prüfungen mitzurichten, und damit die Erforschung der theoretischen Kenntnisse auf eine solche Art zu verbinden, daß der Zweck der so nöthigen Abwechselung und Mannigfaltigkeit der Fragen beför-

dert wird. Ihr habt daher den Examinandis am Tage vor der Prüfung ein oder zwey Sachen zum mündlichen Vortrage zu übersenden, welche Ihr aus den bey den Mitgliedern der Commission zum Spruch vorliegenden Acten entnehmen könnet, und hiernächst Eure Beurtheilung auf die Deutlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des mündlichen Vortrags zu richten.

Außerdem hat ein jeder von Euch wenigstens einen in der Entscheidung zweifelhaften, bey dem Tribunal vorgekommenen Fall dem zu Prüfenden zur Entscheidung vorzulegen, und diese Gelegenheit zu benutzen, um zu untersuchen, ob derselbe im Stande sey, mit schnellem Ueberblick die eigentlichen Streitpuncte zu fassen, und richtig zu beurtheilen. Wenn hiermit sowohl die zur Würdigung der theoretischen Kenntnisse nöthigen Fragen aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit, als auch eine genaue Revision der Probe-Acten und Relationen verbunden wird, so werdet Ihr hinlänglich in den Stand gesetzt werden, ein zuverlässiges Urthel über die Brauchbarkeit des Examinati zu fällen.

Dieses erwarten Wir künftig ausführlicher und bestimmter, als solches bis jetzt aus den erstatteten Berichten ersehen werden konnte. Es ist daher nöthig, sämmtliche bey Durchsicht der Probe-Acten und Relationen bemerkte Mängel und Verstoße specifice in den Censuren zu vermerken, auch wie der Examinatus in jeder Art von Prüfung bestanden sey, dergestalt im Bericht zu detailliren, daß man daraus dessen mehrere oder mindere Brauchbarkeit vollständig beurtheilen könne.

Bey denjenigen, welche nicht in jedem Betracht für völlig qualificirt geachtet werden können, habt Ihr genau anzumerken, welche Art von Kenntnissen oder Fähigkeiten ihnen annoch mangeln, damit ihnen vor deren Anstellung als Assessoren aufgegeben werden könne, bey einem dazu anzuweisenden Landes-Justiz-Collegio sich besser auszubilden.

Zugleich habt Ihr Eure Gutachten darüber zu eröffnen, welcher Zeitraum wohl dazu erforderlich seyn dürfte, und hauptsächlich, ob es nöthig sey, daß der Zurückgewiesene sich zu einer abermahligen Prüfung vor Euch gestelle, oder nur durch ein Präsidial-Attest nachweise, daß er sich die ihm noch mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe.

Durch vollständige Befolgung dieser Anweisung werdet Ihr, Eurem Berufe gemäß, die Landes-Justiz-Collegia gegen das Eindringen solcher Mitglieder sicher stellen, welchen es an Fähigkeiten und Kenntnissen ermangelt, die ihnen anzuvertrauenden Dienst-Geschäfte zur Zufriedenheit, so wohl des Landesherrn, als der rechtnehmenden Partheyen dergestalt auszurichten, wie es zur Erhaltung der bisher der Preußischen Rechtspflege erwiesenen Achtung, erforderlich ist. Sind rc.

Gegeben Berlin, den 31sten July 1800.

v. Goldbeck.

An
die Immediat-Examinations-
Commission.

Erster Abschnitt.

Der Gesetzgebung gewidmet.

I.

Verhandlungen über die zweifelhafte Frage des Polnischen Rechts, wegen der Folgen der eidlichen Entsagung bei Gütern, weshalb ein Potioritäts-Verfahren erfolgt ist.

Schreiben des Etats-Ministers v. Voß an den Großkanzler v. Goldbeck.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre, in der abschriftlichen Anlage ein an mich gerichtetes Schreiben des Justiz-Commissarii N. N. wegen der ehemaligen Polnischen Verfassung beim Concurs-Wesen, oder der damals sogenannten Potioritas, ganz ergebenst zu communiciren.

Hiernach war die Potioritas entweder recesuata oder abjurata. Bei beiden fiel das Eigenthum der in Potiorität verfallenen Güter demjenigen Gläubiger zu, welcher nach erfolgter Detaxation der Güter nicht befriedigt werden konnte, sobald derselbe die übrigen Creditoren auszahlte. Abjurata wurde diese Potioritas, wenn der Gemeinschuldner oder dessen Erben eidlich auf

den Besitz der Güter Verzicht thaten, recessuata dagegen, wenn dies nicht geschah. Im erstern Fall war eine Reluition der Güter nicht mehr möglich, im letztern aber stand sie dem Schuldner oder dessen Erben nach Abzahlung aller Schulden frei.

In sofern nun durch die Potioritas abjurata der größte Theil der Südpreußischen Güter erworben worden, scheint mir die Besorgniß des ꝛc. N. N. sehr gegründet, daß, wenn die Reluition der bereits abjurirten Güter nachgelassen werden sollte, nicht nur überaus viele Familien zerrüttet werden dürften, sondern auch Fiskus Gefahr laufen könnte, in mehrere Weitläuftigkeiten verwickelt zu werden.

Ew. Excellenz stelle ich daher ganz ergebenst anheim, welchergestalt hierauf Rücksicht zu nehmen und den Justizkollegien Anleitung zu geben seyn möchte, bei ihren Entscheidungen die mit der Aufhebung der ältern Verfassung verknüpften, zerrüttenden Folgen in Erwägung zu ziehen. Zugleich erlaube ich mir die Bemerkung, daß mir eine Beschleunigung der etwanigen Verfügungen sehr nöthig scheint, da nach der Versicherung des ꝛc. N. N. bereits beim Tribunal eine Klage auf Reluition abjurirter Güter zum Spruch vorliegt, und dieser Spruch von wichtigem Einfluß auf die Folgen seyn dürfte.

Berlin, den 7ten November 1799.

v. Voß.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Ministers auch Großkanzlers Herrn v. Goldbeck Excellenz.

Beilage zu vorstehendem Schreiben.

Einem Jeden ist bekannt, wie sorgsam Ew. ꝛc. für das Wohl besonders der hiesigen Provinz wachen.

Ich, der ich am meisten davon überzeugt bin, setze voraus, daß Ew. ꝛc. ich nicht lästig fallen werde, wenn ich Höchstdieselben von einer Gefahr unterrichte, welche den größten Theil der Bewohner der Provinz Südpreussen treffen könnte.

Zu Polnischen Zeiten gab es gar keine Subhastationen adlicher Güter; selbst in Concurs-Sachen, damals Potioritas genannt, wurden die Güter des Gemeinschuldners blos taxirt, und nach derem Werthe die Gläubiger in den Besitz derselben gesetzt, ohne daß eine bestimmte Adjudication dieser Güter auf einen oder anderen Creditor erfolgte.

Nach dem Gerichtsgebrauche, welchen nicht blos geschriebene, sondern auch Gewohnheitsrechte bestimmen, fand eine zwiefache Potiorität statt: Nemlich

Potioritas recessuata und

Potioritas ab-jurata.

Bei beiden fiel das Eigenthum der in Potiorität verfallenen Güter dem ultimo Creditori de tabula lapso anheim, das ist, demjenigen Gläubiger, welcher nach der erfolgtem Detaxirung der Güter nicht zur Perception gelangen konnte, stand es frei, die übrigen Gläubiger auszuzahlen, und dann die Güter allein in Besitz zu nehmen.

Wollte dieser auf solche Weise zum Besitz der Güter gelangte Gläubiger ein unwiederrufliches Eigenthum er-

werden; so war es nöthig, daß der Gemeinschuldner oder, weil die Potiorität selten früher, als nach dem Tode des Gemeinschuldners statt zu finden pflegte, dessen Erben eidlich renuncirten, welches gewöhnlich unter der Formel geschah:

> Nihil quidquam ex substantia paterna participarit, nec se participaturum sperat.

Dies nannte man Potioritas abjurata, und dann pflegte das Eigenthum der solchergestalt abjurirten Güter dem letzten zum Besitz gelangten Gläubiger unwiederruflich zuzufallen. Geschah diese Abjuratio nicht, und war mithin blos Potioritas recessuata vorhanden, so stand es dem Schuldner oder dessen Erben frei, nach Abzahlung aller Schulden die Güter wiederum zu reluiren. Es existirt zwar über diesen Gegenstand kein geschriebenes Polnisches Gesetz, Usus fori bestätigt aber dieses Verfahren dergestalt, daß auch nicht ein einziges Beispiel aufzuweisen ist, wo ein abjurirtes Gut jemals wiederum wäre reluirt worden.

Nur die jetzige veränderte Regierungs-Verfassung hat unter der Hoffnung, daß unsere Gerichtshöfe mit dem ältern Gerichtsgebrauche vielleicht nicht bekannt seyn möchten, einige Eigennützige gelockt, sich wider Recht und zum Schaden anderer durch versuchte Reluition solcher abjurirter Erbschaften und Güter bereichern zu wollen, und schon scheint ihnen ihr unerlaubter Versuch zu gelingen.

Ein gewisser v. Radoszewski hat zwei dergleichen Prozesse bei der Regierung zu Kalisch schon angestellt,

einer ist rubricirt v. Radoszewski wider v. Cielecki, der andere v. Radoszewski wider v. Witunski.

Bei beiden ist derselbe in erster Instanz abgewiesen, in der zweiten Instanz aber ist demselben, obgleich Potioritas abjurata vorhanden gewesen, die Reluition verstattet worden.

Der letztere Fall befindet sich bereits bei dem Tribunal in Berlin im Revisorio.

Noch nie ist wohl die Entscheidung eines Prozesses von wichtigerm Einfluß gewesen als diese, wenigstens zwei Drittheile der Südpreußischen gesammten Güter, wohin auch das Domainenamt Krotoszyn gehöret, welches aus der v. Galeckischen Erbe auf gleiche Weise erworben worden, befinden sich in diesem Falle.

Tausende erwarten entweder die Sicherheit ihres Eigenthums von dem Ausspruche dieses letzten hohen Richters oder ihren gänzlichen Sturz.

Die Verwirrung und das Unglück der Familien, welche dadurch in die kümmerlichste Armuth gestürzt werden müßten, ist unübersehbar.

Der Staat hat das Recht und sogar die Pflicht, auf das Wohl seiner Provinzen aufmerksam zu seyn.

Die unübersehbare Zerrüttung des größten Theils der hiesigen Familien ist die unvermeidliche Folge, wenn die Reluition der bereits abjurirten Güter freigelassen würde, und ich glaube, daß hier gänzlich der Fall eintrete, wo die höhere Einsicht des Gesetzgebers durch eine allgemeine Verfügung das Wohl des Landes sichern müsse.

Dies ist auch der Grund, warum ich Ew. ꝛc. gegenwärtigen Vortrag thue.

Damit aber Ew. ꝛc. sich zu überzeugen geruhen mögen, wie ungerecht zugleich die Gestattung der Wiederauskaufung der abjurirten Güter seyn würde, so will ich versuchen, solches Hochdenenselben umständlicher darzuthun.

Wenn, wie ich schon oben gesagt habe, kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, wodurch ultimo Creditori de tabula lapso das Eigenthum abjurirter Güter zufallen soll; so ist es doch auch ganz gewiß, daß durch kein Gesetz dieses Eigenthum dem eidlich renuncirenden Schuldner, oder dessen Erben vorbehalten worden, und es kommt also lediglich darauf an, was Usus fori oder Consuetudo judiciaria gewesen.

Ich behaupte nun, daß bei einer Potioritas abjurata nicht blos Ususfructus, oder der Natural-Besitz, sondern sogar das Dominium civile auf die Gläubiger übergegangen.

Es existirt für die entgegengesetzte Meinung in der Polnischen Rechts-Praxis auch nicht ein einziger Fall. Jeder Creditor ultimus, der die vorlocirten Gläubiger ausgezahlt hatte, gerirte sich von Stund an nicht mehr als immittirter Gläubiger, sondern als Erbherr.

Bei Veräußerungen transfundirte er nicht mehr seine Rechte, wie dies sonst nach dem Gerichtsgebrauch durchaus hätte geschehen müssen, sondern er resignirte die Güter, das heißt, er übertrug das Eigenthum derselben auf einen andern. Es würde nicht schwer fallen, hundert dergleichen Fälle in specie aufzuweisen.

Ein besonderer Fall, welcher in Sachen des von Radoszewski wider den von Cielecki vorkommt, macht dies unbezweifelter. Ein gewisser von Mikolaiewski war in Potiorität verfallen, seine Güter wurden auf 28,900 Fl. Pol. gewürdigt, und dem ultimo Creditori Radoszewski, welcher die übrigen Gläubiger ausgezahlt hatte, nach vorhergegangener eidlicher Renunciation überlassen. Dieser Radoszewski gerieth gleichfalls späterhin in Schulden, die sein Vermögen überstiegen; bei der über seine Schulden veranlaßten Potiorität wurden eben die aus der von Mikolaiewskischen Masse acquirirten Güter auf 59,000 Fl. taxirt, und unter diesem Werthe seine Creditores immittirt.

Hätten nun die Erben des v. Mikolaiewski der eidlichen Renunciation ungeachtet, noch ein Eigenthumsrecht auf die Güter behalten, und wäre in Rücksicht dieser Güter der v. Radoszewski nur Creditor immissus gewesen, wie hätte man die Güter von neuem und mit einem so sehr erhöheten Werthe zu seiner Activmasse schlagen können? Man hätte nothwendig nur die frühere von Mikolaiewskische durch den von Radoszewski befriedigte Schuldenlast als das eigentliche Vermögen des v. Radoszewski annehmen können und müssen. Nun sind aber jene Güter nach ihrem wahren Werthe zur Activ-Masse geschlagen und also der von Radoszewski als ungezweifelter Eigenthümer derselben gerichtlich anerkannt worden.

Es ist wahr, daß man schon einmal Polnische Rechtsgelehrte über diese Materie vernommen hat, und daß deren Meinung verschieden und schwankend ausge-

fallen ist. Allein dies kann den Richter nicht bewegen, auf Reluition zu erkennen. Es ist nicht untersucht worden, ob diejenigen, welche der Meinung gewesen, abjurirte Güter zu reluiren, die erforderliche Rechtskenntnisse besitzen, oder ob dieselben, oder deren Anverwandten sich nicht in dem Falle befinden, von ihrer eigenen Meinung zu profitiren, indem sie dann selbst solche Güter auszukaufen Hoffnung erhalten dürften.

Gesetzt die Polnische Rechts-Praxis wäre, wie man doch nicht zugeben darf, schwankend gewesen, so daß in einem und eben demselben Falle bei verschiedenen Gerichtshöfen verschieden erkannt worden, welches jedoch hier zu erweisen wäre: so fällt dadurch noch nicht alle Zuverlässigkeit der Gerichts-Praxis hinweg. Auch bei Preußischen Gerichtshöfen, wo Gerechtigkeitsliebe und Rechtskenntnisse den Vorsitz haben, pflegen nicht selten verschiedene Meinungen über eine und eben dieselbe Materie zu herrschen, und zuweilen wird wohl auch sogar bei einerlei Gericht verschieden erkannt. Der würde sehr irren, welcher hievon den Schluß aufs Allgemeine machen, und gar keine zuverlässige praktische Anwendung der Gesetze gestatten wollte. Dürfte man aber auch im schlimmsten Falle auf den ältern Gerichtsgebrauch gar nicht zurück gehen, sondern müßte man die Materie nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilen, so fällt von selbst in die Augen, daß ein Vermögen oder eine Erbschaft, welcher einmal entsagt, ja eidlich entsagt worden, niemals mehr zurückgefordert werden könne, ohne daß ich hierüber etwas weiter zu reden nöthig habe.

Der Richter, welcher in den eben beregten Fällen die Reluition der Güter in der zweiten Instanz gestattet, hat vorzüglich zum Grunde gelegt:

> daß in der Eidesformel weder explicite noch implicite eine Erbschaftsentsagung enthalten sey.

Der in den vorliegenden Sachen, so wie überall geleistete Eid ist derjenige, welchen ich am Eingange dieses Schreibens ausgeworfen habe.

Ehe ich mich auf die Prüfung dieses Eides nach seinem wörtlichen und sinnlichen Inhalte einlasse, muß vorhero die Frage aufgeworfen werden:

> welchen Endzweck ein solcher Eid haben könne, wenn der Schwörende nach wie vor, Eigenthumsrecht behalten soll?

Bloße Förmlichkeit kann er nicht gewesen seyn, denn sonst wäre der Eid bei allen Potioritätsprozessen erfordert worden. Eine bloße Erklärung, daß der Erbe die Schulden seines Erblassers nicht tragen wolle, kann er auch nicht gewesen seyn, denn es ging oft eine simple Renunciation voran, und erst, wenn die Gläubiger es verlangten, erfolgte die Abjuratio. Ein bloßer Manifestations-Eid kann er eben so wenig gewesen seyn, denn er enthält mehr, als dieser, und würde auch bei einem jedem Potioritäts-Verfahren erfordert, oder ausdrücklich erlassen worden seyn. Er war also mehr, als alles dies, nemlich eine Entsagung. In den Worten:

> nec se participaturum sperat,

soll nach der in Sachen Radoszewski wider Wituski geäußerten Meinung des Richters keine Entsagung ent-

halten seyn, denn einer Hoffnung könne man nicht entsagen, weil sie eine bloße Wirkung der Einbildungskraft der Seele sey.

Eine prächtige Anleitung, wie man alle promissorische Eide (und unsere Amtseide sind von der Art) verletzen könne, ohne je verantwortlich zu werden.

Der Wille ist, so lange er nicht in Handlungen übergeht, eine Vorstellung der Seele, und doch verbindet man ihn gültiger Weise durch einen Eid für die Zukunft. Man kann nicht hoffen, ohne zugleich den Willen dazu zu haben. Wenn ich also dem Willen eidlich entsagen kann, warum soll ich nicht der Hofnung renunciren können. Man sagt ja selbst im gemeinen Sprachgebrauch, wenn man mit Effect den Verlust eines Rechts ausdrücken will:

ich habe alle Hofnung aufgegeben.

Zum allgemeinen Besten bleibt mir kein Wunsch übrig, als daß mein Vortrag Ueberzeugung wirken und den reinen Zweck erfüllen möge, den ich beabsichtige.

Krotosczyn, den 28sten Octbr. 1799.

N. N,

Justiz-Commissarius.

Rescript des Justizministeriums an das Geheime Ober-Tribunal.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbei sub lege remissionis in originali ein Schreiben des Südpreußischen Departements des General-Directorii nebst seiner Anlage, um daraus mit mehrerm zu ersehen, welche Besorgnisse dasselbe

auf Veranlassung der Eingabe des Justiz-Commissarii B. für den Fall geäußert hat, wenn bei Processen über solche Güter, welche nach der ehemaligen Polnischen Verfassung per potioritatem abjuratam in ein anderes Eigenthum übergegangen sind, bei den Preußischen Gerichtshöfen gegen diese Verfassung erkannt werden sollte, um von dem Inhalt, bei Aburtheilung der gegenwärtig bei Euch zum Spruch vorliegenden beiden Sachen: von Radoszewski c. von Cielecki, und von Radoszewski c. von Wituski Gebrauch zu machen. Es wird Eurer Bemerkung nicht entgehen, wie wichtig diese Entscheidungen in ihren Folgen seyn können; Wir überlassen daher Eurem rechtlichen Ermessen, in wie fern etwa der Fall eintreten könnte, wo es nöthig und nützlich wäre, in Gemäßheit §. 23. Tit. 15. Part. 1. der Gerichtsordnung, über den angeblichen Gerichtsgebrauch zu Polnischen Zeiten, Gutachten anderer Südpreußischen Regierungen, als der zu Kalisch, welche in oberwähnten Sachen erkannt hat, einzufordern. Von dem Ausfall der in diesen Sachen erfolgenden Erkenntnissen erwarten Wir zu seiner Zeit nähere Anzeige, um auf das allegirte Schreiben das Erforderliche antworten zu können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. Novbr. 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
das Geheime Ober-Tribunal.

Bericht des Geheimen Ober-Tribunals auf vorstehendes Rescript.

Ew. Königl. Majestät zeigen wir auf das gnädigste Rescript vom 15ten November 1799, wodurch Höchstdieselben auf Veranlassung eines Schreibens des Südpreußischen Departements des General-Directorii vom 7ten vorigen Monats wegen der durch Potiorität, oder Concurs, in den Besitz von Gläubigern gelangten Güter, von dem Ausfalle der Revisions-Erkenntnisse, in Sachen v. Radoszewski c. v. Witnski und c. v. Cielecki unsere Anzeige zu erfordern geruhet haben, allerunterthänigst an, daß wir durch die, in den erwähnten beiden Rechtssachen, heute abgefaßten reformatorischen Erkenntnisse den Kläger Roch v. Radoszewski mit seiner Vindications-Klage, wegen der von seinem Vater hinterlassenen Güter, in welche die Beklagten durch ein Potioritäts-Decret immittirt worden, weil der Kläger der väterlichen Verlassenschaft eidlich entsaget, abgewiesen haben; nachdem die Berichte, welche wir wegen solcher Potioritäts-Güter von den Regierungen zu Warschau, Posen, Thorn und Bialystock *) erfordert, jetzt sämmtlich eingegangen.

Berlin, den 9ten July 1800.

Geheimes Ober-Tribunal.

*) Von den vom Geheimen Ober-Tribunal eingeforderten Berichten, werden zur Ersparung des Raums, nur die Berichte der Thorner und Posener Regierung geliefert.

Anlage I.

Bericht der Regierung zu Thorn.

Euer Königl. Majestät haben in dem höchsten Rescripte vom 17ten et praesent. den 24sten Januar c. von uns darüber Bericht zu erfordern geruhet; was in Ansehung der Streitfrage:

> ob der Erbe eines Concursificis, welcher eidlich der in Potiorität oder Concurs verfallenen Verlassenschaft des Erblassers entsagt hat, noch nachher ein Eigenthumsrecht in Ansehung der zum Nachlasse gehörigen Güter, durch deren Einlösung von den im Potioritäts-Verfahren zu ihrer Befriedigung immittirten Gläubigern, ausüben könne oder nicht? und ob insonderheit derjenige Creditor in potioritate immissus, welcher den letzten im Concurse ausgefallenen Gläubiger befriediget, und solchergestalt das sogenannte jus deterrimi oneris erlangt hat, eben hierdurch ein Eigenthum oder wenigstens ein unwiderrufliches Besitzrecht in Ansehung des Potioritäts-Guts erworben habe?

nach Polnischen Gesetzen und Gerichtsgebrauche Rechtens ist.

Diesem höchsten Befehle zufolge tragen wir folgendes allergehorsamst vor.

Im Allgemeinen müssen wir als bekannt und durch die Erfahrung hinlänglich bestätiget voraussetzen, daß die Polnische Gesetzgebung, in Ansehung der mehresten Rechtsmaterien, äußerst unvollständig, schwankend und

undeutlich ist. Eben diese Mängel begleiten den usum fori, zumal die wenigsten Richter durch richtige Kenntnisse der Weltweisheit und des Naturrechts ausgebildet waren, auch nur zu oft absichtlich der Willkühr Raum gaben. Solche Beschaffenheit hat es auch mit der Potiorität. v. Ostrowski versucht, die Lehre von der Potiorität abzuhandeln, allein er hat darüber, so wie überhaupt, nur etwas sehr Unvollständiges geliefert. Er theilt die Potioritas nach der Art ihrer Entstehung in

1. recessuatam und
2. abjuratam ein.

Die erstere soll vorhanden seyn, wenn der Concursisex sofort ausdrücklich vor Gericht auf seine Güter Verzicht leistete, oder anfänglich vor Gericht versprach, nach geschehener Liquidation der Passiv-Schulden und Festsetzung der Masse nach vorheriger Abschätzung seiner Güter sich zu begeben.

Die letztere, abjurata, aber entstand, wenn der Schuldner außer jener gerichtlichen Declaration auch noch eidlich von seinen Gütern sich lossagte.

v. Ostrowski in der Bröker'schen Uebersetzung, Th. 1. Abschnitt III. Tit. II. §. 11. Seite 212. u. f.

Richtiger wird aber die Potioritas eingetheilt in die freiwillige, wo der Erbe eines Concursificis vor Antretung der Erbschaft einsah, daß selbige mit zu vielen Schulden belastet war, und daher selbige zur Befriedigung derer Creditoren hingab, und die gesetzlich nothwendige, wenn die Creditores gemeinschaftlich auf ihre Befriedigung drangen,

und dadurch den Gemeinschuldner zur Cession seines Vermögens nöthigten.

Jede dieser beiden konnte abjurata oder recessuata werden, je nachdem man sich, bei der Constituirung und Vertheilung der Masse, bei der bloßen Cession beruhigte, oder die Abjuration forderte und erlangte. Es ist also nur eine scheinbare Behauptung, daß die Potioritas abjurata für den Concursifex verbindlichere Folgen gehabt hätte, als die recessuata. Denn es ist kein Gesetz vorhanden, wodurch dieser Erfolg verschieden bestimmt wäre. Dagegen kommt der Unterschied allerdings in Betrachtung: ob der Eid, den der Concursifex oder die Erben ableisteten, nur ein Manifestations-Eid war, worin derselbe angelobte, alles Vermögen richtig und in seinem wahren Werthe anzugeben, oder ob solcher zugleich die Versicherung enthielt, das Vermögen oder die ganze Erbschaft, zur Befriedigung der Creditoren hinzugeben, nichts, nicht einmal Erb-Ansprüche daran, sich vorzubehalten.

Nach Verschiedenheit dieser gerichtlich und resp. eidlich abgegebenen Erklärungen sind allerdings die Folgen für den Concursifex oder dessen Erben in Absicht des Eigenthums des in Potiorität gehenden Vermögens verschieden zu bestimmen, und es muß übrigens der Gerichtsgebrauch bemerkt werden, daß bei Potioritäten über Erbschaften, wenn die Abwesenheit oder Minderjährigkeit nicht ein Hinderniß veranlaßte, die Abjuration nicht außer Acht gelassen wurde.

Wenn nun der Gemeinschuldner oder der Erbe durch seine jeder Potioritäts-Eröfnung nothwendig vor-

hergehende Erklärung, gerichtlich seine Willensmeinung dahin bestimmt geäußert hatte:

> daß er sein gesammtes Vermögen oder die gesammte Erbschaft zur Befriedigung der Gläubiger ohne alle Einschränkung und Vorbehalt hergebe und den Gläubigern abtrete;

so involvirte diese Declaration eine wirkliche Cession und Uebertragung des Eigenthums. Die Creditores collocati wurden hiernächst, wo nicht durch eine gewöhnliche Intromission, so doch durch die in dem Collations-Decret enthaltene An- und Einweisung, imgleichen durch die Uebergabe des Natural-Besitzes in das abgetretene Vermögen und in die Güter eingesetzt, und wir halten dafür, daß dieses Verfahren nach gemeinen sowohl, als nach Polnischen Rechten, einer wirklichen und förmlichen Uebertragung des Eigenthums gleichgeachtet werden könnte, und gleiche rechtliche Folgen hervorbringen müsse.

Indessen scheinen die Gesetze und der Gerichtsgebrauch des ehemaligen Polens in der Anwendung dieser rechtlichen Folgen, doch Ausnahmen statuirt zu haben, denn wenn man die Meinung des bekannten Polnischen Schriftstellers von Zawacki in den flosculis practicis, welche seinem zu Crakau 1623 gedruckten Processui jud. angehängt sind, die er sub voce Successio äußert, in Erwägung zieht: so zeigt die von ihm vorgeschlagene Cautel nicht undeutlich, daß die Erben, der Renunciation mittelst Eides ungeachtet, zurücktreten könnten.

Diese

Diese Meinung ist zwar durch kein expresses Gesetz sanctionirt, und Präjudicata giebt es pro und contra; sie ist auch undeutlich vorgetragen, indem es darin nicht bestimmt gesagt ist, ob die Erben selbst, welche die eidliche Renunciation geleistet, wieder zurücktreten konnten, oder ob solches nur von den Erben desjenigen, der renuncirt hat, zu verstehen ist. Sie läßt sich indessen nach den Polnischen Familien- und Successions-Verhältnissen rechtfertigen. Bekanntlich waren die Rechte des Polnischen Adels und ihre Familienverhältnisse aus dem alten deutschen Lehnssystem entnommen. Hieraus lassen sich die Autorität und Privilegia des Adels, die auf die Conservation des Vermögens und der Güter bei denen Familien abzweckenden Bestimmungen, das Verbot durch Testamente über Immobilia, besonders über Erbgüter zu disponiren, die Grundsätze wegen der Succession und der Evictional-Summen rc. erklären.

Wenn nun gleich derjenige, der eine bestimmte Erklärung von sich gegeben und selbige überdies beschworen hatte, für seine Person solche nicht wieder zurücknehmen konnte: so wollte man, um die Güter bei der Familie zu erhalten, diese Zurückrufung gleichwohl seinen Erben sichern, besonders wenn die Potioritas auf Andringen der Creditoren, nicht freiwillig eröffnet worden.

Da aber daraus ein immerwährend unsicherer Besitz der Güter folgen würde, so ist diesem durch viele Constitutionen Maaß und Ziel gesetzt.

Die Constitutiones, die unter den Polnischen Königen Casimir dem Großen 1347, 1368, Wladislaus

Jagello 1420, Johann 1446, und Sigismund 1532 gegeben sind, und welche sich quoad passus concernentes in denen statutis regni Poloniae des Johann Herburth v. Fulstein von 1597, Seite 308 und 333 — 337, auch in des von Trembicki Prawo Polityczne cywilne Korony Polskiey T. 1. Seite 727 — 731 befinden, setzen insgesammt fest:

> daß derjenige Erbe, der innerhalb 3 bis 10 Jahren mit seinem Erbeigenthums-Anspruch an veräußerte Erbschaften, und innerhalb 50 Jahren an verpfändete Güter sich nicht meldet, auch nicht einmal durch ein Manifest vigilantiam docirt,

durch dies sein Stillschweigen seine Erbansprüche verloren habe.

Hieraus ist also klar, daß die Polnischen Gesetze zwar den nächsten Erben die Verfolgung ihrer Erbrechte an Erbgüter vorbehielten; ihnen aber gleich dadurch Gränzen setzten, daß sie eine gewisse präscriptivische Zeit bestimmten, innerhalb welcher jene Erbrechte im Wege Rechtens ausgeführt werden mußten; und daraus fließt von selbst,

> daß, wenn sich in der bestimmten Zeit kein Eigenthümer meldet, das Eigenthum demjenigen verbleibt, der die präscriptivische Frist hindurch in ruhigem Besitz der Güter gewesen ist.

Das ehemalige Herzogthum Masovien behauptet zwar, daß sie nach ihrem Statut

Excepta Mazowiecka

keine Präscription hätten, allein diese Behauptung ist

noch nicht ganz klar erwiesen. Das gedachte Statut verwirft zwar die Präscription im Allgemeinen, jedoch bei der Vereinigung dieses Herzogthums mit den übrigen Provinzen Polens nahm es dieses Gesetz mit Beibehaltung jenes Statuts an. In spätern Constitutionen, die nach jener Union gegeben, und vom ganzen Königreiche angenommen wurden, sind die alten Constitutionen wegen der Präscriptionen renovirt, und es bleibt also auch selbst wegen Masovien zweifelhaft, ob und in welchen Fällen dort Präscriptio statt findet. Doch hierüber abzusprechen, ist nicht der gegenwärtige Zweck. Das Ausgeführte wird hinlänglich seyn zu beweisen:

> Daß man den Polnischen Gesetzen im Allgemeinen keinesweges den Vorwurf machen könne, daß sie das Eigenthum in infinitum ungewiß, und jedem, auch dem entferntesten Erben eines ehemaligen Eigenthümers seine Erbrechte offen lassen wollten.

Am wenigsten war dies der Fall bei einer Potioritas. In Erwägung dieser vorausgeführten Gründe, der vorhandenen Sanctionen in den wenigen über diese Materien vorhandenen Constitutionen, der von 1588 im Vol. legum 2. fol. 1219 und von 1673 im Vol. leg 5. fol. 112, welche auch in der von Trembickischen Sammlung Vol. 1. pag. 714 aufgenommen sind, und des Usus fori, so wie solcher durch die Entscheidung der Tribunale, und die Meinung der Polnischen Rechtsgelehrten begründet wird, würde sich also der Grundsatz vertheidigen lassen,

> daß, indem der Concursifex oder dessen Erbe auf seine verschuldeten Güter oder Erbschaft

gerichtlich zur Befriedigung der Creditoren Verzicht that, und auf Eröffnung eines Potioritäts=Verfahrens antrug, das Eigenthum auf den Complexum der Creditoren übertragen sei, wovon derjenige, der in die letzte Classe zuletzt locirt worden, das Recht hatte, alle übrige Creditores auszukaufen, und solchergestallt das alleinige Eigenthum zu acquiriren, daß aber den nächsten Erben desjenigen, der die Renunciation gethan hatte, vorbehalten war, nach Maaßgabe jener allegirten Constitutionen, innerhalb den darinn benannten Zeitpunkten, seine Erb=Eigenthums=Ansprüche rechtlich auszuführen, wogegen sie sämmtliche Creditores, nicht allein die ex Decreto collocationis im actuellen Besitze befindlichen, sondern auch die de tabula lapsos, befriedigen mußten.

Der vorangeführte Ostrowski ist zwar, nach pag. 218. N. 6. seines Civil=Rechts, der entgegengesetzten Meinung, und behauptet, daß das Potioritäts=Recht den locirten und in die Güter eingewiesenen Creditoren deren Eigenthums=Titel nicht gewähren könne; allein die von ihm zur Unterstützung dieser Meinung angezogene Constitution von 1673 Vol. 1. pag. 714 der Tremblickischen Sammlung begründet solche so wenig, daß ihre Sanction vielmehr für die entgegengesetzte Meinung angezogen werden kann.

Das Gesetz will nehmlich den letztern ausgefallenen Gläubigern und Legatarien, das Eigenthum und die Befugniß: die früheren Gläubiger auszukaufen, aus=

drücklich vorbehalten wissen, und sowohl diese Reservation des Eigenthums, als des Auskaufs — Wikupice — spricht dafür, daß das Polnische Recht die sämmtlichen Gläubiger eines Concursifex als Eigenthümer seines abgetretenen Vermögens beurtheilte.

Wenn endlich diese, imgleichen die Constitution von 1588 gleich nur von der Woywodschaft Volhynien in Vorschlag gebracht worden; so muß solche doch immer als ein subsidiarisches Gesetz, besonders in einer Materie, wovon das gemeine Recht schweigt, in Anwendung gebracht werden; zumal sie in der Woywodschaft Podlachien ausdrücklich recipirt, und in dem übrigen Pohlen per usum fori angenommen war.

Aus allen diesen angeführten Gründen, geht unsere unvorgreifliche Meinung dahin, daß der Erbe eines Concursificis, welcher auf die Verlassenschaft gerichtlich Verzicht geleistet, und solche denen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abgetreten hat, ohne Unterschied, ob diese Deklaration mit einem Eide bestärkt worden oder nicht, das Eigenthum dieser Güter von den Gläubigern zurückzufordern, nicht berechtigt, sondern daß die Reluition blos den Erben desjenigen, der sein Vermögen selbst in Concurs hat versinken lassen, bis zum Ablauf der Verjährungs-Frist vorbehalten sey; daß mithin in dem ersten Falle das Eigenthum sämmtlichen Gläubigern in Gemeinschaft zustehe, mit der Maaßgabe, daß der Deterior den Potiorem auskaufen kann, und daß derjenige Creditor, welcher alle Mitgläubiger befriedigt, und das jus deterrimi oneris erlangt hat, als einziger Eigenthümer zu betrachten sey; woraus denn folgt,

daß vor Berichtigung des tituli possessionis von diesem letztern sein vorgedachtes Recht klar nachgewiesen, oder per praeclusoriam außer Zweifel gesetzt seyn muß.

Thorn, den 10ten April 1800.

Die Regierung.

Anlage II.

Bericht der Regierung zu Posen.

In Gefolg E. K. M. höchsten Reskripts vom 17ten et recep. den 24sten Januar c. wegen einiger das ius potioritatis betreffenden Rechtsfragen ermangeln wir nicht folgendes allerunterthänigst anzuzeigen.

Zuvörderst müssen wir bemerken, daß nach dem durchgängigen Sprachgebrauch der Polnischen Gesetze sowohl, als der Polnischen Dokumente der Ausdruck haeres und haereditas nicht in dem grammatischen Sinn genommen wird, nach welchem darunter ein Erbe und eine Verlassenschaft verstanden wird, sondern haeres heißt, so oft es in Polnischen Gesetzen oder gerichtlichen Verhandlungen vorkommt, der wahre Eigenthümer, der Erbherr eines adlichen Gutes im Gegensatz gegen possessor, worunter alle die verstanden werden, die dergleichen adliche Güter jure proprio benutzten und besaßen, ohne wahre Eigenthümer zu seyn. Der Erbe wird dagegen nie anders genannt, als Successor, und eine Erbschaft successio. Haereditas aber heißt ein adliches Gut, und es wird nie gebraucht, um dadurch eine Verlassenschaft anzudeuten. Haereditati in potioritatem devolutae entsagen, heißt daher; seine erbherrlichen,

d. i. seine Eigenthumsrechte an ein adliches Gut aufgegeben, welches in sehr vielen Fällen und zwar eidlich geschah, und worunter nicht Entsagung auf eine Verlassenschaft, sondern nur auf ein adliches Gut verstanden wird.

Hiernach scheint uns die erste von E. K. M. vorgelegte Frage:

Ob der, welcher (wie es in dem Rescript heißt) der in Concurs verfallnen Verlassenschaft eidlich renuncirt hat als Erbe des Concursificis und in qualitate qua noch ein Eigenthums- oder sonstiges Recht an die zur Verlassenschaft gehörigen Güter ausüben könne?

unbedenklich verneinend zu beantworten zu seyn. Es wird sich zuverlässig finden, daß er haereditati d. h. dem Gute oder Gütern, über welche die Potiorität schwebte, entsagt hat, und durch eine solche Entsagung verlohr nicht nur er, sondern alle die, welche causam successionis von ihm hätten haben müssen, ihre Rechte.

Es haben bei uns Prozesse dieser Art geschwebt, wo mehrere Geschwister dem in Potiorität verfallnen Gute (haereditati) ihres Vaters entsagt hatten, und ein oder anderes der Geschwister, welche nicht renuncirt hatten, das jus eximendi wegen des ganzen ausgeübt haben, ohne daß es den einmal entsagt habenden eingefallen wäre, gegen ihre Entsagung einzukommen. Es ist auch auf das vollständige jus eximendi wegen des ganzen für die nicht abrenuncirten Geschwister erkannt worden:

per conformes in Sachen Raciecki contra Klichowski, wo vielleicht noch an Ew. Königl.

Majestät Ober-Tribunal revidirt werden dürfte.

Dieses Präjudiz traf die ganze Linie des Abrenunciaten, oder, wie es nach Polnischem Sprachgebrauch heißt, des ejurati, wie E. K. M. aus dem abschriftlichen Extrakt des von dem gründlichen Polnischen Rechtsgelehrten und ehemaligen Richter v. Jonemann anhero erstatteten Gutachtens zu ersehen geruhen werden, und wonach bei uns in der von ihm angeführten Sache erkannt worden.

Auch die Westpreußische Regierung zu Marienwerder hat in einer Brombergschen Sache Fiskus c. Baranowski, wo die Beschaffenheit des Polnischen juris potioritatis durch Gutachten Polnischer Gerichtshöfe und Rechtsgelehrten sehr umständlich ventilirt worden, eben diesen Grundsatz angenommen, wenn gleich hier nur direkte die Frage zur Sprache gekommen zu seyn scheint:

> in wiefern ein Erbe, der eidlich renuncirt hatte, ex alio fundamento die Güter von dem Potioritäts-Besitzer reluiren konnte.

In den Entscheidungs-Gründen dieses unterm 28sten September 1792 publicirten, und zwar in revisorio reciproco per sententiam E. K. M. Ober-Tribunals de publ. den 21sten Juni 1793 einigermaßen, jedoch, wie es scheint, nicht in Rücksicht auf jene Grundsätze abgeänderten Urtels werden die Gutachten des Polnischen Grod-Gerichts zu Posen mit den Worten excerpirt:

> haeredes autem post factam abjurationem aut eorum Successores ad bona regredi seu

per exsolutionem creditorum haereditatem adipisci numquam posse, ce neque etiam transfusionem jurium a haerede lucratam eo ipso haereditatem iuris quaesitori stabiliri posse.

und des Land-Gerichts mit folgenden

quod haeredes post factam per se abiurationem aut eorum directi successores ad bona regredi creditoresque, ad eadem bona applicatos, ad locationem summarum compellere et tali modo haereditatem adipisci numquam possunt.

Posen, den 17ten März 1800.

Die Südpreußische Regierung
zu Posen.

II.

Cirkulair, wie es mit ältern Hütungs- oder andern Ansprüchen gehalten werden soll, welche auf wüste Feldmarken, die unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebauet und mit Unterthanen besetzt worden, gemacht werden.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eine von dem N. N. zu N. N. eingereichte Immediat-Beschwerde haben Wir vermittelst Kabinetsordre vom 14ten Juli c. zu verordnen geruhet:

daß, wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut, und mit

Unterthanen besetzt worden, wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften keine prozessualische Einleitungen statt finden sollen, in sofern nicht dazu auf vorherige Anfrage die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Dieses machen Wir Euch unter abschriftlicher Mittheilung sothaner, an das General-Direktorium ergangenen Kabinetsordre zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt, damit nicht ohne Allerhöchste Genehmigung Klagen zur rechtlichen Erörterung angenommen werden, wodurch Einrichtungen angefochten werden sollen, welche unter landesherrlicher Autorität zum gemeinen Besten getroffen worden, vielmehr in jedem solchen bei Euch sich ereignenden Falle zuvor von Euch an das Justiz-Departement berichtet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4ten August 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben Sich auf Veranlassung der anliegenden Beschwerde des N. N. aus den bei der Kammer-Justiz-Deputation verhandelten Akten unterrichten lassen, daß der Vater des Supplikanten die Feldmark N. N. wirklich mit unmittelbarer landesherrlichen Genehmigung Anno 1753 angebaut und mit Unterthanen besetzt habe, nachdem die damalige immediate Etablissements-Commission untersucht und be-

funden hatte, daß die Gemeinde zu N. N. ihre katastrirten Grundstücke auf der zu ihrem Dorfe gehörigen Feldmark habe. Allerhöchstdenenselben ist es dabei zwar nicht entgangen, daß bei dieser commissarischen Untersuchung die gesetzliche Form nicht strenge beobachtet worden, allein theils ist solches auch in allgemeinen Landesangelegenheiten, wohin das Retablissement durch den Krieg und andere Unglücksfälle wüste gewordener Feldmarken und eingegangener Dörfer gehört, so genau nicht zu nehmen, weil sonst die traurigen Folgen allgemeiner Landesverheerungen, die eine weise und landesväterliche Regierung in glücklichen Zeiten zu vertilgen bemühet seyn muß, verewigt werden würden, andern Theils muß die landesherrliche Autorität in den zum gemeinen Besten getroffenen Einrichtungen, zu allen Zeiten respectiret und keiner richterlichen Entscheidung unterworfen werden. In diesem Betracht können und werden Sr. Majestät nie zugeben, daß eine wiederangebauete und mit Unterthanen unter landesherrlicher Genehmigung besetzte Feldmark, den angeblich durch Verjährung erworbenen Hütungs und dergleichen Befugnissen benachbarter Dorfschaften wieder Preis gegeben werde, da Sie vielmehr selbst darauf bedacht sind, solche noch jetzt unbebaute Feldmarken wieder in Kultur zu bringen, und deshalb dem General-Directorio und Justiz-Departement unterm 18ten May d. J. Ihre ganz bestimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, deren Befolgung Sie noch entgegen sehen.

Allerhöchstdieselben befehlen vielmehr dem General-Directorio den N. N. in dem Besitz und Genuß der re-

tablirten Feldmark N.N. auf den Grund der darüber erhaltenen landesherrlichen Bestätigung gegen Jedermann, besonders aber gegen die Gemeine zu N.N. zu schützen, und den darüber schwebenden Prozeß niederzuschlagen. Da aber die gedachte Gemeinde zugleich darüber Beschwerde führet, daß sie ihre catastrirten Grundstücke nicht vollständig besitze, und daß sie mit zu schweren Diensten und Prästationen gegen die Gutsherrschaft belastet sey: so soll diese Beschwerde von der Churmärkschen Kammer durch eine Commission aus sachverständigen Männern ohne Prozeß gründlich untersucht und von dem General-Directorio gutachtlich darüber berichtet werden, indem es die Billigkeit erfordert, diese Beschwerden, so weit als sie gegründet befunden werden, mit eben der Rücksicht auf die Wohlfahrt dieser Gemeinde unmittelbar abzustellen, mit welcher die Gutsherrschaft gegen die unstatthaften Forderungen der Gemeinde in Schutz genommen worden ist. Damit auch ähnliche aus Gründen der gemeinen Wohlfahrt ganz unzulässige Prozesse künftig vermieden werden; so muß das General-Directorium in Vereinigung mit dem Justiz-Departement die Verfügung treffen, daß dazu zuvor die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Charlottenburg, den 14ten July 1800.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Directorium.

III.

Verhandlungen die Verfassung der catholischen Geistlichkeit und der bischöflichen Gerichte in Westpreußen betreffend.

Bericht der Regierung zu Marienwerder.

In dem wegen des römisch catholischen Status ecclesiastici der Provinz Westpreußen unter dem 13ten März v. J. an uns erlassenen Rescripte haben Ew. Königl. Majestät auch darüber unsern unterthänigsten Bericht zu erfordern geruhet:

> ob förmliche Consistoria oder andere geistliche Collegia, in der hiesigen Provinz, und wo existiren, wodurch die Gränzen ihrer Competenz bestimmt werden, wie sie besetzt sind, woher die Mitglieder und Subalternen besoldet werden, und wie weit die Regierung bei der Besetzung und der Aufsicht über die Amtsverwaltung dieser Collegien concurriren?

Diesen Gegenstand des in dem erwähnten Rescripte von uns geforderten allgemeinen Berichts haben wir um deshalb auszuheben für nöthig gehalten, weil bei dem Mangel einer Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in der Provinz Westpreußen, wie die unter dem 25sten August 1796 für Südpreußen ergangen ist, wir uns zu verschiedenen Anträgen in Absicht auf die Einrichtung der catholischen Consistorien, und mehreren Anfragen in Ansehung der Competenz derselben veranlaßt sehen.

Die bischöflichen Diöcesen in Westpreußen sind:

1. die des Fürstbischofes von Ermeland;
2. die des Bischofs von Culm und Pomesanien;
3. die des Bischofs von Plock;
4. die des Bischofs von Cujavien und Pomerellen;
5. die des Bischofs zu Posen;
6. die des Erzbischofs von Gnesen.

Das Consistorium der Ermeländischen Diöces hat seinen Sitz zu Frauenburg, und bestehet aus dem Official und Domherrn Johann von Cichowski, dem Geistlichen Cajetan von Lonczynski als Secretarius und einem Notario.

Das Consistorium der Culmschen Diöces, welches seinen Sitz zu Culmsee hat, ist mit dem Officiale und Domherrn Joseph von Nalenz Grombczewski, dem Vice-Official Michael Eberlein zu Christburg, welcher die Sachen aus der Marienburgischen Diöces bearbeitet, jedoch ohne Bericht an das Consistorium zu Culmsee kein Erkenntniß fällen kann, und dem Probste zu Briesen, Casimir Otto als Notarius, so wie dem Dohm Secretair Bonaventura Sendlewski als Defensor matrimonii besetzt. Außer diesen Personen hat zwar der Bischof von Culm vor Kurzem noch den Dohmherrn von Cieszynski als judicem surogatum in Vorschlag gebracht; dieser Antrag ist aber um deshalb von uns zurückgewiesen, weil der von Cieszynski der deutschen Sprache nicht mächtig, und daher zu einem Geschäfte nicht brauchbar ist, welches wenigstens einige Kenntnisse der Landesgesetze erfordert.

Das Consistorium zu Plock bestehet aus dem Gene-

ral-Official und Archidiaconus Thaddäus Paczkowski, dem judex surrogatus Canonicus Jacob Ossowski, den Commendarius Pawulski als Actuarius und einem gewissen Wittkowski als Fiscal.

Das Consistorium der Pomerellschen Diöces besteht aus dem General-Official Canonicus Bastkowski zu Stargardt, dem judex surrogatus Canonicus und Probst Buchniewicz zu Mewe, dem Commendarius bei der Königl. Capelle Michael Langmesser zu Danzig als Canzelley-Regenten, und dem Notarius apostolicus von Widera.

Der Defensor matrimonii und die Advocaten sind bei diesem Consistorio, wie dies bei mehreren der Fall ist, nicht bestimmt, sondern der erste wird bei jeder einzelnen Sache von dem Officiale ernannt, und die Wahl der letzten jeder Parthei überlassen.

Das Cujavische Consistorium zu Wloclaweck hat einen Official in der Person des Weihbischofs und Dohm-Dechanten von Lavinski, zwei judices surrogatos, den Dohmherrn Riedt und den Dohmherrn von Donin, und einen Notarium apostolicum an dem Prediger von Ossinski. Auch bei diesem Consistorio ist der Defensor matrimonii nicht bestimmt, und die Wahl der Advocaten hängt von den Partheyen ab.

Für den kleinen Theil der Posenschen Diöces, welcher in dem Netzdistrict liegt, ist der Probst und Präfect Joseph Dalski zu Deutsch-Crone Official; von andern Officianten, die bei diesem Consistorio angestellt sind, ist aus unsern Acten nichts zu ersehen, und da der Official auch nur allein ein Votum bei der Verhandlung und

Entscheidung der Sachen hat, so kommt es auf selbige nicht an.

Das Consistorium der Gnesenschen Diöces in Westpreußen hat seinen Sitz zu Camin; Official bei demselben ist der Probst Tuszynski zu Zakrzewo bei Flatau; ob aber außer demselben noch mehrere Officianten bei diesem Consistorio angestellt worden, ist uns nicht bekannt, indem nach dem Bericht des Erzbischofs von Gnesen vom 19ten März v. J. dem rc. Tuszynski überlassen ist, sich so viel Mitarbeiter zu wählen, als er für nöthig finde, und diese seinem Bischofe in Vorschlag zu bringen.

Die Officianten der Consistorien werden von dem Bischofe bestellet, die Officialen und judices surrogati aber von der Regierung bestätigt, wenn dieselbe gegen die ernannte Person nichts zu erinnern findet. Weder die Officialen noch die judices surrogati, die bei dem Consistorio angestellten Secretarii, Notarii und Defensores matrimonii haben von diesen Aemtern fixirte Besoldungen, sondern sie werden blos durch die aufkommenden Sporteln und Strafgeldern remuneriret. Diese können freilich nicht erheblich seyn, allein da diejenigen Geistlichen, welche die Stellen von Officialen, Surrogat-Richtern oder andern Aemtern bei dem Consistorium bekleiden, durch einträgliche Beneficia, deren die Officialen gewöhnlich zwei haben, belohnet werden: so fehlt es nicht allein nie an Subjecten zu solchen Aemtern, sondern dieselben haben auch gewöhnlich ihr reichliches Auskommen.

Hierbei müssen wir jedoch bemerken, daß es noch

bis

bis jetzt gänzlich an einer Sportultaxe für die geistlichen Gerichte Westpreußens, welche von Ew. Königlichen Majestät, oder von der Regierung bestätigt worden, fehle. Die Nothwendigkeit einer solchen Sportultaxe ist keinem Zweifel unterworfen, zumal da bisher die Kosten, besonders in Ehesachen, nach Willkühr angesetzt sind. Diese Sportultaxe kann aber nicht füglich eher entworfen werden, als bis der Modus procedendi bei den geistlichen Gerichten bestimmt seyn wird. Die Befugnisse der geistlichen Gerichte Westpreußens sind in der Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773 §. 4. No. 10. litt f., und No. 11. f. bestimmt, allein diese Bestimmung enthält nur bloß die Gegenstände, welche ferner vor die geistlichen Gerichte gehören sollten: über die Grundsätze und die Verfahrungart bei diesen Gerichten ist aber, wahrscheinlich wegen des damaligen Verhältnisses mit der Republik Pohlen, jede Vorschrift vermieden worden. Nach der Regierungs-Instruction gehören daher vor die geistlichen Gerichte:

1. alle causae mere ecclesiasticae, d. h., solche Sachen, welche die Spiritualia, die Einsetzung und die Amtsverwaltung der Geistlichen betreffen.

2. Die Ehesachen zwischen catholischen Religions-Verwandten, wenn beide Theile catholisch sind.

Zugleich ist

ad. 1. festgesetzt, daß die geistlichen Gerichte sich in allen Causis civilibus, wenn sie auch eine geistliche Person oder deren Nachlaß betreffen, oder selbst

super jure patronatus vel dominii gestritten wird keine Cognition, viel weniger eine Criminal-Jurisdiction anmaßen sollen, weshalb denn auch, wenn ein Geistlicher mit Tode abgeht, zwar wo Gefahr im Verzuge ist, die Obsignation seines Vermögens von der Geistlichkeit salvo jure der weltlichen Gerichte vollzogen werden kann, die Inventur und Theilung aber lediglich den weltlichen Gerichten zu überlassen ist;

ad. 2. aber, daß den Dispensationen, welche catholische Glaubensgenossen in gradibus prohibitis von ihren geistlichen Obern erhalten, keine effectus civiles beigelegt werden, ehe sie nicht bei der Regierung producirt, und quoad effectus civiles bestätigt worden.

In wie fern der Regierung die Aufsicht über die geistlichen Gerichte zustehe, ist zwar nicht genau bestimmt worden, allein wir haben nach dem §. 5. der gedachten Instruktion, gemäß welcher der catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit die caussae ecclesiasticae und Spirituales, nur mit Vorbehalt der, der Regierung beigelegten Aufsicht gegen alle Mißbräuche und Extensiones derselben, eingeräumt ist, kein Bedenken gefunden, Beschwerde über die geistlichen Gerichte ob protractam vel denegatam justitiam anzunehmen, und darauf ohne in die Materialien einzugreifen, das Rechtliche zu verfügen.

Diese von uns geführte Aufsicht über die catholischen geistlichen Gerichte konnten jedoch bisher nur von geringer Wirksamkeit seyn, da, wie schon oben erwähnt ist, die Verfahrungsart bei die-

sen Gerichten nicht bestimmt war, und es uns daher an einer Richtschnur fehlte, die Verfügungen der catholischen Consistorien gehörig zu beurtheilen. Jetzt, da die Verhältnisse mit der vormaligen Republik Pohlen gänzlich aufgelöst sind, und da für Südpreußen eine Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte ergangen ist, können wir der Abhelfung jenes Mangels um so gewisser entgegen sehen, als nach dem an den Bischof von Cujavien und Pomerellen von Ew. Königl. Majestät Großcanzler und Departement der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 15ten December v. J. erlassenen Rescripte die Constitution vom 25sten August 1796 auch in Westpreußen analogische Anwendung finden soll.

Diese Constitution legen wir daher zum Grunde, wenn wir, wie es die Absicht dieses Berichts ist, Ew. Königl. Majestät unsere Vorschläge zu einer Verordnung, wegen der geistlichen Gerichte Westpreußens machen.

Soviel zuvörderst den Gegenstand und den Umfang der geistlichen Gerichte betrifft, so wird derselbe durch die oben angeführte Verordnung der Regierungs-Instruktion gleichförmig mit der Constitution vom 25sten August 1796 bestimmt, und wir finden bei dieser allgemeinen Bestimmung nichts zu errinnern, wenn bei den einzelnen zum Ressort der geistlichen Gerichte verwiesenen Gegenstände ihre Competenz näher beschränkt wird.

Dagegen können wir die den catholischen geistlichen Gerichten in dem §. 2. der Constitution vom 25sten Au-

gust 1796, beigelegte Befugniß, letztwillige Verordnungen aufzunehmen, nicht einräumen. Nach der Regierungs-Instruction sind die catholischen Consistorien nur Gerichte für gewisse Arten von Geschäften; sie sind daher nach dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 17. §. 49. auch von der Vollziehung solcher Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, ausgeschlossen, und da ihnen keine Concurrenz bei der Entscheidung über Testamente oder bei der Regulirung der Nachlassenschaften geistlicher Personen eingeräumt ist, so kann auch die in der angeführten Stelle des Allgemeinen Landrechts bestimmte Ausnahme bei ihnen nicht Platz greifen.

Die in dem §. 3. der gedachten Constitution enthaltenen Verordnungen, in Ansehung der Siegelung und Erbschafts-Regulirung bei Sterbefällen von geistlichen Personen, können gleichfalls in der hiesigen Provinz keine Anwendung finden. Nach der Regierungs-Instruction §. 4. No. 11. l. c. soll die Geistlichkeit nur befugt seyn, wo Gefahr im Verzuge ist, die Obsignation salvo jure der weltlichen Gerichte zu vollziehen, und eine andere Concurrenz ist denselben, bei den Sterbefällen und den Nachlaß-Regulirungen geistlicher Personen auch nie von uns eingeräumt worden. Es ist daher den geistlichen Gerichten weder verstattet, bei Sterbefällen geistlicher Personen ihre Siegel mit anzulegen, noch ist bei der Entsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben, von Seiten des geistlichen Gerichts Jemand zugezogen worden, noch endlich ist das geistliche Gericht, wenn eine gerichtliche Regulirung des Nach-

lasses hat erfolgen müssen, von dem anstehenden Termin zur Wahrnehmung der Rechte des beneficii der Kirche oder der piae causae benachrichtiget worden. Die Aufsicht über das Vermögen der catholischen Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen ist auch nach der Regierungs-Instruktion §. 4. Nr. 12. nicht den geistlichen Gerichten, sondern der Regierung aufgetragen; und diese leitet daher auch das Auseinandersetzungs-Geschäfft zwischen den Erben des verstorbenen Geistlichen und der Kirche oder dem Benificio, indem sie dem Decano oder einem andern geistlichen Vorgesetzten die Wahrnehmung der Gerechtsame der Kirche des beneficii oder der piae causae aufträgt. Die geistlichen Gerichte Westpreußens können daher auch ferner von aller Zuziehung bei den Nachlaß-Regulirungen geistlicher Personen entbunden bleiben; der Regierung wird es aber obliegen, die Auseinandersetzung zwischen der Kirche, dem beneficio oder der piae causae und den Erben des verstorbenen Geistlichen zu leiten, und die Wahrnehmung der Gerechtsame der Kirche oder milden Stiftung dem Decano des Bezirks oder einem andern geistlichen Vorgesetzten aufzutragen.

Der vierte §. der Constitution vom 25sten August 1796 bestimmt die Befugniß der geistlichen Consistorien in Ehesachen zu erkennen:

> wenn beide Eheleute der catholischen Religion zugethan sind,

setzt aber zugleich fest, daß die Cognition der geistlichen Gerichte nur auf die Fragen, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe, oder die Scheidung von

Tisch und Bette betreffen, eingeschränkt, das Erkenntniß über die Strafe der Ehescheidung und andere Effectus civiles der Richtigkeit oder Trennung der Ehe aber zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden sollen. Die erste Bestimmung kommt mit der Regierungs-Instruktion überein, der Zusatz aber, daß die catholische Consistorien nicht über die Strafe der Ehescheidung erkennen sollen, weicht von der Vorschrift des Rescripts vom 26sten Oktober 1786 ab. Indessen ist die Verordnung, nach welcher den geistlichen Gerichten das Erkenntniß über die Ehescheidungsstrafen und die effectus civiles der Richtigkeits-Erklärung der Ehe oder Scheidung von Tisch und Bett entzogen, unstreitig auf richtigern Principien gegründet.

Die Strafen der Ehescheidung und die effectus civiles derselben haben ihren Grund in der ehelichen Verbindung als Contract nicht als Sacrament; der schuldige Ehegatte ist dem Unschuldigen ex contractu matrimonii Entschädigung zu geben verpflichtet; diese Verpflichtung zu bestimmen ist die Sache der weltlichen Gerichte, die geistlichen Gerichte mögen hingegen die dem schuldigen Ehegatten zur Last fallende Verletzung der Ehe als Sacrament durch kirchliche Strafen an demselben rügen.

Unsers Erachtens würde daher auch eben dieses für Westpreußen festgesetzt werden müssen, da indessen die geistlichen Gerichte auch häufig kirchliche Strafen gegen den schuldigen Ehegatten erkennen, und diese nicht blos in Bußübungen, sondern auch wohl in Geldstrafen bestehen, so würde hierbei bestimmt werden müssen:

a. ob die geistlichen Gerichte zur Auflegung solcher Geldstrafen befugt sind, und insonderheit, ob sie sich eine solche Bestrafung wegen des dem einen oder dem andern Theile zur Last fallenden Ehebruchs anmaßen können, auch, ob durch eine Strafe der geistlichen Gerichte die in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1061 verordneten weltlichen Strafen aufgehoben werden?

b. wie hoch eventualiter diese Strafe steigen dürfe?

c. wem diese Strafe gebühre?

Soviel die erste Frage betrifft, so scheint es am zweckmäßigsten zu seyn, alle von den geistlichen Gerichten wegen Verletzung des Sacraments der Ehe zu bestimmenden Strafen auf blos kirchliche oder Bußübungen zu beschränken. In keinem Fall können aber die geistlichen Gerichte durch Strafbestimmungen den weltlichen vorgreifen, und solche Vergehungen, welche nach den Gesetzen des Staats mit Strafen belegt sind, können daher nur als Uebertretungen der Kirchengesetze von denselben gerügt werden. In Ansehung der zweiten und dritten Frage dürfte eventualiter nach unserer Meinung die Geldstrafe den Betrag von 20 Rthlr. niemals übersteigen, und nicht dem erkennenden Gerichte, sondern dem Fisko oder einer milden Stiftung zufallen. Vorzüglich aber frägt es sich hierbei:

1. Ob alle Ehescheidungs-Sachen zwischen Ehegatten, welche beide der römisch-catholischen Religion zugethan sind, den geistlichen Gerichten überlassen werden können?

2. Welche Gesetze die geistlichen Gerichte bei der Entscheidung der Ehesachen beobachten müssen?
3. Welche Folgen die Nichtigkeits-Erklärung einer nach den Gesetzen des Staats gültigen Ehe oder die Trennung von Tisch und Bette habe?

In Ansehung der ersten Frage bemerken wir, daß es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 735 bloß dem Gewissen eines von Tisch und Bette geschiedenen Ehegatten catholischer Religion überlassen ist, ob er zu einer andern Ehe übergehen wolle, und daß nach eben diesem Gesetze Th. 2. Tit. 11. §. 442. seq. so wie dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten März v. J. bestätigten Gutachten der Gesetz-Commission vom 15ten Februar desselben Jahres das Landes-Justiz-Collegium berechtigt ist, Proklamationen und Trauungen catholischer Personen, welche eine nach den Landesgesetzen gültige Ehe eingehen wollen, protestantischen Predigern aufzutragen, wenn der catholische Pfarrer des Kirchspiels die Proklamation und Trauung wegen entgegenstehender canonischer Hindernisse verweigert. Dies vorausgesetzt, scheint uns die allgemeine Regel, nach welcher die Ehescheidungs-Prozesse zwischen römisch-catholischen Ehegatten vor die geistlichen Gerichte gehören sollen, die Ausnahmen leiden zu müssen, daß

1. wenn ein von Tisch und Bett geschiedener Ehegatte catholischer Religion von der ihm in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 735 ertheilten Befugniß durch Eingehung einer anderweitigen Ehe mit einem römisch-catholischen Glaubens-Verwandten Gebrauch macht;

2. Wenn zwei catholische Personen, mit den ihnen entgegenstehenden bloß canonischen Ehehindernissen bekannt, eine Ehe eingehen, und solche von einem protestantischen Geistlichen vollziehen lassen;

die zwischen solchen Personen etwa entstehende Ehescheidungs-Prozesse vor die weltlichen Gerichte gehören. Wollte man in diesen Fällen die Ehescheidungs-Sachen den catholischen Consistorien überlassen, so würde es nur von der Willkühr des einen oder des andern Theils abhangen, wie lange er die Ehe fortsetzen wollte; denn das geistliche Gericht müßte selbige auf den Antrag eines Theils bloß aus dem Grunde, weil sie gegen die Kirchen-Gesetze geschlossen worden, für nichtig erklären. Dies würde aber dem gesetzlichen Princip, daß die Trennung einer Ehe nicht anders als aus sehr erheblichen Gründen statt finden solle, entgegen stehn, und da überdies auf eine bloß nach den Gesetzen des Staats geschlossene Ehe der Begriff des Sacraments nicht paßt, sondern die Wirkungen einer solchen Ehe nur nach den Gesetzen des Staats beurtheilet werden könne, so müssen die geistlichen Gerichte von der Beurtheilung und Entscheidung über selbige ausgeschlossen werden.

Die zweite Frage ist nach der Constitution vom 25sten August 1796 dahin entschieden, daß die catholischen Consistorien auf das canonische Recht, das Concilium Tridentinum und andere geistliche Rechte welche ihnen bisher zur Richtschnur gedient haben, verwiesen sind; allein wir glauben, daß auch in catholischen Ehesachen das Allgemeine Landrecht, in sofern es den catholischen Religions-Principien nicht entgegen ist, An-

wendung finden müsse, und daß die Abschaffung mancher durch die geistlichen Rechte aufgestellte Principien durchaus nöthig sey. Nach den canonischen Rechten entstehen die impedimenta dirimentia privata matrimonii

ex metu, dolo, errore, und ex impotentia;

die publica hingegen

ex voto, susceptione majorum ordinum, crimine raptus, cultus disparitate, clandestinitate, aetate, vinculo matrimonii, und ex consanguinitate et affinitate.

Die Impedimenta dirimentia privata, welche aus Zwang, Betrug und Irrthum entstehn, erkennt das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 40 seq. auch an; es setzt aber einen Zeitraum fest, innerhalb welchem diese geltend gemacht werden müssen, und nach dessen Ablaufe die Ehe gültig wird.

Unsers Erachtens muß diese Verordnung des Gesetzes auch bei Ehen unter catholischen Glaubens-Verwandten statt finden, theils weil sie zunächst die Gültigkeit der Ehe als Vertrag zum Gegenstande hat, theils weil das Allgemeine Landrecht auch in Absicht der Ehen catholischer Religions-Verwandten in sofern anwendbar ist, als die kirchlichen Gesetze ihm nicht geradezu widersprechen.

Die andern Impedimenta ex impotentia, voto, susceptione majorum ordinum, ex adulterio, und ex raptu übergehen wir, weil selbige unseres Erachtens lediglich nach den catholischen Rechten zu beurtheilen sind.

Dagegen müssen wir es als höchst auffallend rügen, daß noch bis jetzt in Westpreußen und wahrscheinlich auch in Südpreußen, zu Eheverbindungen zwischen catholischen und evangelischen Glaubens-Verwandten die Dispensation des Bischofs nachgesucht werde.

Zwar ist dies den Grundsätzen der catholischen Kirche gemäß und in der

> Declaratione cum instructione super Edictis respicientibus Matrimonia in Hollandia et Belgia contracta et contrahenda vom 14ten Nov. 1741 in Bullario Benedicti XIV. pag. 87.

wird darüber geklagt

> eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis, quae s. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt.

ja es wird sogar befohlen:

> Id vero debere sibi potissime in animum inducere conjugem Catholicum, sive virum, sive foeminam, ut pro gravissimo scelere, quod amisit, poenitentiam agat, ac veniam a deo precetur, conetur que pro viribus, alterum conjugem a vera fide deerrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae protrahere ejusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret.

Allein diese Grundsätze können doch in einem Staate, der

die catholische und evangelische Religionen als gleich=herrschende anerkennt, nicht geduldet werden. Wir schlagen daher vor, hierüber festzusetzen,

1. daß es bei einer Ehe zwischen catholischen und protestantischen Religions=Verwandten durchaus keine Dispensation der geistlichen Obern für den catholischen Theil bedürfe, und daß es sogar den geistlichen Obern der catholischen Religions=Parthei untersagt werde, dergleichen Dispensationen, welche den Wahn einer nach kirchlichen Gesetzen verbothenen Ehe zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen unterhalten würden, zu ertheilen;
2. daß es den catholischen Geistlichen, bei Verlust ihrer Beneficien und der Qualification zur Seelsorge verbothen werde, einen catholischen Religions=Verwandten wegen der ehelichen Verbindung mit einer evangelischen Glaubensgenossin oder umgekehrt, irgend einige Vorwürfe zu machen, oder wohl gar Büßungen und kirchliche Strafen aufzulegen, oder endlich denselben aufzufordern, den protestantischen Theil zur Aenderung der Religion zu vermögen.

Das zur Eingehung einer gültigen Ehe erforderliche Alter muß nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 37. bestimmt werden, zumal das canonische Recht einen frühern Termin annimmt, dagegen wird in Ansehung der übrigen Impedimentorum canonicorum keine Abweichung von den Verordnungen des canonischen Rechts statt finden können.

Es frägt sich aber ferner, ob die geistlichen Gerichte

nicht auch ausdrücklich auf die in dem Allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 13. 14. 30. seq. §. 34. seq. und 45. seq. enthaltene Impedimenta mere legitima verwiesen werden müßten, und ihnen die Cognition und Entscheidung über matrimonia rata quidem sed non legitima zwischen catholischen Ehegatten nicht ganz entzogen werden sollte.

Sehr zweckmäßig und den catholischen Religions-Begriffen nicht zuwiderlaufend, würde es auch unseres Erachtens seyn, wenn die geistlichen Gerichte in Ansehung derjenigen Gründe, aus welchen eine beständige oder der Zeit nach unbestimmte Separation von Tisch und Bette erkannt werden müßte, auf die in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 670 u. f. vorgeschriebene Ehescheidungs-Gründe verwiesen würden, damit es auch den geistlichen Consistorien hierüber an festen Principien nicht fehlen möchte. Die Trennung von Tisch und Bette enthält bloß eine Aufhebung der Eheverbindung als Vertrag, hierüber ist allein der Staat Gesetze zu geben berechtigt, und so lange die Gesetzgebung des Staats sich nicht über die Grundsätze, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe als Sacrament bestimmen, verbreitet, kränkt sie die Rechte der Kirche nicht.

Die dritte Frage betreffend, so kann es keinem Bedenken unterworfen seyn, daß die aus einer Ehe, welche bloß wegen canonischer Hindernisse für nichtig erklärt werden, geborne Kinder, alle Rechte ehelicher Kinder haben, mithin auch in die Familie des einen und des andern beider Eltern eintreten, und auf die Erbfolge der

aufsteigenden und der Seitenverwandten Anspruch machen können, nicht minder den Nahmen des Vaters führen.

Eben so wenig zweifelhaft finden wir es, daß eine separirte Frau, wenn gleich die zwischen ihr und ihrem gewesenen Ehemann bestandene Ehe wegen eines impedimenti canonici für nichtig erklärt worden, dennoch in der Regel den bisherigen Stand und Rang ihres gewesenen Mannes zu führen berechtigt sei, in sofern sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden. Endlich glauben wir annehmen zu können,

> daß, wenn ein Theil dem andern durch Verschweigung oder Verheimlichung eines bloß canonischen Ehe-Hindernisses, oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schließung eines Matrimonii non rati verleitet habe,

die in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 975 u. f. bestimmte gesetzliche Folge eintreten müsse. Der Ehegatte, welchem das canonische Ehe-Hinderniß nicht bekannt gewesen ist, hat sich offenbar in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt, und der andere, welcher ihn zu diesem Irrthum verleitet hat, muß den betrogenen Theil entschädigen. Zweifelhafter aber ist es, ob, wenn keinem Theile die Verheimlichung canonischer Ehe-Hindernisse zur Last fällt, und die Ehe von dem geistlichen Gerichte für nichtig erklärt ist, dennoch der eine oder der andere Theil die Verletzung des Ehevertrages vor dem weltlichen Richter rügen, und die Ehescheidungsstrafe von dem schuldigen Theile for-

dern könne? — Wir würden diese Frage bejahend entscheiden; denn wenn gleich nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 964 aus einer nichtigen Eheverbindung unter den Verbundenen weder Rechte noch Verbindlichkeiten entstehen, so kann doch diese Wirkung nur von einer gesetzwidrigen Ehe, nicht aber von einem Matrimonio non rato sed legitimo tantum gedeutet werden. Das Sacrament der Ehe muß aber, wie in der Synopsi juris ecclesiastici publici et privati Posnaniae 1799. pag. 98 richtig bemerkt ist, von dem Ehevertrage wohl unterschieden werden, und wenn daher auch die Ehe als Sacrament aufgehoben ist, mithin einem catholischen Ehegatten die Fortsetzung derselben nicht zugemuthet werden kann, so muß dennoch jedem Theile das Recht zustehen, die Ehescheidungsstrafe als das gesetzliche Interesse aus dem Vertrage zu verlangen, indem das canonische Ehehinderniß, wenn beide Theile über die Aufrechthaltung des Ehevertrages einig gewesen wären, durch Dispensation hätte gehoben werden können. Aus dieser Unterscheidung zwischen der Ehe als Sacrament, und als Vertrag folgt auch, daß es zweien Personen, deren Ehe durch ein Erkenntniß der geistlichen Gerichte für nichtig erklärt worden, freistehen muß, in der Folge wieder ein matrimonium legitimum unter sich zu schließen.

Die Wirkungen einer beständigen Separation von Tisch und Bette bei catholischen Ehegatten, sind in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1 §. 734 bestimmt; wir haben aber vor Kurzem bei Ew. Königl. Majestät Justiz-Departement angefragt:

ob eine Separation von Tisch und Bette, bis die Gemüther der Eheleute sich wieder vereinigen, für eine beständige Separation zu achten sey.

Die Entscheidung über diese Anfrage wird daher die erwähnte Vorschrift des Allgemeinen Landrechts näher erläutern.

Der §. 5. der Constitution vom 25sten August 1796, wird auch in Westpreußen Anwendung finden; wir bemerken nur, daß nach der Regierungs-Instruction §. 10 bei allen Vergehungen der Prediger, sobald dieserhalb auf Translocation, Suspension oder Cassation derselben erkannt wird, die Untersuchungsakten mit dem Gutachten des Criminal-Collegii an Ew. Königl. Majestät geistliches Departement eingeschickt werden sollen. Wir fragen daher unterthänigst an, ob die geistlichen Gerichte die Erkenntnisse, welche auf Translocation, Suspension oder Cassation eines in Untersuchung gerathenen Geistlichen lauten, gleichfalls cum actis an die Regierung, und diese selbige an Allerhöchst Dero geistliches Departement zur Bestätigung vor der Publikation einsenden müssen?

Der §. 6 der oft erwähnten Constitution betrift die Klosterzucht; auch diese ist auf Westpreußen anwendbar, jedoch versteht es sich von selbst, daß in dieser Provinz die Regierung, nicht aber die Krieges- und Domainen-Kammer die Genehmigung zu den Versetzungen von Mönchen und Nonnen in fremde Klöster zu ertheilen habe.

So viel die den geistlichen Gerichten in dem §. 7. der Constitution zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze

betrifft,

betrifft, so beziehen wir uns zuvörderst auf unsere in Ansehung der Ehesachen gemachte Anträge; hiernächst aber bemerken wir, daß die geistlichen Gerichte nicht bloß auf die canonischen und andere geistliche Rechte, sondern vorzüglich auch auf das Allgemeine Landrecht, in so fern dessen Verordnungen mit den Principien der catholischen Religion und der Kirchen-Verfassung nicht im Widerspruch stehen, verwiesen werden müssen, und daß diesem Gesetzbuche unter der gedachten Einschränkung der Vorzug vor allen fremden Rechten einzuräumen sei.

Der Verordnung des §. 8, nach welcher in Sponsalien und Ehesachen, imgleichen bei Untersuchung solcher Amts-Vergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denunciaten zur Folge haben sollen, die Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Prozeßordnung beobachtet werden müssen, pflichten wir vollkommen bei. Nach der von dem Pabste Leo im Jahre 1515 für Polen erlassenen Bulle soll eine Nullitas processus nur ex defectu jurisdictionis, citationis et mandati hergeleitet werden können, und hiemit stimmt die Constitution des Pabstes Clemens VIII. vom Jahre 1591, so wie der Gnesensche Synodal-Schluß vom Jahre 1621. Tit. de processu judiciorum überein. Es stehet daher der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bei der Verhandlung der bezeichneten Rechtssachen nichts entgegen; nur muß in Ehesachen, wenn super nullitate matrimonii gestritten wird, nach der Bulla Benedicti XIV. vom Jahre 1741, Dei miseratione jedesmahl der Defensor matrimonii zugezogen werden, welcher den nach der gedachten Bulle ihm obliegenden Verbindlichkeiten überall

zu genügen, und daher auch gegen das erste auf Vernichtung der Ehe sprechende Erkenntniß das weitere Rechtsmittel einzuwenden hat.

So viel die in dem §. 9. der gedachten Constitution enthaltene Verordnung betrifft, daß ein jeder mit geistlicher Gerichtsbarkeit versehene Obere einen gehörig geprüften und approbirten Gerichtshalter anstellen und demselben, besonders in Sponsalien und Ehesachen und bei Untersuchung solcher Amts-Vergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denunciaten zur Folge haben sollen, die Instruktion der Sache überlassen müsse: so bemerken wir hierauf unterthänigst, daß bis jetzt bei keinem der Westpreußischen Consistorien ein Justitiarius angestellt ist, ungeachtet dies in den von Ew. Königl. Majestät Großkanzler und Departement der auswärtigen Angelegenheiten an die Bischöfe von Culm und Cujavien unter dem 15ten Decemb. v. J. erlassenen Reskripten vorausgesetzt wird. Eben so wenig ist bis jetzt wegen Anstellung eines Justitiarii bei den Prosynodal-Gerichten verfügt. Ew. Königl. Majestät stellen wir daher unterthänigst anheim:

> Ob wir den Bischöfen der hiesigen Provinz aufgeben sollen, Justitiarien bei ihren Consistorien anzusetzen, und davon zur Bestätigung derselben Anzeige zu machen?

Zugleich aber bringen wir die Verfügung wegen eines bei den Prosynodal-Gerichten anzustellenden Justitiarii in Erinnerung. Ferner scheint uns die Concurrenz und die Befugniß der Justitiarien bei den Consistorien und Prosynodal-Gerichten näher bestimmt wer-

den zu müssen, und hiezu machen wir folgende Vorschläge:

1. Die Instruktionen der Ehesachen und der Untersuchungen wegen Amtsvergehungen der Geistlichen, in sofern, auf Suspension oder Remotion derselben erkannt werden soll, müssen von dem Officiale oder einem andern delegirten geistlichen Richter mit Zuziehung des Justitiarii bewirkt werden.

2. Jedes bei den catholischen Consistorien gesprochene Erkenntniß muß nicht allein von dem Officiale oder sonstigen geistlichen Richter, sondern auch von dem Justitiario vollzogen werden; jedoch hat der letztere nur dahin zu sehen, daß durch das Erkenntniß nicht gegen die Landes-Gesetze und Landes-Verfassung verstoßen werde.

3. Weigert sich der Justitiarius wegen eines von ihm bemerkten Verstoßes gegen die Landes-Gesetze und Landes-Verfassung, ein solches Erkenntniß zu vollziehen, und kann er sich deshalb mit dem geistlichen Richter nicht einigen, so müssen beide darüber mit Beifügung eines von ihnen gemeinschaftlich anzufertigenden Status Causae, in welchem die Partheien weder dem Namen nach, noch sonst bezeichnet sind, und zwar ersterer an die Regierung, letzterer hingegen an seinen Bischof berichten. Die Regierung wird sich alsdann mit dem Bischof wegen der Principien zu vereinigen suchen, oder die Sache zur Entscheidung des Hofes befördern.

4. Jedes Erkenntniß aber, welches ohne Zuziehung des Justitiarii abgefaßt worden, ist nichtig.

Wegen des in dem §. 10. der oft erwähnten Constitution berührten Zuges der Instanzen ist jetzt die vorbehaltene Festsetzung auch für Westpreußen getroffen worden. Allein es sind darin bloß drey Instanzen bestimmt, da doch nach der vorangeführten Bulla Dei miseratione §. 11. wenn in dritter Instanz zwei gleichförmige Erkenntnisse pro validitate matrimonii abgeändert worden, annoch eine vierte Instanz erforderlich ist, indem nur zwei gleichförmige Erkenntnisse die Ehe rechtskräftig vernichten können. Wir schlagen daher vor, daß wenn in dritter Instanz die Nichtigkeit der Ehe gegen zwei gleichförmige Urtheile erkannt wird, in diesem Erkenntnisse zugleich der Vorbehalt eines weitern Rechtsmittels, und bei welchem einländischen Consistorio über selbiges erkannt werden solle, bestimmt werden müsse. Endlich bemerken wir, daß nach dem Concilio Tridentino Sess. 21. Cap. 6. und der Bulle Benedicts XIV. vom Jahre 1742. Admilitantes in den Untersuchungs-Sachen gegen geistliche Personen wegen Amts-Untauglichkeit und schlechter Aufführung kein Rechtsmittel zugelassen werde, und wir fragen daher unterthänigst an:

Ob diese Verordnung auch ferner beobachtet werden solle?

Die Vorschrift des §. 11. der Constitution wegen der Aufsicht über die geistlichen Gerichte, findet auch in Westpreußen Anwendung; da aber die Regierung nicht allein das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Westpreußen ist, sondern auch die Landes-Hoheits und geistlichen Sachen bearbeitet, so wird dieselbe der Regel nach, die von den Consistorien begangenen erheblichen

Fehler selbst rügen können, und nur der Recurs an Ew. Königl. Majestät Justiz-Departement offen stehen.

Schließlich müssen Wir noch anführen, daß, da die Constitution vom 25sten August 1796 in den Edikten-Sammlungen von 1796 und 1797 nicht eingerückt ist, wir uns bei der Abfassung dieses Berichts bloß des in den Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten Th. 3. pag. 151 befindlichen, dem Anscheine nach vollständigen Auszugs haben bedienen können.

Ew. Königl. Majestät gnädigster Entscheidung über die in diesem Berichte enthaltenen Anträge und Anfragen, deren einige zunächst vor Allerhöchst Dero Departements der geistlichen Sachen und der auswärtigen Angelegenheiten, andere hingegen vor Allerhöchst Dero Justiz-Departement gehören, sehn wir gehorsamst entgegen. Marienwerder, den 14ten März 1800

Die Westpreußische Regierung

Rescript des Justiz- und Cabinets-Ministeriums auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern, die Verfassung der catholischen Geistlichkeit und der bischöflichen Gerichte der dortigen Provinz betreffenden Bericht vom 14ten März d. J., finden Wir nöthig Euch in Verfolg Unsers Rescripts vom 2ten Mai c. annoch folgendes zu Eurer einstweiligen Nachachtung provisorisch hierdurch zu eröffnen:

1. Allerdings ist Eure Approbation bei der Besetzung aller catholischen Consistorial = Officianten = Stellen erforderlich.
2. Was die Sportultaxe für die geistlichen Gerichte betrifft, so bleibt es solcherhalb bei demjenigen, was das eben erwähnte Rescript vom 2ten Mai d. J. besagt.
3. Allerdings habt Ihr Beschwerden wider die geistlichen Gerichte ob denegatam vel protractam justitiam anzunehmen, und darauf, was Rechtens ist, zu verfügen.
4. Die Constitution vom 25sten August 1796 findet zwar auch in dortiger Provinz Anwendung, jedoch mit den in gegenwärtigem Rescripte weiter unten vorkommenden Modificationen.
5. Daß nach dem §. 2. ebengedachter Constitution die geistlichen Gerichte letztwillige Verordnungen aufzunehmen befugt sind, solches findet in Westpreußen nicht statt.
6. Eben so wenig findet daselbst die Anordnung des §. 3. besagter Constitution wegen Concurrenz der geistlichen Gerichte in Ansehung der Siegelung und Erbschafts = Regulirung bei Sterbefällen geistlicher Personen Anwendung, sondern es giebt hierunter die Regierungs = Instruktion und die bisherige Observanz bei Euerm Kollegio die Norm.
7. Die Befugniß der geistlichen Gerichte, in Ehesachen catholischer Eheleute zu sprechen, beschränkt sich nur auf die Fragen von Annullirung der Ehe, und Scheidung von Tisch und Bette. Ueber effec-

tus civiles, über Strafen der Ehescheidung, haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen. Mithin giebt hierunter die Constitution vom 25sten August 1796, und keineswezes das Rescript vom 26. October 1786 die Norm.

8. Die geistlichen Gerichte dürfen nur auf geistliche Bußübungen in poenam, auf Geldstrafen aber gar nicht erkennen, es sei von Ehebruch oder von anderen zu büßenden Vergehungen die Rede. Mithin versteht es sich

9. von selbst, daß die geistlichen Gerichte den weltlichen, weder überhaupt, noch in Ansehung der Bestrafung des Ehebruchs vorgreifen dürfen.

10. In Fällen, wo ein von Tisch und Bette auf immer getrennter Catholik zur Wiederverehelichung mit einer catholischen Person schreitet, und hiernächst auf Trennung dieser zweiten Ehe geklagt wird, gebühret Cognition und Erkenntniß gar nicht den geistlichen Gerichten, sondern Euerm Kollegio.

11. Wenn zwei Personen catholischer Religion, bekannt mit den ihnen entgegenstehenden kirchlichen Ehe-Hindernissen, eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe schließen, und sich von einem protestantischen Geistlichen einsegnen lassen, demnächst aber eine solche Ehe getrennt werden soll, so gehört der Fall nicht zum Ressort der geistlichen Gerichte, sondern zu dem der Regierung.

12. Das Principium aufzustellen: es gelte in Ehesachen der Catholiken das Allgemeine Landrecht, in so fern es den catholischen Religions-Grundsätzen

nicht zuwider sei, finden Wir darum bedenklich, weil man hierdurch den letzteren einen Vorzug vor den Gesetzen des Staats einzuräumen scheinen würde. Besser ist es daher, zu gestatten, daß die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich ihres Ressorts sind, das canonische Recht anwenden. Thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats und den auf diese berechneten Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts widerspricht, so kann existente casu, durch die weltliche Macht, Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen, wovon in der Posenschen Diöces neulich ein Beispiel vorgekommen ist, da Unser Cabinets-Ministerium eine incompetente, obgedachten Grundsätzen zuwiderlaufende Sentenz des Officials cassirt hat.

13. Die Frage von dem Zeitraume, in welchem die impedimenta dirimentia privata matrimonii, welche aus Zwang, Betrug und Irrthum entstehen, geltend gemacht werden müssen, lassen Wir auf sich beruhen, bis entweder ein Fall, wo diese Frage in Betrachtung zu ziehen ist, vorkömmt, und davon, wie Wir erwarten, berichtet, oder bis die allgemeine Constitution in geistlichen Sachen abgefaßt wird, wobei dieser Gegenstand mit erwogen werden soll.

14. Demjenigen, was Ihr wegen der Ehen zwischen catholischen und protestantischen Glaubensgenossen in Vorschlag bringet, können Wir Unsern Beifall nicht ertheilen.

Die Gesetze des Staats überlassen dem Catholiken bei solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, welche nach den Gesetzen des Staats keine Ehe-Hindernisse sind, sich über die Vorurtheile seiner Kirche hinwegzusetzen. Wenn derselbe aber hierwider in seinem Gewissen Bedenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehret werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dies ist auch auf den Fall von Ehen zwischen catholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden, und hierbei nur dahin zu sehen, daß die geistlichen Obern die Dispensation weder erschweren noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpfen, noch überhaupt dabei sich Mißbräuche erlauben, zum Beispiel den protestantischen Theil zur Religions-Aenderung vermögen, oder in Absicht der Kinder-Erziehung andere Principien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben.

15. Die Frage von dem zur Schließung einer gültigen Ehe erforderlichen Alter, lassen Wir für jetzt oben so, wie bei Nro. 13. näher erwähnt worden, noch auf sich beruhen.

16. Ehen inter Catholicos, wobei die Th. II. Tit. 1. §. 13. 14. 30 seq. 34 seq. und 45 seq. des Allgem. Landrechts bezeichneten Fälle vorkommen, gehören vor Euer Forum und nicht vor die geistlichen Gerichte.

17. Die Bestimmung der Gründe, aus welchen eine beständige oder der Zeit nach unbestimmte Tren-

nung von Tisch und Bette erkannt werden muß; desgleichen

18. die Frage, ob die aus einer Ehe, welche bloß wegen canonischer Hindernisse für nichtig erklärt worden, gebohrenen Kinder die Rechte ehelicher Kinder haben? ferner

19. Die Frage, ob eine separirte Frau, wenn die zwischen ihr und ihrem gewesenen Ehemanne bestandene Ehe wegen eines Impedimenti canonici für nichtig erklärt worden, in der Regel den bisherigen Stand und Rang ihres gewesenen Mannes zu führen berechtigt sei, in so fern sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden?

20. Die Frage, ob anzunehmen sei, daß wenn ein Theil den andern durch Verschweigung oder Verheimlichung eines bloß canonischen Ehe-Hindernisses, oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schließung eines Matrimonii non rati verleitet hat, die in dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 975. u. f. bestimmte gesetzliche Folge eintreten müsse?

21. Die Frage, ob, wenn keinem Theile die Verheimlichung canonischer Ehe-Hindernisse zur Last fällt, und die Ehe von dem geistlichen Gerichte für nichtig erklärt ist, dennoch der eine oder der andere Theil die Verletzung des Ehe-Vertrages vor dem weltlichen Richter rügen, und die Ehescheidungs-Strafe von dem schuldigen Theile fordern könne?

22. Die Frage, ob es zweien Personen, deren Ehe durch ein Erkenntniß der geistlichen Gerichte für

nichtig erklärt worden, freistehen müsse, in der Folge wieder ein matrimonium legitimum unter sich zu schließen? und endlich

23. die Frage, ob eine Separation von Tisch und Bette, bis die Gemüther der Eheleute sich wieder vereinigen, für eine beständige Separation zu achten sei? alle diese Gegenstände bleiben vor der Hand in der sub Nro. 13. näher angegebenen Art noch unentschieden.

24. In Absicht des Verfahrens, wenn von den geistlichen Gerichten auf Translocation, Suspension oder Cassation eines in Untersuchung gerathenen Geistlichen erkannt worden; kann es bei dem bisher beobachteten modo verbleiben.

25. Daß die in Süd- und Neuostpreußen den Kammern anvertraute Oberaufsicht über die Klöster in Westpreußen, Euerm Kollegio zustehe, versteht sich allerdings von selbst.

26. Was Euern Antrag betrifft, daß die geistlichen Gerichte nicht bloß auf die canonischen und andere geistliche Rechte, sondern vorzüglich auch auf das Allgemeine Landrecht, in so fern dessen Verordnungen mit den Principien der catholischen Religion und der Kirchen-Verfassung nicht im Widerspruche stehen, verwiesen werden möchten: so beziehen Wir Uns lediglich auf dasjenige, was Wir oben sub Nro. 12. in Absicht der Gesetze in Ehesachen erklärt und festgesetzt haben.

27. Bei der Behandlung der Sponsalien und Ehesachen, imgleichen bei Untersuchung solcher Amts-

Vergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denunciaten zur Folge haben sollen, kommt es so wenig auf die von dem Pabste Leo im Jahre 1515 für Polen erlassene Bulle, als auf die Clementinische Constitution vom Jahre 1591 oder auf den Gnesenschen Synodal-Schluß vom Jahre 1621, sondern lediglich auf die Vorschriften der Prozeß-Ordnung an. Auch die Bulle Benedicts XIV. vom Jahre 1741 Dei miseratione, enthält viel Bedenkliches und Unzulässiges, und daher muß in jedem Falle hierunter mit Vorsicht procedirt, und keinesweges irgend eine solche Bulle, Constitution, Synodal-Schluß und dergleichen indistincte adoptirt werden.

28. Bei sämmtlichen Consistorien müssen Justitiarii angestellt werden, welche Euerm Kollegio zur Bestätigung anzuzeigen sind, damit Illegalitäten in der Instruction verhütet werden.

29. Dem Justitiario aber bei dem wirklichen Spruche der geistlichen Gerichte eine bestimmte Concurrenz sub poena nullitatis anzuweisen, dürfte große Schwierigkeiten finden; daher ist es am besten, davon zu abstrahiren, und habt Ihr dagegen nur die Einleitung zu treffen, daß Ihr durch den Justitiarium die Illegalitäten der Sentenzen zur Remedur und Annullirung in jedem Falle unfehlbar erfahret.

30. Wie es zu halten, wenn in dritter Instanz die Nichtigkeit der Ehe gegen zwei gleichförmige Urtheile erkannt wird, darüber behalten Wir Uns das

Erforderliche im Allgemeinen zu bestimmen, noch vor, bis die allgemeine Constitution in geistlichen Sachen abgefaßt wird, und ist bis dahin in vorkommenden einzelnen Fällen besonders zu berichten.

31. In den Untersuchungs-Sachen gegen geistliche Personen wegen Amts-Untauglichkeit und schlechter Aufführung, bleibt es am besten bei der Unzulässigkeit des Remedii, ohne jedoch das Concilium Tridentinum oder die Bulle Benedicts XIV. vom Jahre 1742. Admilitantes, als Quelle zu agnosciren.

32. Endlich approbiren Wir, daß Euer Collegium in der Regel die von den Consistorien begangenen erheblichen Fehler selbst rügen möge, und nur der Recurs an Unser Justiz-Departement offen stehe. In Fällen aber, wo Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhle, hierarchische Mißbräuche, und überhaupt Dinge vorkommen, welche auf landesherrliche Majestäts-Rechte circa Sacra Einfluß haben, reserviren Wir hiermit das Ressort Unsers Cabinets-Ministerii, an welches Ihr daher in solchen Fällen zu berichten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten Julius 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

An
die Westpreußische Regierung
zu Marienwerder.

IV.

Die von einem Personal-Gläubiger ausgemittelte und auf ein Grundstück eingetragene Protestatio de non amplius intabulando können ohne Unterschied, dieselbe sei in Rücksicht anderer Protestanten, früher oder später, nie in eine wirkliche Hypothek verwandelt werden.

(Zur Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798. Abschn. 8.)

Anfrage der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung.

Ew. Königl. Majestät haben durch die Rescripte vom 1sten Juli *) und 2ten September v. J. allerhöchst festzusetzen geruhet, daß ein Personal-Gläubiger, welcher nach fruchtloser Anwendung anderer Executions-Mittel, die Grundstücke seines Schuldners ad hastam bringt, oder Sequestration derselben nachsucht, wegen des dadurch erlangten pignoris praetorii, eine Protestation de non amplius intabulando auf die Güter desselben eintragen zu lassen, befugt sei, und diesem zufolge sind auch auf verschiedene Güter dergleichen Protestationen auf die Anträge der Gläubiger eingetragen worden.

Hiernächst ereignete sich bei den Gütern N. N. worauf bereits mehrere Creditoren mit einer solchen Prote-

*) S. Archiv des Preußischen Rechts, 2r Band. Seite 313.

station de non amplius intabulando eingetragen waren, der Fall, daß ein, den andern protestirenden Gläubigern nachstehender Creditor, der N. N. darauf antrug, seine Protestation in eine förmliche Hypothek zu umschreiben.

Wir fanden dies jedoch bedenklich, und unterstützten unsere negative Meinung in unserer allerunterthänigsten Anfrage vom 1sten November v. J. durch den Unterschied, der zwischen eine Protestation pro conservando loco, und einer bloßen Protestation de non amplius intabulando obwaltet; indem erstere zwar ein wirkliches hypothecarisches Recht begründe, und nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 299. der Real-Anspruch, sobald solcher erwiesen wird, ipso jure in die Stelle der Protestation tritt, die protestatio de non amplius intabulando aber kein hypothecarisches Recht bewirkt, sondern den Gläubiger bloß sichern soll, daß sein Debitor keine zu seinem Präjudiz gereichende Dispositionen mit dem Grundstück treffen, und ihm sein Objectum executionis durch anderweitige Hypotheken-Bestellungen entziehen kann.

Ew. Königl. Majestät haben auch diese Grundsätze in dem auf unsere Anfrage unterm 11ten Nov. v. J. erlassenen Allerhöchsten Rescript gebilligt, jedoch nur festzusetzen geruhet:

> Daß in dem von uns angezeigten und ähnlichen Fällen, bei der Concurrenz anderer früher eingetragenen Protestationen, die Umschreibung einer spätern Protestation in eine Hypotheken-Forderung nicht geschehen könne.

Hierdurch ist also zwar entschieden, daß spätere Protestationes de non amplius intabulando in praejudicium der früher eingetragenen, nicht in Hypotheken umgeschrieben werden sollen. Nun ereignet sich aber bei den N. Nschen Gütern N. N. und N. N., worauf ebenfalls mehrere Protestationes de non amplius intabulando eingetragen sind, der Fall, daß die zuerst mit einer solchen Protestation ingrossirte N. Nsche Curatel auf die Umschreibung derselben in eine Hypothek angetragen hat, wobei uns neue Zweifel über die Zulässigkeit dieses Antrags aufgestiegen sind.

Unsers submissesten Dafürhaltens würde dem Antrage der N. Nschen Curatel nicht deferirt werden können, da nach den oben angeführten Grundsätzen eine Protestatio de non amplius intabulando kein hypothecarisches Recht für den Creditor, sondern bloß eine Beschränkung der facultatis disponendi debitoris in praejudicium creditoris bewirkt, mithin der zuletzt eingetragene Protestant eben sowohl, als der früher Ingrossirte gegen alle fernere Verpfändungen des Grundstücks ein Widerspruchs-Recht hat.

Zwar scheint es, daß die früher eingetragene Protestation eine Priorität vor der später eingetragenen habe, und die Umschreibung der erstern in eine förmliche Hypothek also der letztern nicht präjudicire. Allein wir tragen Bedenken, den früher ingrossirten Protestationen de non amplius intabulando ein Vorzugs-Recht, vor den spätern einzuräumen. Denn da dergleichen Protestationen kein wirkliches Real-Recht begründen, sondern

dern bloß als Folge des, durch die von dem Creditor bewirkte Sequestration oder Subhastation der Grundstücke, erlangten pignoris praetorii zulässig sind, und folglich nur ex. §. 447. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung in der 5ten Klasse zu lociren seyn dürften, so scheint uns nicht der locus im Hypotheken-Buch, sondern in Gemäßheit des allegirten §. der dies decreti immissionis die Priorität unter ihnen zu bestimmen, und es könnte sich solchergestalt leicht der Fall ereignen, daß ein später eingetragener Protestant eher als der früher eingetragene pro immisso erklärt worden, und sonach im Concurs- oder Prioritäts-Verfahren die Priorität vor dem früher eingetragenen evincirte, und daß also, wenn die früher eingetragene Protestation de non amplius intabulando in eine Hypothek umgeschrieben würde, und solchergestalt locum in der dritten Klasse erhielte, sehr leicht dadurch den zwar später eingetragenen, aber früher immittirten Protestanten präjudicirt würde. Da indessen das Allerhöchste Rescript vom 11ten November v. J. blos die Umschreibung später eingetragener Protestationen de non amplius intabulando mißbilligt, so bitten wir allerunterthänigst, uns auch darüber mit Anweisungen zu versehen:

Ob die quästionirte zuerst eingetragene Protestation de non amplius intabulando, ohne Consens der später eingetragenen Protestanten, in eine förmliche Hypothek umgeschrieben werden könne, oder ob nicht vielmehr in dem Fall, wenn mehrere dergleichen Protestationen auf einem Gute haften, keine derselben ohne Con-

sens der übrigen Protestanten in eine Hypothek umschrieben werden dürfe?

Zugleich submittiren wir auch wiederholt:

Ob es nicht zweckmäßiger wäre, dergleichen Protestationen de non amplius disponendo als bloße Beschränkungen des Dominii in die zweite Haupt-Rubrik des Hypotheken-Buchs zu ingrossiren?

da dergleichen Beschränkungen nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 50. in diese Haupt-Rubrik gehören. Brieg, den 11ten Juli 1800.

Oberschlesische Ober-Amts-Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König 2c. Unsern 2c. Die von Euch unterm 11ten d. M. erbetene Vorbescheidung über die Frage:

Ob die auf einem Gute zuerst eingetragene Protestation de non amplius intabulando, ohne Consens der später eingetragenen Protestanten in eine förmliche Hypothek umschrieben werden könne?

ertheilen Wir Euch hiemit dahin: daß die Protestationes de non amplius intabulando ohne Unterschied, ob solche früher oder später geschehen, jede Umwandlung in eine Hypothek hindern.

Uebrigens verbleibt es bei der Verfügung des Re-

scripts vom 11ten November 1799, nach welcher die Protestationes de non amplius intabulando in die dritte Rubrik des Hypotheken-Buchs eingetragen werden müssen. Sind rc. Berlin, den 21sten Juli 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An die Oberschlesische Regierung zu Brieg.

V.

Gegen denjenigen, welcher ein General-Moratorium nachsucht, muß auch das Verfahren in Ansehung der bereits in terminis executivis schwebenden Forderungen sistirt werden.

(Zum §. 42. Tit. 24. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung.)

Anfrage der Regierung zu Warschau.

Es ist darüber bei unserm Collegio eine Bedenklichkeit entstanden:

> Ob gegen Jemand der ein General-Moratorium nachsucht, und solches nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 47. Abschn. 2. gehörig substantiirt, in Ansehung derer schon in terminis executivis schwebenden Forderungen die Execution fortgesetzt werden könne oder sistirt werden müsse?*)

*) Diese Frage beantwortet auch bereits das Rescript des Justiz-Ministeriums vom 23sten Sept. 1799 an die Stadtgerichte zu Berlin. S. Archiv. des Preuß. Rechts, 3r Band. S. 174 u. 175.

Die für die letztere Meinung sentirenden Mitglieder beziehen sich auf den §. 63. der allegirten Gerichtsstelle, wornach, wenn das Moratorien-Gesuch angenommen worden, alle executivischen Verfügungen ausgesetzt werden sollen. Die dissentirenden Glieder beziehen sich dagegen auf den §. 42. Tit. 24. Th. I. der Gerichts-Ordnung, wornach durch Moratorien-Gesuche keine Executionen vereitelt werden sollen, welches die erstern jedoch blos auf Special-Moratorien ziehen wollen; und es ist darüber wirklich, nach dem die der einen oder andern Meinung zugethanen Mitglieder des Collegii die Majorität ausgemacht, eine verschiedene Praxis entstanden.

Dies nun für die Zukunft zu vermeiden, legen wir den Fall Ew. Königl. Majestät zu Allerhöchst Dero Bestimmung gehorsamst vor. Warschau den 17ten Juli 1800.

Die hiesige Südpreußische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf Euren Bericht vom 17ten d. M. worin Ihr anfraget:

> Ob gegen Jemand, der ein General-Moratorium nachsucht, und solches nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 47. Absch. 2. gehörig substantiiret, in Ansehung der schon in Terminis executivis schwebenden Forderungen

die Execution fortgesetzt werden könne, oder sistirt werden müsse?

hierdurch zur Resolution, daß die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii, welche die Disposition des §. 42. Tit. 24. Th. I. auch auf das General-Moratorium deuten, unrichtig ist, und die Absicht des letztern ganz verfehlt werden würde, wenn dadurch die Sistirung executivischer Verfügungen nicht bewirkt werden könnte, indem sonst sowohl der Gemeinschuldner als dessen sämmtliche Gläubiger dadurch gefährdet werden würden, wenn ein Mitgläubiger durch Fortsetzung der Execution die zum gemeinschaftlichen Besten getroffenen Einleitungen vereiteln könnte. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Juli 1800.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An
die Südpreußische Regierung
zu Warschau.

VI.

Publicandum wegen der den Ober-Lotterie-Gerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereien.

Bei den seit einiger Zeit durch Verfälschung der Lotterie-Billets häufig verübten Betrügereien, und bei der immer mehr zunehmenden Einbringung und Debi-

tirung auswärtiger Lotterie-Loose, auch unerlaubten Ausspielen von Mobilien und Immobilien, haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, um diesem Unwesen und Mißbrauch mit desto größerem Nachdruck zu steuern, mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 10ten d. M., die den Ober-Lotterie-Gerichten in dem Lotterie-Edikte vom 20sten Juni 1794 beigelegte Criminal-Jurisdiction dahin zu extendiren geruhet:

> Daß nunmehro alle und jede Contraventionen und Betrügereien, welche sowohl gegen die Lotterie-Gesetze, als auch in Rücksicht der Lotterie-Loose und Gewinne, oder überhaupt zur Vervortheilung der Lotterie begangen worden, und welche zeithero resp. zum Ressort der rc. Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern gehört haben, ohne alle Ausnahme von den Ober-Lotterie-Gerichten ressortiren sollen;

welches dahero hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Berlin, den 13ten August 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck.

VII.

Sind Soldaten, Unterofficiere und deren Weiber nicht gleich den Civil-Personen in Untersuchungssachen, wenn sie des Vermögens, Gebühren und Auslagen zu tragen verbunden?

Anfrage des Kammergerichts.

Es treten häufig die Fälle ein, wo in Untersuchungs-Sachen Militair-Personen die Complicen des Inquisiten aus dem Civil-Stande sind.

Die Untersuchung und Entscheidung gegen erstere steht den Militair-Behörden zu, und hat nur in so fern einen Einfluß auf die Bestrafung der Civil-Personen, als sie den Kosten-Punkt betrifft.

Werden diese in Ansehung der Militair-Personen, wie dies fast immer geschieht, niedergeschlagen, so treten die Civil-Personen, vermöge der solidarischen Verbindlichkeit in ihre Stelle, und werden, da die Verurtheilung in die Kosten als ein Theil der Strafe mit Recht angesehen wird, fühlbarer gestraft als jene.

Unserer Meinung nach kann aber die Sportel-Freiheit der gemeinen Soldaten, Unterofficiere, und der Weiber beider, welche ihnen in Civil-Prozessen unter den gesetzlichen Modificationen zusteht, nicht auch auf Criminal-Untersuchungen ausgedehnt werden.

Wir glauben vielmehr, daß auch sie Gebühren und Auslagen an ihrem Theile tragen müssen, wenn sie des Vermögens, und daß sie die Behauptung des Gegentheils zu bescheinigen verbunden sind.

Die Gesetze entscheiden den Fall nicht ausdrücklich. Das Rescript vom 24sten April 1785, welches den vermögenden Militair-Personen die baaren Auslagen aller Art auferlegt, spricht eines Theils nur von Contraventionen und Defraudationen, nicht aber von Criminal-Fällen, und andern Theils heißt es daselbst, daß was die Sporteln betreffe, es nur vor der Hand und so lange sein Bewenden dabei haben müsse, bis diese Sache bei vorkommender Gelegenheit von Grund aus regulirt werden könne, weshalb Wir gegenwärtig um so weniger Bedenken tragen, Ew. Königl. Majestät Entscheidung darüber einzuholen:

> ob Soldaten, Unterofficiere und deren Weiber in Untersuchungs-Sachen nicht gleich den Civil-Personen Gebühren und Auslagen, wenn sie des Vermögens, zu tragen verbunden sind?

Bei denjenigen Soldaten-Weibern, welche nicht in der Garnison ihres Mannes leben, scheint zur bejahenden Entscheidung obiger Frage noch der Grund hinzuzukommen, daß sie mit den übrigen Gerichts-Eingesessenen einen und denselben Gerichts-Stand haben, und daß durch diese allerhöchste Verfügung der Geschäftskreis der Magistrâte sich vergrößert hat.

Das Rescript vom 23sten Mai 1796 belehret uns zwar, daß diese Delegation auf die Sportel-Freiheit keinen Einfluß habe; allein dies Rescript enthält gleichfalls nur Vorschriften für Kosten in Civil-Prozessen, welche für gegenwärtigen Fall nicht zur Entscheidung dienen können.

Wir halten es daher für unbedenklich:

> daß die Weiber der gemeinen Soldaten und Unterofficiere, wenn sie sich nicht in der Garnison ihrer Männer aufhalten, die Kosten der gegen sie geführten Untersuchung, in so fern sie des Vermögens sind, und darin verurtheilt werden, bezahlen müssen,

stellen jedoch Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen die Entscheidung unterthänigst anheim. Berlin, den 14ten August 1800.

Das Kammergericht.

Rescript des Justizministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. In Eurem Bericht vom 14ten v. M., seid Ihr der Meinung:

> daß die Weiber der gemeinen Soldaten und Unterofficiere, wenn sie sich nicht in den Garnisonen ihrer Männer aufhalten, die Kosten der gegen sie geführten Untersuchung, in so fern sie des Vermögens, und darin verurtheilt worden, zu bezahlen verbunden sind.

Dieses läßt sich aber mit dem Grundsatz nicht vereinigen, daß Unterofficiere und Soldaten, so wie auch deren Weiber einer uneingeschränkten Sporteln-Freiheit genießen müssen.

Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen zu verfahren, und wenn alles, was auf deren Antheil an Stempel- und Gerichts-Gebühren fällt, gänzlich niedergeschlagen wird, die wohlhabenden Litis Consorten

und Complicen derselben darunter nicht mehr leiden, als wenn bei ihnen kein Objectum executionis vorhanden wäre. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 1sten September 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

VIII.

Kann gegen den Kosten-Punkt, welcher in einem Possessorien-Erkenntnisse mit bestimmt worden ist, überhaupt noch ein Rechtsmittel statt finden?

(Zur Allgem. Gerichts-Ordnung. Tit. 14. §. 3. N. 2 u. 5. imgleichen Tit. 31. §. 18 u. 19.)

Anfrage der Regierung zu Kalisch.

In der Possessorien-Sache der Bürgerschaft zu N. N. wider denn N. N. auf N. N. wurde der Besitz des Streitorts beiden Theilen gemeinschaftlich zuerkannt, und, ungeachtet beide Theile den alleinigen Besitz verlangt hatten, den Klägern dennoch die Kosten allein aufgelegt. Die Letztern bescheiden sich, daß gegen dies Possessorien-Erkenntniß kein Rechtsmittel statt finde, wandten jedoch gegen die Entscheidung in Ansehung der Kosten, welche die Summe von 30 Rthlr. weit übersteigen, die Appellation ein. Sie sind dazu verstattet, und der Appellations-Bericht dem Gegentheil zum Schluß-Bericht zugefertigt. Nachdem dieser sich damit präcludiren las-

sen und die Acten zum Spruch vorgelegt worden, sind die Meinungen über die Präjudicial-Frage:

> ob gegen den Kosten-Punkt, welcher in einem Possessorien-Erkenntniß mit bestimmt worden ist, überhaupt noch ein Rechtsmittel statt finde?

getheilt geblieben.

Diejenigen Mitglieder unsers Collegii, welche die Frage bejahend beantwortet wissen wollen, stützen sich auf die allgemeine Vorschrift des § 3. Nro. 2. Tit. 14. Th. 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung, von welcher in der Lehre vom Possessorio summarissimo keine Ausnahme gemacht worden, und darauf, daß der Grund des Gesetzes, welches gegen ein Possessorien-Erkenntniß kein Rechtsmittel verstatte, weil dieses Erkenntniß bloß den Besitzstand regulire und über das Recht selbst nichts entscheide, dem Kostenpunkt, welcher neben dem Petitorio fort instruirt werden kann, nicht statt zu finden scheint.

Die Allgem. Gerichts-Ordnung führen sie weiter an, disponirt überdies im Ausgange des §. 19. Tit. 31. Th. 1.

> Daß der, welcher in der Possessorien-Sache in die Kosten verurtheilt worden, die Vergütung derselben, auch wenn er im Haupt-Processe obsiegt, nicht fordern könne;

und würde es daher um so härter seyn, wenn man dem in possessorio succumbirenden das Rechtsmittel gegen die Entscheidung in Ansehung der Kosten, welches in jedem andern Processe zuläßig sei, verschränken wollte.

Diejenigen, welche pro negativa stimmen, nehmen ihre Entscheidung aus dem §. 18. a. a. O. der Allgemein.

Gerichts-Ordnung, nach welchem gegen ein Possessorien-Urtel, folglich auch gegen einen Theil desselben, welchen der Kostenpunkt ausmache, überhaupt keine Appellation oder sonst ein anders Rechtsmittel statt finde.

Nach §. 3. Nro. 5. Tit. 14. Th. 1. der Allgem. Gerichts-Ordn. sagen sie ferner — könne wegen bloßer Incidentpunkte, welche die Instruktion der Sache betreffen und in dem Urtel mit entschieden sind, nur alsdann appellirt werden, wenn zugleich das aus solcher Entscheidung mit herfließende Erkenntniß in der Hauptsache mit angefochten werde. Zu diesen Incidentpunkten sei auch die Bestimmung in Ansehung der Kosten zu rechnen; und da gegen die Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig sei, so finde dies auch wegen des Kostenpunkts nicht statt.

Endlich glauben sie, daß durch den oben angeführten §. 19. Tit. 31. der Proceß-Ordnung die Vorschrift des §. 3. Nro. 2. Tit. 14. a. a. O. implicite aufgehoben sei.

Hiernach sind wir also genöthiget, uns Ew. Königl. Majestät Entscheidung über die oben ausgeworfene Frage zu erbitten.

Das ergangene Erkenntniß erster Instanz ist, ungeachtet die Sache für das Plenum distribuirt gewesen, von den Mitgliedern des zweiten Senats, welche zur Zeit weniger beschäftigt waren, abgefaßt. Unsers Erachtens ist dies indessen doch für eine Entscheidung des Pleni anzusehen, die schon durch 3 Mitglieder des Collegiums constituirt werden kann, und also die erkennenden Mitglieder für die Abwesenden mit erkannt haben. Wir würden daher, in dem Fall Euer Königl. Majestät die vorgelegte Frage bejahend beantworten sollten, die Akten in Gefolge des

Notifications-Patents vom 8ten Mai 1793. §. 14. an die Regierung zu Posen zur Abfassung des Appellations-Erkenntnisses überschicken. Kalisch, den 12. Aug. 1800.

Die Südpreußische Regierung.

Rescript des Justizministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr fraget in Euerm Berichte vom 12ten v. M. auf Veranlassung der Possessorien-Sache der Bürgerschaft zu N. N. wider den N. N. auf N. N. an:

> ob gegen den Kostenpunkt, welcher in einem Possessorien-Erkenntnisse mit bestimmt worden ist, überhaupt noch ein Rechtsmittel statt finde?

Wir ertheilen Euch darauf hierdurch zur Resolution, daß nach der sehr deutlichen Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Nro. 2. §. 3. Tit. 14. die Appellation allerdings zulässig ist, und der Kostenpunkt nicht als ein solcher Incidentpunkt angesehen werden kann, dessen Nr. 5. loco allegato erwähnt wird, wie denn auch der Grund, warum in Possessorio kein Rechtsmittel zugelassen werden kann, auf den Kostenpunkt keine Anwendung findet. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Sept. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Südpreußische Regierung
zu Kalisch.

IX.

Circulair an sämmtliche Landes-Justiz-collegia, wegen Ausarbeitung der Provincial-Rechte.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. In der abschriftlichen Anlage communiciren Wir Euch nachrichtlich eine an den Großcanzler ergangene Immediat-Verfügung vom 9ten September c. wegen Ausarbeitung der Provincial-Rechte mit dem Befehl, in so fern mit ständischen Deputirten in Eurem Departement Conferenzen über den erwähnten Gegenstand eingeleitet worden, denselben von dem Inhalt dieser Immediat-Verfügung Kenntniß zu geben, außerdem aber solche bei diesem Geschäfft Euch selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, und Euch dahin zu bestreben, daß der Allerhöchsten Willensmeinung, wegen baldiger Vollendung der Provincial-Gesetzgebung fördersamst Genüge geleistet werde. Sind rc. Gegeben Berlin, den 17ten September 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Beilage.

Allerhöchste Kabinets-Ordre an den Großcanzler v. Goldbeck.

Mein lieber Großcanzler v. Goldbeck. Das mit so großer Anstrengung bisher betriebene Werk der bürgerlichen Gesetzgebung für die Preußischen Staaten würde

nur sehr unvollkommen bleiben, wenn die Provincial-Gesetzbücher nicht auch zu Stande gebracht und dadurch die bisherigen grossen und vielen Verschiedenheiten der Provincial-Rechte und Statuten, in so weit der Nutzen oder die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung nicht überzeugend nachgewiesen wird, abgestellt würden. Darum habe Ich bereits durch die Verordnung vom 22sten Aug. 1798 festgesetzt, daß die Zuziehung der Stände bei diesem wichtigen Werke hauptsächlich auf diese Nachweisung eingeschränkt werden solle. Hierauf muß auch mit Festigkeit gehalten werden, weil sonst, wenn z. B. in den Marken alle abweichende Vorschriften des römischen Rechts, in dem Herzogthum Magdeburg alle Verschiedenheiten der dasigen Policei-Ordnung, und in Preußen alle Eigenthümlichkeiten des dortigen Provincial-Landrechts, wenn auch in den individuellen Verhältnissen dieser Provinzen nichts anzutreffen sein sollte, welches die Beibehaltung dieser Abweichungen nöthig oder nützlich machte, die bisherige Gesetzverwirrung nicht nur nicht aufgehoben, vielmehr nur noch mehr befestiget werden würde. In dieser Rücksicht genehmige Ich nicht nur, den in Eurem Berichte vom 4ten d. M. über den ersten Theil des Ostpreußischen Provincialrechts gemachten Vorschlag die Vollziehung desselben bis zur Beendigung auch des zweiten Theils auszusetzen; sondern befehle Euch auch wiederholentlich, sowohl bei diesem als bei allen übrigen Provincial-Rechten strenge darauf zu sehen, daß nur diejenigen durch die bisherigen Provincial-Gesetze, Statuten und Observanzen begründeten Abweichungen vom Allgemeinen Landrechte darinn aufgenom-

men werden, bei welchen der Nutzen und die Nothwendigkeit der Beibehaltung aus den individuellen Verhältnissen und Verfassungen der Provinz überzeugend nachgewiesen werden kann. Hierüber können sich auch die Stände um so weniger beschweren, als Meine wiederholentlich erklärte Absicht darauf gerichtet ist, daß auch auf solche Vorschläge derselben zu Ergänzungen und Verbesserungen des Allgemeinen Landrechts Rücksicht genommen werden soll, welche in Meinen gesammten Staaten Anwendung finden können. Nur müssen diese, damit sie die Vollendung der Provincial-Gesetzbücher nicht aufhalten, bei Gelegenheit der Abfassung der Letztern bloß gesammlet, und ihre fernere Erörterung einer besondern nach Vollendung sämmtlicher Provincial-Rechte zu bewirkenden Revision des Allgemeinen Landrechts, welche ohnehin nöthig seyn wird, vorbehalten werden. Diesem gemäß, eine nochmalige Revision des Entwurfs zum ersten Theile des Ostpreußischen Landrechts zu veranstalten, und die zu Beobachtung eines gleichen Verfahrens bei allen übrigen Provincial-Rechten nöthigen Verfügungen zu treffen, überlasse Ich Euch als Euer wohl affectionirter König. Paretz, den 9ten September 1800.

Friedrich Wilhelm.

An

den Großcanzler v. Goldbeck.

X.

Finden die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 3. §. 9., imgleichen Th. 2. Tit. 18. §. 162 auch auf die Criminal-Räthe ihre völlige Anwendung?

Anfrage der Regierung zu Baireuth.

Die Räthe der Justiz-Collegien dürfen, ohne Genehmigung des Chefs der Justiz, nicht außerhalb der Provinz reisen. §. 9. Th. 3. Tit. 3. der Gerichts-Ordnung.

Diese Vorschrift haben wir bis jetzt dahin erklärt, daß solche nicht auf Criminal-Räthe, welche in der Regel zugleich Justiz-Commissarien sind, auszudehnen, sondern auf die Räthe einzuschränken sei, von welchen in dem angeführten Titel der Gerichts-Ordnung nur die Rede ist. Auf gleiche Weise haben wir den

§. 162. Tit. 18. Th. 2. des Landrechts

erklärt, und daher dem Criminal-Rath N. N. die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme der ihm von Ew. Königl. Majestät hiesigen Pupillen-Collegio aufgetragenen Vormundschaft für den minderjährigen Sohn des verstorbenen Hof-Cammerraths Lange ertheilt.

Da jedoch hierbei der Zweifel entstanden, ob jene Erklärung nach ihrem ganzen Umfange Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Beifall haben dürfte, so bringen wir hiemit in Antrag, daß Ew. Königl. Majestät geruhen, uns bekannt machen zu lassen:

> ob die Vorschriften des §. 9. Tit. 3. Th. 3. der Gerichts-Ordnung und des §. 162. Tit. 18. Theil 2. des Landrechts auch in Ansehung der Criminal-Räthe ihre völlige Anwendung

finden sollen? Baireuth, den 9ten September 1800.

Ober-Gebürgische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Die Vorschriften der Gerichts-Ordnung §. 9. Th. 3. Tit. 3. und des Allgemeinen Landrechts §. 162. Tit. 18. Theil 2. sind nur wegen der Räthe der Landes-Justiz-Collegien ertheilt; in Ansehung der als Mitglieder eines Provinzial-Criminal-Collegii angestellten Justiz-Commissarien hingegen bedarf es, wenn sie Vormundschaften übernehmen, oder Reisen außerhalb der Provinz, jedoch innerhalb der Königl. Staaten vornehmen wollen, nur der Erlaubniß des Präsidii des Landes-Collegii ihres Departements.

Dies ist es, was Wir Euch auf Euren diesfälligen Bericht und Anfrage vom 9ten d. M. eröffnen wollen, und sind rc. Berlin, den 15ten September 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

XI.

Findet die Vorschrift des Circulars vom 30. Dec. 1798. auch auf Justiz-Commissarien, wenn sie ad Cessionem bonorum provociren, Anwendung?

(Zur gedachten Verordnung, Abschnitt 7. §. 3.)

Anfrage der Pommerschen Regierung.

Ein in unserm Departement wohnender Justiz-Commissarius hat bei uns angetragen, ihn zum Beneficio cessionis bonorum zu verstatten, und sein Gesuch

darauf mit gerichtet, die auf diesen Fall in der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 gegebene Vorschriften auf ihn anzuwenden.

Bei der Prüfung seines Gesuchs ist im Collegio Zweifel entstanden: ob ein Justiz-Commissarius von der Qualität sei, daß gedachte Vorschriften auf ihn passen.

Die Circular-Verordnung vom 30sten Dec. 1798 sagt Abschnitt 7. §. 3. ganz allgemein:

> daß, wenn ein im wirklichen Dienst stehender Königl. Civil-Bedienter sich in der Nothwendigkeit befindet, bonis zu cediren, derselbe zu dieser Wohlthat ohne weitläuftiges und processualisches Verfahren gestattet werden soll.

Diese Vorschrift ist durch die Circular-Verordnung vom 19ten December 1799. Abschn. 8. §. 1. dahin näher bestimmt:

> daß sie nicht bei verabschiedeten oder pensionirten Officianten, und auch nicht bei solchen Personen Anwendung findet, welche in geistlichen, landschaftlichen oder magistratualischen Bedienungen stehen.

Ein Theil unsers Collegii ist daher der Meinung: daß ein Justiz-Commissarius allerdings ein Königlicher Bedienter sei, indem ihn der Staat zur Wahrnehmung der Gerechtsame, der Rechte unkundiger Personen bestellet habe, es auch keinen Unterschied mache, daß er dafür keine fixe Besoldung aus Königlichen Kassen erhalte. Da nun ferner in der Circular-Verordnung vom 19tcn December 1799 die Justiz-Commissarien nicht ausdrücklich ausgenommen worden wären, sie auch zu denen dort ausgenommenen Personen nicht gezählt werden könnten; so will dieser Theil des Collegii den Supplicanten nach Vorschrift des Circulars vom 30sten December 1798 behandeln.

Der übrige Theil unsers Collegii ist aber der entgegengesetzten Meinung, und bestreitet einem Justiz-Commissario die Qualität eines im wirklichen Königl. Civil-Dienst stehenden Beamten.

Sie gründen sich darauf, daß wenn er gleich vom Staate bestellet sei, dies noch nicht hinreiche, ihn dafür anzunehmen, da auch geistliche und magistratualische Bediente nicht ohne Genehmignng des Staats angestellt würden, und doch in Gemäßheit der Verordnung vom 19ten Dec. 1799 an diesem Beneficio nicht Antheil nehmen sollten. Es dürften also ihrer Meinung nach nur die als solche Beamte angesehen werden, deren Anstellung lediglich von der Willkühr des Staats abhinge, nicht aber die, deren Bestellung zwar genehmigt, die aber von Privat-Personen oder von bestimmten Corporationen zum Amte berufen worden.

Ein Justiz-Commissarius gehöre nicht zur ersten Classe, und wenn er auch nicht ohne allen Zweifel der zweiten zugezählt werden könnte; so nähere er sich doch dieser mehr, indem es in den meisten Fällen von der eignen Willkühr desselben abhange, ob er sich diesem Geschäfte und an welchem Orte widmen wolle.

Da nun keine von beiden Meinungen uns ausschließlich prävalirend zu sein scheint, so müssen wir um allergnädigste Bescheidung bitten:

> ob ein Justiz-Commissarius als ein solcher Königlicher Civil-Beamter anzusehen, daß bei einem Gesuch zur Cessio bonorum verstattet zu werden, die Vorschriften der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 auf ihn Anwendung finden?

Wir sehen einem baldigen Bescheide alleruntertänigst entgegen, da die fernere Einleitung der Sache

darnach aufgehalten werden muß. Stettin, den 5ten September 1800.

Die Pommersche Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Aus Eurem Bericht vom 5ten Sept. d. J. ist mit mehrerm ersehen worden, daß darüber Bedenken entstanden, in wiefern bei der Provocation eines Justiz-Commissarii auf Verstattung zum Beneficio cessionis bonorum von dem Inhalt des Circulars vom 30sten Dec. 1798 Gebrauch gemacht werden könne. Hierauf dient Euch zur Nachricht und Achtung, daß die Disposition des Circulars vom 30sten Dec. 1798 Absch. 7. §. 3. auf Justiz-Commissarien nicht anwendbar sei. Sind rc. Gegeben Berlin, den 29sten September 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Pommersche Regierung
zu Stettin.

XII.

Nähere Bestimmung des Verfahrens bei Verwandlung einer freiwilligen Subhastation in eine nothwendige.

(Zur Allgem. Gerichtsordnung. Th. 1. Tit. 52. §. 30. 31 u. 55.)

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin.

In der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 52 §. 73. ist verordnet:

daß, wenn nach veranlaßter freiwilliger Subhastation und vor dem Zuschlage, Umstände sich

hervorthun, welche die Verwandlung derselben in eine nothwendige begründen können, so kann mit dem Zuschlag nur dann verfahren werden, wenn entweder die sämmtlichen, alsdann vorhandenen Interessenten darüber einig, oder wenn bei der freiwilligen Subhastation alle gesetzliche Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet worden sind.

Darüber aber, wie vor der Adjudication mit Fortsetzung der Subhastation zu verfahren, wenn die freiwillig extrahirte in eine nothwendige verwandelt wird, ist in gedachter Gerichts-Ordnung nichts verfügt.

Bei uns ereignet sich jetzt der Fall, daß eine theilungshalber veranlaßte Subhastation eines Grundstücks in eine nothwendige verwandelt werden soll, weil in den vielfältig angestandenen Licitations-Terminen sich kein annehmlicher Biether gefunden hat, und inzwischen der Creditor hypothecarius sein Capital gerichtlich gekündiget, und im Wege der Execution die Subhastation verlangt.

Bei dieser freiwilligen Subhastation sind alle gesetzliche Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet worden. Darüber sind die Meinungen des Collegii übereinstimmend, daß es so wenig einer neuen Taxe, als der Ausfertigung einer Proclamation bedarf; nur darüber sind Zweifel erhoben, ob es hinreichend sei, daß die Subhastation bloß nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Tit. 52. §. 55. fortgesetzt werde, wornach der prorogirte Termin bloß auf die einfache Subhastations-Frist hinausgesetzt, und nur mittelst des einen Proclama, welches an der ordentlichen Gerichtsstelle nochmals affigiret, und der einmaligen Anzeige in den Intelligenzblättern und Zeitungen anderweit bekannt gemacht wird; oder ob nicht die §. 30. u. 31. a. a. O. vorgeschriebenen

Subhastations-Fristen und Bekanntmachungen von neuem beobachtet und veranlaßt werden müssen, daher wiederum drei Licitations-Termine anzusetzen, und diese durch die schon expedirten mehreren Proclamata, und durch die vorgeschriebene mehrmalige Insertion in den Intelligenz- und Zeitungsblättern mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß diese freiwillig veranlaßt gewesene Subhastation nunmehro in eine nothwendige verwandelt sei.

Die Mitglieder, die der ersten Meinung zugethan sind, glauben solche durch die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Tit. 52. §. 73. rechtfertigen zu können, weil darinn verordnet ist, daß sogar mit dem Zuschlag in solchem Fall zu verfahren sei, wann bei der freiwilligen Subhastation alle gesetzliche Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet worden sind, und der Zuschlag des Hauses das majus, die Fortsetzung der Subhastation aber nur das minus sei.

Diejenigen, die der entgegengesetzten Meinung sind, stützen sich aber darauf, daß wenn die Subhastation wegen nicht belegter Kaufgelder nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 62. veranlaßt wird, alsdann alle Förmlichkeiten von neuen beobachtet werden müßten, die a. a. O. §. 30. und 31. bei der nothwendigen Subhastation vorgeschrieben, und bei der vorigen Subhastation beobachtet worden sind, und diese Subhastation doch eigentlich auch nur die Fortsetzung der vorigen ist, weil sie auf den Grund der vorigen Taxe veranlaßt wird.

Bei diesen getheilten Meinungen, und da in der Allgemeinen Gerichtsordnung hierüber nichts ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden wir veranlaßt, bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen:

Ob wir bei Fortsetzung der Subhastation, wenn

die freiwillig extrahirte in eine nothwendige verwandelt werden muß, uns bloß nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 52. §. 55. richten sollen, oder ob wir nicht die a. a. O. §. 30. und 31. vorgeschriebene Subhastations-Fristen und Bekanntmachung von neuem beobachten müssen? Berlin, den 26. Sept. 1800.

Das Stadtgericht.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Auf Euren Bericht und Anfrage vom 26sten d. M. wegen Verwandlung freiwilliger Subhastationen in nothwendige, ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution, daß, da der §. 55. Tit. 52. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorschreibt, daß in allen Fällen, wo eine Subhastation fortgesetzt werden soll, es auf die Erklärung der Interessenten ankomme, wie weit der prorogirte Termin hinauszurücken, Ihr in dem angezeigten und ähnlichen Fällen diese Erklärung zu erfordern habt. Einigen sich der Creditor hypothecarius mit den Erben des Schuldners, daß nur eine einfache Subhastations-Frist auf die §. 55. bestimmte Art rathsam sei, so habt Ihr dem gemäß zu verfahren, in casu dissensus, oder wenn die Interessenten darauf ausdrücklich antragen, habt Ihr die §§. 30. und 31. zur Richtschnur anzunehmen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 29sten September 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die hiesige Stadtgerichte.

Zweiter Abschnitt.
Historischen Inhalts.

Verzeichniß des Personals im Justiz-Fache.

Da die jährlich im Druck erscheinende Rangliste der Königlich-Preußischen Armee viel Interesse gewährt, so hat man geglaubt, es werde den Lesern des Archivs angenehm seyn, ein ähnliches Verzeichniß in Ansehung des Personalis des Justiz-Departements, Geheimen Ober-Tribunals, und der Provinzial-Landes-Justiz-Collegien zu erhalten. Bei Einsammlung der Nachrichten ist zwar die möglichste Sorgfalt angewendet, um Zuverlässigkeit zu bewirken; da aber dennoch Versehen vorgefallen seyn können, und die Absicht ist, zu diesem Verzeichniß von Zeit zu Zeit, in Rücksicht der vorfallenden Veränderungen, Zusätze in diesem Archiv zu liefern, so wird ein jeder, der etwas zur Berichtigung anzuzeigen nöthig findet, hierdurch ersucht, solches baldigst unter der Addresse: an das Bureau des Herrn Groß-Kanzlers von Goldbeck Excellenz, einzusenden. Zugleich wird bemerkt, daß zwar das Verzeichniß der bei den Provinzial-Landes-Justiz-Collegien angestellten Herren Räthe und Assessoren nach der Folge ihrer Ansetzung gefertigt worden, daß aber wegen der weitern Beförderungen nach den von des Königs Majestät vorgeschriebenen Grundsätzen nicht bloß auf die längere Dienstzeit, sondern hauptsächlich auf ausgezeichnete Talente und vorzüglichen Diensteifer gesehen werden soll.

No.	Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Vaterland.	Alter.	Dienst Jahre.
		I. Justiz-Departement.			
1	Se. Excell. Herr Eberh. Friedr. Christ. Ludwig Freiherr von der Reck.	Wirklicher geheimer Etats- und Justiz-Minister, Chef Präsident des geheimen Ober-Tribunals, Chef des Lehns-Departements, Lehns-Director in der Churmark, des rothen Adler-Ordens Ritter.	Fürstenthum Minden.	56	34
2	Se. Excell. Herr Heinr. Julius v. Goldbeck.	Groß-Canzler, wirklicher geheimer Etats- und Justiz-Minister, Chef de Justice, Chef Präsident der Gesetz-Commission, Chef sämmtl. Cammer-Justiz-Deputationen, des Ober-Regie-Gerichts, der Accise-Gerichte, Director der Chur- und Neumärk. Haupt-Ritterschaft, des rothen Adler-Ordens Ritter	Stendal.	67	44
3	Se. Excell. Herr Friedr. Wilh. von Thulemeier.	Wirklicher geheimer Etats- und Justiz-Minister, Chef des geistlichen Departements in reformirten Kirchen- und Schul-Sachen, des Französischen Colonie-Departements, gemeinschaftlich mit dem Hrn. Groß-Canzler, des Pfälzer-Colonie-Departements, Präsident des Französischen Ober-Gerichts, des reformirten Kirchen- und Ober-Directorii, Ober-Consistorii und Dom-Directorii, Director des Montis Pietatis, Vice-Dechant des Hohen Dom-Stifts zu Havelberg.	Berlin.	66	45
4	Se. Excell. Herr Eberh. Julius Wilh. Ernst v. Massow.	Wirklicher geheimer Etats- und Justiz-Minister, Chef des geistlichen Departement in evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schul-Sachen, Chef der catholischen Geistlichkeit, des Ober-Consistorii, des Ober-Schul-Collegii, Amts-Kirchen-Revenüen- und Armen-Directorii, Ober-Curator der Universitäten, Curator der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, General-Landschafts-Präsident des Credit-Systems in Ost-Preußen und Pommern.	Buntzlau in Schles.	50	30

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Se. Excell. Herr Albr. Heinrich von Arnim.	Wirklicher geheimer Etats- und Justiz-Minister, Chef des Criminal-Departements, Chef-Präsident des Cammergerichts, erster Director der Churmärkischen Landschaft, Dom-Dechant des Hohen Stifts zu Brandenburg.	Ukermk.	55	33
	Vortragende Geheime Ober-Justiz-Räthe bei dem Justiz-Departement.			
Herr Johann Koenen.	Geheimer Ober-Justiz- und Ober-Tribunals-Rath, Director der Gesetz-Commission, Mitglied der Jurisdictions-, Immediat-Examinations-, und Ober-Revisions-Deputation.	Jülich.	73	51
Herr Otto Nathan. Baumgarten.	Geheimer Ober-Justiz- und Ober-Tribunals-Rath, Mitglied der Gesetz-Commission.	Berlin.	55	35
Herr Johann Daniel von Scheibler.	Geheimer Ober-Justiz- und Ober-Tribunals-Rath, Präsident des Ober-Collegii Medici et Sanitatis, und Mitglied der Gesetz-Commission.	Stargard.	54	34
	II. Geheimes Ober-Tribunal.			
Chef-Präsident Se. Excell. Hr. Freih. v. der Reck.	Siehe oben ad I.			
Herr Johann Koenen.	Siehe oben ad I.			
Herr Carl Ludwig Heidenreich.	Geheimer Ober-Tribunals- auch geheimer Ober-Accise- und Zoll-Gerichts-Rath, Mitglied der Gesetz-Commission, imgleichen der Examinations-Jurisdictions- u. Ober-Revisions-Deputation.	Potsd.	68	48
Herr Joachim Friedrich von Lamprecht.	Geheimer Ober-Justiz- und Ober-Tribunals-Rath, Mitglied der Gesetz- und Immediat-Examinations-Commission, imgleichen der Ober-Revisions-Deputation, auch Ober-Consistorial-Rath.	Spand.	66	46

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Herr Emilius v. Hermensdorf.	Geheimer Ober-Justiz- und Ober-Tribunals-Rath, Mitglied der Ober-Revisions-Deputation, der Gesetz- und Examinations-Commission.	Stettin	65	42
Herr Otto Nathan. Baumgarten.	Siehe oben ad I.			
Herr Heinrich Dietrich von Grolmann.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Mitglied der Gesetz-Commission.	Grafschaft Mark.	59	38
Herr Imman. Gottfried v. Jordan.	Geheimer Ober-Justiz- und Ober-Tribunals-Rath.	Ukermk.	56	36
Herr Johann Daniel von Schetbler.	Siehe oben ad I.			
Herr Johann Siegfr. Wilh. Mayer.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Churmärkischer Lehns-Archivarius.	Berlin.	53	31
Hr. Joh. Ludw. Doerffer.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Mitglied der Gesetz-Commission.	Ostpreußen	56	34
Hr. Wilh. Dav. Büsching.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Mitglied der Gesetz-Commission.	Göttingen.	43	20
Hr. Friedr. Alex. Carl Freih. Schilling v. Canstadt.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Kammerherr.	Ansbach.	35	14
Herr Friedrich Pfeiffer.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Mitglied der Gesetz-Commission.	Baireuth.	47	25
Hr. Joh. Sigismund Wilh. Schroener.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath.	Colberg	38	16
Hr. Joh. Dietr. Focke.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath.	Cleve.	49	23
Hr. Conr. Philipp Finke.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath.	Mindē.	—	—
Hr. Ernst Ferd. Klein.	Geheimer Ober-Tribunals-Rath und Mitglied der Gesetz-Commission.	Bresl.	57	34

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
	III. Landes-Justiz-Collegia. A. Präsidenten und Vice-Präsidenten.				
Hr. Carl Ludw. Freiherr v. Cocceji.	Präsident der Ober-Amts-Regierung zu Glogau.	24. Juny 1752	Berlin.	76	59
Hr. Ferdinand Sigismund Freiherr v. Seidlitz.	Chef-Präsident der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und Director des gesammt. evangelischen Schulwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.	15. May 1764.	Nieder-Peilau, Reichēbachsch. Creis. in Schles.	75	48
Hr. Joh. Arnold v. Wyckersloot.	Präsident des Ober-Appellations-Senats des Cammer-Gerichts.	2. Febr. 1769.	Mittelmark.	62	41
Se. Excell. Hr. Carl Friedrich Ludw Albrecht Graf Fink v. Finkenstein	Geheimer Etats-Minister, Canzler und Chef-Präsident der Regierung zu Königsberg, des rothen Adler-Ordens Ritter.	2. Sept. 1772.	Preußē.	57	36
Hr. Otto Georg Alb. v. Rohr.	Präsident der Regierung zu Cleve.	2. März 1773.	Churm.	64	44
Hr. Conr. Christian Heinr. v. Windheim.	Präsident der Ober-Amts-Regierung zu Brieg.	1. Jan. 1780.	Halberstadt.	62	40
Hr. Heinr. Wilhelm Friedrich v. Kleist.	Präsident des Westpreußischen Hofgerichts zu Bromberg.	17. May 1782.	Priegn.	49	28
Herr George Friedrich von Eichstädt.	Präsident der Pommerschen Regierung zu Stettin.	1. April 1784.	Vorpomern	56	35
Hr. Carl Wilh. Freiherr v. Schrötter.	Präsident der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder.	4. May 1784.	Ostpreußen	52	31
Hr. Carl Anton Wilh. Freih. v. Schleinitz	Präsident des Instructions-Senats des Cammergerichts, und Justitiarius der Haupt-Banco.	4. May 1784.	Braunschweig.	48	26

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Carl Ludolf Bernhard v. Arnim.	Präsident der Minden-Ravensbergschen Regierung.	31. Dec. 1784.	Ukermk.	47	23
Hr. Conrad v. Hellen.	Präsident des Ostpreußischen Hofgerichts zu Insterburg.	1. März 1788.	Westph.	50	29
Se. Excell. Hr. Christ. Ludwig Aug. C. Graf v. Dönhoff auf Friedrichstein.	Geheimer Etats-Minister und Chef-Präsident des Pupillen-Collegii zu Königsberg.	1. July 1788.	Preuße.	58	34
Hr. Dan. Wilh. v. Meyer.	Präsident der Südpreußischen Regierung zu Warschau.	26. Dec. 1789.	Pommern.	53	31
Hr. Ge. Friedr. v. Bismark.	Präsident des Altmärkischen Obergerichts zu Stendal.	30. März 1790.	Altmrk.	66	44
Hr. Christ. Alex. Bivigentz von Winterfeld	Vice-Präsident der Regierung zu Königsberg und Präsident des Consistorii.	21. April 1791.	Ukermk.	46	23
Hr. Victor Friedrich Gottl. v. Biedersee.	Präsident der Regierung zu Halberstadt.	23. April 1791.	Magdeburg.	53	33
Hr. Joh. Samuel Ernst v. Steudener.	Chef-Präsident der Südpreußischen Regierung zu Posen.	2. April 1793.	Bresl.	60	36
Hr. Heinr. 47. Graf Reuß.	Präsident der Schlesischen Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	2. April 1793.	Voigtl.	44	21
Hr. Carl Ludolf Friedr. Graf v. Dankelmann.	Präsident der Südpreußischen Regierung zu Kalisch.	2. April 1793.	Cleve	34	16
Hr. Reinh. Friedr. v. Schlechtendahl.	Präsident der Ostfriesischen Regierung zu Aurich.	30. April 1793.	Cleve	61	37
Hr. Christoph Ant. von Ziegenhorn.	Präsident der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Bialystock.	17. Jan. 1795.	Curland.	51	29
Herr Wilhelm Heinrich Albr. v. Röder.	Präsident der Regierung zu Ansbach.	1. März 1795.	Bayreuth.	52	30

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienstjahre.
Hr. Carl Christ. Wilh. Philipp Freiherr v. Falkenhausen.	Präsident der Regierung zu Ansbach.	2. März 1795.	Ansbch.	40	21
Hr. Carl. Friedr. Wilh. Freih. v. Völderndorf u. Waradein.	Präsident der Regierung zu Bayreuth.	3. März 1795.	Bayr.	42	2[illegible]
Hr. Friedr Leopold v. Kirchelsen.	Vice-Präsident des Instructions-Senats des Cammer-Gerichts, geheimer Ober-Revisions-Rath und Mitglied der Gesetz-Commission.	10. July 1795.	Berlin.	51	3[illegible]
Hr. Carl Friedr. v. Beyer.	Präsident der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Thorn.	6. März 1796.	Halberstadt.	49	27
Hr. Ludw. Wilh. Aug. v. Gerlach.	Präsident des Pommerschen Hofgerichts zu Cöslin.	28. Jan. 1797.	Mittelmark.	48	27
Hr. Carl von Schmiedeberg.	Vice-Präsident der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder.	17. July 1797.	Neumk.	51	31
Hr. Wilh. Gottl. v. Vangerow.	Präsident der Regierung zu Magdeburg.	4. Decbr. 1797.	Stettin	54	33
Hr. Ludw. Wilh. von Braunschweig.	Vice-Präsident der Pommerschen Regierung zu Stettin.	5. April 1798.	Pomm.	41	19
Hr. Joh. Friedr. v. Scheibler.	Präsident der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin.	21. Nov. 1799.	Pomm.	50	28
Hr. Ferd. Jul. Victor von Götze.	Vice-Präsident der Südpreußischen Regierung zu Posen.	1 Octobr. 1800.	Ruppin	[illegible]5	14
	B. Directores.				
Hr. Joh. Wilh. Möller.	Director der Regierung zu Lingen.	7. Octobr. 1772.	Warst. i. Westph.	59	37
Hr. Joh. Jul. Alb. Hecht.	Director der Regierung zu Halberstadt.	26. July 1787.	Halberstadt.	68	48
Hr. Carl Friedr. Ballhorn.	Geheimer Justiz-Rath, Director des Churmärkischen	7. April 1788.	Brandenb.	68	35

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
	Pupillen-Collegii, und Rath des Ober-Appellations-Senats des Cammergerichts.				
Hr. Christ. Daniel Schnedermann.	Director der Ostfriesischen Regierung zu Aurich.	10. Sept. 1788.	Ostfriesl.	63	42
Hr. Carl Dietr. Schulze.	Director des Altmärkischen Ober-Gerichts zu Stendal.	30. März 1790.	Altmrk.	56	35
Hr. Joh. Christ. Friedr. Mölter.	Director der Südpreußischen Regierung zu Kalisch.	2. April 1793.	Ukermk.	48	30
Hr. Ge. Friedr. Wilhelm von Paczensky.	Director der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	21. April 1793.	Schlesi.	55	32
Hr. Arn. Wilh. Elbers.	Director der Regierung zu Cleve.	29. July 1793.	Graff. Mark.	85	51
Hr. Aug. Wilh. Hoyoll.	Director der Südpreußischen Regierung zu Warschau.	13. April 1794.	Schles.	47	26
Hr. Joh. Ferd. Albert.	Director der Regierung zu Ansbach.	15. Juny 1795.	Ansbch.	55	34
Hr. Wilh. Albr. Ferdin. Philippi.	Director der Regierung zu Bayreuth.	4. July 1795.	Ukermk.	48	24
Hr. Ge. Friedr. Carl Bandel.	Director der Regierung zu Ansbach.	1. Novbr. 1795.	Stettin	52	30
Hr. Aug. Carl v. Holsche.	Geheimer Justiz-Rath und Director der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Bialystock.	6. März 1796.	Hannover.	51	28
Hr. Eman. von Goldenberg	Director der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Thorn.	7. May 1797.	Churpfalz.	61	38
Hr. Carl. Heinr. v. Klevenow	Direct. der Regier. zu Magdeb. auch Commissar. u. Justitiar. des Provinc. Banco-Compt.	4. Decbr. 1797.	Stettin	51	30
Hr. Chrst. Wilh. v. Böhmer.	Director der Ober-Amts-Regierung zu Glogau.	18. Nov. 1797.	Halle in Sachse.	55	34
Hr. Heinr. Ludwig v. Warsing.	Geheimer Rath, Director des Hausvoigteygerichts, Hausvoigt u. Rath des Instruct. Senats des Cammerger. Consulent der Ob. Lotterie-Direct.	7. July 1798.	Ostfriesl.	49	29

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
	C. Räthe.					
Hr. Eman. Vict. Harsleben.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Glogau.	9. Juny 1755.	Mansf.	78	51
Hr. Carl Friedr. Rodt.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Cöslin.	20. Febr. 1765.	Hinterpomm.	77	49
Hr. Ge. Mauritius v. Relmann.	Geheimer Regierungs-Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Cleve.	22. Febr. 1765.	Cleve.	72	50
Hr. Franz Heinrich Crayen.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Minden.	22. Febr. 1767.	Magdeburg.	59	36
Hr. Andreas Kretschmer.	Regier. Rath.	Regierung zu Stettin.	15. Febr. 1768.	Stettin in Pom.	57	35
Hr. Habbo Arnold Blum.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Aurich.	16. Nov. 1768.	Ostfriesl.	60	35
Hr. Joh. Heinr. Wahrensdorf.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Lingen.	1. Febr. 1769.	Brandenburg	58	36
Hr. Joh. Jacob Ferdinand Engels.	Regier. Rath.	Regierung zu Cleve.	11. Febr. 1770.	Westph.	—	—
Hr. Joach. Wilhelm Denso.	Cammerger. und Pupillen-Rath.	Ober-Appellat. Senat des Cammer-Gerichts.	11. May 1771.	Stargard.	59	32
Hr. Friedr. Wilhelm Leopold v. Haugwitz.	Ober-Amts-Regierungs- und Consistorial-Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	12. May 1771.	Schles.	54	31
Herr Werner Reinh. Bernh. v. Müntz.	Geheimer Regierungs- u. Consistorial-Rath.	Regierung zu Cleve.	14. May 1771.	Cleve.	52	35
Hr. Christ. Friedrich Voigt.	Regier. u. Consistorial-Rath.	Regierung zu Stettin.	22. Sept. 1772.	Berlin.	58	29
Hr. Gottlieb Schrader.	Ober-Gerichts- und Pupillen-Rath.	Altmärkisch. Obergericht zu Stendal.	11. März 1773.	Magdeburg.	55	33

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre
Hr. Christ. Friedrich Ritzenberg.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Halberstadt.	11. März 1773.	Halberstadt.	51	30
Hr. Enno Wilh. Homfeld.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Aurich.	19. Jan. 1774.	Ostfriesl.	59	36
Hr. Jak. Herm. v. Wicht.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Aurich.	20. Jan. 1774.	Ostfriesl.	57	33
Hr. Rudolf v. Skrbensky	Ober-Amts-Regier. Consistor- und Pupillen-Rath, auch General-Landschafts-Repräsentant.	Ober-Amts-Regier. zu Breslau.	10. Aug. 1774.	Schles.	53	28
Hr. Ernst Gottl. v. Gossow.	Geheimer Justiz-Tribunals-Regier. u. Pupill. Rath, auch Banco-Commissar.	Regierung zu Königsberg.	18. Juny 1774.	Ukermk.	54	29
Hr. Christ. Samuel Siegfr. Schiffmann	Regierungs- und Consistor Rath.	Regierung zu Stettin.	18. Juny 1774.	Stettin	51	32
Hr. Christ. Friedrich Röbe.	Regier. Rath.	Regierung zu Stettin.	18. Juny 1774.	Berlin.	53	31
Hr. Carl Wilh. Rimpler.	Cammergerichts-Rath.	Instruct. Senat d. Cammergerichts.	29. May 1775.	Berlin.	53	31
Hr. Ge. Ludw. v. Grollmann	Geheimer Regierungs- u. Consistorial-Rath.	Regierung zu Cleve.	9. Sept. 1775.	Graff. Mark.	55	32
Hr. Friedr. Wilhelm v. Voß.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Minden.	29. Sept. 1775.	Stend.	52	27
Hr. Joh. Peter Arnold von Hymmen.	Geheimer Regierungs-Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Cleve.	30. Sept. 1775.	Cleve.	50	29

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst Jahre.
Hr. Christoph Gosler.	Geheimer Ober-Revisions- und Camergerichts-Rath, auch Mitglied der Gesetz-Commission.	Ober-Appellat. Senat des Camergerichts.	30. Sept. 1775.	Magdeburg.	48	28
Hr. Gottfried Heinrich Rudolphi.	Cammergerichts- auch Ober-Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Ob. Appellat. Senat des Cammerger.	12. Aug. 1777.	Berlin.	47	26
Hr. Joh. Anton Graf von Haugwitz.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- und Pupill. Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Breslau.	17. Octb. 1777.	Graff. Glatz.	49	27
Hr. Carl Ferd. Graun.	Geheimer Justiz- u. Cammerger. Rath.	Ob. Appellat. Senat des Cammerg.	26. Nov. 1777.	Berlin.	47	27
Hr. Andr. Christian Friedrich Wilcke.	Geh. Ob. Revis. Cammerger. u. Pupill. Rath, auch Haupt-Rittersch. Syndic.	Ob. Appellat. Senat des Cammerg.	— —	Mittelmark.	56	35
Hr. Ludw. Wilh. v. Sobbe.	Geheimer Regierungs-Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Cleve.	12. July 1779.	Ravensb.	49	27
Hr. Adolf Ludw. Böhmer.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Minden.	20. Febr. 1780.	Halle.	54	30
Hr. Joh. Bergius.	Cammergerichts- auch Dom-Kirchen- u. Schul-Rath.	Ob. Appellat. Senat des Cammerg.	20. Febr. 1780.	Berlin.	48	26
Hr. Joh. Friedrich Wilhelm Gruno.	Regierungs- und Consist. Rath.	Regierung zu Posen.	23. Febr. 1780.	Bresl.	48	26
Hr. Ernst Gottlob Morgenbesser.	Geheimer Justiz-Tribunals- und Regier. Rath.	Regierung zu Königsberg.	15. July 1780.	Schles.	45	23

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Herrmann Hesling.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Aurich.	18. Dec. 1780.	Ostfriesl.	49	28
Hr. Adolf Fried. v. Scheve.	Cammergerichts Rath, auch Präsident des Ober-Consistorii und Armen-Direct.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	18. Dec. 1780.	Neustrelitz.	48	26
Hr. Joh. Gust. v. Wick.	Regierungs- und Consist. Rath.	Regierung zu Minden.	3. Jan. 1781.	Meklenburg.	48	24
Hr. Joh. Albert Schiller.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Brieg.	5. Sept. 1781.	Schles.	53	32
Hr. Joh. Friedr. Reyder.	Ober-Amts Regierungs-Consistorial- und Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Brieg.	6. Sept. 1781.	Schles.	46	23
Hr. Friedrich Gottl. Wilh. Schultes.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- und Pupill. Rath, auch Direct. des Criminal-Collegii.	Ober-Amts-Regier. zu Brieg.	7. Sept. 1781.	Schles.	45	25
Hr. Joh. Dan. Woldermann.	Geheimer Ober-Revisions- und Cammergerichts-Rath.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	20. Dec. 1781.	Wollin.	47	28
Hr. Georg. Lebr. Heydenreich	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Insterburg.	17. May 1782.	Ostpreußen	48	25
Hr. Rudolph v. Hartwig.	Cammergerichts-Rath.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	25. May 1782.	Halberstadt.	47	28
Hr. Ludolf Philipp v. Lüderitz.	Cammergerichts- u. Pupill. Rath, auch Direct. der Land-Armen-Anstalten.	Ob. Appellat. Senat des Cammerg.	28. May 1782.	Altmrk.	47	25
Hr. Carl Friedr. Schmidt.	Regierungs- und Pupillen Rath.	Regierung zu Lingen.	15. July 1782.	Coburg	48	24

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst Jahre.
Hr. Johann Carl Gotthilf Steinbeck.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- u. Pupill. Rath, auch Berg-Richter	Ober-Amts-Regier. zu Breslau.	9. Sept. 1782.	Schles.	46	23
Hr. Christ. Ludwig Friedel.	Cammergerichts- u. Pupill. Rath, auch Ober-Lotterie-Richter.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	19. Sept. 1782.	Zerbst.	46	24
Hr. Heinr. Ge. Steinbeck.	Regierungs- und Pupillen Rath.	Regierung zu Halberstadt	28. Sept. 1782.	Salzw.	43	22
Hr. Carl Wilh. Rudolphi.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Magdeburg	19. Decb. 1782.	Berlin.	48	25
Hr. Emanuel Gottl. Wiegand.	Regierungs- und Pupillen-Rath, Commissar. und Justitiarius des Provinz. Banco-Comtoirs.	Regierung zu Stettin.	1. May 1783.	Ukermk.	52	17
Hr. Joh. Wilh. Christ. Malchow.	Ober-Gerichts- u. Pupillen-Rath, auch Kriegsrath	Ober-Gericht zu Stendal.	1. Juny 1783.	Altmrk.	53	31
Hr. Peter Jac. Gottfr. Hoffmann.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Cüstrin.	14. Sept. 1783.	Magdeburg.	44	19
Hr. Carl Friedr. Fülleborn.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- und Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Glogau.	17. Febr. 1782.	Groß-Glogau	46	7
Hr. Friedrich Gottl. Jagwitz.	Ober-Amts-Regier. u. Consistorial-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Glogau.	18. Febr. 1782.	Bresl.	48	28
Hr. Mart. Jac. Scheller.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- und Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Brieg.	13. April 1784.	Vorgebirge d. gutē Hoffn.	43	23
Hr. Joh. Ludw. Meckel von Hemsbach.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Glogau.	9. Novbr. 1784.	Berlin.	44	22

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Joh. Carl Heinr. Winterfeld.	Hofgerichts-Pupillen- u. Cammer-Assistenz-Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	16. April 1785.	Magdeburg.	38	19
Hr. Joh. Vollr. Kettler.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Aurich.	5. July 1785.	Ostfriesl.	55	34
Hr. Joh. Christoph Marggraf.	Regier. Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Regierung zu Warschau.	13. Sept. 1785.	Werben in der Altmk.	55	31
Hr. Aug. Gosler.	Tribunals-Regierungs- u. Pupillen-Rath.	Regierung zu Königsberg.	— — 1785.	Magdeburg.	43	22
Hr. Joh. Christ. Michaelis.	Regier. Rath.	Regierung zu Magdeburg	— — 1785.	Halberstadt.	50	29
Hr. Johann Richard Klöber v. Helscheborn.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Regierung zu Warschau.	— —	Neumk.	50	27
Hr. Carl Peter Ludendorf.	Cammergerichts-Rath.	Ob. Appellat. Senat des Cammerg.	29. Decb. 1785.	Pomm.	45	23
Hr. Felix Ludw. Zabel von Genzkow.	Geheimer Justiz-Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Marienwerder.	1. August 1786.	Meklb. Strelitz	47	22
Hr. Georg. Carl Christ. Schirrmeister.	Regier. Consistorial- u. Pupillen Rath, auch Landschafts-Syndic.	Regierung zu Marienwerder.	1. August 1786.	Schles.	48	26
Hr. Carl Aug. Heidenreich	Geheimer Ober-Revisions- und Cammerger. Rath.	Ob. Appellat. Senat des Cammerg.	15. Sept. 1786.	Berlin.	38	19
Hr. Ernst Fried. v. Schenk.	Regier. Rath.	Regierung zu Magdeburg	3. May 1787.	Magdeburg.	50	28
Hr. Adam Sigism. Philipp Semler.	Regier. Rath.	Regierung zu Magdeburg	25. July 1787.	Halle.	46	24

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.
Hr. Wilh. Albr. v. Massenbach.	Tribunals- Regier. u. Pupillen-Rath.	Regierung zu Königsberg.	26. July 1787.	Ostpreußen	49
Hr. Carl Heinr. Theod. Sack.	Regierungs- und Pupillen Rath.	Regierung zu Magdeburg	26. July 1787.	Cleve.	41
Hr. Eph. Heinr. Wermuth.	Regierungs- und Consistor. Rath.	Regierung zu Minden.	29. Decb. 1787.	Minde.	40
Hr. Ahasverus v. Brandt.	Geheimer Justiz- u. Regier. Rath.	Regierung zu Königsberg.	12. April 1788.	Ostpreußen	48
Hr. Friedr. Flor. Hallensleben.	Tribunals- Regier. u. Pupillen-Rath.	Regierung zu Königsberg.	14. May 1788.	Litthau.	43
Hr. Mart. Sal. Eggert.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	11. Febr. 1789.	Westpreußen	42
Hr. Fried. Wilh. Silberschlag	Regierungs- und Consistor. Rath.	Regierung zu Magdeburg	16. Febr. 1789.	Magdeburg.	39
Hr. Wilh. Ludewig Bauer.	Hofgerichts- und Pupillen Rath.	Hofgericht zu Insterburg.	20. May 1789.	Stettin	47
Hr. Herrmann Justus von Conring.	Regier. Consistorial- u. Pupillen-Rath, auch Commissarius des Provinc. Banco-Comtoirs.	Regierung zu Aurich.	23. März 1790.	Ostfriesl.	36
Hr. Heinr. Jac. Bode.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	3. April 1791.	Hamb.	39
Hr. Joh. Christ. Danneil.	Regier. Rath.	Regierung zu Halberstadt.	17. April 1790.	Quedlinburg.	46
Hr. Joh. Carl Friedr. Kappelier.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Königsberg.	27. May 1791.	Mittelmark.	47
Hr. Joh. Friedr. Sam. Vigilantius.	Regier. Rath.	Regierung zu Königsberg.	27. May 1791.	Neumk.	43
Hr. Maximil. David v. Fischer.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath, auch Banco-Justitiarius.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	1. Febr. 1792.	Schles.	38

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Wilh. Heinrich Graf v. Dankelmann.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath, auch General-Landschafts-Repräsentant.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	1. Febr. 1792.	Cleve.	33	14
Hr. Vertraugott Carl Friederici.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	— —	Schles.	58	34
Hr. Wilh. Jac. Jagwitz.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	— —	Schles.	47	22
Hr. Ferd. Fischer v. Reinersdorf.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Brieg.	5. May 1792.	Schles.	37	16
Hr. Fried. Gottlieb Stelter.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Königsberg.	23. May 1792.	Halberstadt.	36	16
Hr. Wilh. Joh. Ludw. v. Bachmann.	Regierungs- und Consistor. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Warsch.	26. März 1793.	Cleve.	35	14
Hr. Aug. Ferd. v. Grevenitz	Regierungs- und Consistor. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	2. April 1793.	Bresl.	34	14
Hr. Ludw. Wilhelm Düring	Regier. Consistorial- u. Pupill auch Cammer-Assistenz-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	2. April 1793.	Landsb. an der Warte	34	13
Hr. Ernst Wilh. Albr. v. Reibnitz.	Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	2. April 1793.	Schles.	35	14
Hr. Carl Ernst Heinrich Schulz.	Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	2. April 1793.	Mittelmark.	47	24
Hr. Ludewig v. Schmettau.	Cammergerichts Rath.	Ob. Appellat. Senat des Cammerg.	2. April 1793.	Magdeburg.	35	12
Hr. Jog. Friedr. Schiller.	Ober-Amts-Regierungs- und Consistor. Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	2. April 1793.	Schles.	34	11

No.

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Dan. Ludw. Albrecht.	Cammergerichts- u. Pupill. Rath.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	21. April 1793.	Berlin.	35	13
Hr. Joh. Friedrich Ernst Hanstein.	Regier. Rath.	Regierung zu Königsberg.	21. April 1793.	Magdeburg.	35	15
Hr. Fried. Wilh. Heinr. Culemann.	Regier. Rath.	Regierung zu Königsberg.	21. April 1793.	Berlin.	42	21
Hr. Aug. Dan. Hoberg.	Regier. Rath.	Regierung zu Königsberg.	— —	Westph.	41	16
Hr. Joh. Benj. Bauer.	Hofgerichts- und Pupill. Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	21. April 1793.	Churm.	40	17
Hr. Heinr. Graf Mattuschka.	Ober-Amts-Regier. und Consistor. Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	21. April 1793.	Schles.	34	14
Hr. Joh. Friedr. Hempel.	Regierungs- und Pupill. Rath.	Regierung zu Stettin.	21. April 1793.	Pomm.	35	13
Hr. Carl von Wrochem.	Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	21. April 1793.	Schles.	35	12
Hr. Joh. Friedr. Köhler.	Cammergerichts Rath.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	22. April 1793.	Mittenwalde.	47	17
Hr. Friedr. Wilhelm Ernst Marcellin.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Warsch.	29. July 1793.	Berlin.	41	18
Hr. Carl Heinr. Hering.	Regierungs- und Consist. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	12. Aug. 1793.	Stolpe.	36	17
Hr. Ge. Heinr. v. Colomb.	Ober-Amts-Regierungs- Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Brieg.	12. Aug. 1793.	Ostfriesl.	35	12
Hr. Hein. Gottl. Köhler.	Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Regierung zu Cüstrin.	14. Aug. 1793.	Mittelmark.	30	12
Hr. Friedr. Wilhelm Ockel.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Stettin.	3. Sept. 1793.	Kyritz.	36	16
Hr. Carl Rose.	Cammergerichts-Rath.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	5. Octob. 1793.	Westph.	39	15

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Reinh. Otto Friedrich von Diest.	Geheimer Regierungs- u. Consistorial-Rath.	Regierung zu Cleve.	4. Novbr. 1793.	Cleve.	50	18
Hr. Peter Heinrich Wurm.	Geheimer Regierungs- u. Consistorial-Rath.	Regierung zu Cleve.	7. Novbr. 1793.	Cleve.	40	19
Hr. Aug. Friedr. Carl Freih. v. Kospoth.	Regier. Consistorial- u. Pupill. auch Cammer-Assistenz-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	11. Nov. 1793.	Mittelmark.	33	12
Hr. Joh. Friedr. Kirchheim.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Insterburg.	3. Jan. 1794.	Cüstrin.	33	11
Hr. Joh. Carl Friedr. v. Alemann.	Regier. Rath.	Regierung zu Magdeburg	10. Jan. 1794.	Gommern in Sachse.	42	17
Hr. Wilh. Ernst Riepe.	Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Regierung zu Marienwerder.	12. Jan. 1794.	Bückeb.	39	12
Hr. Ernst Heinr. Oelrichs.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Marienwerder.	12. Jan. 1794.	Hannover.	32	11
Hr. Christ. Wilhelm Heinrich Sethe.	Geheimer Regierungs-Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Cleve.	9. April 1794.	Cleve.	34	12
Hr. Friedrich Gerhard.	Ober-Amts-Regierungs-Consistorial- und Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Brieg.	1. May 1794.	Schles.	31	11
Hr. Barthold Conrad Müller.	Cammerger. und Pupillen Rath.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	30. Sept. 1794.	Lingen.	39	15
Hr. Carl Friedr. Ballhorn.	Cammergerichts-Rath u. Assessor bei dem Ober-Revisions-Collegio.	Instructions-Senat des Cammerg.	30. Sept. 1794.	Berlin.	31	11
Hr. Carl Christ. Aug. Alsleben.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Cüstrin.	13. Dec. 1794.	Magdeburg.	30	9

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Carl Friedr. Wilh. v. Tevenar.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Marienwerder.	17. Jan. 1795.	Magdeburg.	31	10
Hr. Joh. Gottl. Hecker.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Marienwerder.	18. Jan. 1795.	Ostpreußen	31	10
Hr. Joh. Friedr. Theod. Baumann.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath, auch Cammer-Assist. Rath und Ober-Lotterie-Richter.	Südpreußis. Regierung zu Warsch.	18. Febr. 1795.	Hannover.	31	11
Hr. Wilh. Phil. Aug. v. d. Hagen.	Regierungs- und Consistor. Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Warsch.	22. Febr. 1795.	Berlin.	31	10
Hr. Joh. Adam Meister.	Ober-Gerichts- und Pupillen-Rath.	Obergericht zu Stendal.	10. May 1795.	Altmrk.	34	11
Hr. Ernst Phil. v. Bonin.	Regier. Hofger. Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Cöslin.	21. May 1795.	Preußē.	33	13
Hr. Joh. Friedr. v. Röder.	Regierungs- und Pupillen Rath.	Regierung zu Magdeburg	— —	Magdeburg.	39	17.
Hr. Carl Ludw. Freiherr Eichler v. Auritz.	Geheim. Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Ansbch.	35	14
Hr. Carl Friedr. Ernst Freiherr Schenck v. Geyern.	Geheim. Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Ansbch.	32	12
Hr. Alexander Johann Ernst Cramer.	Geheim. Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Ansbch.	55	34
Hr. Joh. Wilh. Donner.	Geheim. Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Colmberg im Ansbachsch.	65	26
Hr. Joh. Friedr. Lösch.	Geheim. Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Ansbch.	44	21

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. Rud. Aug. Ferd. v. Waldenfels.	Geheim. Regier. Rath.	Regierung zu Bayreuth.	— —	Bayreuth.	33	12
Hr. Geo. Christ. Arnold.	Geheim. Regier. Rath.	Regierung zu Bayreuth.	— —	Bayreuth.	38	17
Hr. Friedr. Ludwig Ferdin. v. Dobeneck.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Bayreuth.	— —	Bayr.	30	9
Hr. Joh. Wilh. Adam Opel.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Bayreuth.	— —	Bayr.	54	21
Hr. Joh. Friedr. Bauder.	Geheim. Regier. und Pupillen-Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Altdorf in Franken.	60	18
Hr. Joh. Christ. Schnitzlein	Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Ansbch.	48	23
Hr. Joh. Wilh. Weiß.	Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Lauterhausen im Ansbachische	56	26
Hr. Christ. Wilhelm Reinitzsch.	Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Gotha.	64	30
Hr Heinr. Christoph Benz.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Ansbach.	— —	Ansbch.	52	26
Hr. Alexander George Friedr. Börger.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Bayreuth.	— —	Bayr.	43	13
Herr Friedrich Hartw. Ludw. Reuter.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Marienwerder.	17. July 1795.	Wezlar.	31	8
Hr. Christoph Ludw. Policarp Strümpfler	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	20. Aug. 1795.	Altmrk.	32	9
Hr. Just. Richter.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	28. Aug. 1795.	Churm.	31	9
Hr. Leop. v. d. Osten.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Cüstrin.	8. Sept. 1795.	Neumk.	32	9
Hr. Carl Leop. Ludw. Friedel.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Ober-Amts-Regierung zu Glogau.	21. Octb. 1795.	Magdeburg.	39	18

Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents	Vaterland.	Alter
Hr. Carl Wilh. Fromme.	Regierungs- und Consistor. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	9. Nov. 1795.	Elbing.	41
Hr. Christoph Leop. Dieterichs.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	10. Nov. 1795.	Pyrm.	28
Hr. Adalb. Ludwig v. Husarzewsky.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	11. Nov. 1795.	Nieder-Schles.	51
Hr. Aug. Wilh. Müller.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Breslau.	11. Nov. 1795.	Schles.	31
Hr. Friedr. Wilhelm Dannenberg.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	11. Nov. 1795.	Groß-Glogau	30
Hr. Conr. Christian Gosler	Regier. Rath.	Regierung zu Magdeburg	15. Nov. 1795.	Magdeburg.	30
Hr. Joh. Friedr. Guischard.	Regier. Rath.	Regierung zu Magdeburg	— —	Magdeburg.	34
Hr. Carl Wilh. v. Goldenberg.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Warschau	17. Nov. 1795.	Magdeburg.	32
Hr. Joh. Friedr. Thomas.	Cammergerichts Rath.	Instruct. Senat d. Cammergerichts.	23. Nov. 1795.	Berlin.	38
Hr. Hans Wilh. Heinr. Graf v. Carmer.	Cam̃erger. u. Pupill. auch franz. Ober-Gerichts- und Dom-Kirchen- u. Schul-Rath, Pommerscher General-Landschafts-Deputirter.	Instructions-Senat des Cammerg.	23. Nov. 1795.	Schles.	29
Hr. Joh. Friedr. Stähler.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	28. Nov. 1795.	Braunschweig.	31

No.	Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
160	Hr. Hans Carl Wilh. Schulze.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Cüstrin.	5. Febr. 1796.	Stend.	31	10
161	Hr. Claus Franz Heinrich Oldenhove.	Regier. Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Regierung zu Aurich.	20. März 1796.	Ostfriesl.	35	14
162	Hr. Christ. Aug. Scheller.	Regier. Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	16. April 1796.	Nieder-Lausitz.	32	11
163	Hr. Carl Wilh. Kähne.	Regier. Rath.	Regierung zu Bayreuth.	16. April 1796.	Neumk.	28	7
164	Hr. Friedr. Wilhelm Sietze.	Regier. Consistorial- und Pupill. Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Regierung zu Marienwerder.	4. May 1796.	Mittelmark.	30	7
165	Hr. Carl Wilh. Göbel.	Regier. Rath.	Regierung zu Königsberg.	15. May 1796.	Ostpreußen	31	12
166	Hr. Dan. Christoph Reidenitz.	Regier. Rath, auch Doct. Jur. und Professor.	Regierung zu Königsberg.	15. May 1796.	Ostpreußen	40	8
167	Hr. Joh. David Neumann.	Regier. Consistorial- u. Pupillen-Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Regierung zu Marienwerder.	31. Octb. 1796.	Ostpreußen	27	7
168	Hr. Joh. Christoph Merkel	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Glogau.	7. Decb. 1796.	Bresl.	30	10
169	Hr. Matthias Fried. Schweder.	Cammergerichts- u. Pupill. Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Instructions-Senat des Cammerger.	3. Jan. 1797.	Pomm.	27	7
170	Hr. Aug. Friedr. Reichenberg.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	10. Febr. 1797.	Braunschweig.	40	20
171	Hr. Christ. Aug. Eman. Naumann.	Cammergerichts- und Cammer-Assistenz-Rath.	Instructions-Senat des Cammerg.	20. Febr. 1797.	Berlin.	31	9

	Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.
	Hr. Christoph v. Zacha.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	6. März 1797.	Ostpreußen	43
3	Hr. Abraham Gottfr. Dänke.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	7. May 1797.	Ostpreußen	51
4	Hr. Carl Wilh. Schulz.	Cammergerichts-Rath.	Instructions-Senat des Cammerg.	7. May 1797.	Magdeburg.	38
5	Hr. Friedrich v. Trützschler.	Cammergerichts-Rath.	Instruct. Senat des Cammergerichts.	7. May 1797.	Schlef.	32
6	Hr. Ludw. Aug. Ferdin. Voß.	Regierungs- und Pupillen-Rath	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	7. May 1797.	Ostpreußen	45
7	Hr. Carl Aug. Friedrich Zenker.	Regierungs- und Pupillen-Rath, auch Mitgl. der geistl. u. Schul-Deputation.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	7. May 1797.	Schlef.	34
8	Hr. Joh. Christ. Eym.	Regierungs- und Pupillen-Rath, auch Mitgl. der geistl. u. Schul-Deputation.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	7. May 1797.	Westpreußen	37
9	Hr. Joh. Benj. Scholle.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	7. May 1797.	Ostpreußen	37
80	Hr. Raphael v. Hippel.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	7. May 1797.	Ostpreußen	32
81	Hr. Aug. Wilh. Dreyer.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	7. May 1797.	Ostpreußen	45
82	Hr. Carl Friedr. Malchow.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Warschau.	7. May 1797.	Stend. in der Altmk.	27
83	Hr. Ernst Fried. Hüllmann.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	7. May 1797.	Magdeburg.	31

No.	Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
184	Hr. Geo. Friedr. Zarnack.	Regierung. Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Regierung zu Cüstrin.	20. May 1797.	Altmark.	30	9
185	Hr. Carl Friedr. Aug. Freiherr v. d. Reck.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Stettin.	31. May 1797.	Berlin.	27	7
186	Hr. Joh. Otto Friedr. Oehlschläger.	Regierungs- und Consist. Rath.	Regierung zu Stettin.	5. Juny 1797.	Ukermk.	28	6
187	Hr. Ernst Sam. Braun.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Warschau.	17. Juny 1797.	Königsberg.	26	7
188	Hr. Carl Wolf Wilh. v. Ledebur.	Ober-Amts-Regierungs-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Glogau.	19. Juny 1797.	Grafs. Ravensb.	28	7
189	Hr. Joh. Ludw. Schwarz.	Regier. Consist. und Pupillen-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	31. July 1797.	Halberstadt.	40	19
190	Hr. Ge. Rudolf Bormann.	Regier. Pupill. u. Consistorial-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	21. Sept. 1797.	Magdeburg.	30	8
191	Hr. Christ. Alex. and. Carl Friedrich Freiherr v. Wylich.	Geheimer Regierungs- u. Consistorial-Rath.	Regierung zu Cleve.	7. Octobr. 1797.	Cleve.	47	27
192	Hr. Joh. Aug. Friedr. Schöpfer.	Regier. Rath.	Regierung zu Halberstadt.	26. Nov. 1797.	Halberstadt.	37	15
193	Hr. Sigismund Aug. Ludw. v. Stein zum Altenstein.	Regier. Rath.	Regierung zu Bayreuth.	18. Dec. 1797.	Ansbch.	28	7
194	Hr. Chrst Heinrich Gottlieb Haack.	Regier. Rath.	Regierung zu Bayreuth.	21. Dec. 1797.	Bayr.	42	15
195	Hr. Joh. Heinr. Liebeskind.	Regier. Rath.	Regierung zu Ansbach.	22. Decb. 1797.	Bayr.	32	6
196	Hr. Aug. Ernst Friedr. Wilh. v. Wangelin.	Regier. Consistorial- u. Pupill. Rath, auch Cam. Assistenz-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	18. Febr. 1798.	Meklenburg.	31	11

No.	Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.
197	Hr. Heinr. Ludwig Julius v. Rohr.	Hofgerich. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Cöslin.	24. May 1798.	Priegn.	—
198	Hr. Joh. Ludw. Bar.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Marienwerder.	27. Juny 1798.	Ukermk.	28
199	Hr. Carl Theod. v. Uklanski.	Regier. Rath.	Südpreußis. Regier. zu Warschau.	27. Juny 1798.	Ostpreußen	29
200	Hr. Heinr. von Gröning.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Marienwerder.	27. Juny 1798.	Bremē.	25
201	Hr. Mich. Friedrich Stockström.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Aurich.	2. July 1798.	Ostfriesl.	62
202	Hr. Carl Rudolf Friedr. v. Fischer.	Regier. Consistorial- und Pupillen-Rath.	Regierung zu Posen.	8. July 1798.	Halberstadt.	30
203	Hr. Carl Wilh. Höning.	Regier. Consist. u. Pupill. Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Regierung zu Posen.	8. July 1798.	Westph.	3[illegible]
204	Hr. Mich. Leuchert.	Regierungs- und Consistor. Rath.	Regierung zu Posen.	8. July 1798.	Elbing.	4[illegible]
205	Hr. Carl Gottl. Richter.	Regierungs- und Consistor. Rath, auch Cammer-Assistenz-Rath.	Regierung zu Posen.	8. July 1798.	Ukermk.	2[illegible]
206	Hr. Carl Aug. Friedr. Wilh. Schulz.	Regier. Rath.	Regierung zu Stettin.	16. July 1798.	Mittelmark.	[illegible]
207	Hr. Ernst v. Tevenar.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	16. July 1798.	Magdeburg.	
208	Hr. Bernhard Spons.	Ober-Amts-Regier. Consistor. u. Pupill. Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Brieg.	31. July 1798.	Schles.	
209	Hr. Carl Alexander v. Tettau.	Regierungs-Consistorial- u. Pupill. Rath.	Regierung zu Marienwerder.	31. July 1798.	Ostpreußen	

No.	Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
210	Hr. Ge. Friedr. Czirn-Terpitz.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	31. July 1798.	Ostpreußen	25	6
211	Hr. Carl. Wilh. Ludw. Schede.	Regier. Consistorial- u. Pupillen-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Kalisch.	7. August 1798.	Berlin.	26	6
212	Hr. Carl Sam. v. Herford.	Regier. Pupill. u. Consistorial-Rath.	Südpreußis. Regierung zu Posen.	22. Aug. 1798.	Schles.	30	10
213	Hr. Ewald Egid. Lübeck.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	24. Sept. 1798.	Ostpreußen	47	15
214	Hr. Wilh. Ludw. Reinhard.	Regier. Rath.	Südpreußis. Regier. zu Warschau.	18. Octb. 1798.	Schles.	28	7
215	Hr. Joh. Jac. Sydow.	Regier. Rath.	Südpreußis. Regierung zu Warsch.	18. Octb. 1798.	Potsd.	29	6
216	Hr. Wilh. Fried. Sack.	Cammergerichts-Rath.	Instructions-Senat des Cammerg.	18. Octb. 1798.	Magdeburg.	27	6
217	Hr. Theod. Moritz Möller.	Regierungs- und Pupill. Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	22. Octb. 1798.	Westph.	26	5
218	Hr. Joh. Wich. Erbkam.	Ober-Amts-Regierungs- und Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Glogau.	4. Novbr. 1798.	Königsberg i. d. Neumk.	30	7
219	Hr. Ludw. Carl Aug. v. Wegnern.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Insterburg.	19. Nov. 1798.	Königsberg in Preußē.	23	6
220	Hr. Friedr. Rudolf Wilhelm Köhler.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Insterburg.	19. Nov. 1798.	Potsd.	34	11
221	Hr. Joh. Aug. Wenzel.	Ober-Amts-Regierungs- Consistorial- und Pupillen-Rath.	Ober-Amts-Regier. zu Breslau.	14. Decb. 1798.	Schles.	32	10
222	Hr. Fried. Wilh. v. Vangerow	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Insterburg.	19. März 1799.	Magdeburg.	28	4
223	Hr. Joh. Otto Jac. v. Willer.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	18. April 1799.	Churm.	28	5

	Vor- und Zunamen.	Titel und Neben-Bedienungen.	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio.	Datum des Patents	Vaterland.	Alter.
[illegible]	Hr. Carl Christ. Müller.	Cammergerichts-Rath.	Instructions-Senat des Cammerg.	12. May 1799.	Berlin.	27
[illegible]5	Hr. Joh. Friedrich Benedict Schartow.	Regierungs- und Consistor. Rath.	Südpreußis. Regier. zu Warschau.	12. May 1799.	Magdeburg.	26
[illegible]6	Hr. Phil. Leop. Kahle.	Regier. u. Consistorial-Rath.	Südpreußis. Regier. zu Warschau.	22. May 1799.	Soldin in der Neum.	23
[illegible]27	Hr. Carl Andr. Just. Hecker.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	11. Sept. 1799.	Pommern.	25
[illegible]28	Hr. Joh. Christoph Wilmanns.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Reg. zu Bialystock.	7. Novbr. 1799.	Bremē.	28
[illegible]29	Hr. Joh. Wilh. Möller.	Regierungs- und Pupillen-Rath.	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	11. Nov. 1799.	Lingen.	24
230	Hr. Jac. Ulrich Schepler.	Regier. Consist. u. Pupill. Rath.	Regierung zu Aurich.	16. Nov. 1799.	Ostfriesl.	30
231	Hr. Carl Aug. Frd. v. Greiffenberg.	Regier. u. Pupill. Rath.	Neuostpreuß. Regier. zu Thorn.	11. Dec. 1799.	Berlin.	25
232	Hr. Heinr. Phil. Fried. Kähne.	Hofgerichts- und Pupillen Rath.	Hofgericht zu Cöslin.	1. Febr. 1800.	Hinterpomm.	27
233	Hr. Carl Wilh. Julius Dedekind.	Regier. u. Pupill. Rath.	Regierung zu Bayreuth.	25. Febr. 1800.	Braunschweig.	31
234	Hr. Frid. Heinr. Gttl. Müller.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Cöslin.	23. April 1800.	Hinterpomern.	27
235	Hr. Carl Joh. Ludwig von Goldbeck.	Hofgerichts- und Pupillen-Rath.	Hofgericht zu Bromberg.	17. May 1800.	Meurs in Westphalen.	29
236	Hr. Fried. Jac. Laue.	Regier. u. Consist. Rath.	Regierung zu Minden.	29. Juny 1800.	Mindē.	27
237	Hr. Ge. Alex. v. Tevenar.	Regier. u. Consist. Rath.	Regierung zu Warschau.	5. August 1800.	Magdeburg.	2[illegible]
238	Hr. Friedrich Stosch.	Regier. u. Consist. Rath.	Regierung zu Posen.	1. October 1800.	Berlin.	2[illegible]
239	Hr. Jac. Wilh. Mettingh.	Regier. Consist. u. Pupillen-Rath.	Regierung zu Kalisch.	8. Novbr. 1800.	Westph.	[illegible]

No.	Vor- und Zunamen.	Bei welchem Collegio sie angestellt sind.	Datum des Ansetzungs-Rescripts.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
		D. Assessores.				
1	Hr. Peter Johann Friedrich Steinhäuser.	Regierung zu Magdeburg.	2. Febr. 1789.	Magdeb.	38	16
2	Hr. Johann Carl Költsch.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	7. Dec. 1795.	Schlesien.	34	10
3	Hr. Johann Heinrich Keerl.	Regierung zu Ansbach.	20. Septemb. 1798.	Heidenheim im Ansbachs.	41	12
4	Hr. Johann Gustav Stadelmann.	Regierung zu Ansbach.	20. Septemb. 1798.	Sommershagen in der Graff. Limburg.	40	5
5	Hr. Christian Johann Michael Seyffert,	Regierung zu Bayreuth.	20. Septemb. 1798.	Bayreuth.	27	5
6	Hr. Christian Philipp Köhler.	Regierung zu Stettin.	30. Januar 1799.	Pommern.	23	3
7	Hr. Carl Wilhelm Ludwig.	Regierung zu Posen.	3. April 1799.	Schlesien.	31	9
8	Hr. Adolf Friedrich Ludwig von Heringen.	Regierung zu Marienwerder.	3. May 1799.	Werniger.	29	5
9	Hr. Carl August Bleteftsch.	Regierung zu Thorn.	17. Juny 1799.	Berlin.	26	6
10	Hr. Heinrich Otto Rudolf Carl von Ponikau.	Regierung zu Breslau.	10. July 1799.	Ob. Lausitz.	28	5
11	Hr. Caspar Heinrich Schönermark.	Regierung zu Warschau.	8. September 1799.	Becklin in der Miltelmark.	24	5
12	Hr. Philipp August Matuschka.	Regierung zu Kalisch.	8. September 1799.	Nied. Laus.	27	4

No.	Vor- und Zunamen.	Bei welchem Collegio sie angestellt sind.	Datum des Ansetzungs-Rescripts.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
13	Hr. Johann Enno Detmers.	Regierung zu Aurich.	9. September 1799.	Ostfriesl.	26	5
14	Hr. Heinrich Daniel Bierdemann.	Regierung zu Thorn.	11. Septemb. 1799.	Mittelmk.	26	4
15	Hr. Johann Carl Gustav Schreiner.	Regierung zu Brieg.	13. Septemb. 1799.	Mittelmk.	26	4
16	Hr. Samuel Friedrich Pohl.	Regierung zu Bialystock.	12. Oct. 1799.	Ostpreuße.	27	4
17	Hr. Otto Ludwig Conrad Ernst Graf Fink von Finkenstein.	Instructions-Senat des Cammergerichts.	24. Oct. 1799.	Marienw.	26	4
18	Hr. Christian Friedrich Römer.	Regierung zu Thorn.	1. Nov. 1799.	Halberstdt	24	4
19	Hr. Carl v. Bernuth.	Regierung zu Thorn.	16. Novemb. 1799.	Grafschaft Mark.	25	4
20	Hr. Carl Wilhelm Eimbeck.	Regierung zu Posen.	12. Dec. 1799	Berlin.	24	4
21	Hr. Carl Friedrich Albrecht.	Regierung zu Posen.	18. Dec. 1799	Potsdam.	26	4
22	Hr. Carl Ernst Gideon v. Wallenberg.	Ober-Amts-Regierung zu Breslau.	4. Jan. 1800.	Schlesien.	24	4
23	Hr. George Ludwig Ferdinand Busch.	Regierung zu Kalisch.	4. Jan. 1800.	Neumark.	27	7
24	Hr. Carl Heinrich Endel.	Regierung zu Kalisch.	19. Januar 1800.	Ukermark.	24	4
25	Hr. Friedrich v. Herr.	Regierung zu Posen.	23. Januar 1800.	Pommern.	24	4
26	Hr. Johann Ferdinand Hildebrand.	Hofgericht zu Insterburg.	31. Januar 1800.	Gumbinnen in Ostpreußen.	23	4

Vor- und Zunamen.	Bei welchem Collegio sie angestellt sind.	Datum des Ansetzungs-Rescripts.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
Hr. August Stosch.	Instructions-Senat des Cammer-Gerichts.	20. Feb. 1800	Berlin.	25	5
Hr. Arnold Carl Bernhard Diedrichs.	Regierung zu Posen.	19. März 1800.	Westphale.	23	2
Hr. Ernst Theodor Wilhelm Hoffmann.	Regierung zu Posen.	29. März 1800.	Königsb.	24	4
Hr. Franz Johann Carl Andreas Kretschmer.	Instructions-Senat des Cammer-Gerichts.	1. April 1800.	Pommern.	25	4
Hr. Carl August Heinrich Kienitz.	Regierung zu Posen.	26. Apr. 1800	Mittelmk.	26	4
Hr. Arnold Friederich Ploeger.	Regierung zu Minden.	22. May 1800.	Grafschaft Ravensberg.	29	3
Hr. Carl Erdmann Franz v. Lichnowski.	Regierung zu Kalisch.	25. May 1800.	Schlesien.	29	6
Hr. George Wilhelm Willenbücher.	Hofgericht zu Bromberg.	11. Juny 1800.	Churmark.	25	4
Hr. Conrad Jacobi.	Regierung zu Warschau.	22. May 1800.	Hamm in Westphalen.	24	4
Hr. Carl Friedrich Jacob Heinrich Freiherr v. Putlitz.	Regierung zu Marienwerder.	15. Juny 1800.	Westpreußen.	23	4
Hr. Friedrich Wilhelm Sabarth.	Regierung zu Kalisch.	17. Juny 1800.	Schlesien.	26	4
Hr. Ludwig Wilhelm Martin.	Hofgericht zu Cöslin.	19. Juny 1800.	Ukermark.	25	4

No.	Vor- und Zunamen.	Bei welchem Collegio sie angestellt sind.	Datum des Ansetzungs-Rescripts.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
39	Hr. Ernst Gottlieb Faltz.	Regierung zu Kalisch.	21. Juny 1800.	Schlesien.	24	4
40	Hr. Werner.	Hofgericht zu Insterburg.	11. Jul. 1800	Tilsit in Ostpreußen.	23	4
41	Hr. Philipp Ludwig Wolffart.	Regierung zu Warschau.	25. Juny 1800.	Hanau.	25	3
42	Hr. Friedrich Wilhelm v. Kommerstädt.	Regierung zu Warschau.	25. Juny 1800.	Schönfeld in Voigtland.	26	3
43	Hr. Friedrich Wilhelm Carl Otto.	Regierung zu Posen.	11. Jul. 1800	Berlin.	—	3
44	Hr. Gustav Wilhelm Freiherr v. Gärtner.	Regierung zu Brieg.	5. Aug. 1800.	Sachsen.	—	4
45	Hr. Carl Sigismund Gruel.	Regierung zu Bialystock.	27. Aug. 1800	Mittelmk.	23	4
46	Hr. Friedrich Heinrich von Strombeck.	Regierung zu Posen.	28. Aug. 1800	Braunsch.	—	3
47	Hr. Friedrich Gustav Maaß.	Regierung zu Thorn.	28. Aug. 1800	Halberstdt.	25	5
48	Hr. Beelitz.	Regierung zu Posen.	4. Sept. 1800	Altmark.	—	—
49	Hr. Franz Kuhn.	Regierung zu Glogau.	2. Sept. 1800	Schlesien.	—	3
50	Hr. Wilhelm Heinrich August Binger t.	Instructions-Senat des Cammer-Gerichts.	11. Septemb. 1800.	Berlin.	—	3
51	Hr. Wilhelm Ludwig Berg.	Hofgericht zu Bromberg.	16. Septemb. 1800.	Mittelmk.	—	4
52	Hr. Christian Friedrich Schävert.	Neumärkische Regierung zu Cüstrin.	16. Septemb. 1800.	Neumark.	—	4
53	Hr. Heinrich Friedrich Lange.	Regierung zu Thorn.	2. Nov. 1800.	Berlin.	—	3

No.	Vor- und Zunamen.	Bei welchem Collegio sie angestellt sind.	Datum des Ansetzungs-Rescripts.	Vaterland.	Alter.	Dienst-Jahre.
54	Hr. Carl Ludewig Sterling.	Regierung zu Thorn.	2. Nov. 1800.	Berlin.	—	4
55	Hr. Christian Heinrich Gottlieb Kleffel.	Regierung zu Halberstadt.	6. Nov. 1800.	— — —	—	—

Erster Abschnitt.

Der Gesetzgebung gewidmet.

I.

Wenn eine Frauensperson bei Gelegenheit einer zu übernehmenden Bürgschaft durch eignen Vortrag vor Gericht beweiset, daß es ihr an deutlichem Begriff von den Folgen dieser Bürgschaft nicht fehlt: vertritt dies die sonst unter Verwarnung der Nichtigkeit der Verhandlung erforderliche gerichtliche Certioration?

(Zum Allgem. Landrecht, Th. 1. Tit. 14. §. 221. 225. u. 226.)

Anfrage der Regierung zu Bialystock.

Bei uns ist ein von einer Frauensperson ausgestelltes Cautions-Instrument zur Eintragung im Hypotheken-Buch präsentirt, wir haben aber Bedenken, ob dasselbe für gültig angenommen und mit der Eintragung verfahren werden dürfe.

Die Ausstellerin erschien nemlich vor Gericht, erklärte ad Protocollum: auf den Fall des von einem Rendanten etwa zu machenden Kassen-Defects, mit ihrem Grundstücke Caution leisten zu wollen, mit dem Beifügen,

daß ihr Curator sie von den Folgen dieser Bürgschaft belehrt habe, und sie also wisse, daß, wenn der Defect gemacht werden sollte, sie mit dem verpfändeten Gute bis auf die Höhe der geleisteten Cautions-Summe, für denselben ohne alle Widerrede aufkommen müsse; wornächst das Cautions-Instrument entworfen, auch in diesem die Folgen der Bürgschaft wieder von neuen vermerkt, und selbiges sodann gleichfalls der Bürgin vorgelesen, und von ihr genehmigt wurde.

Wenn nun das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 221. zur Gültigkeit der Bürgschaft einer Frauensperson und zwar nach dem §. 226. sub poena nullitatis die Erklärung der Folgen derselben vor Gericht erfordert, dergestalt, daß nach dem §. 225. a. a. O. es die Stelle der von dem Richter zu machenden Erklärung nicht vertritt, wenn gleich in dem Instrumente die rechtlichen Folgen der Bürgschaft ausgedrückt sind, und die Bürgin gerichtlich erklärt hat, daß sie das Instrument selbst gelesen habe, oder daß ihr dasselbe vorgelesen worden: so entstehet bei uns darüber ein Zweifel ob jene eigene Erklärung der Bürgin die gerichtliche Erklärung und Verwarnung überflüssig mache, mithin in diesem Falle bei der Unterlassung der letztern daraus keine Nullität des Geschäfts erfolge? Nach unserer unvorgreiflichen Meinung wäre die gerichtliche Verwarnung wohl für überflüssig zu achten, da diese nach der Absicht des Gesetzes unseres Bedünkens nur ein Mittel seyn soll, die sichere Ueberzeugung von der Bekanntschaft der Bürgin mit den rechtlichen Folgen der Bürgschaft

zu erhalten, und diese doch dann offenbar vorhanden ist, wenn die Bürgin die Folgen der Bürgschaft mit deutlichen Worten selbst anführt, und hierdurch zeigt, daß es ihr an einem deutlichen Begriff hievon nicht fehle.

Dieses dürfte, mit gleicher Gewißheit wenigstens dann nicht anzunehmen seyn, wenn blos das Instrument, welches die Folgen der Bürgschaft enthält, der Bürgin vorgelesen, und von ihr durchgelesen wird, weil es in diesem Falle noch immer möglich bliebe, daß sie aus Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit den Sinn nicht gehörig gefaßt haben könne.

Hierin scheint uns der Grund zu liegen, daß das Durch- oder Vorlesen des Instruments, und zwar nach den allgemeinen Worten des §. 225. a. a. O. zu urtheilen, selbst wenn es von dem Richter, oder in Gegenwart desselben geschehen, die von dem letztern zu machende Erklärung nicht vertreten soll, und daß mithin bei dem vorgedachten Fall dieser Grund nicht eintreten dürfte. Da wir indeß den vorerwähnten Sinn in dem Gesetze mehr selbst hineinlegen, als ihn in demselben ausdrücklich erklärt finden, so bleibt uns immer noch ein Zweifel übrig, ob wir das Gesetz richtig verstanden haben, und dieser scheint dadurch Gewicht zu erhalten, daß doch auch schon nach dem Vor- oder Durchlesen des Instruments es wenigstens mit vieler Warscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Bürgin die Folgen nicht unbekannt geblieben seyn können, und dennoch dieses allein die gerichtliche Verwarnung nicht überflüssig machen soll.

Dieser Zweifel veranlaßt uns, von Ew. Königl. Majestät die allerhöchste Entscheidung der Frage:

ob die eigene zu Protocoll erfolgte Erklärung der Bürgin von der Bekanntschaft mit den Folgen der Bürgschaft die richterliche Verwarnung vertritt?

uns allerunterthänigst zu erbitten.

Bialystock, den 17ten Sept. 1800.

Die Neuostpreußische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch in dem Berichte vom 17ten September d. J. angenommene Deutung des §. 221. Tit. 14. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts von der Gültigkeit der Bürgschaft einer Frauensperson, ist sehr richtig; indem es völlig gleich ist, ob eine Frauensperson gerichtlich certiorirt ist, oder durch eignen Vortrag vor Gericht angezeigtermaßen bewiesen hat, daß es keiner Certioration bedürfe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29sten Sept. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Neuostpreußische Regierung
zu Bialystock.

II.

Ist es mit den Vorschriften des Circulars vom 30sten Dec. 1798 vereinbar, daß schwere Verbal- und symbolische Injurien, wenn solche an einem öffentlichen Orte oder bei einer feierlichen Gelegenheit vorgefallen sind, so wie geringe Real-Injurien, welche unter Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande verübt worden, von Amts wegen gerügt und bestraft werden?

und

Finden die Vorschriften des gedachten Circulars in Absicht der Entsagung oder des Vergleichs in Injurien-Sachen auf die Fälle Anwendung, wo dem Richter der Abschn. II. des 35. Tit. der Allgem. Gerichtsordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist?

(Zum Allgem. Landrecht, Th. II. Tit. 20. §. 650 u. 651., imgl. der Circular-Verordn. vom 30sten December 98. Abschn. IV. §. 1. u. 13.)

Anfrage der Regierung zu Bayreuth.

I. Nach dem §. 650. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, sollen schwere Verbal- und symbolische Injurien, wenn solche an einem öffentlichen Orte oder bei einer feierlichen Gelegenheit vorgefallen sind, von Amts wegen gerügt und be-

straft werden. Und ein gleiches ist im §. 651. a. a. O. von geringen Real-Injurien, welche unter Leuten vom Bauer oder gemeinen Bürgerstande verübt worden, vorgeschrieben.

So lange also die Vorschrift des §. 1. Abschn. IV. der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 noch nicht existirte, haben wir in den so eben bemerkten Fällen jedesmal eine fiskalische Untersuchung gegen diejenigen verhängt, welche sich an einem öffentlichen Ort, oder bei einer feierlichen Gelegenheit beleidiget hatten, und glauben hierin auch um so weniger gefehlt zu haben, weil nur auf diese Weise, unserm Dafürhalten nach, ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden kann.

Seitdem aber Ew. Königl. Majestät in dem §. 1. Abschn. IV. der gedachten Circular-Verordnung zu bestimmen geruht haben:

„Daß das Verfahren der ersten Instanz in Injurien-Sachen nicht mehr nach den im 34sten Titel der Prozeß-Ordnung enthaltenen, nach der Verschiedenheit des Standes der Partheien und der schwerern oder leichtern Beschaffenheit der Verbal- oder Real-Injurien bestimmten Vorschriften eingeleitet, sondern jederzeit nach §. 4 — 7 des 26sten Titels der Prozeß-Ordnung verfahren, und die Sache nach der Bestimmung des zweiten Abschnitts des 35sten Titels der Proceß-Ordnung nur dann fiskalisch behandelt werden soll, wenn entweder eine Verwundung erfolgt

„ist, oder wenn Personen, so durch
„Geburt oder Rang eine vorzügliche
„Achtung zu fordern berechtigt sind,
„gröblich beleidigt worden;

ist bei uns der Zweifel entstanden:

ob in den im §. 650 und 651. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Fällen auch noch gegenwärtig ein Verfahren von Amts wegen eintreten könne, und nach welchen Vorschriften solches einzuleiten sei?

Ein Theil unsers Collegii glaubt nemlich, daß die Vorschrift der Circular-Verordnung auch zugleich eine Aufhebung der in jenen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen in sich schließe, und will daher in den darin bemerkten Fällen gar kein Verfahren von Amts wegen mehr eintreten lassen. Wohingegen ein anderer Theil unsers Collegii solche, jener Vorschrift ungeachtet, auch noch gegenwärtig von rechtlicher Wirkung seyn läßt. Die Gründe, welche für die erste Behauptung zu sprechen scheinen, sind

1) weil der §. 1. Abschn. IV. der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798. eine Injurien-Sache nur dann fiskalisch behandelt wissen will, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidiget worden, hieher aber geringe Real-Injurien unter Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bür-

ger-Stande nicht gezählt zu werden verdienen und

2) weil ein jedes Verfahren von Amts wegen eine fiskalische Behandlung der Sache in sich schließt, und man somit gerade zu gegen die Vorschrift des gedachten Circulars handeln würde, wenn man demungeachtet in dem angegebenen Fall ein Verfahren von Amts wegen eintreten lassen wollte.

Dagegen steht der letztern wiederum folgendes zur Seite:

1) enthält der §. 1. Abschnitt IV. der Circular-Verordnung blos eine Abänderung und resp. nähere Bestimmung des im 34sten Titel der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahrens. Nun ist aber in dem allegirten Titel dieser Art von Injurien nicht einmal gedacht, geschweige denn in Ansehung ihrer ein besonderes Verfahren vorgeschrieben gewesen, mithin kann auch die Vorschrift der Circular-Verordnung darauf, als einen hieher nicht gehörigen Fall füglich nicht angewandt werden.

Ueberdies verordnet auch

2) der §. 59. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, daß Gesetze so lange ihre Kraft behalten sollen, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben worden sind, und es würde mithin sogar gesetzwidrig seyn, wenn man ohne eine solche bestimmte Erklärung von der mehrgedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts gerade zu wieder abgehen wollte.

Um also bei der Anwendung jener gesetzlichen Vorschriften Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Willens-

Meinung nicht zu verfehlen, wagen wir es, dieses unser Bedenken Allerhöchstdero Vorbescheidung zu unterwerfen.

II. Einen gleichen Zweifel hat nun auch ferner die Vorschrift des §. 13. Abschnitt IV. der Circular-Verordnung bei uns veranlaßt.

Es heißt darin:

> Wenn in Injurien-Sachen der Kläger vor Publication des ersten Urtels seinem Anspruche entsagt, oder wenn beide Theile sich vor diesem Zeitpunct vergleichen, so nimmt das Gericht von dem Vorfall keine weitere Kenntniß, und es wird sogleich mit Reposition der Acten verfahren.

Nach dieser Vorschrift würde also in allen Injurien-Sachen, in welchen der Beleidigte seinem Anspruche entsagt, oder auch von dem Beleidiger nur seine Genugthuung verlangt, keine Rüge und somit auch kein Verfahren von Amts wegen statt finden können.

Demungeachtet aber tragen wir Bedenken, diese Vorschrift auch auf diejenigen Fälle anzuwenden, in welchen dem Richter der zweite Abschnitt des 35sten Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist, weil es hiebei weder auf die Mitwirkung des Beleidigten ankommt, noch es auch, unserm Dafürhalten nach, bei Vergehungen dieser Art der Willkühr desselben überlassen bleiben kann, ob er solches geahndet wissen will, oder nicht?

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher, uns auch zugleich bekannt machen zu lassen:

ob die Vorschrift des §. 13. Abschn. IV. der Cirkular-Verordnung vom 30sten Dec. 1798 auch auf solche Injurien-Sachen Anwendung finde, bei deren Erörterung dem Richter der zweite Abschnitt des 35sten Titels der Prozeß-Ordnung zur Richtschnur vorgeschrieben worden ist? Bayreuth, den 30. September 1800.

Obergebürgische Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Auf Euren Bericht vom 30sten v. M., worin Ihr Uns Eure Zweifel über die Anwendung der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 auf solche Injurien, welche von Amts wegen gerügt werden sollen, vortragt, ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid: daß, da sowohl der §. 1. als 13. des 4ten Abschnitts des besagten Circulars generell ist, in den angezeigten Fällen die Anregung des Beleidigten abgewartet, auch auf dessen Entsagung oder die von demselben geschehene Anzeige der gütlichen Beilegung mit Reposition der Ac-

ten verfahren werden muß. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 13ten October 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

An
die Obergebürgische Regierung
zu Bayreuth.

III.

Vorschrift, wie es künftig in Südpreußen mit der gerichtlichen Bestätigung solcher Verträge gehalten werden soll, durch welche Pertinenz-Stücke eines Hauptgutes veräußert und von diesem getrennt werden.

Anfrage der Regierung zu Posen.

Bei dem sich bei mehreren Edelleuten unseres Departements ereigneten Verfalle ihrer Vermögensumstände, wobei ihre Güter theils schon sub hasta gestellt worden sind, theils aber schon zu diesem Zweck abgeschätzt werden, hat sich mehrmahls der Fall ereignet, daß sie Pertinenzstücke ihrer Güter, welche durch ihre Alienation die Qualität von Rustical-Grundstücken erhalten, veräußern, um sich dadurch Geld zu verschaffen.

Die Frage, ob die Confirmation dergleichen Kauf-Contracte erfolgen müsse, hat in unserm Collegio schon mehrere Debatten erregt, so daß wir uns bei einem jetzt abermals zur Sprache gekommenen ähnlichen Fall ge-

nöthigt sehen, Ew. Königl. Majestät deshalb unterthänigst um Vorbescheidung zu bitten.

Der N. N. ist Besitzer des Gutes N. welches anjetzt Behufs der zu veranlassenden nothwendigen Subhastation detaxirt wird. Er hat nun mit dem N. N. einen Kauf-Contract über die zu dem Gute gehörige Windmühle abgeschlossen, welcher bei uns eingereicht worden ist, um einem Justizbedienten die Confirmation desselben statt des noch unbesetzten Patrimonial-Gerichts von N. zu übertragen.

Wenn es nun auch richtig ist, daß den auf das Hauptgut versicherten Gläubigern ihre Rechte gegen den Besitzer des ihnen mitverpfändeten Pertinenzstückes nach wie vor bleiben, so veranlaßt doch diese Trennung der Pertinenzstücke von dem Hauptgute mehrere Inconvenienzen. Die Confirmation der über dergleichen Pertinenzstücke abgeschlossenen Verträge gehört, insofern sie Rustical- oder ähnliche Besitzungen sind, vor das Patrimonial-Gericht des Hauptgutes.

Bei diesem beruhet es in notorietate, wer actueller Eigenthümer des Hauptgutes ist, und läßt sich daher erwarten, daß derselbe in den meisten Fällen nicht angehalten werden wird, sich durch Production des Hypothekenscheins als Eigenthümer zu legitimiren. Im Fall aber auch der Hypothekenschein von dem Justitiario erfordert werden sollte, so können doch erst aus demselben nicht sämmtliche eingetragenen Gläubiger constiren, da derselbe nicht immer der neueste ist. Wir, als die, das Hypothekenbuch von dem Hauptgute führende Behörde, erfahren in der Regel von der Veräußerung

dergleichen Pertinenzstücke eben so wenig etwas officielles, als die eingetragenen Gläubiger. Dem neuen Acquirenten des Pertinenzstückes wird ein Hypothekenschein über den auf ihn berichtigten Besitztitel ausgefertiget, und dieser berechtiget ihn auf seine neue Besitzung Schulden zu contrahiren. Wenn es nun gleich auch wohl ohne Zweifel ist, daß den Rechten der zur Zeit des Verkaufes auf das Hauptgut eingetragenen Gläubiger, bei einer etwanigen Concurrenz, vor denen des neuen Acquirenten der Vorzug gebühret, so ist dies doch nicht nur eine Quelle vieler Processe, sondern die Gläubiger des Pertinenzstückes, welche auf den guten Glauben des ihnen producirten Hypothekenscheins von dem Pertinenzstücke die Gelder vorgeschossen haben, werden auch in einen Verlust gebracht, der der Glaubwürdigkeit der Hypothekenbücher und der richterlichen Verfügungen offenbar schadet.

Die Gesetze verstatten dem Gläubiger seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern, wenn der Besitzer der verpfändeten Sache die Substanz derselben erheblich verringert, oder wenn er dieses nicht rathsam findet, darauf anzutragen, daß der Richter den Besitzer in seinen nachtheiligen Dispositionen einschränke.

A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 441. 442.

Von dieser Befugniß können aber die wenigsten Gläubiger Gebrauch machen, da sie die mehreste Zeit nichts von der Veräußerung der Pertinenzstücke erfahren, und kein Gesetz den Richter verbindet, ihnen hiervon ex officio Nachricht zu geben, dieses auch in den Fällen, wo die Confirmation dergleichen Contracte von

den Patrimonial-Gerichten ertheilt wird, nicht thunlich ist, da diese Behörde nicht alle auf das Hauptgut versicherte Gläubiger kennt, indem noch vielleicht viele nach dem Tage des ihnen producirten Hypotheken-Scheins eingetragen seyn können, welche grade das größte Interesse ad Causam haben.

Es versteht sich nun freilich wohl von selbst, daß dem neuen Acquirenten des Pertinenzstücks ex officio bekannt gemacht werden muß, daß die auf das Hauptgut versicherten Gläubiger sich noch ebenfalls an das Pertinenzstück halten könnten; indessen wird hierdurch den übrigen üblen Folgen, wenn der Käufer das Grundstück demungeachtet acquirirt, nicht vorgebeugt.

Wir stellen deshalb Ew. Königl. Majestät allerhöchstem Ermessen unterthänigst anheim:

> ob nicht den intabulirten Gläubigern ad analogiam der Vorschrift des A. L. R. Theil I. Tit. 20. §. 460. von dem erfolgten Verkaufe eines Pertinenzstückes zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame ex officio Nachricht gegeben, und die Patrimonial-Gerichte deshalb angewiesen werden sollen, einen dergleichen erfolgten Verkauf sofort bei eigener Vertretung der das Hypothekenbuch über das Hauptgut führenden Behörde anzuzeigen,

oder ob nicht vielmehr

> die Paciscenten angehalten werden sollen, von sämmtlichen auf das Hauptgut versicherten Gläubigern eine gerichtliche Entsagung ihrer

> Rechte auf das zu verkaufende Pertinenzstück, noch vor erfolgter Confirmation des Kaufvertrages, beizubringen?

Ersteres scheint uns aus den oben angeführten Gründen mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft zu seyn, letzteres aber auf dem kürzesten Weg zum Ziele zu führen. Wir überlassen jedoch Ew. Königl. Majestät höheren Beurtheilung, ob unsere Vorschläge zur Abwendung der oberwähnten üblen Folgen anwendbar sind, oder welche Wege eingeschlagen werden sollen,

> um einerseits den neuen Acquirenten des Pertinenzstückes, andern Theils aber die Gläubiger desselben, welche auf den Hypothekenschein von dem Pertinenzstücke gestützt, die Gelder vorgeschossen haben, vor Nachtheil zu schützen.

Hierüber bitten wir unterthänigst um Belehrung, und bemerken nur noch, daß wir die weitern Verfügungen auf den eingereichten Kaufcontract bis zum Eingang derselben ausgesetzt haben. Posen, den 15. September 1800.

Die Regierung.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 15ten v. M. authorisiren Wir Euch hierdurch, Eurem Vorschlage gemäß, den Kauf-Contracten, welche Eigenthümer adelicher Güter über Pertinenzstücke der letztern, durch deren Absonderung der

Werth der Güter verringert werden muß, schließen, **die Bestätigung so lange zu versagen**, bis die gerichtlich oder coram notario et testibus aufgenommene, oder wenigstens in solcher Art attestirte Genehmigung der eingetragenen Gläubiger herbeigeschafft worden. Zugleich habt Ihr, vorzüglich wenn die Käufer rechtsunkundige Leute sind, und nach den Umständen eine vorschnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu besorgen ist, dieselben ex officio nobili auf die ihnen imminirende Gefahr aufmerksam zu machen, und die Untergerichte Eures Departements gleichmäßig zu instruiren. Sind rc. Berlin, den 19ten October 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

An
die Südpreußische Regierung
zu Posen.

IV.

Declaration des §. 30. Tit. 52. der Allgemein. Gerichtsordnung, wegen des Verfahrens bei Subhastation adlicher Güter, in Rücksicht auf Süd- und Neu-Ostpreußen.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Da die Allgem. Gerichtsordnung im 1sten Theile, 52sten Tit. §. 30. bei Anordnung des **Verfahrens bei Subhastation adlicher Güter** nur auf solche, deren Werth unter 5000 Rthlr. und über 2000 Rthlr., keineswe-

keinesweges aber auf die in Süd- und besonders in Neu-Ostpreußen in großer Menge befindlichen Antheile adlicher Güter, deren Werth oft nicht 50 Rthlr. und selten über 2000 Rthlr. beträgt, Rücksicht genommen hat; so finden Wir, nach erfordertem Gutachten der übrigen Süd- und Neu-Ostpreußischen Regierungen, diesen §. 30. a. a. O. dahin zu declariren und zu suppliren nöthig: daß

1. wenn die Taxe des zu subhastirenden adlichen Grundstücks über 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr. inclusive beträgt, dabei nach der Vorschrift dieses §. von Subhastation der Häuser und nichtadlichen Landgüter, deren Werth sich nicht über 2000 Rthlr. beläuft,
2. bei Subhastation adlicher Güter, deren Werth nicht über 500 Rthlr., doch aber über 100 Rthlr. beträgt, eben so wie bei Veräußerung einer Cossäthen-Büdner- oder andern kleinen Rustical-Besitzung, und
3. wenn der Werth nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt, nach der Vorschrift des §. 30. bei kleinen Grundstücken, die nur 50 Rthlr. oder weniger taxirt worden sind.

verfahren werden soll.

Da auch die Taxen von dergleichen kleinen Guts-Antheilen, von einem Werth bis 500 Rthlr. unverhältnißmäßige Kosten zu machen pflegen, wenn das sonst gebräuchliche Verfahren dabei beobachtet wird, so setzen Wir zugleich hiermit fest:

daß, wenn aus dem Hypothekenbuche oder aus andern unverdächtigen Angaben und Datis bekannt ist, daß das zu subhastirende adliche Gut einen Werth von 500 Rthlr. nicht übersteige, Ihr einem benachbarten Commissario auftragen könnet, den Schulzen und die Gerichtsleute des Ortes, wo das zu veräußernde Grundstück belegen ist, oder, in Ermangelung der Gerichtsleute, zwei dazu auszuersehende Wirthe dieses oder eines benachbarten Ortes, über die Beschaffenheit, den Ertrag und den Werth des von ihnen zu diesem Behuf genau zu besichtigenden Grundstücks eidlich ad protocollum vernehmen lassen könnet, und daß diese Vernehmung die Stelle der Taxe vertreten solle.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Oct. 1800.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

Circular
an sämmtliche Süd- und Neu-Ostpreußische Regierungen.

V.

Ist der §. 28. der Instruct. v. 26. Febr. 1799. auf alle Verbrechen ohne Unterschied anwendbar, oder nur auf Diebstahl und ähnliche Verbrechen, und in so fern auch körperliche Züchtigungen statthaft geachtet werden?

(Zur Verordnung vom 26. Febr. 1799. wegen Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.)

Anfrage der Regierung zu Breslau.

Es kam heute das Publications-Protocoll eines Criminal-Erkenntnisses, nach welchem der Inculpat wegen übler Behandlung seines Vaters zu vierwöchentlichem Arreste verurtheilt worden war, zum Vortrage, und der Decernent fand sich durch die darin enthaltene Vermerkung:

„dem Inculpaten ward zu Gemüthe geführt:
„daß, wenn der künftige Richter die erkannte
„Strafe noch zu milde finden sollte, bei einem
„von ihm eingewandten Rechtsmittel, noch eine
„härtere gegen ihn erkannt werden könnte;

veranlaßt, den Unterrichter über diese ihm unrichtig scheinende Belehrung, um so mehr zurecht weisen zu wollen, als der Inculpat sich darum wahrscheinlich der Strafe unterworfen hatte.

Ein anderes Mitglied des Collegii nahm jedoch diesen Unterrichter in Schutz, und behauptete, daß er dem Inculpaten diese Belehrung zu ertheilen

nach der Instruction, wegen Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle

und ähnlicher Verbrechen, vom 26sten Febr. 1799. §. 28.

allerdings befugt gewesen wäre. Ungeachtet nun der Decernent bemerkte, daß

1. diese Vorschrift nur auf Diebstähle und ähnliche Verbrechen Bezug haben könnte, hier aber von einem solchen Falle nicht die Rede sey;
2. das in diesem §. gebrauchte Wort „Züchtigung" im engern Sinne genommen, und nicht für „Strafe" überhaupt gebraucht wäre, folglich hier nur solche Erkenntnisse gemeint seyen, wo eine Strafe und eine körperliche Züchtigung erkannt worden, der publicirende Richter mithin den Inculpaten dadurch von der Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, durch die Vorstellung ablenken könnte, daß die mit der eigentlichen Strafe verbundene Züchtigung, wenn die erste nicht zu hart befunden würde, noch verstärkt werden dürfte; nicht aber dann, wenn gar keine solche Züchtigung, sondern blos eine andere körperliche Strafe erkannt worden sey;
3. diese Auslegung des Gesetzes die richtige zu seyn scheine, weil dann, wenn blos auf eine Züchtigung oder kurze Strafarbeit gegen Bauern oder gemeine Bürger erkannt worden, nach eben diesem Gesetze gar kein Rechtsmittel mehr zuläßig sey, und doch eine kör-

perliche Züchtigung mit der Strafe gegen Diebe nach der

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle, von eben dem Tage,

worauf die Instruction sich mit beziehe, fast immer verbunden würde, hieraus also klar folge, daß in dem Gesetze nur von Erkenntnissen gegen Diebe und ähnliche Verbrecher die Rede sey, in welchem außer der Hauptstrafe noch eine Züchtigung verfügt worden,

so blieb doch das Collegium vorzüglich aus dem Grunde in der anzunehmenden Meinung getheilt, weil die Instruction vom 26sten Februar 1799 allgemeine Grundsätze über die Behandlung der Untersuchungen aufgestellt, welche analogisch in allen Fällen, so lange, bis eine Criminalordnung erscheine, Anwendung finden müßte, und hierzu auch die angeführte Vorschrift zu rechnen sey.

Bei dieser getheilten Meinung sehen wir uns veranlaßt, bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Belehrung darüber anzufragen:

1. ob der §. 28. der Instruction vom 26sten Februar 1799 in allen Untersuchungen Anwendung finde, und
2. ob auch dann, wenn keine Züchtigung in eigentlichen Sinne erkannt worden, dennoch dem Inquisiten, bei Eröffnung des Urtheils bekannt gemacht werden solle: daß, im Fall sie das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen, und der künftige Richter die Strafe nicht zu hart finde, diese eben

darum, weil sie sich nicht dabei beruhigt, noch verschärft werden dürfte?

Breslau, den 6ten October 1800.

Die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

Rescript des Justizministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Was in der Verordnung vom 26sten Februar 1799 wegen der bei offenbar zur Ungebühr eingewandtem Rechtsmittel zulässigen Schärfung der Strafe vorgeschrieben ist, findet nur bei Diebstählen und ähnlichen in gedachter Verordnung erwähnten Verbrechen, und auch nur in so weit Anwendung, als körperliche Züchtigungen für statthaft geachtet werden. Diesem gemäß ist in dem vermittelst Eures Berichts vom 6ten d. M. angezeigten Falle, wenn Inculpat nicht bereits die Strafe erduldet, dessen Erklärung wegen des ihm unbedingt freizulassenden Remedii zu erfordern. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten Octob. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

An
die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

VI.

Verordnung, wie künftig bei Vollstrekkung von Todesurteln in den Residenzien Berlins verfahren werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Der bei Hinrichtung einer hiesigen Verbrecherinn entstandene Volksauflauf hat auf die Mißbräuche aufmerksam gemacht, welche bisher bei Vollziehung der Todesurtel statt gefunden, und den Zweck, warnende und abschrekkende Beispiele darzustellen, mehrentheils vereitelt haben. Zur künftigen Verhütung ähnlicher Ereignisse, wird bei der bevorstehenden Revision der Criminal-Ordnung, das Erforderliche gesetzlich bestimmt werden. Vorläufig finden wir aber nöthig, schon jetzt, wegen des, in den hiesigen Residenzien bei Vollstreckung der Todesurtel zu beobachtenden Verfahrens, nachfolgende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Sobald einem Delinquenten das Todesurtel publicirt worden, darf außer den Gerichts-Personen, nur allein dem Geistlichen, und den nächsten Anverwandten, der Eingang in das Gefängniß gestattet werden, und der Gefangen-Inspector muß bei Cassation dafür einstehen, daß der Delinquent unter keinem Vorwande, den Neugierigen zur Schau gestellt werde.

§. 2.

Der Druck und Verkauf von Lebens-Beschreibungen

des Delinquenten, von Liedern und andern Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet, und die hierwider handelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müssen polizeimäßig bestraft werden.

§. 3.

Die Hinrichtung muß so schnell als möglich, nach der Publication des rechtkräftigen Urtels erfolgen, und der dazu bestimmte Tag, nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung erfordert wird.

§. 4.

Die Execution muß in den langen Tagen früh um 6 Uhr, in den kürzern aber, um 7 oder 8 Uhr vorgenommen werden.

§. 5.

Es bedarf keiner Hegung eines hochnothpeinlichen Halsgerichts, sondern statt dessen wird, wie es bei dem Militair gebräuchlich, das Urtel auf dem Richtplatze dem Delinquenten, durch einen der Criminalrichter laut vorgelesen.

§. 6.

Dem Delinquenten werden keine ihm ausgezeichnete Kleidungsstücke gestattet. Ist der Anzug, welchen der Delinquent im Gefängnisse getragen, nach dem Ermessen des Richters nicht schicklich, so werden dem Delinquenten Kleidungsstücke von grauer Sackleinewand gereicht.

§. 7.

Zur möglichsten Beschleunigung des Transports

zum Richtplatze, geschiehet solcher auf einem gewöhnlichen Leiterwagen, in der Art, daß der Delinquent auf ein Bund Stroh gesetzt, angeschlossen und von zwei auf dem Wagen sitzenden Gerichtsdiener begleitet wird. Einige reitende Polizeibediente umgeben den Wagen, und ein Cavallerie-Commando hindert das Andringen des Volks.

§. 8.

Um dem Richtplatz wird von einem Infanterie-Commando ein Kreis geschlossen, und niemand außer dem, bei der Execution erforderlichen Personali, der Eintritt in den Kreis, und noch weniger der Zugang zum Blutgerüste gestattet, damit auch die entfernten Zuschauer die Hinrichtung sehen können.

§. 9.

Sobald der Delinquent auf dem Richtplatz angekommen, wird das Urtel nach §. 5. verlesen, und wenn dieses geschehen ist, muß der Scharfrichter ohne den geringsten Verzug sein Amt verrichten.

§. 10.

Der Kreis bleibt geschlossen, bis der Körper des Delinquenten fortgeschafft, der Richtplatz vom Blute gereiniget, und dessen Zugang verschlossen ist.

§. 11.

Nach vollzogener Strafe wird durch die Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anschlagung an schicklichen Orten, eine Warnungs-Anzeige gemacht, welche den Nahmen und den Stand des Hingerichteten, eine kurze actenmäßige Erzählung der Missethat, und einen Auszug der Urtels enthält.

Diese Anweisungen haben sämmtliche in hiesigen Residenzien die Criminal-Gerichtsbarkeit verwaltende höhere und niedere Behörden, überall auf das genaueste zu befolgen. Urkundlich ꝛc. den 16ten Sept. 1800.

L. S. Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

VII.

Vorschrift wie die Actuarien bei den Kreis-Justiz-Commissionen qualificirt seyn müssen, wenn sie die Justiz-Räthe bei Aufnahme von Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit sollen vertreten können.

Rescript an die Südpreußische Regierung zu Kalisch, über diesen Gegenstand.

Unsern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf Euren Bericht vom 6ten d. M., worin Ihr Euer Bedenken in Absicht der Vertretung der Kreis-Justiz-Räthe bei der Aufnahme von Actibus voluntariae jurisdictionis durch die bei den Kreis-Justiz-Commissionen angestellte Actuarien, wenn selbige die Prüfung zum Referendariat nicht überstanden haben oder darin nicht qualificirt befunden worden, vorgetragen, und um Verhaltungs-Befehle gebeten habt, hierdurch zur Resolution:

daß, wenn es gleich kein Bedenken hat, einem jeden Kreis-Justiz-Commissions-Actuario ohne Unterschied die Befugniß beizulegen, welche das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 12.

§. 93. bei den von Dorf-Gerichten aufzunehmenden Testamenten, zu welchen der Richter wegen obwaltender Gefahr im Verzuge nicht herbeigeholt werden kann, dem Gerichtsschreiber, und in dessen Ermangelung dem Prediger verliehen hat; doch ein nicht geprüfter und zur Justiz nicht qualificirter Actuarius zu keinem Actu voluntariae jurisdictionis als Stellvertreter des Kreis-Justiz-Rathes gebraucht werden könne; daß Ihr indessen darinn zu weit geht, wenn Ihr zu dieser Qualification die Bestehung des Referendariats-Examens nothwendig erfordert, da nur eine solche Prüfung und Qualification in dem vorliegenden Falle erfordert wird, welche zu der Vertretung des Kreis-Justiz-Raths hinreicht.

Ihr habt daher diejenigen Actuarien bei den Kreis-Justiz-Commissionen Euers Departements, welche sich hierzu noch nicht tüchtig bewiesen haben, zur Prüfung aufzufordern, und wenn solche günstig ausfällt, sie zur Justiz zu verpflichten, und zu der beabsichteten Stellvertretung zu authorisiren. Sind ꝛc. Berlin, den 29. October 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow.

An
die Südpreußische Regierung
zu Kalisch.

VIII.

Ueber die fernere Anwendbarkeit einiger Grundsätze des Lübischen Rechts, die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten betreffend, nachdem das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft erhalten hat.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Der Magistrat zu Demmin hat in einigen bei der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten vorkommenden Fällen, worüber im Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung Vorschriften erfolgt sind, die fernere Anwendung des in Demmin geltenden Lübischen Rechts bedenklich gefunden. Die diesfällige Anfrage ist von der Pommerschen Regierung mit ihrem gutachtlichen Berichte begleitet, Ew. Königl. Majestät zur Entscheidung vorgelegt worden, und Höchstdieselben haben mittelst allergnädigsten Rescripts vom 24sten März d. J. über die vorgetragenen Zweifel unser Gutachten zu erfordern geruhet.

I. Die erste Anfrage gehet dahin:

ob die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen worden, auch an Orten, wo Lübisches Recht gilt, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 782. u. f., bis nach Aufhebung der Vormundschaft in der Regel ausgesetzt

bleibe, und nach deren Beendigung die Vernehmung der gewesenen Pflegebefohlnen, ob sie in die Güter-Gemeinschaft mit dem Ehemanne treten wolle, erforderlich sei?

Folgender Vorgang hatte zu dieser Anfrage die Veranlassung gegeben. Eine unter der Ober-Vormundschaft des Magistrats zu Demmin gestandene Pflegebefohlne, welche sich in einer Pensions-Anstalt zu Stettin befand, ward während ihrer Minderjährigkeit an einen dortigen Kaufmann verheirathet. Ihr Vormund hatte sich der Aussetzung der Güter-Gemeinschaft nicht begeben, sondern bei Bewilligung der Aussteuer ausdrücklich auf die im Allgemeinen Landrecht geordnete Suspension Bezug genommen. Jedoch war auch ein besonderer Vertrag über die Ausschließung der Gemeinschaft vor Einschreitung der Ehe nicht errichtet worden.

Nach der Verheiratung erhielt die gewesene Pflegebefohlne Veniam aetatis, und dem gemäß verlangte sie die Auslieferung ihres Vermögens. Der Demminsche Magistrat, als ihre obervormundschaftliche Behörde, glaubte nunmehr die landrechtlichen Vorschriften §. 785. u. f. befolgen zu müssen, und requirirte das Stadtgericht zu Stettin um Vernehmung der gewesenen Curandin über ihre Entschließung, ob sie in eine Güter-Gemeinschaft mit dem Ehemann zu treten gesonnen sei? Diese Vernehmung ward aber von dem Stettinschen Stadtgerichte als unnöthig, und der dortigen statutarischen Verfassung zuwider, verweigert. So entstand die Frage: ob die landrechtlichen Vorschriften neben dem Lübischen Recht Anwendung finden.

Die Pommersche Regierung ist mit dem Magistrat zu Demmin der bejahenden Meinung, und wir finden nicht das geringste Bedenken, derselben beizutreten.

Man muß freilich den Satz zugeben, daß ex jure Lubecensi die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten schon per Conscensionem thalami entstehe. Ob aber diese Wirkung sich auch bei Ehen äußere, welche von Pflegebefohlnen während ihrer Vormundschaft geschlossen werden, ist im Lübischen Rechte nirgend bestimmt.

Wenn nun das Allgem. Landrecht a. a. O. §. 782. u. f. bei solchen Ehen die Gemeinschaft der Güter bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft aussetzt, und Modalitäten vorschreibt, welche nach geendigter Vormundschaft beobachtet werden sollen, um die suspendirte Gemeinschaft, nach einer reifen Entschließung der gewesenen Pflegebefohlnen entweder zu errichten oder gänzlich auszuschließen, so enthalten solche Bestimmungen keinesweges das gerade Gegentheil des Lübischen Rechts. Vielmehr ergänzen sie nur die Anwendung dieser Statuten in Ansehung der während der Vormundschaft zu schließenden Ehen der Pflegebefohlnen. Der Analogie des Lübischen Rechts können diese Anordnungen des Landrechts nicht entgegen seyn, weil es jedem Privato unbenommen ist, die ex statuto entstehende Communion durch Ehe-Verträge nach Gefallen anders zu bestimmen, sie zu limitiren oder gänzlich auszuschließen.

Mevii Comm. ad. jus Lub. Lib. I. pag. 149. nro. 37.

Nur eben diese Befugniß wird vom Staat in Vertretung der unter seiner besondern Aufsicht und Vorsorge

stehenden Pflegebefohlnen in Ausübung gebracht, wenn er im Voraus gesetzlich bestimmt, daß die Gemeinschaft der Güter in der Regel während der Vormundschaft ausgesetzt bleiben, und wie nach deren Aufhebung die gewesene Pflegebefohlne in den Stand gesetzt werden soll, über die Errichtung oder Ausschließung der Gemeinschaft eine reife Entschließung zu fassen. Man kann auch diese Verfügungen des Landrechts nicht einmal als ganz neue Erklärung des Lübischen Rechts betrachten.

Schon durch das unterm 18ten Nov. 1771 an die Pommersche Landes-Justiz-Collegia erlassene Decisiv-Rescript waren ähnliche Maasregeln über die Anwendbarkeit des Lübischen Rechts bei Verheiratungs-Fällen der unter Vormundschaft stehenden Personen festgesetzt. Diese haben bis zur Publication des Allgemeinen Landrechts zur Richtschnur gedient, und sind im letztern nur anders modificirt worden. Seit der Publication des Landrechts hat das Pommersche Pupillen-Collegium nach Versicherung der Regierung, in vorgekommenen Fällen die landrechtlichen Vorschriften a. a. O. §. 782. u. f. beobachtet, und insbesondere auch ihre Curanden nach erlangter Großjährigkeit, den §. 785. u. f. gemäß, vernehmen lassen. Hat das Stettinsche Stadtgericht sich bisher davon dispensirt, so scheint dabei eine bloße Mißdeutung zum Grunde zu liegen. Denn wenn gleich in Stettin die eheliche Güter-Gemeinschaft nach Magdeburgischen Rechten eingeführt ist,

Siebrandt, vom Stettinschen Stadtrecht, pag. 36. §. 12. u. f.

so kommt doch die dortige Communion nach dem eige-

nen Anführen des Stadtgerichts, in Ansehung ihres Entstehens mit der Lübischen Güter-Gemeinschaft völlig überein. Das Pommersche Pupillen-Collegium hat kein Bedenken gefunden, das Rescript vom 18ten Nov. 1771 und die demselben substituirten landrechtlichen Vorschriften auch in Stettin zur Anwendung zu bringen, und eben unter dieser Voraussetzung haben Ew. Königl. Majestät dieses Collegium mittelst Rescripts vom 5ten September 1796 beschieden, daß es bei Verheirathungen Stettinscher Pflegbefohlnen keiner Bekanntmachung der sodann zufolge Landrechts eintretenden gesetzlichen Suspensionen der Güter-Gemeinschaft bedürfe.

Stengels Beiträge. Bd. 3. Seit. 160. 161.

Nur aus sehr erheblichen Gründen könnte man die Beiseitsetzung einer gesetzlichen Vorschrift nachgeben, die ihrer Absicht nach überall befolgt werden soll, wo eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provincial-Gesetzen oder Statuten eingeführt ist. Sie hat den so wichtigen Zweck mit völliger Wirksamkeit die Gefahr abzuwenden, welcher das Vermögen heirathender Pflegbefohlnen durch eine unbedingte Entstehung der Güter-Gemeinschaft blos gestellt werden würde. Diese gesetzliche Vorsorge ist also von allgemeiner Nutzbarkeit, welche gerade von Handlungs-Oertern am stärksten einleuchtet. Gegenwärtig ist jedoch eigentlich nur von Oertern die Rede, wo die Güter-Gemeinschaft nach Lübischem Rechte obwaltet. Hier findet das Landrecht am a. O. §. 782. u. f. seine volle Anwendung, und deshalb kann auch der Magistrat zu Demmin mit Recht und

schon

schon zu seiner Deckung gegen die ihm nach §. §. 794 u. 795. imminirende Vertretung auf die §. 785 geordnete Vernehmung seiner Curandin allerdings bestehen.

Wir sind daher des Dafürhaltens;

> daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 18. §. 782. u. f. auch an Orten, wo die eheliche Güter-Gemeinschaft nach Lübischem Recht hergebracht ist, neben demselben im ganzen Umfange bestehen können, und durchgehends befolgt werden müssen.

2) Bei der zweiten Frage kommt es dem Demminschen Magistrat darauf an:

> ob die Vorschrift des Lübischen Rechts, wornach eine nicht beerbte Ehefrau ihr Eingebrachtes im Concurse ihres Ehemannes zurückfordern kann, durch die Disposition der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 326 u. 410 für aufgehoben zu achten sei?

Die Pommersche Regierung ist für die Verneinung dieser Frage, und wir finden keine Gründe ihr entgegen zu seyn. Nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen erstreckt sich Communio bonorum universalis unter Eheleuten auch auf die beiderseitigen Schulden, und hieraus folgt, daß einer Ehefrau im Concurse ihres Ehemannes die Repetition ihrer Illatorum nicht zustehe.

v. Selchow Elementa juris germ. privat. §. 472.

Die Gemeinschaft nach Lübischem Rechte ist aber von anomaler Natur. Sie entsteht an sich per conscensionem thalami, hört jedoch, wenn die Ehe unbeerbt ist, mit dem Concurse des Ehemanns wieder auf. Denn diesem Rechte zufolge

Lib. I. Tit. 5. Art. 5. 7.

Mevii Comm. ad jus Lub. Lib. I. pag. 199. nro. 25. 37. und pag. 204. nro. 3. 4.

ist eine unbeerbte Ehefrau bei entstehendem Concurse über das Vermögen des Ehemanns für die auch pendente matrimonio von dem Manne gemachte Schulden nicht verhaftet, sondern ihr Eingebrachtes zurückzufordern berechtiget.

Die Allgem. Gerichts-Ordnung hat nun zwar

Th. I. Tit. 50. §. 326. 410.

ohne alle Einschränkung verordnet:

> daß, wenn Ehegatten nach der Ehestiftung oder den obwaltenden statutarischen Rechten in Gemeinschaft der Güter leben, die Ehefrau im Concurse ihres Ehemannes wegen ihres Eingebrachten weder die Vindication noch irgend ein Vorzugsrecht ausüben, sondern erst nach Berichtigung aller Schulden, ihre Befriedigung verlangen könne;

so wie eben dies auch schon vorhin in Corp. juris Frideric. Pars 4. Tit. 12. §. 26. und 65. bestimmt war.

Allein weder bei der Abfassung, noch bei der Revision der neuen Prozeß-Ordnung konnte man eine Abän-

derung der statutarischen Rechte beabsichten. Dies war theils kein Gegenstand der Proceß-Ordnung, theils hatte man nach Anleitung der Cabinets-Ordre vom 14. April 1780 die Sammlung und Berichtigung der Provincial- und statutarischen Gesetze für sich im Gange gebracht.

Eben deshalb bedurfte es bei Publication der Proceß-Ordnung keines Vorbehalts jener besondern Rechte. Dieser ist jedoch in dem nachherigen Patent, wegen Publication des Allgemeinen Landrechts vom 5ten Februar 1794. §. 3. dahin erfolgt, daß die Provincial- und statutarischen Gesetze bis zur Vollendung der Provincial-Landrechte in ihrer Kraft bleiben sollen. Die ausgehobene Stelle der Gerichts-Ordnung setzt solchemnach offenbar eine Güter-Gemeinschaft nach allgemeinen Grundsätzen voraus, und kann also nur an Orten Anwendung finden, wo eine solche Communion obwaltet. Wohingegen Provincial-Gesetze oder Statuten, wie im Lübischen Rechte geschiehet, von den allgemeinen Grundsätzen der ehelichen Güter-Gemeinschaft abweichen, da sollte es vor der Hand bei dieser besondern Verfassung verbleiben. Dies ist schon in einem ähnlichen Falle auf Anfrage des Altmärkschen Obergerichts, über die Anwendbarkeit des Salzwedelschen Statuti, in dem von uns abgefaßten und von Ew. Königl. Majestät bestätigten Concluso vom 13ten März 1781 angenommen worden,

Kleins Annalen, Band 3. Seite 233.

und so sind wir auch jetzt der Meinung:

daß der Vorschrift des Lübischen

Rechts, wornach eine unbeerbte Ehefrau ihr Eingebrachtes im Concurse ihres Ehemannes zurückzufordern befugt ist, durch die Disposition der Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 50. §. 326 u. 410. nicht derogirt sei.

Hierbei hat der Magistrat zu Demmin noch eine Nebenfrage über den Ausdruck des Lübischen Rechts: **beerbt seyn, oder Kinder haben**, aufgestellt. Ihm ist es zweifelhaft:

ob die Ehefrau nur für diejenigen Schulden nicht hafte, welche zu solcher Zeit contrahirt worden, als Kinder am Leben waren? und ob die Frau mit bezahlen müsse, wenn gleich die Kinder schon verstorben sind?

oder

ob auf diesem Fall es so anzusehen sei, als wenn die Ehefrau unbeerbt geblieben wäre?

Die Regierung glaubt, daß es nach dem Sinne des Lübischen Statuts **blos auf das Dasein von Kindern zur Zeit des Concurses** oder **bei dem Absterben des Ehemannes** ankomme.

Diese Erklärung ist nach den Worten des Lübischen Statuti

Lib. I. Tit. 5. Artic. 5. **und läßt keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sei** rc.,

ebendaselbst Artic. 7. **hat er dann mit seinem Weibe Kinder** rc.,

ganz richtig, und mithin darf auf den Zeitpunct der Schulden-Aufnahme gar nicht gesehen werden, dieselbe Auslegung findet man beim Mevio

in Comm. ad jus Lub. Lib. I. Tit. 5. Art. 5. no. 42. et Lib. II. Tit. 2. Art. 5. no. 124.

und nach seiner nähern Ausführung könnte man die Bescheidung dahin fassen:

daß nach Lübischen Rechten eine Ehefrau für beerbt zu achten sei, wenn bei Eröffnung des Concurses über das Vermögen ihres Ehemannes oder zur Zeit seines Absterbens aus der bis dahin bestandenen Ehe ein Kind oder mehrere derselben am Leben sind, oder wenn die Ehefrau sich zu solcher Zeit schwanger befindet, und bei der hiernächst erfolgenden Niederkunft ein Kind oder mehrere lebendig zur Welt kommen; und daß im entgegengesetzten Falle, und auch alsdann, wenn in der bisherigen Ehe eins oder mehrere Kinder zwar erzeugt gewesen, jedoch bei der Concurs-Eröffnung, oder bei dem Absterben des Ehemannes nicht mehr am Leben sind, für unbeerbt gehalten werden müßte.

3) Frägt der Demminsche Magistrat darüber an:

ob die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 392. neben dem Lübischen Rechte Anwendung finde?

Vermöge der Lübischen Güter-Gemeinschaft werden alle Schulden beider Ehegatten gemeinschaftlich, so

daß eine beerbte Ehefrau auch für die vor der Ehe von dem Manne gemachten Schulden haften muß.

Lib. I. Tit.. 5. art. 5. Lib. III. Tit. 1. no. 10. Mevius ad jus Lub. Lib. 1. pag. 206. no. 26. u. f.

Das Allgemeine Landrecht nimmt Th. II. Tit. 1. §. 391. diesen Grundsatz ebenfalls an, und zwar von beiden Ehegatten, ohne Rücksicht auf das Dasein von Kindern, jedoch nie als Regel, indem §. 392. die Ausnahme festgesetzt wird;

daß wenn ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, der andere innerhalb zweier Jahre, nach vollzogener Ehe auf die Absonderung des Vermögens antragen könne.

Der Magistrat zu Demmin findet hierin eine wesentliche Abweichung vom Lübischen Rechte, und aus diesem Grunde hält er die im Landrechte verstattete Zurücktretung aus der Gemeinschaft an Orten, welche mit Lübischem Rechte bewidmet sind, nicht anwendbar. Die Regierung ist der entgegengesetzten Meinung.

Das Lübische Recht gestattet dem Ehemanne den Austritt der einmal entstandenen Gemeinschaft in keinem Falle, und auch der Ehefrau, wenn ihr Ehemann in Concurs verfällt, oder bei seinem Absterben über sein Vermögen verschuldet war, nur in so fern die Ehefrau alsdann unbeerbt ist.

Lib. I. Tit. 5. art. 5. 7. 10. und Lib. III. Tit. 1. art. 9. 10.

Besonders disponirt dieses Statut

Lib. 1. Tit. 5. art. 11.

von dem Falle, wenn der Mann während der Ehe in verschuldete Umstände geräth, folgendermaaßen:

> Wenn eine Ehefrau mit ihrem Mann, welcher in Schulden vertieft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freyen und aus den Gütern fordern. Wenn sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebähren kann, so muß gemeldeter Brautschatz wiederum an gewisse Oerter belegt werden, und mag die Frau davon die jährliche Abnutzung zu ihrem Besten unverhindert gebrauchen.

Dieser Artikel setzt es außer Zweifel, daß es mit der Analogie des Lübischen Rechts nicht bestehen könnte, wenn man auch den Ehemann und die beerbte Ehefrau an der im Allgemeinen Landrecht nachgelassenen Wohlthat der Separation Theil nehmen lassen wollte.

Selbst der unbeerbten Ehefrau würde dieses Beneficium nur auf so lange angedeihen können, als sie unbeerbt bleibt, weil sie auf den Fall der eintretenden Beerbung zufolge des gedachten Art. 11. eventualiter ex communione verhaftet bleiben soll.

> Mevius ad jus Lub. Lib. 1. pag. 227. 228. no. 25. 45.

Uebrigens würde ein solcher Rücktritt aus der Gemeinschaft, da er immer eine Art von Aufhebung invol-

virt, in jedem Falle gerichtlich verlautbart, und bekannt gemacht werden müssen.

Aus diesen Gründen sind wir der rechtlichen Meinung:

> daß die im §. 329. des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 1. verordnete Wohlthat der Zurücktretung aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft, an Orten, wo Lübisches Recht gilt, nur der unbeerbten Ehefrau, und zwar mit der im Lübischen Statut Lib. 1. Tit. 5. art. 11. enthaltenen Maaßgabe zu statten komme, und in jedem eintretenden Falle eine gerichtliche Verlautbarung und öffentliche Bekanntmachung (§ 422. a. a. O. des Landrechts) erforderlich sei.

Da jedoch eine unbeerbte Ehefrau auf den Grund des Lübischen Statuts Lib. 1. Tit. 5. art. 11. ihr Eingebrachtes schon, wenn der Ehemann sein Vermögen zu verschulden anfängt, repetiren kann;

> Mevii Comm. ad jus Lub. Lib. 1. pag. 227. no. 14. u. f.,

so wird ihr solches nach eben dieser Vorschrift um so mehr frei stehen, wenn der Ehemann mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, und also ganz unvermögend ist. Sie scheint uns mithin der im Allgemeinen Landrecht zugestandenen und dabei auf zwei Jahre eingeschränkten Wohlthat der Separation nicht zu bedürfen, und deshalb halten wir für rathsam:

es bis zu der im Provincial-Land-rechte erfolgenden näheren Bestimmung bei der zur Zeit ausländlichen Disposition des Lübischen Statuts Lib. I. Tit. 5. art. 11 zu belassen.

Dieses alles stellen wir, unter Beischließung des uns originaliter zugegangenen Berichts der Pommerschen Regierung und dessen Anlage allergehorsamst anheim. Berlin, den 22sten October 1800.

Die Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Rescript des Justizministeriums, welches vorstehendes Gutachten der Gesetz-Commission bestätiget.

Unsern rc. Auf Euren Bericht vom 7ten März d. J., worin Ihr einige Anfragen wegen fernerer Anwendbarkeit des Lübischen Rechts vorgetragen habt, communiciren Wir Euch hiebei in Abschrift loco resolutionis das darüber von der Gesetz-Commission erstattete Gutachten. Die von letzterer darin gethanen Anträge genehmigen Wir überall, und habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen denselben gemäß zu achten, auch den Magistrat zu Demmin darnach zu bescheiden. Sind rc. Berlin, den 3ten Nov. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow.

An
die Pommersche Regierung
zu Stettin.

IX.

Sind Codicille, welche nicht gerichtlich deponirt, deren Gültigkeit aber von dem Testator in einem vor oder nach dem 1sten Juny 1794 gerichtlich deponirten Testament ausdrücklich verordnet worden, außer den darin befindlichen den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten, ihrem übrigen Inhalt nach, für gültig zu achten?

Anfrage des Breslauischen Pupillen-Collegiums.

Der N. N. welcher den 29sten Sept. v. J. in N. verstorben, hat schon unterm 15ten Mai 1792 ein Testament bei dem Magistrat zu N. deponirt, in welchem er sowohl seine 5 Kinder erster Ehe, als auch seine noch minderjährige, unter dem hiesigen Pupillen-Collegio stehende Tochter zweiter Ehe, mit seiner noch damals lebenden zweiten Ehegattin zu Universal-Erben seines sämmtlichen Vermögens dergestalt eingesetzt hat, daß selbige nach seinem Hintritt, seinen ganzen Nachlaß, es bestehe solcher in Mobilien, Immobilien oder Grundstücken, Gold, Silber, Juwelen, baarem Gelde, Effecten und Hausrath, in Empfang zu nehmen, und als ihr wahres Eigenthum zu besitzen befugt sein sollen; in Ansehung seines Activ-Vermögens an Capitalien aber, machte er darin eine Vertheilung unter seine Kinder beider Ehen, und weiterhin bestimmte er in demselben noch näher: daß sein baares Geld, Juwelen, Gold, Silber,

Effecten, Bette, Hausgeräthe, Mobilien, und die andere Wäsche, (außer der Leibwäsche, welche die Söhne unter sich theilen sollen,) unter alle seine 6 lebende Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts und der Ehen, in gleiche Theile getheilt werden sollten. Zugleich aber reservirte er sich in diesem seinem Testament ausdrücklich: daß wenn nach seinem Tode unter seinen Schriften, ein Codicill oder Beizettel, von seiner Hand oder Unterschrift und Siegel gefunden werden sollte, solcher eben so vollkommen gültig seyn müsse, als wenn er diesem seinem Testamente von Wort zu Wort einverleibt wäre.

Ein solches Codicill hat sich nun nach seinem Tode unter seinem Nachlaß wirklich mit der Aufschrift: Nachzettel zu meinem verfertigten Testamente, versiegelt vorgefunden, und in diesem Nachzettel, in welchem er sich gleich anfangs darauf beziehet, daß er sich in seinem errichteten, bei dem Magistrat in N. N. gerichtlich deponirten Testament, die Fertigung eines Nachzettels in eben der Gültigkeit, als wenn solcher in selbigem seinem Testamente wörtlich eingerückt stünde, ausdrücklich vorbehalten habe, und daher verordnet: daß dieser Nachzettel in allen Stücken befolget werden solle, hat derselbe außer einigen unbedeutenden, den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten, und andern neuen Dispositionen, auch sein Testament zum Nachtheil seiner Tochter zweiter Ehe, unserer Curandin, darinnen abgeändert:

1. daß er, anstatt daß er in seinem Testamente seine Tochter zweiter Ehe, seinen Töchtern erster Ehe, in allem gleich gesetzt, derselben in diesem Nachzet-

tel nur 500 Rthlr. an Ausstattungsgeld bestimmt, obgleich die beiden bereits verheiratheten Töchter erster Ehe, jede 1000 Rthlr. nach diesem Codicill, an Ausstattungsgeldern erhalten, und

2. daß er in diesem seinen Nachzettel verordnet: daß das Mobiliare, sowohl in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Thongefäßen, Betten, Wäsche und Hausgeräthe, die Kinder erster Ehe allein, zu gleichen Theilen unter sich vertheilen sollen, anstatt daß er in seinem Testamente disponirt gehabt: daß seine Juwelen, Gold, Silber, Effecten, Betten, Hausgeräthe, Mobillen und die andere Wäsche (außer der Leibwäsche, welche die Söhne unter sich theilen sollen), unter alle seine 6 lebende Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts und der Ehen, in gleiche Theilen partagirt werden sollen.

Es ist jedoch dieses von dem Erblasser nicht gerichtlich deponirte, in seinem Nachlasse vorgefundene Codicill, erst vom 30sten August und resp. 6ten Septbr. 1799 datirt, und daher schon zu einer Zeit von ihm errichtet worden, wo nach Vorschrift §. 66. Tit 12. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, Codicille, insofern solche nicht nach §. 161. ebend. bloß Legate enthalten, die nicht den 20sten Theil des Nachlasses übersteigen, in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protocolle erklärt werden müssen.

Es ist daher das Bedenken entstanden: ob dieses von dem Erblasser erst nach Publication des Allgemeinen Landrechts errichtete, aber nicht gerichtlich deponirte Codicill, in welchem er zum Nachtheil unserer Curandin,

sein Testament abgeändert hat, insofern als solches außer den nicht den 20sten Theil seines Nachlasses übersteigenden Legaten, auch neue Dipositionen und Abänderungen des Testamentes enthält, als gültig angesehen werden könne, ob sich gleich der Erblasser in seinem schon vor Publication des Allgem. Landrechts gerichtlich deponirten Testamente ausdrückilch reserviret hat: daß wenn nach seinem Tode unter seinen Schriften ein Codicill oder Beizettel von seiner Hand oder mit seiner Unterschrift und Siegel gefunden werden sollte, solcher eben so vollkommen gültig seyn müsse, als wenn er diesem seinem Testamente von Wort zu Wort einverleibet wäre.

Die Meinungen der Mitglieder unsers Collegii sind hierüber getheilt; indem diejenigen, die für die Gültigkeit des Codicilles nach seinem ganzen Inhalte stimmen, der Meinung sind, daß da sich der Erblasser in seinem noch vor Publication des Allgemeinen Landrechts gerichtlich übergebenen Testament vorstehend angeführten ausdrücklichen Vorbehalt in Ansehung der Gültigkeit eines sich nach seinem Tode unter seinem Nachlasse vorfindenden Nachzettels gemacht, und er dieses zu jener Zeit gültig thun können, auch das in seinem Nachlasse vorgefundene Codicill, auf den Grund dieses in dem Testament geschehenen gültigen Vorbehaltes, nach seinem ganzen Unfange gültig seyn müsse.

Diejenigen Mitglieder unsers Collegii hingegen, welche der entgegengesetzten Meinung sind, glauben, daß, da das Codicill erst lange nach Publication des Allgemeinen Landrechts errichtet worden, der Erblasser, des sich in seinem vor dem 1sten Juny 1794 gericht-

lich deponirten Testamente gemachten Vorbehalts ungeachtet, dennoch verbunden gewesen, dieses Codicill der Vorschrift des §. 66. Tit. 12. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts zufolge, gerichtlich zu deponiren, wenn dasselbe nach seinem ganzen Inhalte Gültigkeit erlangen sollen, weil in dem §. XII. des Patentes vom 5ten Febr. 1794 wegen Publication des Allgemeinen Landrechts, bloß disponiret ist, daß letztwillige Verordnungen, welche vor dem ersten Juni 1794 errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollten, wenn gleich das Absterben des Testators erst später erfolge, und daß bei dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit, und bis zum 1sten Juni 1794 noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden solle; dagegen aber von den allgemeinen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, darinn keine Ausnahme gemacht wird, wenn wie hier, nach Publication des Allgem. Landrechts ein Codicill zu einem bereits vor Publication des Allgemeinen Landrechts gerichtlich deponirten Testamente errichtet worden.

Nun beziehen sich zwar die majorennen Miterben und Kinder des Erblassers aus erster Ehe, welche nach dem Codicill das darin aufgeführte Mobiliare, mit Ausschluß ihrer minorennen Schwester aus der zweiten Ehe des Erblassers, unter sich allein theilen wollen, zu Aufrechthaltung dieses Codicilles, noch auf den §. 380. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem, wenn die Verordnung nur die Grundsätze, oder die Art der Theilung unter die Kinder betrifft, es ge-

nug ist, wenn sie nur von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden. Allein nicht zu gedenken, daß diese Vorschrift unter denen noch suspendirten drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthalten ist, und daher noch keine Anwendung findet; so enthält doch auch gedachtes Codicill nicht bloß eine erst darin festgesetzte Art der Theilung unter den Kindern, sondern vielmehr eine Abänderung der bereits in dem Testamente festgesetzten Art der Theilung unter denselben.

Da nun auch seit Kurzem mehrere Fälle vorgekommen, daß Testatores in ihrem Testamente die Gültigkeit der in ihrem Nachlasse sich auffindenden Codicille verordnet haben, und die Frage entsteht: ob die sich in deren Nachlasse wirklich vorgefundenen Codicille nach ihrem ganzen Inhalt als gültig anzusehen sind; so finden wir uns bei den hierüber nicht ganz bestimmten Vorschriften, hierdurch veranlaßt, Ew. Königl Majestät allerunterthänigst um nähere Vorbescheidung darüber zu bitten:

> ob überhaupt Codicille, welche nicht gerichtlich deponirt worden, deren Gültigkeit aber der Testator in seinem gerichtlich deponirten Testament verordnet hat, auch außer den, den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten, ihrem ganzen Inhalte nach, für gültig zu achten;

und

> ob insbesondere in dem angeführten Falle, das von dem N. N. nach Publication des Allgemeinen Landrechts errichtete, nicht gerichtlich

deponirt gewesene, unter seinem Nachlaß vorgefundene Codicill, dessen Gültigkeit er sich in seinem vor Publication des Allgemeinen Landrechts gerichtlich deponirten Testamente, ausdrücklich reservirt hat, außer den darinn befindlichen neuen, nicht den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigenden Legaten, auch in Ansehung der darin befindlichen neuen, und das Testament abändernden übrigen Dispositionen, für gültig zu achten?

Breslau, den 11ten Febr. 1800.

Das Breslausche Pupillen-Collegium.

Gutachten der Gesetz-Commission über vorstehende Anfrage.

Ew. Königl. Majestät haben durch die Anfrage des Breslauischen Pupillen-Collegii in der NNschen Verlassenschafts-Sache veranlaßet, per rescriptum, vom 6ten August d. J. unsern Bericht darüber zu erfordern geruhet:

„ob überhaupt Codicille, welche nicht gerichtlich „deponirt worden, deren Gültigkeit aber der „Testator in seinem gerichtlich deponirten Testa„mente verordnet hat, auch außer den, den „20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigen„den Legaten, ihrem ganzen Inhalte nach für „gültig zu achten?"

Der NN hätte nehmlich in seinem im Jahre 1792 beim Magistrat zu N deponirten Testament seine Tochter zweiter Ehe seinen Töchtern erster Ehe in allem gleich

gleich gesetzt. Er hatte sich aber darin ausdrücklich vorbehalten, daß wenn nach seinem Tode unter seinen Schriften sich ein Codicill oder Beizettel von seiner Hand oder mit seiner Unterschrift und Siegel finden würde, solcher eben so vollkommen gültig seyn müsse, als wenn er diesem Testamente von Wort zu Wort einverleibt wäre. Dergleichen Codicill sub. dato resp. den 30sten August und 6ten Septbr. 1799, hat sich nun in seinem Nachlasse, folglich nicht gerichtlich deponirt vorgefunden, und weil er dadurch seiner Tochter zweiter Ehe die ihr im Testament bestimmten Vortheile sehr gemindert hat, so ist dadurch die obige Anfrage von Seiten des Pupillen-Collegii motiviret worden, von welchem die Membra, welche die Gültigkeit des Codicilles behaupten, sich auf das reservatum Testatoris in dem vor Publication des Allgem. Landrechts errichteten gerichtlichen Testament beziehen, die verneinenden Mitglieder aber sich auf das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 66. berufen, welches die Deposition der Testamente oder Codicille bei den Gerichten vorschreibet.

Der Gerichtsgebrauch billiget die affirmative Meinung.

Nonnunquam, sagt Stryk in Usu moderno ff. Lib. 29, Tit. 7. §. 3, solent testatores hanc clausulam testamento adjicere:

wollen auch, daß dasjenige, was wir durch ein oder mehrere Codicille, auch eingelegte Zettel, väterliche Annotation, verordnen werden, so stark und gültig seyn solle, als wenn es hierin mit ausgedrückten Worten gegründet wäre,

cujus clausulae haec est utilitas, ut valeant tales Codicilli, etiam sine omnibus testibus, et ex testamento suam subsistentiam recipiant, vi relationis ad testamentum factae.

Hiernach ist auch stets erkannt worden, wie die im 4ten Bande der Beiträge zur juristischen Litteratur S. 52. allegirte viele Präjudicate beweisen.

Gleichfalls hat man sich auch in Schlesien darnach gerichtet. Dafür bürgt:

1. Die Breslauische Ober-Amts-Currende vom 22sten Mai 1758, Seite 713, des 6ten Bandes der Schlesischen Gesetze, wenn darin gesagt wird:

   hätte aber der Testator bei einem andern Gericht, das sein ordentliches Forum nicht gewesen, sein Testament niedergelegt, und verließe zu solchem einen Nachzettel unter seiner Verlassenschaft: so soll alsdann auch dieser, bei dem Gericht, wo das Testament, dessen Theil er ist, a testatore niedergelegt worden, ad publicandum überreicht werden.

2. Das Breslauische rathhäusliche Justiz-Reglement, §. 9. Abschn. III. Tit. 3., worinn es nach dem Extract des Stadtgerichts in einer beim Ober-Tribunal abgeurtelten Sache heißet:

   wenn ein Testament publicirt werden soll, und die Interessenten sich melden, sind dieselben vor allen Din-

gen zu befragen, ob kein Codicill vorhanden, welches sie sonst zur Publication mitbringen müssen.

Es kann also nur davon Frage seyn, ob das Allgemeine Landrecht die Theorie geändert habe:

daß Codicille, denen ein Testator im gerichtlichen Testament, mit diesem, gleiche Kraft beigeleget, sie aber gerichtlich nicht deponirt, sondern sie in seinem Privat-Beschluß verwahret hat, gleich dem gerichtlich errichteten Testament für gültig zu achten?

Dies ist zweifelhaft, in so fern von gerichtlichen, nach dem 1sten Juni 1794 errichteten Testamenten und nach spätern Nachzetteln die Rede ist, nicht aber, wenn das spätere Codicill sich auf ein vor dem 1sten Jun. 1794 errichtetes Testament beziehet. Denn in diesem Fall ist das Publications-Patent vom 5ten Febr. 1794. §. 12. anwendbar, worin verordnet wird:

daß alle Testamente, welche vor dem 1sten Juni 1794 errichtet worden, nach den Vorschriften der älteren Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators später erfolgte.

Daher ist auch von dem Geheimen Ober-Tribunal in der N. N. Testaments-Sache das spätere Codicill vom 4ten Dec. 1797. unter Abänderung der vorigen Erkenntnisse für gültig erkannt worden, weil, wenn man dem Codicill seine Kräfte aus dem untern 12ten Febr. 1790 gerichtlich errichteten Testament der Wittwe N. N. hätte entziehen wollen, das gedachte Testament durch-

gehends nicht nach den ältern Vorschriften würde beurtheilet worden sein.

Aber bedenklicher finden wir die Frage:

ob im Sinn des Allgemeinen Landrechts die nach dem 1sten Juni 1794 gerichtlich errichteten Testamente, die darauf Bezug nehmenden, darin vorbehaltenen aussergerichtlichen Codicille bei Kraft erhalten?

Es scheint, wie Ew. Königl. Majestät auch in dem allergnädigsten Rescript bereits bemerket haben, als ob das Allgemeine Landrecht hierüber nichts entscheide. Denn wenn dasselbe Th. I. Tit. 12. §. 66. und §. 100. verordnet,

daß jedes Testament oder Codicill vom Testator selbst gerichtlich übergeben, oder zum gerichtlichen Protocoll erklärt werden müsse,

so ist hier von codicillis per se subsistentibus die Rede, und auf diese scheint nur der §. 139. zu passen, welcher das, was circa formam der Testamente oder Codicille §. 66.—138. verordnet worden, sub poena nullitatis erfordert.

Der §. 163. disponirt:

„Hat der Erblasser in seinem Testament ausdrücklich verordnet, daß keine schriftliche Aufsätze, welche sich in dem Nachlaß finden möchten, gültig sein sollen, so hat es dabei sein Bewenden, auch wenn diese in dem gerichtlichen Testament enthaltene Erklärung, in dem außergerichtlichen Codicill wiederrufen wäre.

Aus dem Gegensatz würde man schließen können,

daß dem Testator also doch frei stehen müsse, in seinem Testament Codicillen und außergerichtlichen Aufsätzen Kraft zu verleihen, wenn nicht die vorherigen Paragraphen die Kraft der aussergerichtlichen Verordnungen bei Vermächtnissen wieder einschränkte, sobald sie den 20sten Theil des Nachlasses übersteigen. Nach § 171. des angeführten Titels sind aber Theilungs-Vorschriften in aussergerichtlichen Aufsätzen wieder gültig, wenn sie der Erblasser in seinem Testament sich ausdrücklich vorbehalten hat. Es würde z. E. eine Theilungs-Vorschrift sein, wenn ein Testator, nachdem er vorher im Testament zwei Erben zu gleichen Theilen eingesetzet, in dem aussergerichtlichen Aufsatz aber verordnet hätte, daß einer von beiden das Gut N. N. pro certo pretio erhalten solle, welches unter dessen wahrem Werth ist. Ein solcher Aufsatz unterscheidet sich ja von einem aussergerichtlichen Codicill im Wesentlichen gar nicht.

Unsers Ermessens ist es nie rathsam, ohne Noth von alten Gesetzen, Verfassungen und Einrichtungen abzuweichen, wobei sich der Staat bisher wohl befunden hat, und da de lege ferenda die Rede ist; so würden wir der unvorschreiblichen Meinung sein:

daß alle Codicille und Nachzettel, welche nicht gerichtlich deponiret worden, deren Gültigkeit aber der Testator in seinem gerichtlich deponirten Testament, es mag solches vor

oder nach dem 1sten Juni 1794 errichtet sein, verordnet hat, auch außer den, den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten, ihrem ganzen Inhalte nach für gültig zu achten, wenn sie nur von dem Testator eigenhändig ge- und unterschrieben sind. Berlin, den 23sten Oct. 1800.
Die Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Decisiv-Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehendes Gutachten.

Unsern rc. Nachdem die Gesetz-Commission über Eure unterm 11ten Februar d. J. gemachte Anfrage:

> ob überhaupt Codicille, welche nicht gerichtlich deponirt worden, deren Gültigkeit aber der Testator in seinem gerichtlich deponirten Testamente verordnet hat, auch außer den, den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten, ihrem ganzen Inhalt nach für gültig zu achten?

das erforderte Gutachten nunmehro erstattet hat; so lassen Wir Euch solches loco resolutionis hierneben zufertigen, und Euch dabei zu erkennen geben, wie Wir den Antrag der Gesetz-Commission mit dem Zusatz genehmiget haben, daß die Entscheidung der Frage: ob das Codicill oder der Nachzettel, außer der eigenhändigen Unterschrift des Testatoris, von demselben nach dessen ganzen Inhalte eigenhändig ge-

schrieben sein müsse, davon abhängig bleibt; ob im Testamente disponirt worden, daß zur Gültigkeit des Codicills oder des Nachzettels dieses Requisitum erforderlich sein solle, wie denn überhaupt in Ansehung solcher Codicille oder Nachzettel, wenn sie gültig sein sollen, alle im Testament wegen derselben vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sein müssen. Sind rc. Berlin den 3ten November 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.
v. Arnim.

X.

Kann ein mit gesetzlicher Vollmacht zum Processe versehener Bevollmächtigter, ohne Special-Vollmacht einem Zeugen den Eid rechtmäßig erlassen?

(Zu Th. I. Tit. 13. §. 99. des Allgem. Landr., und Th. I. Tit. 3. § 31. der Allgem. Gerichtsordnung.)

Anfrage der Gräflich-Wernigerodischen Regierung.

Bei unserm Collegio ist bei Gelegenheit eines vor demselben obschwebenden Rechtshandels das Bedenken entstanden:

> ob ein mit gesetzlicher Vollmacht versehener Bevollmächtigter, ohne Special-Mandat einem Zeugen den Eid rechtmäßig erlassen könne?

Nach dem allgemeinen Landrecht geht dieses nicht an, denn dieses erfordert Th. 1. Tit. 13. §. 99. ausdrücklich ein Special-Mandat,

„wenn ein Mandatarius einen Eid erlassen „oder für geschworen annehmen soll;“

und diesem scheint die Gerichts-Ordnung beizutreten; denn diese, nachdem sie Th. I. Tit. 3. §. 31. angeführet, daß ein mit gesetzlicher Vollmacht versehener Mandatarius befugt und verpflichtet sei, die Stelle der Parteien vor Gericht zu vertreten und sich allen vorkommenden Geschäften zu unterziehen; so nimmt sie jedoch diejenigen Geschäfte aus,

„bei welchen nicht etwa nach Vorschrift der Ge- „setze eine Special-Vollmacht erfordert wird,„

und bezieht sich deshalb auf oben angeführte Stelle des Allgemeinen Landrechts.

Dahingegen setzt aber diese Gerichts-Ordnung, welche gleichwohl ein neueres Gesetz als das Allgemeine Landrecht ist Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 3. fest:

„daß, wenn beide processirende Theile einstim- „mig durch mündlich zum Protocoll abgegebene, „oder eigenhändig unterzeichnete, schriftliche „Erklärungen, dem Zeugen den Eid erlassen, „es dabei sein Bewenden behalten solle.

Vergleichet man nun hiermit §. 285. eben dieses Titels, in welchem vorgeschrieben wird,

„daß ein Bevollmächtigter mit einem Special- „Mandat versehen sein müsse, wenn er einen „deferirten Eid erlassen, oder für geschwo- „ren annehmen will;

so giebt diese besondere, auf einen deferirten Eid gehende Vorschrift zu der Vermuthung Anlaß, daß ein solches Special-Mandat zur Erlassung eines gewöhnlichen Zeugen-Eides nicht erforderlich sein dürfte.

Unter diesen Umständen haben wir geglaubt, diesen Fall Ew. Königl. Majestät höchstverordneten Gesetz-Commission zur Entscheidung vorlegen zu müssen, und wir bewirken dieses hierdurch allerunterthänigst.

Wernigerode, den 29sten September 1800.

Gräflich-Stollberg Wernigerodische Regierung.

Gutachten der Gesetz-Commission über vorstehende Anfrage.

Auf die in dem Bericht der Gräflich-Stolberg-Wernigerodischen Regierung vom 29sten September d. J. enthaltene Anfrage:

> ob ein zur Führung eines Processes mit der gewöhnlichen Proceß-Vollmacht versehener Mandatarius, um, in dem Fortgange des Processes, einen Zeugen die Leistung des Zeugeneides zu erlassen, ein Special-Mandat nöthig habe?

ermangeln wir nicht, mit Zurücksendung jenes Berichts dem Rescript vom 13ten October d. J. gemäß, sowohl über die bis jetzt hierüber subsistirenden Gesetze, als auch super lege ferenda Ew. Königl. Majestät unser pflichtmäßiges Gutachten hiermit gehorsamst abzustatten.

Die Wernigerodische Regierung bemerkt ganz richtig, daß, wenn man die von ihr allegirten Stellen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-

Ordnung zusammen hält, darin noch nicht ganz deutliche und bestimmte Vorschriften über diesen Gegenstand anzutreffen sind.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung setzet zwar Th. I. Tit. 10. §. 285. fest:

„daß, wenn Bevollmächtigte einen Eid erlassen wollen, sie hiezu mit einer Special-Vollmacht versehen sein müssen.

Allein diese Stelle redet offenbar nur von dem Erlaß deferirter und solcher Eide, die die Gegenpartei selbst abschwören soll, und wodurch der Ausgang des Processes ihrem Gewissen überlassen wird.

Hingegen ist es zweifelhaft, ob die Vorschrift des §. 203. Nr. 3. a. a. O. der Gerichts-Ordnung,

nach welcher es der Ableistung eines Zeugen-Eides nicht bedarf, wenn beide Theile einstimmig durch mündlich zum Protocoll abgegebene oder eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärungen den Zeugen den Eid erlassen,

nur von solchen Erklärungen, die die Parteien selbst abgeben, oder auch von Erklärungen, die von ihren zur Führung des Processes mit der gewöhnlichen Proceß-Vollmacht versehenen Mandatarien in ihren Namen abgegeben werden, zu verstehen sei?

Die Gerichts-Ordnung verordnet Th. I. Tit. 3. §. 31.

daß durch eine solche Vollmacht der Bevollmächtigte die Befugniß und Verbindlichkeit erhält, die Stelle der Partei vor Gericht zu vertreten, und sich im Fortgange des Processes allen vorkommenden Geschäften zu unterziehen, bei wel-

chen nicht etwa nach Vorschrift der Gesetze eine Special-Vollmacht erfordert wird.

Sie nimmt hiebei auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 13. §. 99. u. f. Bezug, und daselbst heißt es generaliter:

> Eine Special-Vollmacht ist erforderlich, wenn Eide erlassen oder für geschworen angenommen werden sollen;

ohne daß hier zwischen deferirten und der Gegenpartei selbst zu erlassenden Eiden und Zeugen-Eiden ein Unterschied gemacht wird, und eben so allgemein lautete hierüber die Vorschrift der alten Proceß-Ordnung vom Jahre 1781 oder des Corporis juris Frideric. Th. 4. Tit. 3. §. 17.

Nach Unserm Ermessen muß diese so allgemeine Vorschrift nicht blos von deferirten Eiden verstanden, sondern auch auf den Erlaß von Zeugen-Eiden, der oft der Partei eben so nachtheilig, als der Erlaß eines deferirten oder eines Haupteides sein kann, angewendet werden, zumal in der neuern Allgemeinen Gerichts-Ordnung nirgends das Gegentheil festgesetzt worden ist.

Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 31. und den §. 99. Tit. 13. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts dahin zu declariren und näher zu bestimmen:

> daß ein zur Führung eines Processes bestellter Bevollmächtigter, um einem in diesem Proceß abgehörten Zeugen die Leistung des Zeugeneides

zu erlassen, eine Special-Vollmacht nöthig habe.

Indessen stellen wir diesen unsern unterthänigen Antrag Ew. Königl. Majestät höherm Ermessen lediglich anheim. Berlin, den 28sten October 1800.

Die Gesetz-Commission.

Rescript des Justiz-Ministeriums, welches den Antrag der Gesetz-Commission genehmiget.

Friedrich Wilhelm, König 2c. Unsern 2c. Auf Euren Bericht vom 29sten Sept. d. J. worin Ihr angefragt habt:

> ob ein zur Führung eines Processes mit der gewöhnlichen Proceß-Vollmacht versehener Mandatarius, um, in dem Fortgange des Processes einem Zeugen die Leistung des Zeugeneides zu erlassen, eines Special-Mandats bedürfe?

lassen Wir Euch in der Anlage das von der Gesetz-Commission abgefaßte Gutachten vom 28sten Oct. d. J. in Abschrift zufertigen. Wir haben dieses Gutachten zu approbiren geruhet, und befehlen Euch hiermit, Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Sind 2c. Berlin, den 3ten Nov. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Gräflich-Wernigerodische Regierung
zu Wernigerode.

XI.

Muß die Insinuation der Vorladung einer gerichtlich angestellten Klage, durch welche die Wechselkraft gegen den Schuldner erhalten werden soll, noch während dem Laufe des privilegirten Jahres erfolgen?

(Zum Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 908. u. 909.)

Anfrage der Oberamts-Regierung zu Glogau.

Der Inhaber eines trocknen Wechsels stellte am letzten Tage des Jahres, binnen welchen der Wechsel nach dem Zahlungs-Termine noch Wechselkraft hat, gegen den Aussteller Klage an; die Vorladung konnte aber dem Beklagten erst einige Tage nachher, als das Jahr schon abgelaufen war, insinuirt werden, und es entstand also die Frage:

> ob zur Conservation der Wechselkraft blos die Anstellung der Klage während dem Lauf des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Insinuation an den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, hinreicht, oder oder ob außer der Anstellung der Klage auch die Vorladung des Beklagten noch während der gesetzlichen Jahresfrist erfolgen müsse?

Der Appellations-Richter, nehmlich der 1ste Senat der Breslauschen Oberamts-Regierung hat den

letztern Grundsatz angenommen, und sowohl beide Referenten, als auch die Majorität unsers Senats hat in Revisorio hiernach entschieden, folglich den Kläger mit der Wechselklage abgewiesen.

Wir fanden uns hierzu durch den §. 909. und 1131. Tit. 8. Th. II. des Landrechts, und zwar um so mehr bewogen, als der Gesetzgeber, wenn er nicht etwas Abweichendes verordnen wollen, es lediglich bei der Vorschrift des §. 551. Tit. 9. Th. I. bewenden lassen können, der Kläger aber, welcher abgewiesen wird, sich desto weniger beschweren darf, als er Zeit genug gehabt hat seine Klage so früh anzustellen, daß dem Beklagten die Vorladung noch tempestive insinuirt werden können, welches ohnehin nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung schleunigst geschehen muß.

Die Minorität unsers Collegii glaubt dagegen, daß zwar allerdings die Insinuation der Vorladung erfolgen müsse, (worin der §. 551. durch den §. 909. abgeändert worden) sie behauptet aber, daß, da in §. 909. nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, die Insinuation müsse noch innerhalb der Jahresfrist erfolgen, es vollkommen hinreiche, wenn solche den Tag nach abgelaufener Wechselkraft oder einige Tage nachher, bewirkt werde, und sie will den §. 909. bloß dahin deuten, daß

> wenn ein Kläger nach angestellter Klage, aber vor erfolgter Insinuation der Citation, erstere zurück nimmt, die Anstellung der Klage die Wechselverjährung nicht, wohl aber alsdann unterbreche, wenn der Kläger nach insinuirter

Citation um Reposition der Acten bittet, oder solche nach dem Instruktions-Termin seines Ausbleibens wegen verfügt wird.

Diese Auslegung soll durch den §. 1213. 1214. 1217. Tit. 8. Th. II. des Landrechts unterstützt werden, zumal nicht abzusehen sei, warum die Anstellung der Klage, wenn auch die Vorladung nicht innerhalb des privilegirten Jahres, sondern etwas später erfolgt, nicht eben die Wirkung haben solle, als der Protest eines Notarii, welcher, wenn auch der Aussteller wegen seiner Abwesenheit in Gemäßheit des §. 1042. gar nicht durch den Notarium vernommen werden könne, die Wechselkraft dennoch um 8 Tage verlängert, wobei denn nicht unbemerkt zu lassen sei, daß der §. 1216. sogar nur die Anmeldung der Klage binnen diesen 8 Tagen erfordere, und mithin es leicht möglich sei, daß die Insinuation an den Beklagten nicht gerade binnen eben derselben Zeit erfolgen könne, wie denn auch im §. 1217. die Insinuation ohne Zeitbestimmung vorgeschrieben worden wäre.

Ferner ereigneten sich oft mehrere Umstände, welche es dem Kaufmann unmöglich machten, eher als am letzten Tage des privilegirten Jahres zu klagen, und wenigstens müßte ihm doch also verstattet sein, diese Umstände nachzuweisen; auch scheine es von der Regel abzuweichen, daß ein factum tertii, nehmlich das Insinuiren der Citation innerhalb oder nach Verlauf des gesetzlichen Jahres das Wohl oder Weh des Klägers bestimmen solle, da letzterer, wenn ein nachläßiger, schlecht besoldeter Unterrichter die baldige Verfügung auf die Klage unterläßt, so wenig gegen den Beklagten als ge-

gen die Gerichts-Person, die das Circular vom 30sten December v. J. vor sich hat, etwas ausrichten dürfte.

Diese Gründe der Minorität unsers Senats, welche den §. 909. mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift des §. 551. Tit. 9. Th. I. allerdings zweifelhaft machen, stellen wir Ew. Königl. Majestät in Gemäßheit des §. 33. Tit. 13. Th. I. der Gerichtsordnung und des Rescripts vom 21sten März 1798 allerunterthänigst anheim, bitten um huldreichste Erklärung obgedachter, das commercirende Publicum so sehr interessirender Gesetzstelle durch Höchstdero Gesetz-Commission, und ersterben ꝛc.

Glogau, den 9ten Nov. 1799.

Der zweite Senat der Glogauschen Ober-Amts-Regierung.

Gutachten der Gesetz-Commission über vorstehende Anfrage.

Ew. Königl. Majestät Anweisung zu Folge ermangeln wir nicht, über die, nach dem beigehend zurückkommenden Bericht des zweiten Senats der Glogauschen Ober-Amts-Regierung bei demselben wegen der Wechsel-Verjährung und deren Unterbrechung streitig gewordene Rechtsfrage unser pflichtmäßiges Gutachten abzustatten.

Diese Frage bestehet darin:

> ob zur Conservation der Wechselkraft bloß die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Insinuation an den Beklagten, wenn solche

auch

auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, hinreicht, oder, ob außer der Anstellung der Klage, auch die Vorladung des Beklagten, noch während der gesetzten Jahresfrist erfolgen muß.

Das Allgemeine Landrecht setzet im Allgemeinen fest, daß mit dem Augenblicke, da jemand seine Klage bei dem gehörigen Richter anmeldet, die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen wird;

Allg. Landr. Th. I. Tit. 9. §. 551.

und es kommt mithin darauf an, ob hievon abweichende Grundsätze in Ansehung der Verjährung der Wechsel und ihrer Unterbrechung in demselben angenommen worden sind.

Wenn vorher das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 903. verordnet hat,

daß die Wechsel-Verbindlichkeit, nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage des Wechsels angerechnet, erlöschen soll,

so heißt es weiter §. 908.

durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

Ferner §. 909.

Dies findet statt, sobald dem Schuldner die gerichtliche Klage eingehändiget worden, wenn auch demnächst der Proceß nicht fortgesetzt wäre,

und endlich §. 910.

doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung auf die in der Proceß-Ordnung vorgeschriebene Art nachgewiesen sein.

Die Majorität des zweiten Glogauschen Regierungs-Senats gründet ihre Meinung, daß die Verjährung eines Wechsels nicht durch die angestellte Wechselklage, sondern allererst durch die Insinuation der Wechselladung unterbrochen wird, und auch diese daher, wenn dem Wechsel die Wechselkraft erhalten werden soll, noch vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt sein muß, vornehmlich auf die in dem §. 909. vorkommenden Worte: sobald ꝛc. Allein diese Worte scheinen uns hier nicht die Zeit der unterbrochnen Verjährung zu bezeichnen, sondern nur so viel als das Wort wenn bedeuten zu sollen; und alsdann haben die angezogenen §§. 908—910. des Allgemeinen Landrechts folgenden Sinn:

durch eine gerichtliche, vor der Verjährung eines Wechsels angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist, wenn gleich der Proceß von dem Wechselgläubiger nachher nicht fortgesetzt wird. Jedoch muß in diesem Falle auf die Wechselklage die Citation des Beklagten verfüget und demselben insinuiret, nicht aber noch vor dieser Insinuation die Wechselklage

von dem Kläger zurückgenommen worden sein.

Dieses stimmt mit dem allgemeinen Grundsatze, daß schon durch die Anstellung einer Klage bei dem gehörigen Richter, nicht aber allererst durch deren Insinuation an den Beklagten die Verjährung unterbrochen wird, überein, und es ist hier um so weniger ein Grund vorhanden davon abzugehen, da jener Satz auch in der Materie von Verjährung der Wechsel von Rechtslehrern angenommen,

Vangerows Entwurf des Wechselrechts, §. 104.
Ludewigs Einleit. zum Wechsel-Proceß. Kapit. XI. §. 14.

und durch andere Stellen des Allgemeinen Landrechts bestätigt wird.

Denn das Allgemeine Landrecht verordnet a. a. O. 1213—1216

„daß, wenn solche Umstände eintreten, weshalb die an sich zulässige Wechselklage vor Ablauf der Verjährungsfrist wider den Schuldner nicht angestellet werden kann, wohin besonders der Fall einer zu großen Entfernung des Wechsel-Inhabers von dem Sitze des Gerichts gerechnet wird, dieser sich die Wechselkraft durch einen gehörig angelegten Wechselprotest erhalten könne, jedoch alsdann bei Verlust des Wechselrechts binnen acht Tagen von Zeit des aufgenommenen Processes, die Klage bei dem competenten Richter des Wechselschuldners anmelden müsse.

Hier wird der Wechselgläubiger, der sich nur durch einen Proceß gegen die Verjährung des Wechsels verwahrt hat, auch noch nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Wechselklage zugelassen, wenn diese Klage nur binnen acht Tagen nach eingelegtem Protest wirklich angestellt wird, und man würde inconsequent sein, wenn man der noch vor dem Ablauf der Verjährungsfrist angestellten Klage selbst, nicht eben die Wirkung beilegen wollte.

Wir pflichten daher der Minorität des zweiten Glogauischen Regierungs-Senats bei, und sind der rechtlichen Meinung:

> daß zur Conservation der Wechselkraft blos die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres, und die darauf erfolgende Insinuation an den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, erforderlich sein.

Indessen stellen wir dieses Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen lediglich anheim.

Berlin, den 28sten October 1800.

Die Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Bestätigungs-Rescript auf vorstehendes Gutachten.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Zur Bescheidung auf Euren Bericht vom 9ten Nobr. d. J. die bei Euch streitig gewordene Rechtsfrage betreffend:

ob zur Conservation der Wechselkraft blos die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Insinuation an den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, hinreicht, oder ob außer der Anstellung der Klage, auch die Vorladung des Beklagten, noch während der gesetzten Jahresfrist erfolgen muß,

lassen Wir Euch das darüber von der Gesetz-Commission auf Erfordern erstattete Gutachten, mit dem Beifügen hierneben abschriftlich zufertigen, daß die darin angetragene Entscheidung der vorgelegten Frage überall genehmigt worden, und Ihr Euch also darnach in künftigen Fällen in judicando zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten November 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An die Glogauische Ober-Amts-Regierung.

XII.

Wenn geschiedene Eheleute sich aussöhnen und wieder heirathen, soll alsdann alles, was im Ehescheidungs-Proceß wegen des Pflichttheils der Kinder festgesetzt worden, wegfallen?

Zum Rescript vom 13ten May 1793.

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Der N. wurde im Jahre 1794 von seiner Ehefrau durch rechtliches Erkenntniß geschieden. Dem aus der Ehe erzeugten unmündigen Sohne wurde ein Vormund zugeordnet, und mit dessen Zuziehung das Pflichttheil des Unmündigen auf 900 Rthlr. bestimmt. Dieses Pflichttheil wurde von dem Vater anfänglich durch Eintragung auf dessen Grundstücke zu N. N. und in der Folge durch einen zu unserm Depositorio eingereichten Pfandbrief über 1000 Rthlr. sicher gestellet.

Bald nach erfolgter Ehescheidung söhnte sich der N. mit seiner Ehegattinn wieder aus, und wurde mit derselben den 13ten July 1794 von neuem copulirt.

Er bat daher den 30sten Junius 1796 ihn von der Sicherheitsleistung für dieses Pflichttheil zu befreien. Wir verwiesen ihn indessen auf die in dem Hof-Rescript vom 12ten März 1793 enthaltene Vorschrift, nach welcher auf die Anfrage des Hofgerichts zu Bromberg festgesetzt ist:

daß die Wiederherstellung des Ehebandes zwischen geschiedenen Ehe-

leuten auf die bei dem Ehescheidungs-Proceß wegen des Pflichttheils der Kinder getroffene Verfügungen gar keinen Einfluß haben könne,

und wurde daher das gedachte Pflichttheil von demselben in der vorangezeigten Art sicher gestellt.

Gegenwärtig hat der N. auf den Grund des von Ew. Königl. Majestät Justiz-Departement an das Joachimsthalische Schul-Amts-Gericht unterm 4ten Februar 1799 erlassenen Rescripts,

Stengels Beiträge, achter Band, S. 239.

nach welchem die Aussetzung und Versicherung des Pflichttheils aus dem Vermögen des schuldigen Ehegatten nicht statt findet, wenn die geschiedenen Eheleute sich wiederum geheirathet haben, angetragen:

die Curatel über seinen Sohn aufzuheben, den Vormund zu entlassen, und die Zurückgabe des von ihm zur Caution eingereichten Pfandbriefes zu verordnen.

Wir sind inzwischen darüber zweifelhaft, ob diese Verordnung auch auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden sei. Denn hier ist nicht mehr von der Aussetzung und Versicherung des Pflichttheils, wovon das gedachte Rescript vom 4ten Februar 1799 spricht, sondern davon die Rede, ob solches auch auf vorherige Fälle, wenn das Pflichttheil bereits ausgemittelt und sicher gestellt worden, gezogen werden könne, und dadurch die Vorschrift des Rescripts vom 12ten März 1793 aufgehoben sei.

Dieses scheint uns um so weniger statt zu finden, da nach dem an die Regierung zu Posen erlassenen Rescript Ew. Königl. Majestät Justiz-Departements vom 17ten Julius 1799,

Stengels Beiträge, 10ter Band, S. 341 und 342.

in denjenigen Fällen, in welchen durch ein bereits vor Publication der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 ergangenes rechtskräftiges Ehescheidungs-Erkenntniß auf die Aussetzung eines Pflichttheils erkannt worden, die Ausmittelung und Sicherstellung desselben aber noch nicht erfolgt ist, selbige von Amts wegen zwar nicht veranlaßt werden soll, jedoch der Antrag des Vormundes abgewartet werden kann; woraus nicht nur folget, daß im Fall dieses letztern Antrages deshalb Verfügung getroffen werden müsse, sondern auch, daß, wenn die Ausmittelung und Sicherstellung des Pflichttheils wirklich schon erfolgt ist, letztere auf einseitiges Anbringen nicht aufgehoben werden kann. Ew. Königl. Majestät bitten wir daher, uns deshalb gnädigst zu belehren, um den N. bescheiden zu können. Marienwerder, den 27sten October 1800.

Die

Westpreußische Regierung.

Rescript des Justizministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Der wegen des Nschen Depositi am 27sten October d. J. erstattete Bericht ergiebt mit mehrern, daß über die Frage bei Eurem Collegio Bedenken obwalten:

> in wie weit in dem Falle, wo geschiedene Eheleute zu einer anderweitigen Ehe mit einander schreiten, die bestellte Caution cessire, welche wegen des, in dem Ehescheidungs-Erkenntniß den Kindern zugesprochenen Pflichttheils unter Concurrenz der vormundschaftlichen Behörde regulirt ward,

imgleichen

> ob es in dem vorliegenden Falle zulässig sei, daß dem N der zur Sicherstellung des Pflichttheils deponirte Pfandbrief über 1000 Thaler seinem Verlangen gemäß zurückgegeben werde?

Hierauf dient Euch zur Nachricht und Achtung, daß Ihr dem N. den quästionirten Pfandbrief unbedenklich zurückgeben könnt, indem durch die wiedereingeschrittene Ehe mit seiner separirten Ehefrau, alle Effecte des Scheidungsurtheils aufgehoben worden, und der Grund wegfällt, weshalb den Kindern ein Pflichttheil versichert werden müssen. Dieser bestehet darin, daß die Kinder gegen den durch die Ehescheidung der Eltern zu besorgenden Nachtheil geschützt werden sollen, da nun dieses durch die Wiederverheirathung bewirkt wird, so würde es zweckwidrig seyn, die Eltern in der Disposi-

tion über ihr Eigenthum zu stören, Ungleichheit zwischen vollbürtigen vor oder nach der Scheidung gebornen Geschwistern zu befördern, und eine sonst zur Vermeidung der mit Versicherung des Pflichttheils verbundenen Schwierigkeiten statt findende Veranlassung zur Wiederversöhnung der Eltern zu vereiteln. Diesem gemäß habt ihr in der NNschen und in ähnlichen Sachen zu verfahren. Sind 2c. Berlin, den 10ten Novemb. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Westpreußische Regierung
zu Marienwerder.

XIII.

Findet eine gesetzliche Erbfolge unehelicher Kinder in den Nachlaß ihres vorgeblichen Vaters statt, wenn gleich dieser Vater vor der Geburt des Kindes verstorben, und damals die Schwangerschaft der Mutter weder ihm, noch der Mutter selbst bekannt gewesen ist, oder auch andere Umstände vorgewaltet haben, um derentwillen weder das Anerkenntniß des Vaters, noch der Vorbehalt des Erbrechts der Kinder in einem rechtskräftigen Urtel bey Lebzeiten des Vaters möglicher Weise hat erfolgen können?

(Zum Allgem. Landrecht, Th. II. Tit. 2. §. 654.)

Anfrage der Regierung zu Posen.

Ew. Königl. Majestät überreichen wir die Abschrift eines Berichts des Gerichts-Amtes N. vom 23. Aug. d. J. worin dasselbe anfragt:

„ob ein uneheliches Kind, welches unter den „Umständen des §. 652. Tit. 2. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, auf den sechsten Theil „der väterlichen Erbschaft Ansprüche machen „will, durchaus, und selbst in dem Falle, den „Erfordernissen des §. 655. a. a. O. Genüge „leisten müsse, wenn der Vater von der Mut„ter ihre Schwangerschaft nicht erfahren hat,

„und noch vor der Geburt des Kindes verstor„ben ist, auch überdem die Mutter nachzuwei„sen vermöchte, daß sie zur Zeit der Empfäng„niß mit mehrern Mannspersonen nicht zu„gehalten habe.

Das Gesetz erwähnt des Falles gar nicht, wovon der Bericht spricht; und es ist nicht zu vermuthen, daß dasselbe alle diejenigen unehelichen Kinder von der Wohlthat des §. 652. a. a. O. ausschließen wolle, welche nach dem Tode ihres Vaters geboren worden, und von deren Existenz dem Vater von der Mutter keine Entdeckung geschehen.

Gesetzt aber auch, daß, wie doch nicht anzunehmen, die hierunter von der Mutter begangene Nachlässigkeit, den Kindern eben so schädlich werden sollte, wie die §. 653. a. a. O. erwähnte Zuhaltung mit Mehrern, so würde doch noch für den Fall etwas zu bestimmen sein, wenn die Mutter vor dem Tode des Schwängerers ihre Schwangerschaft selbst noch nicht wußte.

Dieser Fall ist dergestalt in den Gesetzen unentschieden geblieben, daß wir uns auf keine Weise getrauen, bei denen bestehenden allgemeinen Bestimmungen des §. 654. und 655. a. a. O. auf noch allgemeinere Principien zurück zu gehen. Deshalb müssen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten, uns darüber:

ob sowohl in dem von dem Gerichtsamte einberichteten Falle, in welchem nur allgemein gesagt wird, daß die Mutter dem Schwängerer ihre Schwangerschaft nicht angezeigt hat;

als auch in dem von uns berührten Falle:

wenn die Mutter ihre Schwangerschaft vor dem Ableben des Schwängerers nicht gewußt hat, und diese mithin nicht einmal anzeigen können, das Erbrecht der unehelichen Kinder ganz wegfalle?

allergnädigst zu belehren.

Die
Südpreußische Regierung
zu Posen.

Beilage zu vorstehender Anfrage.

Die aus den Nschen Erblanden mit ihren Eltern auf die Güter des N gezogene, jetzt in N wohnende Colonisten-Tochter, die unverehelichte Frauensperson N ist bei uns wider die Erben des im Monath September v. J. verstorbenen Colonisten N

auf Alimentation des mit dem Erblasser angeblich außerehelich erzeugten Kindes und zugleich auf die Festsetzung des diesem Kinde aus dem Nachlaß zu bestimmenden Erbtheils klagbar geworden.

Im Monat Mai will die Klägerinn bei der Herreise unterwegs mit dem Beklagten den Beischlaf vollzogen, davon schwanger geworden sein, und das nach dem producirten Taufschein unterm 16ten Februar d. J. geborne Kind erzeugt haben.

Der N verstarb im Monat September v. J. ohne daß bei seinen Lebzeiten diese Sache zur Sprache gekommen, und ohne daß selbst die Klägerin ihm ihre Schwanger-

schaft entdeckt. So wenig wir in Hinsicht der Abfindung der Klägerin und der Alimentation des Kindes einiges Bedenken haben, so sind wir doch über den dem Kinde aus dem Nachlaß zu bestimmenden Erbtheil zweifelhaft.

Der N ist ab intestato und ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben verstorben: seine Erben sind Geschwister nnd Geschwisterkinder. Zwar behaupten die Mutter des Kindes, und der demselben constituirte Vormund, daß, wie es in den Nschen Erblanden der Fall sei, dem Kinde, da der verstorbene Vater keine eheliche Descendenten nachgelassen, der ganze Nachlaß zuzusprechen; indeß wissen wir wohl, daß hierauf keine Rücksicht genommen werden kann, sondern in diesem Falle das Allgemeine Landrecht uns zur Richtschnur dienen muß.

Dies verordnet nun im II Th. Tit. 2. §. 652, mit Bezug auf die §. §. 581. 582. und 583. e. d.

> daß den unehelichen Kindern, wenn der Vater keine eheliche Abkömmlinge und auch keine letztwillige Verordnung hinterlassen, der sechste Theil des Nachlasses gebührt.

Wenn indessen die Mutter der unehelichen Kinder um die Zeit ihrer Erzeugung mit mehreren Mannspersonen zugehalten hat, so können sie jenen sechsten Theil nicht fordern,

§. 653. e. d.

und nun disponirt der folgende 654 §. daß uneheliche Kinder, die sich eines solchen Erbrechts anmaßen wol-

len, **entweder** ein **freiwilliges Anerkennt**niß **des vorgeblichen** Vaters **nachweisen**, **oder ein rechtkräftiges Urtel**, wodurch ihnen noch bei **Lebenszeiten des Vaters** ein dergleichen **Erbrecht vorbehalten** worden, beibringen müssen.

Keines dieser Erfordernisse ist in dem bei uns vorliegenden Falle zu bewerkstelligen möglich: der angebliche Vater starb 5 Monat vor der Geburt des Kindes, vielleicht ohne einmal die Schwangerschaft der Klägerin gewußt, doch gewiß, ohne das Erbrecht des von ihr zu erzeugenden Kindes anerkannt zu haben, viel weniger daß bei seiner Lebenszeit ein dasselbe bestätigendes Erkenntniß ergangen wäre.

Die Ausmittelung der Frage:

> ob die Klägerin um die Zeit der Erzeugung des Kindes mit mehreren Mannspersonen zugehalten?

ist keinen Schwierigkeiten unterworfen; ein der Klägerin deshalb auferlegter nothwendiger Eid kläret sie beim Mangel gegenseitigen Beweises, oder wider die Klägerin streitender Vermuthungen, auf. Aber, wenn gleich das Wort: **daher**, im §. 654, diesen mit den vorhergehenden §. 653. zu verbinden scheint, so scheint doch der §. 654 allgemein zu disponiren:

> daß uneheliche Kinder nur dann auf den sechsten Theil Anspruch machen können, wenn entweder der Vater, **sei es nun seine Paternität, oder jenes Erbrecht freiwillig anerkannt hat**, oder ein noch bei Lebens-

zeit des Vaters ergangenes **rechtskräftiges Erkenntniß** ihnen jenes Erbrecht zuspricht.

Mit dem §. 653. büßen gewissermaßen die Kinder die Schuld ihrer Mutter. Aber angenommen,

> es wird **nachgewiesen**, oder durch ein **rechtskräftiges Erkenntniß ausgemacht**, daß die Mutter eines außerehelich erzeugten Kindes **nicht** mit mehrern Mannspersonen zugehalten, und der Vater des Kindes vor der Geburt des Kindes gestorben, ohne seine Paternität, viel weniger das Erbrecht des Kindes anerkannt zu haben; ferner, ohne daß ein rechtskräftiges Erkenntniß dem Kinde sein Erbrecht vorbehielt, — **darf sich das Kind des Erbrechts anmaßen?**

Freilich sind außereheliche Kinder nicht Schuld an ihrem Verlust, wenn ihre Mutter mehreren Mannspersonen zu vertraulichen Umgang gestattete, aber müssen sie auch darunter leiden, wenn ihre Mutter dem vorgeblichen Vater die Schwangerschaft **nicht früh genug** entdeckte, und es nun seiner Seits unmöglich gemacht ist, das ihnen zustehende Recht anzuerkennen? Eben so wenig ist es anzunehmen, daß das Gesetz von jeder außerehelich geschwängerten Frauensperson die Zuhalhaltung mit mehreren Mannspersonen vermuthet, und deshalb den §. 654. so allgemein disponiren ließ.

Wenn wir nun endlich durch das **gemeine Recht** über den vorliegenden Fall eben so wenig vollständig belehrt werden; so wenden wir uns zu Ew. Königl. Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

uns

uns über die Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Frage allergnädigst zu belehren.

Gerichts-Amt zu N. den 30sten August 1800.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Ew. Königl. Majestät haben, mit Zufertigung des hierbei zurückgehenden Berichts der Posenschen Regierung und seiner Beilage uns durch das Rescript vom 7ten dieses Monats anzubefehlen geruhet:

> über die darin gethanen Anfragen wegen des gesetzlichen Erbrechts unehelicher Kinder auf den Nachlaß ihres Vaters, unser Gutachten abzustatten,

wobei es nach der Meinung der Regierung auf eine Erklärung und nähere Bestimmung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 654. ankommen soll.

Nach unserm Dafürhalten bedarf aber diese Gesetzstelle keiner Erklärung und weiteren Bestimmung, indem sie schon deutlich genug festsetzet:

> „daß nur solche uneheliche Kinder ein Erbrecht „an den Nachlaß ihres Vaters sich anzumaßen „befugt sein sollen, welche entweder ein freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweisen, oder ein rechtskräftiges Urthel, wodurch ihnen noch bei Lebzeiten des „Vaters ein solches Erbrecht vorbehalten worden ist, beibringen können.

Das römische Recht gestand, wenn der Erblasser keine eheliche Kinder, auch keine rechtmäßige Ehe-

frau hinterlassen hatte, bekanntermaßen nicht allen, sondern nur solchen unehelichen Kindern des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht zum sechsten Theile zu, die von ihm mit einer Concubine oder Beischläferin erzeugt worden waren, wogegen andere uneheliche Kinder von dieser Intestat-Erbfolge ausgeschlossen waren.

Nov. l. 18. Cap. 3. Nov. l. 89. Cap. 12.

Dieser Unterschied gründete sich auf den nach den damaligen Gesetzen noch erlaubten Concubinat. Als aber in der Folge durch Reichstags-Recesse der Concubinat verboten, und die mit einer Concubine erzeugten Kinder den andern unehelichen Kindern gleich gesetzet wurden, stritten die Rechtslehrer darüber, ob, auch jetzt noch, die Vorschriften des römischen Rechts, wegen der gesetzlichen Erbfolge der liberorum concubinaticorum Anwendung finden, und ob dieselben insonderheit auch auf andere uneheliche Kinder, die zwar nicht mit einer Concubine, jedoch mit einer sonst unbescholtenen Weibsperson erzeuget sind, ausgedehnet werden könnten. Diejenigen, welche solches verneinen, beziehen sich auf verschiedene Präjudikate deutscher Gerichtshöfe,

Puffendorff in Observ. Tom. I. observ. 89. et Tom. II. observ. 49.

Hommel in Rhapsodia quaest. etc. observ. 89.

wogegen die bejahende Meinung im Ganzen die Oberhand behalten hat, und nach derselben von den Preußischen Gerichtshöfen, besonders aber auch

von dem hiesigen Ober-Tribunal in mehreren Fällen erkannt worden ist.

Böhmer in nov. iur. controv. obs. 32.

Hymmens Beiträge zur jurist. Litteratur, B. 2. S. 97.

In dem Entwurf zu einem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, wollte man hievon abgehen, und nachdem darin Th. I. Tit. 2. Abschn. 9. von den Alimenten unehelicher Kinder und ihrer nothdürftigen Ausstattung, wenn die Söhne ein eigenes Gewerbe anfangen und die Töchter heirathen, das Erforderliche angeordnet war, §. 472. festsetzen:

daß außerdem den unehelichen Kindern ohne Unterschied kein gesetzliches Erbrecht zustehen sollte.

Hingegen hat das Allgemeine Landrecht ihnen ein solches Erbrecht eingeräumet, und Th. II. Tit. 2. §. 652. verordnet,

daß, wenn der Vater keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand, auch keine letztwillige Verordnung hinterläßt, seine uneheliche Kinder ihn in dem sechsten Theil seines Nachlasses beerben sollen.

Hierbei wird aber, wie sich schon von selbst verstehet, vorausgesetzt, daß die Vaterschaft des Erblassers außer allen Zweifel und völlig erwiesen sein muß. Nach dem Tode des Erblassers, und ohne daß er über die ihm zugeschobene Vaterschaft selbst vernommen wird, lässet sich ein solcher Beweis dieser

Vaterschaft bis zum höchsten Grade der moralischen Gewißheit nicht wohl führen, uud wenn gleich ein weniger vollständiger Beweis schon dazu hinreichend ist, um dem unehelichen Kinde aus dem Nachlasse seines vorgeblichen Vaters Alimente zu zuerkennen;

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 619.

so kann doch hieraus auf das zugleich erwiesene gesetzliche Erbrecht desselben noch kein Schluß gemacht werden. Hierauf hat das Allgemeine Landrecht offenbar Rücksicht genommen, wenn es in demselben a. a. O. §. 653. heißt:

> „Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit „ihrer Erzeugung mit mehreren Mannsperso„nen zugehalten hat, können dergleichen Erb„theil nicht fordern;"

und ferner §. 654.

> „Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich „eines solchen Erbrechts anmaßen wollen, ent„weder ein freiwilliges Anerkenntniß des vor„geblichen Vaters nachweisen, oder ein rechts„kräftiges Urthel, wodurch ihnen noch bei Le„benszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht „vorbehalten worden ist, beibringen.

Dieser letzte durch das Wörtchen daher mit dem vorhergehenden in Verbindung gesetzte Paragraph bestimmet, wie der Beweis der Vaterschaft beschaffen seit muß, wenn uneheliche Kinder ein gesetzliches Erbrecht darauf gründen wollen, und schränket das Erbrecht selbst nur auf die beiden Fälle ein, wenn entweder die unehelichen Kinder von ihrem vorgebli-

chen Vater für die seinigen anerkannt worden sind, oder ihnen dieses Erbrecht noch bei Lebzeiten des Vaters in einem rechtskräftigen Urthel vorbehalten worden ist. Es enthält auch diese Vorschrift nichts unbilliges, vielmehr gründet sie sich, wie wir schon vorher bemerkt haben, auf den ganz billigen Satz, daß, wenn uneheliche Kinder, zum Nachtheil anderer Erben, auf eine gesetzliche Erbfolge Anspruch machen wollen, die Vaterschaft des Erblassers ganz außer Zweifel sein muß, und auf die Unsicherheit eines nach seinem Tode von den unehelichen Kindern oder ihrer Mutter noch hierüber zu führenden Beweises. Diese Unsicherheit tritt aber nicht weniger, als in dem umgekehrten Falle, auch alsdann ein, wenn der vorgebliche Vater des unehelichen Kindes, schon vor dessen Geburt gestorben, und damals die Schwangerschaft der Mutter, weder ihm, noch der Mutter selbst bekannt gewesen ist. Wir finden daher keinen Grund, zu Gunsten solcher nach des vorgeblichen Vaters Tode gebohrnen unehelichen Kinder in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge eine Ausnahme von der ganz bestimmten Vorschrift des vorher angeführten §. 654. des Allgemeinen Landrechts zu machen, da überdem Ausnahmen von einer durch das Gesetz einmal festgesetzten Regel, zu den Fehlern der Gesetzgebung gehören, und sind der rechtlichen Meinung:

> daß nach dem deutlichen Inhalte des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 654 unehelichen Kindern ein Erbrecht an den Nachlaß ihres Vaters aus dem vorhergehenden §. 652.

nur alsdann gebühre, wenn entweder sie von dem vorgeblichen Vater für seine Kinder freiwillig anerkannt worden sind, oder ihnen ein solches Erbrecht noch bei Lebzeiten des Vaters in einem rechtskräftigen Urthel vorbehalten worden ist, und daß außer diesen beiden Fällen keine gesetzliche Erbfolge unehelicher Kinder in den Nachlaß ihres vorgeblichen Vaters statt finde, wenn gleich dieser Vater vor der Geburt des Kindes gestorben und damals die Schwangerschaft der Mutter weder ihm, noch der Mutter selbst bekannt gewesen ist, oder auch andere Umstände vorgewaltet haben, um deren willen weder das Anerkenntniß des Vaters, noch der Vorbehalt des Erbrechts der Kinder, in einem rechtskräftigen Urthel, bei Lebzeiten des Vaters möglicher Weise hat erfolgen können.

Wir unterwerfen jedoch dieses Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen. Berlin, d. 11. Nov. 1800.

Die
Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Rescript des Justizministeriums, welches das vorstehende Gutachten bestätiget.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure, wegen des Erbrechts unehelicher Kinder, vermittelst Berichts vom 3ten September d. J. gethane Anfrage, haben Wir das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert. Wir übersenden Euch davon hierbei Abschrift, und da

Wir den darin enthaltenen Antrag genehmiget haben, so ergehet an Euch der gnädigste Befehl, demselben gemäß das Gericht zu N. auf dessen Anfrage mit der verlangten Belehrung zu versehen, übrigens aber in künftigen Fällen Euch nach dem Gutachten der Gesetz-Commission zu achten. Sind rc. Berlin, d. 17. Nov. 1800.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow.

An
die Südpreußische Regierung
zu Posen.

XIV.

Entscheidung der Jurisdictions-Commission.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis, und Krieges- und Domainen-Kammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten, Allerhöchst immediate verordnete Commission hat über den, wegen der Cognition in Sachen des NN zu N wider den NN auf N zwischen dem Ostpreußischen Hofgericht und der Litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Gumbinnen entstandenen Jurisdictions-Streit, folgendes Conclusum abgefaßt:

daß, da nach dem eigenen Geständniß des Hofgerichts die Besorgung dessen, daß die venerisch kranken Unterthanen kurirt, und der Arzt seine Gebühren, nach der vom Collegio-Medico geschehenen Festsetzung, von der Herrschaft erhalte, als eine Landespolizeisache zum Ressort der ꝛc. Kammer gehört, auch die dabei vorfallenden Streitigkeiten bei diesem Collegio, als dem foro causae entschieden werden müssen, und der Rechtsgrund, aus welchem die Forderung gemacht wird, bei Bestimmung des fori causae gar keinen Einfluß haben könne, mithin die Entscheidung dieses Rechtsstreits zum Ressort der Litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer gehöre, und das Ostpreußische Hofgericht verbunden sei, für dieses Conclusum 10 Thaler, nebst den hierunter vermerkten Stempel- und Expeditionsgebühren zu bezahlen. Berlin, den 10ten Novembr. 1800.

Vigore Commissionis.

Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich.
v. Hoff.

An
das Ostpreußische Hofgericht,
in sim.
An die Litthauische Krieges- und
Domainen-Cammer.

XV.

Entscheidung der Jurisdictions-Commission.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen, zur Entscheidung der, zwischen den Landes-Justizcollegiis und Krieges- und Domainen-Kammern, vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten, Allerhöchst immediate verordnete Commission, hat über den, wegen der Cognition in Sachen der Bauern des Dorfs NN wider das Domainenamt NN wegen der Hütung, zwischen dem Hofgericht, und der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation zu Bromberg entstandenen Jurisdictions-Streit, folgendes Conclusum abgefaßt:

daß, da der Streit nur eine Domaine betrifft, und die Parteien, welche ihn führen, unter gutsherrlicher Domanial-Aufsicht und Vorsorge stehen, derselbe auf die Nahrung und Erhaltung der Domanial-Rechte und Pflichten beider streitenden Theile, die Amts-Vorsorge des einen, und das damit in Verbindung stehende Recht des Anspruchs auf solche des andern Theils unmittelbaren Einfluß hat, und hier also der Eingang und der §. 4., keinesweges aber die §. §. 15. 16. und 23. des Ressort-Reglements vom 19ten Juni 1749, Anwendung finden, je weniger die Besitzungen der Kläger, nach dem ihnen ertheilten Grundbriefe vom 11ten December 1754 für Freigüter oder schriftsässig, noch sie selbst für ganz freie, dem Adel

gleiche Unterthanen, von welchen die §. §. 15. 16. und 23 allein sprechen, zu achten sind — die Gerichtsbarkeit in dieser Sache der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zustehe, und das Hofgericht verpflichtet sei, die Kosten dieser Entscheidung, so wie die hierunter verzeichneten Stempel- und Expeditions-Gebühren zu entrichten.

Uebrigens werden dem Hofgericht die eingesandten 3 Vol. Acten hierbei remittirt.

Berlin, den 12ten November 1800.

Vigore Commissionis.

Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich.
v. Hoff.

An
das Westpreußische Hofgericht
zu Bromberg.

XVI.

Wenn gegen ein in Injurien-Sachen ergangenes Contumacial-Erkenntniß ein Milderungsgesuch eingewandt wird, findet dabei auch die Angabe neuer Beweismittel statt, muß der Richter deren Instruction verfügen?

(Zur Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798. Abschn. IV. und der Allgem. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 34. §. 1.)

Anfrage des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Die unverehelichte N. N. verklagte den N. N. wegen Injurien beim hiesigen Stadtgericht, und letzterer

wurde durch einen Contumacial-Bescheid zur Privat-Genugthuung und acht und vierzigstündigem Arreste verurtheilt. Er hat sich dabei nicht beruhigt, vielmehr um Aenderung des Erkenntnisses durch ein Milderungsgesuch gebeten, weil, wie durch Zeugen ausgemittelt werden könne, das Factum unrichtig von der Klägerinn angegeben, und von seiner Seite keine Injurie vorgefallen sei.

In dieser Lage sind uns Acta zur Abfassung eines Resoluti auf das angebrachte Milderungsgesuch von dem hiesigen Stadtgerichte eingesandt worden, dem wir sie jedoch aus dem Grunde zurücksandten, weil unserer Meinung nach die Aufnahme des Beweises erst erfolgen mußte.

Ohne dieser unserer Anweisung gefolgt zu sein, hat das Stadtgericht wiederholentlich Acta eingesendet, und zur Rechtfertigung seines Verfahrens auf die Circular-Verordnung vom 30sten Dec. 1798, Absch. IV. und auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 34. §. 1. sich berufen, nach welchen Gesetzstellen in so geringfügigen Bagatellsachen kein weiteres Rechtsmittel, sondern nur ein Milderungsgesuch statt findet, weshalb denn auch bei einem Contumacial-Bescheide in einer solchen Sache, wo überhaupt die Appellation unzulässig sei, kein Appellations-Verfahren von ihnen habe veranlaßt werden können.

Wir sind durch diese Gründe keinesweges von der Richtigkeit des stadtgerichtlichen Verfahrens überzeugt worden, denn wenn wir zuvörderst von allem Positiven abstrahiren, und uns lediglich an das halten, was aus

der Natur der Sache selbst folgt, so ergiebt es sich, daß der das Milderungsgesuch prüfende Richter durch gar nichts bewogen werden kann, ein Contumacial-Erkenntniß zu ändern, wenn mit der Instruction dessen, was der Verurtheilte zu seiner Entschuldigung beibringt, nicht verfahren werden soll. Man könnte einwenden, daß es unbenommen bleibe, in diesem Fall zu prüfen, ob das Gesetz auf das für wahr angenommene Factum richtig von dem ersten Richter angewendet sei, allein, nur sehr selten wird das Milderungsgesuch auf einen Contumacial-Bescheid Rechtsfragen zum Gegenstande haben; die Darstellung des Facti ist unstreitig dabei die Hauptsache, und würde dem Beklagten benommen, die Wahrheit des letztern gehörig ausmitteln zu lassen, so dürfte nicht selten der Fall eintreten, daß Beklagter blos des Nichterscheinens wegen, welches eben so gut unverschuldet als verschuldet sein kann, mit Gefängnißstrafe belegt würde, was dem Geiste der Gesetzgebung ganz zuwider ist.

Wir wenden uns aber nun zur gesetzlichen Verfügung selbst, und finden, daß auch darin das, was schon aus der Natur der Sache selbst zu folgern schien, bestätigt wird.

Durch den eilften Abschnitt der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798, ist das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Contumacial-Erkenntnisse abgeschafft worden, und es heißt daselbst §. 1:

> Vielmehr muß künftig jeder Beklagte, wenn er sich bei einem wider ihn ergangenen Contu-

macial-Erkenntnisse nicht beruhigen will, dagegen das Rechtsmittel der Appellation einwenden, und dessen vorschriftsmäßige Instruction gewärtigen.

Das Gesetz spricht ganz allgemein, es nimmt keine Sache aus, und es scheint schon daraus, daß nach §. 2.

in wichtigen und verwickelten Sachen dem Kläger verstattet ist, darauf anzutragen, daß noch einmal in erster Instanz erkannt werde,

zu folgen, es finde auch in unwichtigen Sachen diese Appellation statt.

Wir glauben daher, daß bei der Existenz eines Contumacial-Bescheides in Injurien-Sachen es gar nicht mehr auf die Qualität der Sache ankomme, vielmehr in dem Falle einer dagegen erhobenen Beschwerde jedesmal die Vorschrift des gedachten §. 1. beobachtet werden, mithin die Instruktion der Sache erfolgen müsse.

Sollten Ew. Königl. Majestät diesen Grundsätzen Allerhöchst Dero Beifall nicht versagen, so würde das Stadtgericht anzuweisen sein,

in anliegenden Injurien-Sachen der unverehelichten N gegen den N die von letztern vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen, und erst nach erfolgter Instruction Acta zur weitern Verfügung einzusenden.

Berlin, den 17ten November 1800.

Das Kammergericht.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Aus Eurem Bericht vom 17ten Novbr. d. J. ersehen Wir mit mehrern, daß auf Veranlassung einer von dem hiesigen Stadtgerichte zur Prüfung des Milderung-Gesuchs eingesandten Injurien-Sache, darüber Zweifel entstanden, inwiefern bei dergleichen Sachen auf eingewandte Appellation gegen ein Contumacial-Erkenntniß die Instruction der beigebrachten neuen Umstände erfolgen könne. Hierbei pflichten Wir der von Euch geäußerten Meinung darin bei, daß wenn in Injurien-Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, und der Beklagte dagegen ein Rechtsmittel ergreift, demselben freigelassen werden müsse, wegen der zu seiner Entschuldigung anzuführenden Thatsachen Instruction zu verlangen; weil sonst nach der Natur der Sache in den mehresten Fällen die Verstattung des Rechtsmittels nur fruchtlose Kosten verursachen würde. Diesem gemäß habt Ihr mit Bezug auf vorstehende Autorisation die Stadtgerichte hiesiger Residenzien mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 24sten November 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
den Instructions-Senat
des Kammergerichts.

XVII.

In welcher Art ist auf die Appellations-Anmeldung gegen Contumacial-Erkenntnisse in Rücksicht des den Parteien anzudrohenden Präjudiz zu verfügen?

Anfrage der Regierung zu Posen.

Als nach Vorschrift der Proceß-Ordnung das Remedium Restitutionis noch gegen ein Contumacial-Erkenntniß statt fand, war das gesetzliche Präjudicium: daß bei unterbleibender gehöriger Beantwortung der Klage das ergangene Erkenntniß unumstößlich rechtskräftig werden würde. Nachdem aber die Appellation an die Stelle der Restitution getreten, scheint die bei Appellationen vorschriftsmäßige Commination, wornach den Parteien bekannt gemacht wird, daß, wenn der Appellations-Bericht binnen der bestimmten Frist nicht eingeht, oder die Information des Assistenten nicht erfolgt, alsdann dieser angewiesen werden soll, den Appellations-Bericht blos nach Lage der Acten zu erstatten, in solchen Fällen, wo ein Contumacial-Verfahren statt gefunden hat, nicht mehr ganz passend zu sein. Da nun der Fall bei uns bisher öfter vorgekommen ist, daß Parteien zwar gegen ein Contumacial-Erkenntniß die Appellation anmelden, nachher aber weder den Appellations-Bericht einreichen oder den ihnen zugeordneten Assistenten mit Information versehen, und dieser

sich solchergestallt außer Stand befindet, in facto irgend etwas der Klage entgegen zu setzen, so bitten Ew. Königl. Majestät wir unterthänigst, uns über die Anwendbarkeit des bisherigen Präjudicii zu belehren, und uns zu bescheiden: Ob nicht fürs Künftige, wenn eine Partei gegen ein Contumacial-Erkenntniß die Appellation anmeldet, der Appellations-Bericht oder die Information des Assistenten gleich unter dem Präjudicio erfordert werden könne: daß widrigenfalls die Appellation für nicht angemeldet, und das Contumacial-Erkenntniß für unumstößlich rechtskräftig geachtet werden soll. Wodurch zugleich das Verfahren in etwas abgekürzt werden würde. Posen, d. 22. Oct. 1800.

Die Regierung.

Verfügung des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die vermittelst Berichts vom 22sten vorigen Monats von Euch gethane Anfrage: in welcher Art auf die Appellations-Anmeldungen gegen Contumacial-Erkenntnisse zu verfügen sei? ertheilen Wir Euch hierdurch zur gnädigsten Resolution: daß, nachdem gesetzlich bestimmt worden, daß gegen Contumacial-Erkenntnisse blos das Remedium appellationis offen stehen soll, auch die sonst bei Appellationen vorgeschriebenen Comminationen statt finden müssen, indem die von Euch vorgeschlagene Abkürzung für den in contumaciam Verurtheilten

ten von sehr nachtheiligen Folgen sein könnte. Sind 2c.

Berlin, d. 24. Nov. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
die Südpreußische Regierung
zu Posen.

XVIII.

Ueber die Anwendbarkeit der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 414. und 416. von Pfändung, auf die Chur- und Neumark.

Rescript des Justiz-Ministeriums.

Friedrich Wilhelm König 2c. Unsern 2c. Aus Eurem von dem General-Directorio mitgetheilten Antwort-Schreiben an die dortige Immediat-Forst- und Bau-Commission vom 5ten Juli d. J. betreffend die Streitigkeit zwischen der Stadt N und dem Forstamte N wegen einiger von dem letzteren in der Neumühlschen Heide abgepfändeten Häupter Vieh, haben Wir ersehen, daß, indem Ihr den §. 414. des 14ten Titels des Allgemeinen Landrechts angewendet und die Pfändung bekannter Defraudanten für unrechtmäßig erklärt, Ihr dabei auf den §. 416 nicht die gebührende Rücksicht genommen, nach welcher auch bekannte Contravenienten gepfändet werden können, wenn man sich da-

durch den Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens versichern will. Dies ist zwar in diesem §. nur dann gestattet, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, diesen Beweis zu führen; allein an andern Beweismitteln ermangelt es gewöhnlich, und das Allgemeine Landrecht belässet es auch in dergleichen Forst-Policei-Sachen bei demjenigen, was in den speciellen Provincial-Gesetzen verordnet ist. Da nur die Chur- und Neumärkische Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 im 5ten Titel in Ansehung der erlaubten Pfändungen zwischen bekannten und unbekannten Defraudanten keinen Unterschied macht, so konnte in gedachtem Falle nur dieses Gesetz als entscheidend angesehen werden. Wenn nun gleich der damalige Vorfall bereits abgemacht ist, so haben Wir dennoch nöthig gefunden, Euch hierauf zu Eurer künftigen Direction um so mehr aufmerksam zu machen, als es sowohl zum bessern Beweise, wie auch zu sicherem Schutz des Eigenthums erforderlich ist, das Recht der Pfändung nicht zu sehr einzuschränken. Sind Euch 1c.

Berlin, den 26sten November 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl:

v. Goldbeck.

An
die Neumärkische Regierung.

XIX.

Wenn bei der Subhastation eines Grundstücks, das Aufgeboth nicht oft genug in die Zeitungen inseriret worden, ist dies als Vernachlässigung einer nothwendigen Formalität anzusehen?

(Zum Allgem. Landrecht, Th. I. Tit. 11. §. 348.)

Anfrage der Regierungs-Deputation zu Cleve.

Bei dem hier anhängigen Nschen Concurs ist aus Versehen der Zeitungs-Expedition die Insertion des Subhastations-Patents in die Provincial-Zeitung während des Laufs des ersten Subhastations-Termins unterblieben, und das Patent nur zweimal eingerückt worden, obschon solches nach der Proceß-Ordnung, Tit. 52. §. 30. weil das Grundstück über 2000 Rthlr. taxirt ist, dreimal hätte inserirt werden müssen.

Wir sind darüber in Zweifel gerathen, ob diese Unterlassung nach der Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts, Th. I. Tit. 11. §. 348. für eine Verabsäumung einer wesentlichen Förmlichkeit zu achten sei, wozu daselbst gerechnet wird:

> Wenn bei den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als 14 Tage an der Zeit gefehlt worden.

Weil aber das Gesetz überhaupt der öffentlichen Blätter erwähnt, die Proceß-Ordnung a. a. O. §. 31. hingegen bei Ausmessung der Termine blos der Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern gedenkt: so scheint uns die Bekanntmachung in den Provincial-Zeitungen nicht nothwendig erforderlich zu sein, zumal solche sogar nach §. 30. der Proceß-Ordnung bei

einem Grundstück unter 2000 Rthlr. an Werth, auf Verlangen der Interessenten ganz unterbleiben kann.

Um indessen den wahren Sinn des Gesetzes nicht zu verfehlen, bitten wir, uns hierüber allergnädigst bescheiden zu lassen. Cleve, d. 12. Nov. 1800.

Königl. Preuß.
Clev-Märkische Regierungs-Deputation.

Rescript des Justizministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König 2c. Unsern 2c. Auf Euren in der Nschen Credit-Sache erstatteten Bericht vom 12ten vorigen Monats, ertheilen Wir Euch zur Resolution: wie der bemerkte Verstoß, daß in dem angezeigten Fall statt der erforderlichen dreimaligen Einrückung in den Zeitungen, nur eine zweimalige erfolgt sei, nicht als eine Versäumniß einer wesentlichen Formalität angesehen werden, mithin auch die Abfassung des Adjudications-Bescheides nicht hindern könne; da nach der Disposition des Nr. 2. §. 348. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, nur dann ein Mangel wesentlicher Formalitäten eintreten würde, wenn die Art der Bekanntmachung durch die Zeitungen ganz unterblieben wäre. Sind 2c. Gegeben Berlin, d. 1sten December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Clev-Märkische Regierungs-Deputation
zu Cleve.

Zweiter Abschnitt.
Historischen Inhalts.

I.
Verzeichniß des Personals des Geheimen Ober-Tribunals.

Da verschiedentlich die Fortsetzung des Verzeichnisses des Personals des Geheimen Ober-Tribunals gewünscht worden, welches in der 6ten Sammlung der Hymmschen Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten befindlich ist, so werden hier die Namen der Herren Präsidenten und Räthe dieses höchsten Gerichtshofes von Zeit seiner Errichtung in der Art geliefert, daß bei jedem das Datum der Bestallung, und wegen der Herren Räthe die vorige Bedienung bemerkt worden. Bei den schon Verstorbenen ist dieses durch ein † bezeichnet.

I. Präsidenten.

1	Herr Eusebius von Brand	20. Decemb. 1703. †
2	Hr. Christian Friedrich Freiherr v. Bartholdi	30. Januar 1707. †
3	Hr. Ludw. Otto Edler v. Plotho	1. October 1714. †
4	Hr. Balthasar Conrad v. Brosch	5. Septemb. 1731. †

5	Hr. Sam. Freiherr v. Cocceji	19. Sept. 1731. †
6	Hr. George Dittloff v. Arnim	23. Januar 1738. †
7	Hr. Heinrich der IX. Reichsgraf v. Reuß	8. Mai 1739. †
8	Hr. Joseph Maximilian Freiherr v. Fürst und Kupferberg	31. October 1763. †
9	Hr. Carl Abrah. Freiherr v. Zedlitz	18 Novemb. 1770. †
10	Hr. Ernst Fried. v. Münchhausen	18. Januar 1771. †
11	Hr. Wolfgang Ferdinand Freiherr v. Dörnberg	1. März 1785. †
12	Hr Eberhard Friedrich Christoph Ludewig Freiherr v. d. Reck.	3. July 1788.

II. Räthe.

1	Hr. Rüdig Christ. v. Wedell	Geheimer Justiz- und Camergerichts-Director	20. Dec. 1703. †
2	Hr. George Heinr. v. Borck	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath	20. Dec. 1703. †
3	Hr. Joh. Siegm. v. Sturm	Geheim. Justiz-Rath	20. Dec. 1703. †
4	Hr. Joh. Albrecht v. Heugel	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath	20. Dec. 1703. †
5	Hr. Joh. Wilhelm v. Medern	Geheim. Justiz-Rath	20. Dec. 1703. †
6	Hr. Franz Clinge	desgleichen	20. Dec. 1703. †
7	Hr. Theod. Hülsemann	Cammerger. Rath	21. Aug. 1705. †
8	Hr. Joh. Caspar Mieg	Hof- und Cammergerichts-Rath	21. Aug. 1705. †
9	Hr. Jo[illegible]. Wolfg. Bewert	desgleichen	22. Apr. 1709. †
10	Hr. Wilh. Duhram	Hof- u. Camerg. Rath, auch General-Fiscal	21. Nov. 1712. †
11	Hr. Friedr. Heinr. v. Bartholdi Freih. v. Mierander	Geheimer Rath und Präsident zu Halberstadt	7. Aug. 1713. †
12	Hr. Samuel v. Cocceji	Halberstädtischer Regierungs-Director	24. Mai 1714 †

13	Hr. Wilh. Heinrich Culemann	Tribunals-Protonotarius	3. Febr. 1715. †
14	Hr. Joh. Conrad Risselmann	Geheim. Justiz-Rath	8. Sept. 1716. †
15	Hr. Balth. Conrad zum Broich	desgleichen	8. Sept. 1716. †
16	Hr. Joh. Melchior Cnoop	desgleichen	8. Sept. 1716. †
17	Hr. Joach. Christ. Lüdecke.	Hof- und Cammergerichts-Rath	2. März 1717. †
18	Hr. Joh. Heinrich v. Hessig	desgleichen	1. Febr. 1718. †
19	Hr. Christ. George v. Blücher	Hof- und Cammerger. auch Criminal-Rath	1. Febr. 1718. †
20	Hr. Joh. Heinrich Schlüter	Hof- und Cammergerichts-Rath	8. Aug. 1718. †
21	Hr. Gustav Anton v. Huß	desgleichen	6. Nov. 1719. †
22	Hr. Christian Otto Mylius	Geheim. Justiz-Rath	14. Spt. 1720. †
23	Hr. Franz Moritz Viebahn	Adjungirter Director des Französ. Ober-Gerichts	6. Febr. 1721. †
24	Hr. Joh. Melchior Süstermann	Cammerger. Rath	11. Dec. 1721. †
25	Hr. Carl v. Rodenberg	Hof- und Cammergerichts-Rath	16. Jul. 1725. †
26	Hr. Carl Lud. Krug v. Nidda	Cammergerichts- und Criminal-Rath	13. Spt. 1725. †
27	Hr. Hans Chrstph. v. Görne	Hof- und Cammergerichts-Rath	24. Nov. 1725. †
28	Hr. Joh. George Kannengießer	desgleichen	24. Apr. 1727. †
29	Hr. Jaques Egide du Han de Jandun	Gouverneur des damalig. Kronprinzen	2. Aug. 1727. †
30	Hr. Joh. Phillipp Oehlschläger	Cammerger. Rath	25. Febr. 1729. †
31	Hr. Carl Gottlieb v. Nüßler	desgleichen	26. Apr. 1729. †

32	Hr. Joh. Tobias Wagner	General-Fiscal	10. Mai 1731. †
33	Hr. Franz Ludwig Frh. v. Freitag	Hof- und Cammergerichts-Rath.	18. Oct. 1731. †
34	Hr. Levin Friedrich v. Bismark	desgleichen	18. Oct. 1731. †
35	Hr. Philipp Ludw. v. Lynker	Fürstl. Würtemb. Hof- und Regier. Rath	27. Apr. 1732. †
36	Hr. Christ. Ludwig v. Bähr jun.	Criminal-Rath	13. Febr. 1733. †
37	Hr. Gustav Friedr. Gerbet	General-Fiscal	8. Jun. 1733. †
38	Hr. Abrah. Wilh. v. Arnim	Cammerger. Rath	8. März 1735. †
39	Hr. Carl Friedr. v. Benekendorff	desgl.	4. Jan. 1736. †
40	Hr. Anton Ulrich v. Bärtling	Hofrath	26. Mai 1736. †
41	Hr. Gottfried v. Jena	Hof- und Cammergerichts-Rath	23. Febr. 1737. †
42	Hr. Erich Chrstph. Edler v. Plotho	Hof- und Legations-Rath	16. Spt. 1739. †
43	Hr. Carl Jos. Maximil. Freih. v. Fürst u. Kupferberg	Geheim. Justiz-Rath	29. Dec. 1740. †
44	Hr. Ernst Friedr. Frh. v. Kittlitz u. Ottendorf.	desgl.	3. März 1741. †
45	Hr. Albr. Friedrich v. Treskow.	Ravensbergisch. Ober-Amts-Ger. Rath	11. Jun. 1742. †
46	Hr. Ernst Johann Voß	Cammerger. Rath	10. Spt. 1744. †
47	Hr. Heinr. Ludwig v. Broich	Ober-Amts-Regier. Rath	13. Jan. 1745. †
48	Hr. Eman. v. Froben	Ravensbergischer und Criminal-Rath	5. Jan. 1746. †
49	Hr. Ph. Jos. Pandin v. Jariges	Director des Französ. Ober-Gerichts	4. Jun. 1748. †
50	Hr. Joh. Christian Uhden	Geheim. Justiz-Rath und General-Fiscal	4. Jun. 1748. †

51	Hr. Christ. Phillpp Gause	Hofrath	4. Jun. 1748. †
52	Hr. Joh. George Buchholz	Hof- und Post-Rath	4. Jun. 1748. †
53	Hr. Joh. Friedrich Löper	Regierungs-Rath in Stettin	4. Jun. 1748. †
54	Hr. Joh. Ludwig v. Dorville	Geheimer und Cammergerichts-Rath	28 Nov. 1748 †
55	Hr. Ernst Heinrich Avemann.	Cammerger. Rath	6. Nov. 1752. †
56	Hr. Otto Christoph Eltester	Geheimer und Cammergerichts-Rath	18. Aug. 1754 †
57	Hr. Joh. Stephan Germershausen	Cammerger. Rath	7. Nov. 1755. †
58	Hr. Friedr. Ehrenr. Behmer	Geheimer auch Hof- u Cammerger. Rath	19. Apr. 1763. †
59	Hr. Joh. Christian Friedel	Hof- und Cammergerichts-Rath	10. Mai 1763. †
60	Hr. Sebast. Anton Scherer	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath	10. Apr. 1764. †
61	Hr. Joh. Hartwig Reuter	Cammerger. Rath	10. Apr. 1764 †
62	Hr. Joh. Könen	desgl.	29 Decb. 1765.
63	Hr. Joh. Christph Wilh. Steck	Cammerger. Rath	23. Febr. 1767 †
64	Hr. Theodor v. Clermont	Präsident des Pupillen-Collegii	15. Febr. 1768 †
65	Hr. C. Heinr. Ludw. Heidenreich	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath	2. Febr. 1769.
66	Hr. Friedr. Ludw. Dietrich	Ober-Amts-Regier. Rath in Breslau	16. Mai 1770. †
67	Hr. Joach. Friedr. v. Lamprecht	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath	11. Mai 1771.
68	Hr. Joh. Fr. Ernst Schlichting	desgl.	11 März 1773 †
69	Hr. Heinr. Julius v. Goldbeck	desgl.	17. Jun. 1774. jetziger Groß-Kanzl. u. Chef der Justiz.

70	Hr. Ge. Christph. Erich Rudolphi	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath	29. Spt. 1775. †
71	Hr. Aem. Scholz v. Hermensdorf	Ober-Amts-Rath in Breslau	11. Jun. 1777. †
72	Hr. Otto Nathan. Baumgarten	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath	22. Febr. 1783.
73	Hr. Carl Gottlieb Svarez	Geheimer Justiz Rath und vorhero Breslauer Ober-Amts-Regierungs-Rath	10. Jul. 1787. †
74	Hr. Joh. Friedrich Merzdorff	Cammerger. Rath	11. Jul. 1787. †
75	Hr. George Friedr. Stielow	Ober-Amts-Regier. Rath in Glogau	12. Jul. 1787. †
76	Hr. Heinr. Dietr. v. Grolmann	Cammerger. Rath	6. April 1793.
77	Hr. Imm. Gottfr. v. Jordan	Regierungs-Rath in Stettin	12. Aug. 1793.
78	Hr. Joh. Daniel v. Scheibler	Neumärkischer Regierungs-Rath	27. Decb. 1794.
79	Hr. Joh. Siegfr. Wilh. Mayer	Cammerger. Rath	23. Nov. 1795.
80	Hr. Joh. Ludwig Dörffer	Ober-Amts-Regier. Rath in Glogau	19. Jun. 1798.
81	Hr. Wilh. David Büsching	Regierungs-Rath in Marienwerder	19. Jun. 1798.
82	Hr. Frd. Carl Alex. Frh. Schilling v. Canstadt	Regierungs-Director in Ansbach	6. Dechr. 1798.
83	Hr. Friedr. Pfeiffer	Fränkischer Geheimer Regierungs-Rath	6. Decbr. 1798.
84	Hr. Joh. Sigism. Wilh. Schröner	Regierungs-Rath in Posen	19. Jun. 1800.
85	Hr. Joh. Dietrich Focke	Clev-Märkischer Geheim. Regier. Rath	16. Octbr. 1800.
86	Hr. Conr. Philipp Finke	Westpreuß. Reg. Rath nachhero Cammer-Director in Posen	17. Octbr. 1800.

87	Hr. Ernst Ferdin. Klein	Geheimer Justiz- und Cammerger. Rath nachhero Direct. der Universität Halle	18. Octbr. 1800.
88	Hr. Joh. C. Heinr. Winterfeld	Westpreußischer Hof-Gerichts-Rath	31. Decb. 1800.

II.

Verzeichniß der seit der Stiftung der Westpreußischen Regierung bei derselben gestandenen Präsidenten und Regierungs-Räthe.

Die mit einem * bezeichnete Mitglieder stehen noch bei dem Collegio, und ist bei solchem in 29 Jahren seit der Stiftung her, kein Einziger gestorben.

I. Präsidenten.

1	Hr. Graf v. Finkenstein	2. Septbr. 1772	Anno 1784 als Staats-Minister nach Königsberg.
2	Hr. Freiherr v. Schrötter	4. Mai 1784	A. 1789 als Cammergerichts-Präsident nach Berlin.
3	Hr. Freiherr v. Schleinitz	28. Decbr. 1789	A. 1794 als Cammergerichts-Präsident nach Berlin.
4	*Hr. Freiherr v. Schrötter	20. Decbr. 1794	— — — — —

II. Vice-Präsidenten.

1	Hr. Freiherr v. Schrötter	17. Mai 1782	A. 1784 Präsident geworden.
2	Hr. Freiherr v. Schleinitz	4. Mai 1784	A. 1789 Präsident geworden.
3	Hr. v. Meyer	18. Decbr. 1789	A. 1795 als Präsident nach Warschau.

4	Hr. v. Ziegenhorn	17. Jan. 1795	A. 1797 als Präsident nach Bialystock
5	Hr. v. Schmiedeberg	17. Juli 1797	— — — — —

III. Räthe.

1	Hr. Brandt	2. Februar 1772	A. 1774 den gesuchten Abschied erhalten.
2	Hr. Puls	3. Septbr. 1772	A. 1777 ins Tribunal nach Königsberg und nachher als Director des Hofgerichts zu Insterburg versetzt
3	Hr. Freiherr v. Schrötter	4. Septbr. 1772	ist jetzt Präsident der Regierung.
4	Hr. Berndt	5. Septbr. 1772	A. 1774 den gesuchten Abschied erhalten.
5	Hr. Baron v. Skrbenski	28. März 1774	A. 1776 nach der Breslauischen Ober-Amts-Regierung versetzt.
6	Hr. v. Schmiedeberg	18. Mai 1775	ist jetzt Vice-Präsident der Regierung.
7	Hr. v. Meyer	2. Februar 1777	wurde nachher Vice-Präsident und ist jetzt Präsident in Warschau.
8	Hr. v. Scheibler	4. Februar 1777	A. 1792 als Director des Hofgerichts zu Bromberg versetzt. Ist jetzt Präsident in Cüstrin.
9	Hr. v. Warsing	25. Novbr. 1777	A. 1780 als Cammergerichts-Rath versetzt.
10	Hr. Freiherr v. Schleinitz	12. April 1780	wurde nachher Präsident, und als solcher ans Cammergericht versetzt.
11	Hr. v. Ziegenhorn	17. Mai 1782	wurde nachher Vice-Präsident, und dann als Präsident nach Bialystock versetzt
12	Hr. Schreiber	17. Mai 1782	als Hofgerichts-Rath nach Bromberg, nachher als Regierungs-Rath nach War-

			schau translocirt, und demnächst auf Pension gesetzt.
13	Hr. Gosler	18. Mai 1782	A. 1785 an die Regierung zu Königsberg versetzt.
14	Hr. Bahro	19. Mai 1782	A. 1784 als Ober-Richter des Stadt-Gerichts zu Elbing.
15	Hr. Finke	21. Mai 1784	A. 1793 als Cammer-Director nach Posen. A. 1800 Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
16	Hr. Göring	10. August 1784	A. 1787. als Creis-Justiz-Rath nach Conitz versetzt.
17	Hr. Marggraff	13. Febr. 1785	A. 1795 an die Regierung zu Warschau
18	Hr. Büsching	11. Octob. 1785	A. 1798 ans Geheime Ober-Tribunal nach Berlin.
19	Hr. Hallensleben	11. Octobr 1785	A. 1788 an die Regierung zu Königsberg.
20	*Hr. v. Genzkow	1. August 1786	— — — — —
21	*Hr. Schirrmeister	1. August 1786	— — — — —
22	Hr. Eggert sen.	12. Juli 1788	A. 1786 als Creis-Justiz-Rath nach Stolzenberg
23	Hr. Eggert jun.	11. Febr. 1789	A. 1796 an die Regierung zu Thorn.
24	Hr. Butzer	2. Januar 1790	A. 1793 als Kriegs- und Domainen-Rath nach Posen.
25	Hr. Grützmacher	5. Februar 1790	A. 1793 als Stadt-Gerichts-Director nach Danzig.
26	Hr. v. Alemann	10. Jan. 1794	A. 1798 an die Magdeburgische Regierung.
27	Hr. Goßler	11. Jan. 1794	A. 1794 an die Cammer zu Plock.
28	*Hr. Riepe	12. Jan. 1794	— — — — —
29	*Hr Oelrichs	12. Jan. 1794	— — — — —
30	Hr. Reichardt	31. März 1794	A. 1795 als Stadt-Gerichts-Director nach Thorn.

31	*Hr. v. Tevenar	17. Juni 1795	— — — — —
32	*Hr. Hecker	17. Jan. 1795	— — — — —
33	*Hr. Reuter	17. Juli 1795	— — — — —
34	Hr. Rosentreter	23. Septb. 1795	A. 1796 an die Regierung zu Ansbach. A. 1798 als Justitiarius an die dortige Kriegs- und Domainen-Cammer.
35	*Hr. Sietze	4. Mai 1796	— — — — —
36	*Hr. Neumann	31. Octob. 1796	— — — — —
37	*Hr. Bar	27. Juni 1798	— — — — —
38	*Hr. v. Grävning	27. Juni 1798	— — — — —
39	*Hr. v. Tettau	31. Juli 1798	— — — — —

III.

Anzeige der Veränderungen, welche nach dem Abdrucke des im dritten Hefte des neuen Archivs rc. S. 329 gelieferten Verzeichnisses des Personals im Justizfache erfolgt sind.

1. §. 331. 332. der Hr. Geheime Ober-Justiz- und Tribunals-Rath v. Hermensdorf ist verstorben und an dessen Stelle der Hr Geheime Ober- Justiz-Rath Baumgarten zum Mitgliede der Immediat-Examinations-Commission, der Hr.

Geheime Ober = Justiz = Rath v. Jordan zum Mitgliede der Ober = Revisions = Deputation und der Westpreußische Hofgerichts-Rath Hr. Winterfeld (S. 342. No. 57.) nach dem Patent vom 17ten December 1800 zum Geheimen Ober = Tribunals = Rath befördert worden.

2. ebendaselbst der Hr. Geheime Ober = Tribunals = Rath Schröner ist zugleich vortragender Rath im General = und Criminal = Departement des Justiz = Ministerii.

3. ebendas. Als Vaterland des Hrn. Geh. Ober = Tribunals = Rath Finke ist die Grafschaft Ravensberg, dessen Alter auf 51 und dessen Dienstzeit auf 27 Jahre angegeben worden.

4. S. 333. der Oberschlesische Ober = Amts = Regierungs = Präsident Hr. von Windheim ist wegen Kränklichkeit auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, und dem Ober = Amts = Regierungs = Rath zu Breslau Hrn. Wilhelm Heinrich Grafen von Dankelmann (S. 344. Nr. 83.) laut Patents vom 29sten Novb. 1800 das Präsidium der Oberschlesischen Ober = Amts = Regierung zu Brieg übertragen.

5. ebendas. der Hr. Cammer = Gerichts = Präsident Frhr. v. Schleinitz ist zugleich Königl. Commissarius der Westpreußischen ritterschaftlichen Credit = Association.

6. S. 336. Der zeitherige Neumärkische Regierungs-Rath Hr. v. d. Osten (S. 348. Nr. 147 ist zu Folge Patents vom 29ten Decbr. 1800 zum Director des Westpreußischen Hofgerichts zu Bromberg befördert worden.

7. S. 337. Der Hr. Hofgerichts-Rath Nodt zu Cöslin ist verstorben.

8. S. 344. Der Hr. Kammergerichts-Rath von Schmettau ist zugleich vortragender Rath im Churmärkschen, Ost- und Westpreußischen Justiz-Departement.

9. S. 346. Der Oberschlesische Ober-Amtsregierungs-Rath Hr. Gerhard ist in gleicher Qualität zur Breslauischen Ober-Amts-Regierung translocirt worden.

10. Ferner kommen S. 355 noch folgende S. 356. und 357 aufgeführte Assessoren, als Räthe hinzu:

Vor- und Zunamen	Titel und Neben-Bedienungen	Bei welchem Landes-Justiz-Collegio	Datum des Patents	Vaterland	Alter	Dienst-Jahre
Hr. Carl Wilh. Ludewig	Ober-Amts-Regierungs-Rath	Ober-Amts-Regierung zu Brieg	29 Nov. 1800	Schles.	31	9
Hr. Heinr. Daniel Bierdemann	Regierungs-Rath	Regierung zu Cüstrin	29. Dec. 1800	Mittelmark	26	4
Hr. Carl August Bietefisch	desgl.	Regier. zu Thorn	28 Jan. 1801	Berlin	26	6
Hr. Casp. Heinrich Schönermark	desgl.	Regier. zu Warschau	29 Jan. 1801	Mittelmark	24	5
Hr. Phil. Aug. Matuschka	desgl.	Regier. zu Kalisch	29 Jan. 1801	Nieder-Lausitz	27	4
Hr. Joh. Carl Gust. Schreiner	desgl.	desgl.	29 Jan. 1801	Mittelmark	26	4
Hr. Sam. Frdr. Pohl	desgl.	Regier. zu Bialystock	29 Jan. 1801	Ostpreußen	27	4
Hr. Chr. Friedr. Römer	desgl.	Regier. zu Thorn	29 Jan. 1801	Halberstadt	24	4
Hr. Carl Wilh. Eimbeck	desgl.	Regier. zu Posen	29 Jan. 1801	Berlin	24	4
Hr. Carl Friedr. Albrecht	desgl.	desgl.	29 Jan. 1801	Potsdam	26	4

11. S. 357. Der Hr. Regierungs-Assessor von Bernuth ist in gleicher Qualität von Thorn nach Cleve translocirt.

12. S. 359. Der Hr. Hofgerichts-Assessor Werner ist als Kreis-Justiz-Rath zu Neidenburg bis zur weitern Beförderung angestellt.

13. ebendas. Der Hr. Kammergerichts-Assessor Bingert ist in gleicher Qualität zur Südpreuß. Regierung zu Posen tranlocirt worden.

14. S. 360 kommt hinzu:

Hr. Carl Friedrich Ludwig Heinen aus Lingen, 24 Jahr alt und 3 Jahr im Dienst, Assessor bei der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Thorn, zufolge Rescripts vom 3. Febr. 1801.

IV.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Wir haben aus den mittelst Eures Berichts vom 7. d. M. eingesandten General- und Special-Proceß-Tabellen für das Jahr vom 1. December $\frac{1799}{1800}$ mit vorzüglichem Wohlgefallen den abermaligen Beweis des rühmlichen Diensteifers ersehen, mit welchem sowohl Ihr, als der Pfälzer Colonie-Magistrat zu Magdeburg und die Colonie-Gerichte zu Halle, Calbe und Burg, auch insbesondere der Magdeburgische Colonie-Rath Costenoble, sich durch schnellen und zweckmäßigen Betrieb der Rechtsangelegenheiten der Pfälzer Colonien um diese

verdient gemacht haben. So wie Wir Euch nun deshalb hierdurch die vollkommenste Zufriedenheit zu erkennen geben, so habt Ihr ähnliche Bekanntmachungen auch an die Euch subordinirten Behörden zu erlassen, und soll der Extract der General-Tabelle, so wie solcher in der abschriftlichen Anlage gefasset worden, nebst dieser Verfügung dem zum Besten der allgemeinen Justiz-Officanten-Wittwen-Casse im Druck erscheinenden Archiv der Preußischen Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit inseriret werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 22sten December 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An
die Pfälzer Colonie-Commission
zu Magdeburg.

Extract
aus der Proceß-Tabelle
der
Pfälzer Colonie-Commission und der derselben subordinirten Pfälzer Colonie-Gerichte
des
Herzogthums Magdeburg.

Namen der Gerichte.	Vom vorigen Jahre übrig geblieben	Im Jahre 1800 eingegangen	Summa der geschwebten	abgethanen	gebliebenen
1. Die Pfälzer-Colonie-Commission zu Magdeburg	2	8	10	9	1
2. Der Magistrat der Pfälzer-Colonie zu Magdeburg	11	74	85	80	5
3. Die Pfälzer Colonie-Gerichte zu Halle	—	16	16	16	—
4. Die Pfälzer-Colonie-Gerichte zu Calbe	2	12	14	13	1
5. Die Pfälzer Colonie-Gerichte zu Burg	—	2	2	2	—
Summa	15	112	127	120	7

Magdeburgische Pfälzer Colonie-Commission.

Sombart. Sack.

V.

Circulare an sämmtliche Provincial-Landes-Justiz-Collegia.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch mit mehrerm zu ersehen, was auf die erstatteten Immediat-Berichte wegen der Amtsführung des gesammten Justiz-Personalis mittelst Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. an den Groß-Canzler ergangen ist. Wir gewärtigen deren genauesten Befolgung und daß sämmtliche Justiz-Officianten sich rühmlichst dahin bestreben werden, durch den angestrengtesten Diensteifer dahin beizutragen, daß die Justiz sich ferner der so schätzbaren ausgezeichneten landesherrlichen Gnade würdig mache.

Uebrigens dient Euch zur Nachricht, daß durch das Approbatorium vom 29sten Januar d. J. 7 Präsidenten und Directoren Gehalts-Zulagen, 165 Räthe und Assessoren nebst 260 Subalternen theils Gehalts-Zulagen, theils Remunerationen erhalten haben; ferner, daß der sich rühmlichst auszeichnenden Regierung zu Marienwerder zur Verschönerung ihres Versammlungszimmers im neu erbaueten Collegien-Hause auf Kosten der General Justiz-Salarien-Casse das königliche Bildniß in Lebensgröße mit vergoldetem Rahmen als ein Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit zum Geschenk übersandt werden soll; ferner, daß dem Inquisitori Publico Wagner zu Fraustadt außer einer ansehnlichen Remuneration in Gelde darüber der allerhöchste Beifall geäußert worden, weil derselbe in dem dortigen Gefäng-

nisse, eine so zweckmäßige Spinnerei-Anstalt aus eigenem Betrieb eingerichtet, daß vom Anfange dieses Jahres an, die Gefangenen sich durch ihrer Hände Arbeit vollständig ihren Unterhalt erwerben, so daß für den Criminal-Fond und die zur Alimentation verpflichteten Gerichtsherrschaften jährlich im Fraustädter Bezirk über 800 Thaler erspart werden. Dieses rühmliche Beispiel habt Ihr allen, welche die Aufsicht über Gefängnisse führen, zur Nachahmung dringend zu empfehlen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 8. Febr. 1801.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spcial-Befehl.

v. Goldbeck.

Mein lieber Groß-Canzler v. Goldbeck. Nach Eurem ausführlichen und gründlichen Berichte vom 6. v. M. habt Ihr Meine Befehle vom 26. Juli v. J. wegen strengerer Aufsicht auf die Justiz-Collegia, besonders auf die Untergerichte, so vollständig Genüge geleistet, daß Mir nichts weiter zu wünschen übrig bleibt, als daß den gemachten Vorschriften Folge gegeben werden möge. Aber auch dafür bürgt Mir Euer nie erkaltender Diensteifer, so daß Ich Mir die gegründeteste Hoffnung machen kann, daß außer der Verbesserung der Form, endlich auch eine dem Wesen nach so vollkommene als mögliche Justiz-Verwaltung in Meinen Staaten zu Stande kommen werde. Meine ganze Zufriedenheit mit Eurer Amtsverwaltung konnte nur durch die große Anzahl

der nachlässigen und strafbaren Justiz-Bedienten gestört werden, wiewohl der gerechte Unwille, den Ich über diese unangenehme Erfahrung empfinde, durch die bei weiten größere Zahl derer gemäßigt wird, die ihre Pflichten treulich erfüllt haben. Besonders lieb ist es Mir gewesen, daß die sämmtlichen Landes-Collegia, mit Ausnahme einiger wenigen, bei denen Ich von Euren zweckmäßigen Verfügungen den besten Erfolg erwarte, den Untergerichten mit eigenem guten Exempel vorangegangen sind. Ihr müsset unausgesetzt darauf halten, daß die wieder in Gang gebrachten Visitationen der Unter- besonders auch der Patrimonial-Gerichte, denen der Hofmarschall von Massow, durch Ueberlassung der zweiten Instanz bei seinem Burggerichte in Rummelsburg an das Cöslinsche Hofgericht ein nachahmungswerthes Beispiel gegeben, von den Landesjustiz-Collegiis mit verdoppeltem Fleiße fortgesetzt, vor allen Dingen aber den Visitations-Bescheiden Folge geleistet und über die Unterbedienten, welche zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gegeben, die strengste Aufsicht gehalten werde. Ich habe Mir diejenigen, welche sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, eben sowohl als diejenigen, deren Amtsführung erhebliche Vorwürfe gemacht worden, namentlich gemerkt, und werde darauf bei jeder Gelegenheit, sowohl zur Belohnung der Erstern, als zur Bestrafung der Letztern Rücksicht nehmen, und in diesem Betracht auf Euren General-Bericht am Ende dieses Jahres vorzügliche Aufmerksamkeit wenden.

Was hiernächst Eure, mittelst Berichts vom 29. v. M. gemachten Vorschläge, zur Verstärkung des Perso-

nalis bei einigen Justiz-Collegiis, deren Geschäfte sich ansehnlich vermehrt haben, zur Wiederbesetzung vakanter Stellen, zu Gehalts-Zulagen und extraordinairen Belohnungen betrifft: so haben dieselben durch die anliegenden vollzogenen Ausfertigungen im Ganzem Meine Zustimmung erhalten. Nur was die in Vorschlag gebrachten Geldprämien der Präsidenten und Directoren der Landes-Justiz-Collegien betrift, so finde Ich diese, in Erwägung der Wichtigkeit des denselben anvertrauten Postens, und des Verhältnisses gegen ihre Untergeordneten nicht ganz anständig. Ich habe bei jeder Gelegenheit dafür gesorgt, daß sie ein angemessenes Gehalt erhalten, dagegen aber habe Ich auch das Vertrauen zu denselben, daß ihr Pflichtgefühl nicht erst durch Geldbelohnungen rege gemacht werden darf. Blos aus diesen höhern Rücksichten habe ich die für dieselben angetragenen Geldprämien sämmtlich gestrichen.

Ich überlasse Euch nunmehro das weiter Erforderliche in Gemäßheit Meiner Befehle zu verfügen, und verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 7ten Februar 1801.

Friedrich Wilhelm.

Anzeiger.

Allgemeine Chronik der vergangenen und jetzigen Zeit, oder Archiv des Merkwürdigen und Nützlichen aus dem Reiche der Natur, dem Gebiet der Wissenschaften und Künste, der Geschichte und der Völker- und Menschenkunde, zur Bezeichnung der Fortschritte des menschlichen Geistes und Vergleichung der gegenwärtigen Zeiten mit den verflossenen Jahrhunderten 4to. Berlin 1801, 1s und 2s Heft. Enthält;

I. Zur Länder- und Völkerkunde.

1. Uebersicht der neuern Unternehmungen zur Erforschung des Innern von Afrika. Afrikanische Gesellschaft in England — Mitglieder derselben — einige unvollständige Nachrichten und Kenntnisse vom Innern dieses Welttheils — die Reise von Masson, Thunberg, Sparrmann, Gordon, Le Vaillant, Patterson, Bruce — Ledyards erster Versuch auf Kosten der Gesellschaft von Aegypten aus in das innere Afrika zu gelangen — Todt dieses Entschlossenen Mannes unter jenem Himmelsstrich 1789. — Ein gleichzeitiger Versuch wird von Lucas durch die Gesellschaft unternommen — er soll von Tripoli aus durch die Wüste Sahra gehn — seine zurückgebrachten Nachrichten — Fezzanische Kaufleute dringen mit Karavanen 600 deutsche Meilen tief ins Land ein — Verfassung der Reiche Caschna und Bornou in Afrika. — Major Houghtons große Wanderschaft ins Innere von Afrika 1791 — über 200 deutsche Meilen vom Ausfluß des Gambia ist er bereits vorgedrungen, ein grausamer Todt durchschneidet hier seine Laufbahn — Mungo Park entschließt sich 1795 seine Stelle zu ersetzen — er verfolgt den nemlichen Weg und kehrt 1797 nach mancherley ausgestandenen Mühseligkeiten glücklich zurück. — Früchte seiner Reise. — Nähere Umstände die er über Houghtons Todt erfährt — Hornemann aus Hildesheim geht als 5ter Reisende der Afrikanischen Gesellschaft 1797 zu einer großen Reise durch jenen Welttheil ab, auf der er noch jetzt begriffen ist und von welcher, außer ein Paar Briefen, noch keine weitere Nachrichten ins Publikum gekommen sind

2. Sittengemälde von dem alten und neuen Berlin. Sitten der Berliner zur Zeit der Markgrafen — Despotismus der Geistlichkeit — rohe Wildheit — Bürgersoldaten — Städteverbindung — sonderbare Hofhaltung der damaligen Regenten — Geist des Aufruhrs unter den Berlinern in einigen grausamen Belegen — Handel und Manufakturen — Luxus und Sittenlosigkeit.

3. Kapitain Blighs gefahrvolle Reise von 900 Meilen in einem offenen Boot aus dem Süd-Meer nach Ostindien. Beschreibung der Brodtfrucht — Empörung seiner Schiffsmannschaft — Aussetzung des Kapitains in einem Boot mit 18 Mann — sein entschlossener Muth und seine Seekenntniß retten ihn und seine Gefährten vom Untergange.

4 Des französischen Lieutenants A. Delasalle grausame Gefangenschaft bey den Arabern in Syrien. Ein Gefecht zwischen 25 Mann franz. Dragoner und 200 Arabern — Grausamkeit der Türken gegen ihre Gefangenen — ein Römer rettet den gefangenen und verwundeten Lieutenant vom Hungertode, — Sidney Smith entreißt ihn seiner bestimmten Hinrichtung — er kehrt nach Frankreich zurück.

II. Seltene Naturerscheinungen.

Denkwürdigkeiten des Orkans vom 9ten November 1800.

III. Wichtige Entdeckungen und Erfindungen.

In der Oekonomie, Technologie, Heilkunde und Naturgeschichte. Mittel zur Vertilgung der Kienraupen. — Außerordentlicher Ertrag eines Ackers, durch Verbindung der Kultur der Mohrrüben, oder auch Runkelrüben, mit der Branntweinbrennerey und der Kultur des Mohns. Dieser Aufsatz enthält ganz neue Aufschlüsse über die Branntweinbrennerey. Es wird darin aus zuverlässigen Versuchen dargethan, wie von dem Ertrage eines einzigen Morgens 6,930 Quart starker und rumartiger, und 10,560 Quart ordinairer Branntwein gewonnen werden können. — Jede Umschrift ohne Zeitverlust zu kopiren. — Nadeln aus Eisendrath mit gegossenen Knöpfen. — Erfindung einer Telelaischen Maschine. — Erfindung, wollene Tücher, und überhaupt alle wollene, leinene und seidene Zeuge, auch Papier, wasserdicht zu machen. — Künstliche Augen, als Stellvertreter der natürlichen. — Künstliche Arme. — Neue Art vom Einband der Bücher. — Regenwürmer zu vertreiben. — Pflanzen und Saaten vor den

Anfällen der Vögel zu schützen. — Neue Maschine, zur außerordentlichen Erleichterung des Verfertigens der Mauersteine, Dachziegel und Töpferwaaren. — Neue Art zu bleichen. — Das Wachsen der Bäume zu befördern. — Papier aus Strah und Makulatur. — Ein neuer Kitt oder Mörtel. — Vortheil beim Brodbacken.

IV. Originalzüge aus dem Charakter einzelner Nationen, Stände und Menschen.

Wer hätte das von Bauern erwartet! Aus den Akten des Prozesses einer Dorfgemeinde gegen ihren Prediger. — Samuel Burts außerordentliche Standhaftigkeit in der Liebe. — Frugalität Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten. — Die Kaiserin Maria Theresia als Erzieherin ihrer Kinder, und ihr Sohn Kaiser Joseph II. — Hoher Grad von Gutmüthigkeit und Großmuth gegen einen Räuber. — Bonaparte und Massena. — Der Schiffskapitain Richardson, ein edler Britte. — Gustav Adolph, König von Schweden, in seinen Jugendjahren. — Eine kurze aber starke Lobrede auf Gellert.

V. Zur Geschichte der Staaten.

Der 18te Januar. Ein Gemälde der successiven Zunahme und Vergrößerung des Preußischen Hauses, von seinem Ursprunge bis auf unsere Zeiten, durch seine ganze Regentenfolge.

VI. Anzeigen aus der Literatur.

Vorschläge wegen einer in den Königl. Preußl. Staaten zu errichtenden Brandkasse für Mobilien, Waaren und landwirthschaftliche Produkte, von J. P. Freyer, M. D. in Havelberg. 4. Berlin, bey G. C. Nauck.

Der Verfasser hat in dieser Schrift die Vorzüge gezeigt, welche die wechselseitigen Assekuranz-Gesellschaften für Feuerschäden an Mobilien vor den gewöhnlichen Arten von Assekuranz gegen Prämie haben. Er glaubt bewiesen zu haben, daß für einen jährlichen Beytrag von 3 bis 5 Gr. von 100 Thlr. alle Feuerschäden an Mobilien ersetzt werden können, welche sich in den Provinzialstädten der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, und bey den Gutsbesitzern und Pächtern

auf dem Lande in erwähnten Provinzen, ereignen, wenn zugleich ein für allemal 12 Gr. von 100 Thlr. als Einschuß erlegt werden, die jedoch jedem Interessenten wieder zurück gezahlt werden, wenn er aus der Gesellschaft tritt. Da Se. Majestät der König diese Schrift mit huldreichen Beyfall zu begnadigen, und die Postporto-Freyheit für alle an den Verfasser und Verleger in dieser Angelegenheit eingehenden Briefe, zu bewilligen geruhet haben: so nimmt derselbe in unfrankirten Briefen, unter Aufschrift: Der Mobiliar-Brand-Casse, (womit man das Couvert des Briefes zu bezeichnen hat,) Unterzeichnung der Summen an, welche jeder nach dem Inhalt der Schrift dazu qualificirte Bewohner der Städte und des platten Landes, für Feuersgefahr versichert haben will, wenn durch eine hinreichende Anzahl von Interessenten die Ausführung eines solchen Plans möglich wird. Diese Schrift ist in den Buchhandlungen und auf den Königl. Postämtern der genannten Provinzen für 6 Gr. zu haben.

Diese Chronik erscheint in monatlichen Heften. Der Jahrgang kostet in allen Buchhandlungen 3 Rthlr.











